sp.

Ch. Wink. del. *Söckler sc. 1779.*

H. P. 3881.

Germ. Lo. 23m - 3,1

R

<36634605340015
<36634605340015
Bayer. Staatsbibliothek

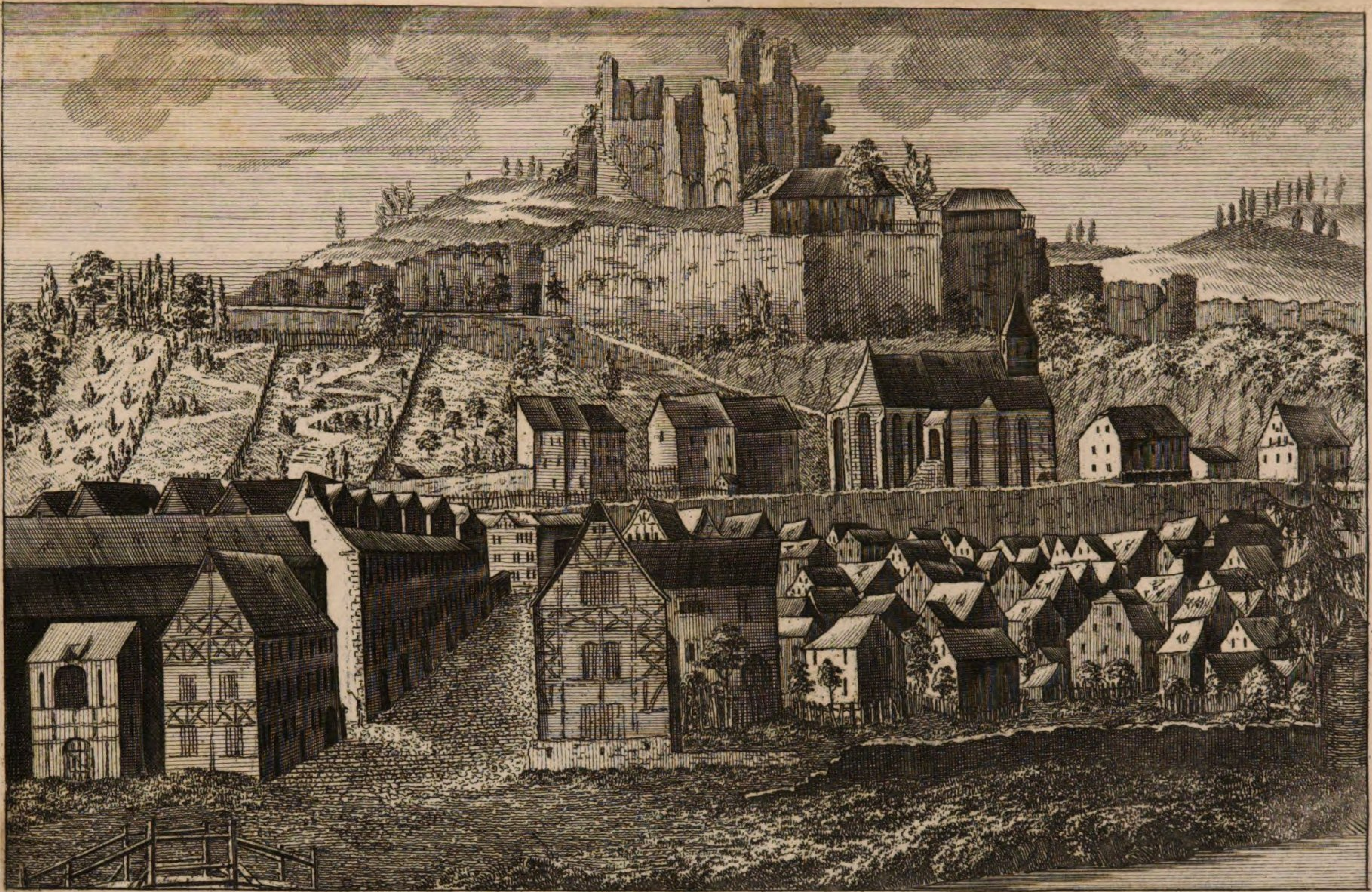

Neu Dillenburg

Geschichte der Oranien Nassauischen Länder und ihrer Regenten

von

J. Arnoldi

F. Or. Nass. Regierungsrath zu Dillenburg

Alt Dillenburg

Dritter Band

Hadamar

in der Neuen Gelehrten buchhandlung

1801

Belg. 7.

Geschichte

der

Oranien-Nassauischen Länder

und

ihrer Regenten.

von

J. Arnoldi,

Fürstl. Or. Nassauischem Regierungsrathe zu Dillenburg.

Dritter Band,

Erste Abtheilung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hadamar,

in der neuen Gelehrten-Buchhandlung.

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der vorliegende dritte Band dieses Werks liefert nunmehr, nach der den Lesern in der Vorerinnerung zum zweiten Bande gegebenen Versicherung, den Verfolg und Schluß der Geschichte des zweiten Zeitraums, oder die Geschichte des Grafen Johann V. und Wilhelms des Reichen bis zum J. 1559.

Indessen schien es mir dem Zwecke des Werks und dem Wunsche wenigstens der meisten Leser angemessen zu seyn, am Schlusse der zweiten Periode auch wieder, so wie bei der ersten geschehen war, eine allgemeine Uebersicht von der Verfassung und dem Zustande des Landes während derselben, nebst einigen Nachrichten von den Einwohnern, ihrer

Nahrung und ihrem Gewerbe, ihren Sitten und Gebräuchen zu liefern.

Außerdem sind mir während der Ausarbeitung des dritten Bandes mehrere Berichtigungen und Zusätze zu den ersten Theilen aufgestoßen. Einige schätzbare Nachrichten, zu der älteren Geschichte gehörig, sind mir durch die freundschaftliche zuvorkommende Gefälligkeit zweier auswärtigen Gelehrten und berühmter Geschichtsforscher, des Herrn Prof. Bodmann zu Maynz und des Herrn Archivars Kindlinger zu Essen zugekommen, wofür ich denselben hierdurch nochmals öffentlich meinen verbindlichsten Dank erstatte.

Jene zur Vervollständigung der Geschichte der zweiten Periode gehörige Uebersicht, so wie die Berichtigungen und Zusätze zu den ersten Theilen, glaubte ich meinen Lesern nicht vorenthalten zu dürfen. Der dritte Band würde aber dadurch zu einer unverhältnißmäßigen Dicke gegen die zwei ersten angewachsen seyn. Es war daher die schicklichste Auskunft, sie in eine zweite Abtheilung des dritten Bandes zu bringen, welche der gegenwärtigen ersten so bald als möglich folgen soll.

Zwar hätte die erste Abtheilung, besonders die darin enthaltene Regierungs-Geschichte des Grafen Wilhelm, und in derselben die Erzählung des berühmten Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streits, vielleicht noch einige Abkürzungen erleiden können. Darüber, daß es nicht geschehen ist, glaube ich indessen keine Vorwürfe von meinen Lesern besorgen zu dürfen.

Jeder, der die Größe eines Regenten nicht ausschließlich in Eroberungen und großen Thaten auf dem Schlachtfelde zu setzen gewohnt ist, wird in dem Grafen Wilhelm einen wahrhaft großen, in seinem Zeitalter sich vortheilhaft auszeichnenden Mann, erkennen. Und wer wird nicht gern von den Handlungen und Schicksalen eines Mannes, der durch seine Weisheit und sein kluges Benehmen bei dem Kaiser und seinen Mitständen sich Ansehen und Achtung erwarb, der schon als Vater des großen Stifters der Niederländischen Republik merkwürdig genug ist, so genau unterrichtet seyn wollen, als es die nur zu sparsam uns aufbewahrten Nachrichten aus seinem Leben erlauben?

Der Katzenelenbogensche Erbfall und der darüber zwischen den Häusern Hessen und Nassau

entstandene Streit, dessen Dauer sich über ein halbes Jahrhundert erstreckte, ist an sich schon eines der merkwürdigsten Ereignisse in der Nassauischen Geschichte. Noch merkwürdiger wird dieser Streit durch den Zeitraum, in welchen er fällt, und durch die Wirkungen, welche eine der großen Welt-Begebenheiten, die Kirchen-Reformation mit ihren Folgen in Deutschland, auf den Gang derselben hatte, so wie durch den Einfluß, welchen dagegen eben dieser Streit auf die Reformation der Nassauischen Länder äußerte. Einige Ausführlichkeit schien mir daher bei der Erzählung dieser wichtigen Begebenheit unumgänglich zu seyn. Sie war um so nöthiger, weil die Geschichte der Katzenelenbogenschen Erbfolge noch nirgends vollständig und aus ächten Quellen geliefert worden ist. Hessische Geschichtsschreiber haben sie entstellt, vielleicht, weil sie von einiger Partheilichkeit nicht ganz entfernt waren, vielleicht auch, weil sie nur aus den älteren, besonders Hessischen Druckschriften und Deductionen in dieser Sache schöpfen konnten. Diese Schriften stellen, wie es überhaupt in den Verhandlungen der Sachwalter der Fall ist, die Thatsachen sehr einseitig dar. Die Druckschriften in der Katzenelenbogenschen Sache sind überdem größtentheils nur mit juristischen, hauptsächlich aus

dem römischen Rechte geschöpften Ausführungen angefüllt. Für den eigentlichen Geschichtsschreiber liefern sie in jeder Rücksicht wenig Brauchbares. Ob ich sie nun gleich bei meiner Ausarbeitung nicht ganz übersehen habe, so glaubte ich doch hauptsächlich auf die Akten selbst, besonders auf die Correspondenz-Akten in dieser Sache recurriren zu müssen. Freilich hat dieses meine Arbeit sehr erschwert. Mehr als 50 starke Folio-Bände habe ich durchgehen müssen, um die Materialien zu einer möglichst pragmatischen Darstellung zu erhalten. Eine juristische Behandlung lag nicht in meinem Zweck. Ich habe die Sache nur von der historischen Seite, möglichst vollständig und wahr darzulegen mich bemühet, und alle Umstände, welche auf den Gang derselben Einfluß hatten, zu entwickeln gesucht.

Uebrigens füge ich hier noch für diejenigen meiner Leser, welche sich von dem Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streit in juristischer Hinsicht näher informiren wollen, ein Verzeichniß der mir, theils aus eigener Ansicht, theils aus Anführungen, bekannten Druckschriften bei:

1.) Bischof Christof von Augsburg Commissorium an seine Räthe Christoffen von Bollstadt und Rochius Tillherrn mit eingeruckten Kays. Commissoriis d. d. Worms 1521 28sten April und d. d. Burgos 1524 8ten April, puncto executionis, die Zeugen abzuhören, documenta zu recognosciren ꝛc. d. d. Dillingen 1529 auf Sonnt. Invocavit. --- Fol. 13 Seiten.

2.) Consilia IV. in causa Landgravii Hassiae. Paris. 1552. 4. S. Bauer Catal. libr. rar. suppl. II. p. 216.

3.) Celeberrimarum per Germaniam, Italiam et Galliam Academiarum, clarissimorumque juris Antecessorum responsa. Ex quibus Nassaviensium actorum errores et Landgravii Hassiae defensiones ostenduntur, exemplo omnibus saeculis memorabili, salva cujuslibet existimatione. 4. (1552.)

4.) Probatio defensionis ex jure et aequitate plenissima pro ill. Pricipe et D. Landgr. Hassiae etc. adversus impertinentia Nassoviensium Advocatorum responsa et

erroneas allegationes de petitione haereditatis allodialis apud Electorum atque Principum legatos, transigendi arbitros. Excuſ. Francof. ad Moen. a. 1554. in 4.
Vid. et. Lünig Biblioth. Deduct. P. I. p. 539.

Die hierin enthaltene Stücke von Car. Molinaeus, den JCtis Ingolstadienſ. und Lovanienſ. dem Collegio Juris Batavino, Simon Pistoris, Marian. Sozinus und Andreas Alciatus, den Profeſſ. Jur. Friburgenſ., Tübingenſ., Colonienſ., Heidelbergenſ., Lipsienſ., Biturigensibus, der Acad. Pariſ. und Aureliorum, finden ſich auch in Caesaris Consiliis Francof. 1618. Fol. P. II. pag. 1 --- 135.

5.) Joan. Oldendorpii Consil. in Cauſ. Catimelib. in den Consil. Marburg. Vol. II. Consil. V.

6. Vdalr. Zasii Consil. in ejus Oper. VI. pag. 85. ſqq.

7.) Hier. Schurfii Consil. in ead. Causa, in ejus Consil. Cent. III. Consil. 70.

Diese Consilia etc. von N. 2 bis 7 sind alle von Hessischer Seite erschienen. Die Nassauischen hingegen von Jason, Nic. Everhardi, den Doctoribus Lovaniensibus, Florent. de Venningen, Claud. Cantiuncula und Nicol. Rucker stehen

8.) in Cantiunculae Consil. Colon. Agripp. 1571. Fol. unter N. 6 bis 24.

Auch handelt ausführlich von dieser Sache Haeberlin im Ausz. aus der Allg. Welthist. VII. 230 ff. u. 401. IX. 50 ff. u. 195 f. und in der N. Teutsch. Reichsgesch. I. 442 ff. II. 205. III. 18 ff. 253 ff., welcher auch eine Menge anderer Schriften anführt. Doch bedarf Haeberlin hin und wieder einer Berichtigung.

Inhalt

der ersten Abtheilung des dritten Bandes.

Des zweiten Buchs dritter Abschnitt.

Geschichte der ältern Dillenburgischen Linie in Deutschland.

1475 — 1559.

§. 26. Graf Johann V. zu Dillenburg. Beschreibung seines Landestheils. Unannehmlichkeiten, welche aus den mancherlei Gemeinschaften entspringen. S. 1 — 7.

§. 27. Entstehung der Nassauischen und Saynischen Gemeinherrschaft im Grunde Sel = und Burbach. Aelteste Nassauische Gerechtsame im Gerichte Selbach. Sayn will sich der Landeshoheit darüber anmaßen. Bestellung eines Nassauischen Gerichts. Vergleich über eine gemeinschaftliche Hoheit zwischen Nassau und Sayn. Gemeinschaftliches Gericht. Geht wieder ein. Nassau und die

Gauerben von Selbach bestellen ein neues Gericht in Gemeinschaft. Sayn wird aus dem Grunde Selbach verdrängt, und nach langem Streit durch den Siegburger Vertrag von neuem in die Gemeinschaft aufgenommen. Dermalige Beschaffenheit derselben. S. 7 — 17.

§. 28. Veränderungen und Vorfälle in der Grafschaft Dietz. Abfindung der Grafen von Thierstein. Vogtei zu Ober-Neissen. Das Katzenelenbogensche Theil an Dietz, Camberg, Alten-Weilnau, Wehrheim, Hadamar, Ellar und Ems fällt an Hessen; das Epsteinische Antheil an einige dieser Herrschaften kommt an die Grafen von Königstein. Bertramscher Vertrag mit Trier. S. 17 — 23.

§. 29. Heinsbergische Erbschaft. Clevische Fehde, und deren Folgen. Endliche Erledigung der Nassauischen Ansprüche an Cleve und Mark. Wallfahrt des Grafen Johann zum Heiligen Grabe. Errichtung eines Minoritenklosters in Siegen. Aeltere Nachrichten von dem Kloster St. Johann und dem Marien Magdalenen Kloster zu Siegen. Geschichte des Minoriten Klosters bis zu seiner Aufhebung. Entstehung des Nassauischen Hofs oder unteren Schlosses zu Siegen. S. 23 — 33.

§. 30. Verträge mit dem inländischen Adel. Mit den Dernbachen. Mit den von Bicken, wegen Ebersbach, Wallenfels, dem Haindchen. Ebersbach

und Wallenfels kommen völlig unter Nassauische Hoheit. Die von Bicken erhalten Hainchen als Nassauisches Lehen. Erweiterung der dasigen Burg. — Graf Johann erlangt die Grafschaft Vianden. — Die Grafschaft Wittgenstein wird Nassauisches Reichslehen. Erwerbung des Zehntens zu Mansfelden; des Hanenguts zu Herborn; der von Heigerschen Güter. Das alte Geschlecht von Heiger geht aus. S. 34 — 47.

§. 31. Entstehung des Katzenelenbogenschen Erbfolgestreits. Johann nimmt den gräflichen Titel von Katzenelenbogen an. S. 47 — 55.

§. 32. Beschluß der Regierungsgeschichte Graf Johann des V. Veränderungen mit den Nassauischen Reichslehen. Das Nassauische wird zum Westphälischen Kreise geschlagen. Reichsanschläge. Johann tritt dem Bunde zu Franken bey. Grafeneinigungen. Errichtung eines Oberhofs. Landesordnung. Polizei. Handel und Gewerbe. Religions- und Kirchensachen. Errichtung der Pfarrkirche zu Dillenburg. Einige Züge aus dem Character Graf Johanns. Sein Testament und Tod. S. 55 — 71.

§. 33. Graf Johann des V. Gemahlin und Kinder. S. 72. — 75.

§. 34. Regierungsantritt Graf Wilhelm des Reichen. Abtheilung mit seinem Bruder

Henrich III. Wilhelms Titel und Wapen. Wilhelms Beiname: der Reiche, auch der Aeltere. Merkwürdigkeit der Regierungsperiode Wilhelms. S. 76 — 81.

§. 35. Katzenelenbogenscher Erbfolgestreit mit Hessen. Gegenstand des Streits. Nassau erkauft die Clevische Hälfte der Katzenelenbogenschen Erbschaft zu der seinigen. Avocation des Processes vom K. Kammergericht an den Kaiserlichen Hof. Anordnung einer Kaiserlichen Commission. Urtheil zu Tübingen 1523. 9. Mai. S. 81 — 93.

§. 36. Fortsetzung. Erste Vergleichsunterhandlung. Kaiserliches Executionserkenntniß. Unterhandlung zu Frankfurt. Verfahren über die Execution. Persönliche Unterhandlung zwischen den Landgrafen Philipp und dem Grafen Wilhelm. Liquidationsverhandlungen zu Dillingen, Tübingen und Augsburg. Lage der öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland. Schwierigkeiten der Urtheilsvollziehung. Tag zu Speier und Augsburg wegen eines Vergleichs. Commissions-Urtheile im Jahr 1533. S. 93 — 111.

§. 37. Abermalige Vergleichs-Unterhandlungen zu Wetzlar und Speier. Der Katzenelenbogensche Proceß wird wieder an den Kaiserlichen Hof gezogen. Folgen der Achtserklärung wider Landgraf Philipp. Erzwungene Kriegsrüstungen Wilhelms gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen.

Landgraf Philipp wird vom Kaiser gefangen genommen. Urtheil vom 3. August 1548. Nassau kommt kraft desselben in den wirklichen Besitz der Hälfte von Battenberg, Rosenthal, Melnau, Wetter, Darmstadt, Bessungen, Arheilgen, Alt-Katzenelenbogen, Butzbach und Ziegenberg, und des Hessischen Theils an Ems. Urtheile vom 15. Januar, 4. Februar und 14. Merz 1551. Neuer Krieg in Deutschland, während dessen die erlangten Besitzungen wieder verloren gehen. Passauischer Vertrag. Nachtheilige Folgen desselben für Nassau. Landgraf Philipps Erledigung aus dem Gefängnisse. Philipp bey dem Grafen Wilhelm zu Siegen. S. 112 --- 144.

§. 38. Neue Vergleichsunterhandlungen. Tag zu Frankfurt, zu Bacharach, zu Worms, und nochmaliger zu Frankfurt. Ende des Katzenelenbogenschen Erbfolgestreits durch den Vertrag zu Frankfurt 1557. 30. Jun. Nassau erlangt dadurch das Hessische Viertel der Grafschaft Dietz, der Aemter Camberg, Weilnau und Wehrheim, der Herrschaft Ellar; das Amt Driedorf; die Hessische Hälfte an Hadamar; die Befreiung von Herborn und Wallenfels von der Hessischen Lehenschaft; und 450,000 Gulden baar. Entstehung der Hessischen Quart im Hadamarischen. Nachfall der Grafschaft Katzenelenbogen. Das Nassauische Einlösungsrecht an Ems wird vorbehalten. Vollziehung des Katzenelenbogenschen Vertrags. S. 144 --- 163.

§. 39. Graf Wilhelm führt die Kirchenreformation in seinen Ländern ein. Aufenthalt Wilhelms auf dem Reichstage zu Worms 1521. Seine Religionsveränderung, durch Herzog Hans Friedrichs von Sachsen Besuch in Dillenburg veranlaßt. Wilhelm auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. Anfang der Nassauischen Reformation. Heilmann Crombach und Leonhard Wagner die ersten Nassauischen Reformatoren. Ausbietung der Franciscaner zu Siegen. Bemühungen des Kaiserlichen Hofes, den Grafen Wilhelm bei der Römischen Kirche zu erhalten, durch Anerbieten der Statthalterschaft über Würtemberg, einer Feldherrnstelle des Ordens des goldenen Vließes. Erster Entwurf einer Kirchenordnung. Einführung der Nürnberger Reformation. Neue erweiterte Kirchenordnung. Erasmus Sarcerius. Einführung der Synoden und Kirchenvisitationen. Entstehung des Schmalkaldischen Bundes. Wilhelms Beytritt zu demselben. Schmalkaldischer Krieg. Interim. Wirkungen und Folgen desselben im Nassauischen. Passauer Vertrag. Religionsfriede zu Augsburg. Herstellung der Evangelischen Religion im Nassauischen. S. 163 — 200.

§. 40. Wilhelm erwirbt das Königsteinische Theil der Grafschaft Dietz, durch Kauf; dann durch einen Tausch gegen alten Weilnau, Wehrheim und Camberg. Trierischer Widerspruch. Kaiserliche Bestätigung des Kaufs. Trier will das

Königsteinische Theil an Dietz als heimgefallenes Lehen einziehen. Es bemeistert sich desselben. Verhandlungen darüber zwischen Trier und Nassau, deren Ende Gr. Wilhelm nicht erlebt. S. 201 --- 210.

§. 41. Trier will dem Nassauischen Hause die Schirmvogtei über Arnstein streitig machen. Nachrichten von dieser Vogtei. Unentschiedener Proceß darüber am Kammergericht zwischen Trier und Nassau. S. 211 --- 215.

§. 42. Ablösung der Pfandschaft auf dem Mainzischen Zoll zu Ehrenfels; auf den Herrschaften Kerpen und Lommersheim; und auf den Cöllnischen Zöllen zu Königsdorf und Bonn. Löhnberg kommt an Nassau-Beilstein und Nassau-Weilburg. S. 216 --- 219.

§. 43. Verhältnisse gegen Kaiser und Reich. Matricularanschlag von 1521. Reichscontingent. Dessen Stellung in den Türkenkriegen. Reichs- und Türkensteuern. Kammerzieler. Kreißverfassung. Grafenvereine. S. 219 --- 231.

§. 44. Zustand des Landes im Inneren. Fortdauernder Friede. Feuersbrünste. Hungersnoth. Pest, besonders zu Siegen. Streitigkeiten mit dieser Stadt. Mit dem Adel, über Besteuerung und Unmittelbarkeit. Landesgesetze und Verordnungen. S. 232 --- 248.

* *

§. 45. Nassauische Hausverträge. Mit der Bredaschen Linie. Mit Nassau Beilstein. S. 249 --- 255.

§. 46. Beschluß der Regierungsgeschichte Wilhelms. Seine Verrichtungen in Angelegenheiten des Kaisers, und andern Deutschen Reichsstände. Wilhelms Tod. Einiges zur Characteristik Wilhelms. S. 256 --- 275.

§. 47. Wilhelms Gemahlinnen und Kinder. S. 276 --- 296.

Nachtrag
zum Subscribenten-Verzeichniß.

Altona.

Herr Consistorialrath Bühl.
Herr Consistorialrath Grimm.

Amsterdam.

Herr Handelsmann Schneck.

Feuersbach.

Herr Joh. Bohn.

Utrecht.

Herr Professor Rau.

Oranien-Nassauische Landes-Geschichte.

Des zweyten Buches Dritter Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie in Deutschland, von 1475 — 1559.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie in Deutschland, von 1475—1559.

§. 26.

Graf Johann V. zu Dillenburg.

Aus dem ersten Abschnitte dieses Buches wird man 1475.
sich erinnern, daß Graf Johann des V. jüngerer Sohn Johann IV. mit seinem älteren Bruder Engelbert, nach dem Tode ihres Vaters (1475), die schon einige Jahre früher entworfene Theilung der väterlichen Lande vollzog. Engelbert erhielt die Niederländischen Herrschaften; Johann die deutschen Erbstaaten. Sie bestanden: aus den heutigen Fürstenthümern Siegen und Dillenburg, das jetzt zu letzterem gehörige Amt Driedorf ausgenommen, welches 1470 von dem Grafen Philipp zu Katzenelenbogen ganz an seinen Schwiegersohn den Landgraf Heinrich zu Hessen abgetreten worden war; aus drei Viertheilen des Amts Löhnberg; (Ein Viertel war bei der Theilung der Grafschaft Dietz als Pfand-

1475. schaft an Epstein, und von diesem an die Grafen von Katzenelenbogen gekommen, welchen 1479 Hessen folgte); aus Einem Drittel der Herrschaften Ellar und Hadamar, wovon Katzenelenbogen die übrigen zwei Drittel aus der Hadamarischen Erbschaft her besaß; aus der Grafschaft Dietz in ungetheilter Gemeinschaft mit Epstein und Katzenelenbogen, welche zusammen gegen Nassau die Hälfte hatten; aus dem Amte Kirberg, in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken; aus Einem Viertel an der mit Epstein und Katzenelenbogen gemeinschaftlichen Herrschaft Alten-Weilnau, und an den in gleicher Categorie stehenden Aemtern Wehrheim und Camberg; aus der Esterau, in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken und Katzenelenbogen; aus dem Amte Nassau und dem Vierherrischen oder Einrich, in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken, und der Bredaischen Linie; (das Vierherrische war zugleich in Gemeinschaft mit Katzenelenbogen); endlich aus der Vogtei Ems, ebenfalls in Gemeinschaft mit Katzenelenbogen, welchem, nach dem Ausgang des Mannsstammes, 1479, Hessen in dieser, so wie in den übrigen Katzenelenbogenschen Gemeinschaften folgte. Die Herrschaft Beilstein, mit dem Amte Mengerskirchen, in dem jetzigen Fürstenthume Hadamar, war Eigenthum der in diesem Zeitpunkte noch bestehenden Nassau-Beilsteinischen Linie. Den übrigen Theil des heutigen Fürstenthums Hadamar begriff die Herrschaft Ellar, und die

Grafschaft Dietz. Zu letzterer gehörten davon 1475.
der Derner Zent, und die Kirchspiele Renneroth, Hoen und Retzenhahn.

Außer diesen Erbländern fielen Johann V. durch die Theilung zu: die Grafschaften Kerpen und Lommersum im Jülichschen, eine Pfandschaft; das Jülichsche Lehen zu Nidecken und Düren; die Renten aus den Zöllen zu Erenfels und Düsseldorf, und drei Viertel des Zolls zu Königsdorf; endlich noch die von seiner Urgroßmutter herrührenden Einkünfte aus der Grafschaft Mark, besonders zu Hamm.

Wenn Johann bei seiner Landes-Portion den Vortheil hatte, daß er sie (die Kaiserlichen Majestäts-Rechte über das ganze deutsche Reich abgerechnet, wodurch der jetzt schon hinlänglich befestigten Ständischen Landeshoheit kein wesentlicher Abbruch mehr geschahe) in völliger Unabhängigkeit besaß, wo hingegen die Niederländischen Herrschaften seines Bruders, und ihre Besitzer, theils dem Recht und Herkommen nach, theils durch Gewalt und Uebermacht, von den Herzogthümern Brabant, Luxenburg und Burgund, in mancherlei Rücksicht abhingen, zum Theil deren Souverainität völlig untergeben waren, und den benachbarten Mächten fast beständig zum Kampfplatze in langwierigen verheerenden Kriegen dienten; so hatten doch auch die vielen Gemeinschaften, denen ein großer Theil der Nassauischen

1475. Länder damals noch, der gegebenen Uebersicht zu Folge, unterworfen war, sehr wesentliche Nachtheile für die Regenten, wie für die Länder selbst. Aus ihnen entsprangen von jeher unzählige Streitigkeiten zwischen den Gemeinherren. Sie beschränkten die Macht der Obergewalt, und wenn diese Einschränkung auch bisweilen ein Damm gegen Misbrauch der obersten Macht war; so verhinderte sie weit öfter noch deren guten Gebrauch, in Beförderung nützlicher Einrichtungen und Anstalten, in Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, in Abschaffung schädlicher, auf Vorurtheile und altes Herkommen allein sich gründender Verfassungen.

In Gemeinschaften fand selten wahre gegenseitige Liebe zwischen Landesherren und Unterthanen, und treue Anhänglichkeit des Volks an seine Beherrscher Statt. Die letzte wechselt meistens nach dem verschiedenen Interesse der Individuen. Jeder Unterthan ist dem einen oder anderen seiner Herren nur so lange ergeben, als er bei dem einen mehr, wie bei dem anderen, Begünstigung seiner Absichten, und Vortheil zu finden glaubt.

Graf Johann hatte keine Gelegenheit, sich dieser lästigen Gemeinschaften zu entledigen. Erst unter seinem Sohne und Enkel wurden sie durch den Katzenelenbogenschen und den Dietzischen Vertrag, zwar nicht alle aufgehoben,

aber doch beträchtlich vermindert. Ihn selbst 1475.
veranlaßten vielmehr die Zeitumstände, vielleicht auch nur eine falsche Politik, den Grund zu einer neuen, noch heutiges Tags bestehenden, Gemeinschaft mit den Grafen von Sayn im Gerichte Selbach, zu legen.

---

§. 27.

Entstehung der Nassauischen und Saynischen Gemeinherrschaft im Grunde Sel- und Burbach.

Die Geschichte der unter dem heutigen Amte 1476-
Burbach, im Fürstenthum Dillenburg, begriffe- 1516.
nen Kirchspiele Burbach und Neunkirchen, oder mit ihrem alten gemeinschaftlichen Namen, des Gerichts Selbach, liegt mehr, als die irgend eines andern Landestheils, im Dunkeln. Schon zu den Zeiten Graf Wilhelms des reichen hatte man von der ursprünglichen Verfassung keine vollständige und zuverläßige Nachricht mehr. So viel ist gewiß, und im ersten Theile schon vorgekommen, daß in den ältesten Zeiten den Dynasten von Molsberg ansehnliche Gerechtsame in dem Grund, vielleicht die eigentlichen Gräflichen Rechte, zustanden. Graf Heinrich I. von Nassau, der vorhin außer einzelnen Höfen und

1476- Gütern, nichts als eine Vogtei in dem Grund
1516. Selbach gehabt zu haben scheint, erkaufte die sämmtlichen Molsbergischen Rechte 1327 von Gysen von Molsberg. In diesem Kauf war auch die niedere Gerichtsbarkeit begriffen, welche die Familie von Selbach, als ein Pfälzisches Afterlehen von Molsberg hatte. Auf ihren Betrieb wahrscheinlich entzog Pfalz das Lehen den Herren von Molsberg und übertrug es auf die Walramische Linie des Nassauischen Hauses, von welcher die von Selbach dann wieder, so wie vorhin von Molsberg, damit belehnt wurden. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich eigentlich wohl nur auf die Selbachschen Leibeigenen, welche mit den Nassauischen Vogtleuten anfangs die einzigen Bewohner des Grunds waren. Nach und nach siedelten sich aber Nassauische und Saynische Leibeigene, so wie andere Fremde, in dem Gerichte Selbach an. Auch gab es unter den Einwohnern Bastarde oder unehlich Geborene a). Ueber alle diese, die Nassauischen Vogtleute,

a) Einziehende Fremde werden in den Urkunden einkommende Leute, die keinen nachfolgenden Herren haben, benannt. Sie waren freigeboren, oder hatten sich ihrem bisherigen Leibherrn entzogen. Bastarde werden Reichsleute genannt, weil sie der alten Verfassung nach den Kaisern gehörten, von denen aber die Reichsstände meistens sich damit belehnen ließen.

die Nassauischen und Saynischen Leibeigenen, die 1476-
Fremden und Bastarde, ward dem Selbachschen 1516.
Gerichte keine Gerichtsbarkeit gestattet. Ihre Anzahl muß aber in älteren Zeiten gering gewesen seyn, weil Nassau es nicht der Mühe werth fand, ein besonderes Gericht im Grunde Selbach zu bestellen. Man zog sie dagegen an das benachbarte Gericht zu Heiger. Dieses scheint den Grafen von Sayn den ersten Anlaß gegeben zu haben, ihre Leibeigene nun auch vor ihr eigenes Gericht zu Daden, in der Herrschaft Freusburg, zu ziehen, und Nassauischer Seits mußte man es sich gefallen lassen, so lange man kein besonderes Gericht in dem Grunde hielt, welches sonst zum Theil mit Schöffen aus den Saynischen Leibeigenen hätte besetzt werden müssen. Sayn begünstigte dabei den Ueberzug seiner Leibeigenen in die Selbachschen, besonders die der Grafschaft am nächsten liegenden Orte, und mit der Vermehrung seiner Leibeigenen suchte es auch die Rechte der Leibherrschaft immer mehr in eigentliche Hoheits-Rechte zu verwandeln. Dieses ward ihm um so leichter, weil Nassau kein Gericht im Grunde selbst hatte, welches über die Erhaltung der Nassauischen Gerechtsame besser hätte wachen können, und Graf Johann des V. Vorfahren sich überhaupt um das, was in dem Gerichte Selbach vorging, wenig bekümmerten. Es kam hinzu, daß die Selbachschen Leibeigenen sich in eben dem Verhältnisse verminderten, als die Saynischen sich vermehrten. Die Zahl der ersteren war um

1476- die Zeit des Regierungs-Antritts des Grafen
1516. Johann so gering, daß die von Selbach ihr Gericht nicht mehr besetzen konnten. Sayn benutzte diese Umstände, seine Hoheits-Rechte immer fester zu gründen, und trat endlich als einziger Landesherr im Grunde Selbach mittelst eines im J. 1474 ausgefertigten Weisthums b) öffentlich auf. Der im Anfang des nächsten Jahres erfolgte Tod Graf Johann des IV. ließ den Grafen von Sayn noch mehr Zeit, sich fest zu setzen.

Jetzt fing aber sein Sohn Johann V. an, mit mehrerem Ernste seine Gerechtsame im Grunde Selbach zu behaupten, und durch einen eigenen Schultheißen zu Burbach den Saynischen Anmaßungen zu widerstreben. Der Streit kam darüber auf Saynische Veranlaßung 1476 vor gewählte Schiedsrichter. Sayn klagte über Beeinträchtigung seiner hohen Herrlichkeit und Gerechtigkeit durch die Nassauischen Schultheißen, besonders über Entziehung der ihm, als obersten Herrn zustehenden Reichs- und einkommenden Leute, von Seiten Nassau's, welches kein Recht im Grunde Selbach, als an seinen Vogtleuten

---

b) Dieses von Nassau nicht anerkannte Weisthum findet sich in dem Sayn-Hachenburgischen Impresso: Documentirter Bericht von der Leibeigenschaft im Grund Selbach. Neuwied 1754. unter den Beilagen Lit. A.

habe. Graf Johann behauptete hingegen, die Oberherrlichkeit sey altes Nassauisches Eigenthum, und klagte dagegen über Saynische Anmaßung einer Hoheit, und Eingriffe, besonders in Ansehung der Reichs- und einkommenden Leute. Kein Theil konnte seinen Satz beurkunden. Die Zeugen-Aussagen waren widersprechend. Von beiden Seiten lagen Thatsachen vor, welche die Ausübung wirklicher Hoheitsrechte bewiesen. Auf welcher Seite das Recht war, blieb für die Schiedsrichter ein Räthsel. 1476-1516.

Die Verwirrung im Grunde Selbach mußte inzwischen, bei fortwährendem Streite, immer größer werden, und zuletzt in eine völlige Anarchie ausarten. Die Rechtspflege gerieth in Stillstand. Die sehr vermischten Klassen der Einwohner maßten sich während dieser Herrenlosigkeit mancherlei Rechte und Freiheiten an. Das noch jetzt jedem Einwohner dieses Gerichts zustehende Recht der kleinen Jagd und Fischerei, wovon sich anderwärts schwerlich ein Beispiel finden dürfte, entspringt wahrscheinlich aus diesem Zeitraume. Beiden Theilen blieb nichts als ein Vergleich übrig, wenn für sie zuletzt nicht alles verloren gehen sollte. Er ward durch die Schiedsrichter 1478 (Donn. nach Ass. Mar.) vermittelt. Die hohe Herrlichkeit soll von Nassau und Sayn gemeinschaftlich geübt, zu Burbach ein Gericht bestellt, und dieses von jeder Seite mit einem Schultheißen besetzt werden. Alle Einwohner im Grunde sollen

1476- hier Recht suchen und nehmen. Gerichtshühner,
1516. Wetten und Bußen werden gleich getheilt. Einkommende und Reichsleute bleiben gemeinschaftlich, oder werden verloßt. Jeder Theil behält den Gebrauch seiner Leibeigenen zu Wetten und Bußen. Ein weiterer Vergleich von 1485 (Dienst. nach Vinc. Petr.) führte noch den Gebrauch eines gemeinschaftlichen, mit dem Nassauischen und Saynischen Wapen versehenen, Gerichts-Siegels, und eines Appellations-Gerichts ein, welches in Burbach, so oft drei Berufungen vorhanden seyn würden, oder in eilenden Fällen, auch wohl früher, zusammenkommen, und mit vier Schöffen des Gerichts Heiger, und eben so vielen des Gerichts Daden, besetzt werden sollte. Von einigen Nebenpunkten des Hauptvergleichs, besonders wegen des Eisenhütten- und Hammer-Betriebs im Nassauischen und Saynischen, wird unten geredet werden. Es wird ihrer hier nur beiläufig erwähnt, weil Sayn in Ansehung dieser Nebenpunkte den Vergleich nicht erfüllte, und Nassau davon hauptsächlich Anlaß nahm, den ganzen Vergleich wieder anzufechten.

Hierzu war indessen noch ein wichtiger Grund vorhanden. Die von Selbach waren von Alters her mit der Gerichtsbarkeit belehnt. Die in den Vergleichen zwischen Nassau und Sayn verabredete Bestellung eines neuen Gerichts zu Burbach stritt mit ihren Befugnissen. Nur stand ihnen entgegen, daß sie davon seither keinen Gebrauch

gemacht, und das Gericht, obwohl zum Theil 1476-
ohne ihr Verschulden, unbesetzt gelassen hatten. 1516.
Ihr Recht war jedoch unbestritten. Bei der Unterhandlung zwischen Nassau und Sayn war deßwegen auch verabredet, daß wenn die von Selbach ihr Gericht künftig wieder selbst würden besetzen können, es ihnen vergönnt werden solle. Dieser Vorbehalt ward aber in den Vergleich nicht eingerückt, vielleicht um nicht die etwa in Vergessenheit gerathenen Ansprüche des Selbacher Adels aufzuregen. Dennoch traten mehrere Jahre nachher die von Selbach damit auf, und Johann ließ sich, vermuthlich durch Pfälzische und Nassau-Saarbrückische Einwirkung, bewegen, 1492 (auf Luc. Ev.) mit ihnen sich dahin zu vereinbaren, daß im Grunde Selbach nur Ein, durch Nassau und den Adel gemeinschaftlich mit einem Schultheißen und zwölf Schöffen zu besetzendes, Gericht seyn solle. Die Appellationen sollen an den Oberhof zu Siegen ergehen, zu demselben aber bei Verhandlung Gründischer Prozesse zwei Gerichtsherrn aus dem Geschlechte von Selbach beschrieben werden. Aus besonderer Vergünstigung des Grafen wird dem Gerichte im Grund so gar die peinliche Gerichtsbarkeit verliehen. Nassau trägt aber von den Gerichts-Kosten nur das zwanzigste Theil, so wie es auch an Gerichts-Nutzungen und Strafen nur in eben diesem Verhältnisse Theil nimmt. Graf Ludwig zu Nassau-Saarbrücken, als Selbachscher Lehnsherr, genehmigte 1495 (auf Quasimodogeniti) diesen

1476-1516. Vergleich. Das Gericht ward auch auf die verglichene Art wirklich niedergesetzt, und mit einem gemeinschaftlichen Siegel versehen, welches das Nassauische und von Selbachische Wapen enthielt.

Des immittelst verstorbenen Grafen Gerhards von Sayn Sohn Sebastian konnte die Anstellung dieses neuen Gerichts, von welchem Sayn ganz ausgeschlossen blieb, nicht hindern, und da auch er im J. 1498 mit Tod abging, und sein Sohn Johann, wie es scheint, noch minderjährig war; so ward es dem Nassauischen Grafen Johann so viel leichter, Sayn auch wieder von der Theilnahme an der Landes-Hoheit auszuschließen, und selbst die Saynischen Leibeigenen mit Steuern zu belegen. Hierüber kam es 1514 zu neuen langwierigen Verhandlungen vor Austrägen. Graf Johann erlebte zwar den Ausgang derselben nicht. Des Zusammenhangs und der besseren Uebersicht wegen wird aber hier der Verfolg am schicklichsten Platz finden.

Das schiedsrichterliche Erkenntniß, welches 1518 (Lahnstein Mittw. nach Andr.) erging, bestätigte in allem die Verträge zwischen Nassau und Sayn von 1478 und 85, untersagte auch die Besteuerung der Saynischen Leibeigenen durch Nassau. Mit dem Gerichte blieb es aber dem ungeachtet auf dem alten Fuß. Sayn drang mehrmals auf dessen Herstellung nach dem ersten Vertrage. Graf Wilhelm lehnte es ab, weil er

den Junkern im Grunde ihre Gerechtigkeit nicht 1476-
entziehen könne. Nach und nach übte er auch 1516.
wieder mehrere Hoheits-Rechte mit Ausschluß von Sayn aus, und trieb die Reichs-Steuern oder Schatzungen von allen Einwohnern ohne Unterschied bei. Der neuerdings hierüber entstandene langwierige Streit ward zuletzt durch den Cöllnischen Coadjutor, den Grafen Adolf von Schauenburg, und den Grafen Wilhelm zu Nuenar, im Jahr 1542 (8ten Julii) zu Siegburg in Güte beigelegt. Nassau verbindet sich, die Grafen von Sayn an der gemeinschaftlichen Hoheit nicht mehr zu hindern, und das Gericht zu Burbach nicht weiter mit Schultheiß und Schöffen zu besetzen. Mit den Junkern von Selbach soll über ihre Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit gütlich oder rechtlich gehandelt werden. Durch einen Abschied zu Dillenburg (1542 Mont. nach Dionys.) ward näher bestimmt, daß Nassau sich des bisherigen gemeinschaftlichen Gerichts mit den Junkern, bis zu ausgemachter Sache mit diesen, ganz entziehen, und die Nassauischen Leibeigene und Unterthanen ihren Gerichtsstand als Beklagte einstweilen bei dem Gerichte zu Heiger, die Saynischen bei dem Gerichte zu Daden haben sollten. Jede Herrschaft behielt die Besteurung und die Dienste ihrer Leibeigenen. Die Reichsleute und aus der Fremde eingezogenen wurden von Zeit zu Zeit verloßt. Nassau bestellte zu außergerichtlichen Geschäften einen Vogt zu Burbach, Sayn in gleicher Absicht

1476- einen Schultheiß zu Neunkirchen. In neueren
1516. Zeiten, nachdem die alten Gerichts-Verfassungen, und die Besetzung der Gerichte mit Schöffen, in Abgang gekommen waren, die von Selbach aber nach langwierigen Processen doch nicht wieder zu dem Gerichte hatten gelangen können, ward den beiderseitigen Beamten auch die wirkliche Justitz-Pflege übertragen, jedoch ohne daß sie in ein gemeinschaftliches Gericht, außer in besonderen Fällen, zusammen treten.

So entstand die, durch mehrere neuere Verträge genauer bestimmte, von anderen Gemeinschaften hauptsächlich darin sich unterscheidende, Verfassung des Grundes Sel- und Burbach, daß die Hoheit zwar im allgemeinen unter beiden Herrschaften gemeinschaftlich ist, und alle dahin einschlagende Rechte, so weit sie nicht in besonderen Fällen der einen oder anderen Mitherrschaft ausschließlich zugewiesen sind, nur mit beiderseitigem Einverständniß ausgeübt werden können; daß aber jede Herrschaft in Rücksicht der Abgaben und Dienste ihre eigene Unterthanen hat, welche auch für ihre Person sowohl, als in Rücksicht ihrer liegenden Güter, den Gerichten ihres besonderen Herrn untergeben sind. Eben so sind die Pfarr-Besetzungen in den beiden Kirchspielen, aus welchen das Gericht bestehet, getheilt, indem Nassau die Pfarre zu Burbach, Sayn die zu Neunkirchen besetzt..... Eine weitere

Ausführung dieses Gegenstandes gehört in das Nassauische Staatsrecht c).

§. 28.

Veränderungen und Vorfälle in der Grafschaft Dietz.

Während der Streitigkeiten und Unterhandlungen mit Sayn, über die Hoheitsrechte im Grunde Sel- und Burbach, war Johann V. so glücklich, sein Antheil an der Grafschaft Dietz von älteren darauf noch haftenden Ansprüchen zu befreien. Die Häuser Epstein und Katzenelenbogen hatten bekanntlich jedes Ein Viertel dieser Grafschaft; Nassau besaß die andere Hälfte. Auf der letzteren haftete aber immer noch die Abfindung der Gräfin Ottilie von Thierstein, der einzigen Tochter und Erbin Graf Heinrich des II. von Nassau, Johanns Vaters-Bruders. Ihr und ihrem Gemahl, dem Grafen Oswald von Thier- 1481-1510.

c) Mosers Saynisches Staatsrecht handelt von dieser Gemeinschaft in einem besonderen Abschnitte.

1481- stein a), hatte deßwegen auch die Grafschaft Dietz
1510. huldigen müssen, und sie waren als Theilhaber an der Regierung anzusehen, zogen auch einen Theil der Einkünfte. Sie überließen aber 1481 (Mont. n. Math.) ihr ganzes Recht dem Grafen Johann für 9800 Gulden, und entledigten die Unterthanen der ihnen geleisteten Pflichten. Alles dieses geschahe zwar vorerst nur widerruflich, und mit Vorbehalt der Einlösung. Johann erkaufte aber 1484 (Samst. vor Marc.) ihren gänzlichen Verzicht mit 2300 Gulden. Ottilie wiederholte als Wittwe diesen Verzicht 1488 (Freit. v. Thom.), und versprach, die noch in ihren Händen befindliche Hauptverschreibung wegen Dietz zurückzugeben. Bis dahin behielt ihr Johann 1500 Gulden ein, worüber von 1489 bis 1492 vor dem Kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil, und einer Kaiserlichen Commission zu Cölln gestritten ward. Letztere sprach den Grafen Johann von aller Anforderung los b). Ottiliens Söhne, die Grafen Heinrich und Oswald von Thierstein, wollten zwar in den Jahren 1510 und 1511 die mütterlichen Prätensionen an Dietz wieder erneuern, konnten aber damit nicht auslangen.

---

a) Die Grafen von Thierstein waren ein altes Schweitzerisches Geschlecht. Ihr Schloß gleiches Namens lag unweit Basel, und ihre Schweitzerischen Besitzungen kamen nach Ausgang ihres Geschlechts theils an den Canton, theils an das Bisthum Basel.

b) 1489, Donn. nach Allerh... 1491, 26sten Oct... 1492, 13ten Febr.

Eine andere Erwerbung, welche Johann um 1485-
eben diese Zeit im Dietzischen machte, war von 1492.
keiner Dauer. Die Vogtei zu Ober-Neissen, zu welcher ein Hof, mehrere zinspflichtige Huben-Güter und ein besonderes Huben-Gericht gehörten, war nach dem Absterben Johanns von Neissen, des letzten vom Mannsstamme, im J. 1421 auf Anthes Krieg von Geispitzheim und dessen Vettern Simon und Gottfried von Guntheim gekommen, von diesen aber 1424 (Vig. Mathiae) mit lehnsherrlichem Consens des Stiftes St. Alban zu Maynz, an Gottfried VIII. Herrn von Epstein verkauft worden. Ein Achtel ward hiernächst an Trier überlassen. Die übrigen sieben Achtel überließ Gottfried X. 1485 (Dienst. n. Mart.) dem Grafen Johann wiederkäuflich, lösete sie aber 1492 (Donn. nach Mar. Nat.) schon wieder ein, da er eben kurz zuvor die Hälfte seiner Herrschaft Epstein an Hessen verkauft hatte. Die Vogtei kam hiernächst mit der Epsteinischen Erbschaft an die Königsteinische Linie, und Graf Eberhard von Königstein, als er 1530 sein Theil der Grafschaft Dietz an Nassau verkaufte, nahm sie von dem Verkaufe aus. Nach Eberhards Tode bemächtigte sich Trier derselben, ungeachtet hier der in Ansehung der Grafschaft selbst gebrauchte Vorwand, daß sie heimgefallenes Trierisches Lehen sey, nicht anzuwenden stand. Dann die Vogtei war von jeher Privat-Eigenthum gewesen. Durch den Vertrag über Alten-Weilnau zwischen Trier und Königstein ward sie indessen völlig an Trier

abgetreten c), und Trier besitzt noch jetzt den dazugehörigen Hof.

1479. Mit der Grafschaft Dietz und den darunter begriffenen Aemtern Camberg, Alten-Weilnau und Wehrheim gingen übrigens während der Regierung Graf Johann des V. zwei Hauptveränderungen vor, wovon die erste auch einige andere Nassauische Landestheile traf. Graf Philipp der ältere von Katzenelenbogen starb mit Hinterlassung einer an den Langrafen Heinrich zu Hessen vermählten Tochter Anna. Durch sie fiel die ganze Grafschaft Katzenelenbogen, und mit dieser auch das Katzenelenbogensche Theil der Grafschaft Dietz, der Aemter Camberg, Alten-Weilnau und Wehrheim, ferner der Herrschaften Hadamar und Ellar, und der Vogtei Ems, an das Haus Hessen. Die Katzenelenbogenschen Theile an Driedorf hatte Graf Philipp schon bei seinem Leben an den Landgrafen abgetreten.

1508. In dem Epsteinischen Hause war bereits 1495 (Donn. nach Conv. Paul.) ein Erb-Verein zwischen der älteren, oder Münzenbergischen,

c) Wie es nach dem Vertrage von 1564 mit der Lehnsherrlichkeit des Stifts St. Alban ergangen, und ob Trier den Hof zu Ober-Neissen ferner von dem Stifte zu Lehen genommen, oder sich desfalls mit demselben abgefunden habe, ist mir unbekannt.

und der jüngeren, oder Königsteinischen Linie 1508.
errichtet worden. Da Gottfried von der älteren Linie den mit seinem Tode bevorstehenden Ausgang derselben voraussahe; so ließ er schon 1504 (Mont. nach Franc.) seinem Eidam und Erben Eberhard Grafen von Königstein, zu Dietz, und am folgenden Tage auch zu Hadamar d) huldigen, welcher auch seit 1507 wenigstens die Regierung führte e). Im Jahre 1508 (auf grün. Donn.) trat er Dietz und Hadamar mit seinen übrigen Herrschaften völlig an Königstein ab.

So entstand also eine neue Gemeinschaft an Dietz zwischen Nassau, Hessen und Königstein, welche auch noch unter der folgenden Regierung fortdauerte, und erst nach mehreren, anderwärts zu erzählenden Veränderungen im J. 1564 ihre völlige Endschaft erreichte. Hier ist nur noch zu bemerken, daß jede Herrschaft in dieser und den übrigen Gemeinschaften zu Regierungs- und Justiz-Geschäften einen Beamten, und zur Verwaltung der Einkünfte ihre Kellerei hatte, welche in allem, was nicht die besonderen Angelegenheiten

d) Hessen hatte bei dem Ankaufe der halben Herrschaft Epstein das ehemalige Katzenelenbogensche Theil an Hadamar, dem Grafen Gottfried einstweilen an Zahlungsstatt gegeben.

e) 1506 kommt noch Gottfried, 1507 aber bereits Graf Jahann von Nassau, als Senior der Dietzer Gemeinherren vor.

eines Mitherrn betraf, gemeinschaftlich zu Werk gingen. Die Passiv-Lehen empfing jeder Theilhaber für sich, und belehnte auch seine Vasallen, so weit sie in den ersten Vergleichen über Dietz zwischen Nassau und Epstein getheilt worden waren. Mehrere blieben aber in Gemeinschaft. In Ansehung derselben wechselte die Lehnshand nach dem Alter der Mitherren. So ward Runkel 1488 von Gottfried von Epstein, als ältestem Erbgrafen von Dietz, belehnt, und in gleicher Eigenschaft fertigte derselbe 1506 die lehnsherrliche Einwilligung in den Wittum der Gräfin Elisabeth von Runkel aus. Dagegen ward 1507 Adam von Stein, und 1516 Graf Johann zu Runkel mit Schuppach und Omenau, durch den Grafen Johann V. als ältesten Grafen von Dietz, Namens sämtlicher Theilhaber, belehnt.

1494. Zum Schluß wird noch von dem Bertram-schen Vertrage mit Trier, als einer der merkwürdigsten gemeinschaftlichen Handlungen der Dietzer Gesamtherren, zu reden seyn. Eigentlich war es ein Ausspruch Bertrams von Nesselrode, welchen die Partheien nach mehreren seit dem J. 1491 erfolgten Compromissen über die Irrungen zwischen der Grafschaft Dietz und den Trierischen Herrschaften Limburg und Molsberg, zu ihrem Schiedsrichter erwählt hatten f). Der Ausspruch

f) Das Laudum oder der Vertrag ward nach dem Taufnamen des Schiedsrichters benannt. Vergl.

erfolgte zu Limburg 1494 (auf Gregor.). Durch 1494.
denselben wurden hauptsächlich die beiderseitigen Grenzen, und eine gemeinschaftliche Dietz- und Trierische Hoheit über das in neueren Zeiten ausgegangene Dorf Creuch bei Limburg, über die Furt in der Lahn und über die Meinweide zwischen Dietz und Limburg, bestimmt, und den Grafen von Dietz die Jagd in den Elser Waldungen zuerkannt.

---

§. 29.

Heinsbergische Erbschaft. Clevische Fehde, und deren Folgen.

Früher noch als die des Zusammenhangs wegen 1481-
im vorigen §. erzählte Beilegung des Streits mit 1488.
Trier in der Grafschaft Dietz erfolgte, hatte Johann einige, das persönliche Interesse seines Hauses betreffende, Angelegenheiten zur Erledigung gebracht.

Limb. Chronik in Hontheim Prodr. Hist. Trev. p. 419. Die Chronik erzählt bei Anführung des Vertrags, daß dem Kurfürsten Johann II. und dem Landgr. Wilhelm bei ihrer Zusammenkunft in Limburg wegen Erwählung des Schiedsrichters 6 Viertel Ehrenwein, das Viertel zu 5 Heller präsentirt worden.

1481- Die erste stand mit der in der Geschichte
1488. Johann des IV. vorgekommenen Heinsbergischen Erbschafts-Sache in Verbindung, und erläutert sich durch nachstehende Geschlechts-Tafel:

Johann II. von Loon und Heinsberg,
† 1438.

- Johann III. † 1443.
  - Johann IV. † 1448.
    - Johanna G. Johann Gr. v. Nassau-Saarbr.
      - Johanna G. Johann Pfalzgraf zu Simmern.
- Philippa † nach 1468. G. Wilhelm III. Gr. v. Wied.
- Maria † 1502. G. Johann IV. Gr. v. Nassau u. Vianden.
  - Johann V. Graf von Nassau.

Philippa, Graf Johann des V. Mutter-Schwester, eine Heinsbergische Tochter und Gemahlin Graf Wilhelms von Wied aus dem Isenburgischen Hause, war im Jahre 1468 kinderlos verstorben. Ihre nächsten Erben waren Graf Johann, wegen seiner Mutter, und Pfalzgraf Johann von Simmern, wegen seiner Gemahlin, einer Urenkelin des Bruders der Gräfin Philippe.

Graf Friedrich von Wied, Wilhelms Bruders 1481-
Enkel, verweigerte aber die Herausgabe dieser 1488.
Erbschaft, und Graf Johann verband sich deßwegen gegen ihn 1481 (Dienst. nach Mar. Conc.) mit dem Pfalzgrafen. Aus einem Revers des letzteren (1484 Sonnt. Quasimod.) gehet jedoch hervor, daß Friedrich von Wied sich zu einer Abfindung an Geld verstand, und zwei Höfe zu Offhausen bei Dierdorf dem Grafen Johann und seinem Vetter dem Pfalzgrafen als Pfandlehen auftrug. Die Belehnung geschahe wechselsweise von Simmern und von Nassau. Als daher Friedrich von Wied, welchen der Pfalzgraf belehnt hatte, 1487 verstarb, empfing sein Sohn Wilhelm IV. das Lehen von dem Grafen Johann zu Nassau (1488, Dienst. nach Allerh.). Wilhelm selbst, oder doch sein Bruder und Nachfolger in der Grafschaft, Johann III. zu Wied, muß aber von dem bei Pfandlehen dem Vasallen zustehenden Ablösungs-Rechte Gebrauch gemacht haben, weil von einer weiteren Belehnung nach der von 1488 nichts vorkommt.

Weitläuftiger und erheblicher waren die 1482-
Händel, in welche Graf Johann mit dem Herzoge 1484.
Johann II. von Cleve verwickelt ward. Zwar hatten sich des Grafen Großvater Engelbert I. und dessen Brüder bereits im J. 1424 wegen ihres mütterlichen Erbrechts an Cleve und Mark mit Gelde und jährlichen Renten aus der Grafschaft

1482- Mark abfinden lassen a). Johann scheint aber
1484. den Verlust eines Antheils an den, in weibliche Erbschaft übergegangenen, Clevischen Ländern nicht haben verschmerzen zu können, und die Zeitumstände waren dem Ansehen nach günstig, die alten Rechte seines Hauses gegen den Herzog geltend zu machen. Johann von Cleve hatte in dem zwischen dem Erzherzoge Maximilian von Oesterreich, als Besitzer der Burgundischen Niederlande, und den Utrechtern, ausgebrochenen Kriege, zwar nicht öffentlich Parthie genommen, doch aber Maxens Gegner begünstigt. Ein neuer Krieg zwischen beiden schien daraus zu entstehen. Graf Johann, mit dem Burgundischen Hofe ohnehin in der genauesten Verbindung, fand in seinen alten Ansprüchen an Cleve noch einen besondern Grund, an dem bevorstehenden Kriege Theil zu nehmen.

Zur Beurkundung dieser Ansprüche ließ er unter anderen über seine Abstammung ein Instrument zu Breda (1482, 15ten Sept.) ausfertigen. Im folgenden Jahre (Brüssel, Mittw. und Donn. vor Pfingsten) ward zwischen dem Erzherzoge und ihm ein Bündniß errichtet. Ueber die von Maximilian zugesicherten und auf eine der Holländischen Städte: Dordrecht, Gouda, Delft, Leiden, Harlem oder Amsterdam, angewiesenen Subsidien, stellte Dordrecht (Sonntag nach Trinit.) dem Grafen Johann eine Verschreibung

a) S. oben Band II. S. 4.

aus. Bald nachher forderte ihn Maximilian im 1482-
Lager vor Utrecht (auf U. L. Fr. Abend Assumt.) 1484.
zum wirklichen Zuge gegen den Herzog auf, und ermächtigte ihn, den Grafen Philipp von Waldeck und andere deutsche Herren, zu Bundsgenossen anzunehmen. Unter diesen waren die Grafen Philipp von Hanau aa), Otto zu Solms, Eberhard von Sayn und Wittgenstein, Henrich Herr zu Richenstein, und aus dem niederen Adel im Nassauischen und der Nachbarschaft, die von Hatzfeld, Nassau, Heiger, Schenke zu Schweinsberg, Holdinghausen, Langenau, Waldmannshausen, Dern, Schönborn, Reifenberg, Bicken, Walderdorf, Stein, Bibra, Koeth, und andere mehr. Nachdem alles zum Zuge gerüstet war, sandte Johann mit seinen Verbündeten zu Anfang Septembers, der alten Sitte gemäß, dem Herzoge einen förmlichen Fehdebrief zu; an die Westphälischen Stände, deren Gebiet betreten werden mußte, ergingen Requisitionen wegen des freien Durchzugs der Truppen, und der Sonntag nach Gallus (19te Octob.) war bereits vom Erzherzoge dazu bestimmt, daß er an demselben vor Cleve rücken, und Graf Johann von der anderen Seite her in die Grafschaft Mark einbrechen sollte. Der Herzog wußte indessen noch zur rechten Zeit durch Vermittelung seiner Freunde bei dem Erzherzoge, und Bezahlung einer starken Geldsumme,

aa) S. auch Wegener Gesch. der Grafen von Hanau p. 25.

1482- dieses gegen ihn aufsteigende Ungewitter abzu-
1484. wenden. Dem Grafen Johann blieb nun auch nichts übrig als Frieden zu schließen. Durch einen im December 1483 geschlossenen Präliminär-Vertrag ward Johann, gegen Einstellung der Feindseligkeiten, in den Genuß der ihm entzogenen Einkünfte aus der Grafschaft Mark wieder eingesetzt, und Erzbischof Herrmann von Cölln zum Friedensvermittler ernannt. Die Fehde mit den verbündeten Grafen ward zu gleicher Zeit durch eine besondere Uebereinkunft (1483 Dienst. nach Lucien) beigelegt. Der Hauptvertrag zwischen Nassau und Cleve kam im folgenden Jahre (Samst. nach Jud.) zu Stande. Der Herzog bezahlte dem Grafen Johann 9600 Goldgulden und versicherte ihm von neuem die Renten aus der Grafschaft Mark b). Nach Bezahlung dieser Summe, welche terminsweise erfolgte, stellte Johann von Cleve 1492 (Gudest. nach Agath.) noch eine besondere Urkunde über seine völlige Aussöhnung mit dem Grafen aus, und dieser verziehe nun, wie es scheint, für immer, auf alle Ansprüche seines Hauses an Cleve, die seitdem nicht wieder in Anregung gekommen sind.

---

b) Die hierhin einschlagenden Urkunden sind datirt: 1483, Samst. n. Joh. Decoll. Samst. n. Egid. Mont. n. Exalt. Cruc. den 19ten Sept. Sonnt. n. Franc. Donn. n. Franc. Mont. n. Mart. Dienst. nach Luciä. Vergl. Brosii Ann. Cliv. pag. 24. Teschenmacher Ann. Cliv. pag. 320.

Wahrscheinlich war es eine Folge dieser Cle= 1482.
vischen Fehde und eines bei deren Ausbruch über= 1484.
nommenen Gelübdes, daß Johann bald nach Ostern des Jahrs 1484 eine Reise über Venedig nach dem heiligen Grabe zu Jerusalem antrat. Seine Abwesenheit dauerte über neun Monate. Schade, daß die Nachrichten, welche seine zurückgelassene Gemahlin durch Abgeordnete theils mündlich, theils durch Briefe empfing, und jedesmal reichlich belohnte, nicht aufbewahrt geblieben sind bb). Nach seiner Zurückkunft 1485.
im Anfange des folgenden Jahres, übersandte der fromme Graf auch dem Kloster auf dem Berge Sion noch ein Geschenk an grauen Tüchern zu Ordenskleidern, und es war wohl die Erfüllung eines den heiligen Vätern im Orient gegebenen Versprechens, daß Johann an die Errichtung eines Minoriten=Klosters in Siegen ernstlich Hand anlegte, wozu sein Vater bereits zwölf Jahre vorher (1473, 10ten Oct.) eine Autorisation von dem Dioecesan, dem Erzbischof Adolf von Maynz, erhalten hatte. Schon in älteren Zeiten war, nach den nur noch sparsam vorhandenen Nachrichten, zu Siegen ein, außerhalb des alten Umfangs der Stadt gelegenes Mönchskloster gewesen, welches noch

bb) Die wenigen Nachrichten von dieser Wallfahrt sind aus den Kammer=Rechnungen entnommen. Es erwähnt ihrer auch ein Chron. Nass. Msc. von Gottfr. Hatzfeld.

im vierzehnten Jahrhundert unter dem Namen des Klosters der Büßenden bei St. Johann außerhalb der Stadtmauer, (Conventus poenitentium apud S. Johannem extra muros) oder auch des Barfüßerhauses, vorkommt. Dieses Kloster lag, so wie die Martinikirche, welche in alten Zeiten, und noch im sechzehnten Jahrhundert, auch, als außerhalb der Ringmauern gelegen, (ecclesia S. Martini extra muros) bezeichnet wird, vor den Thoren der Stadt, an dem Ort, wo noch jetzt ein, ehedem vermuthlich dem Kloster gehöriger, Teich, den Namen St. Johannsweier führt. Die Stiftung des Klosters ist unbekannt. Der Umstand, daß den Grafen von Nassau das Patronat der Kloster-Capelle zustand, läßt aber vermuthen, daß das Kloster selbst auch einem der Vorfahren des Grafen Johann sein Daseyn verdankte. Zu den Kloster-Gütern gehörten noch im Jahr 1347 der Hof Hengstbach c), ein

c) Das Kloster überließ in diesem Jahr den Hof Hengstbach pfandsweise an Dietrich Wolf von Selbach, und die Pfandschaft ward nachher wahrscheinlich in einen Kauf verwandelt. Im J. 1288 (Vig. Barthol.) schenkte Gerhard von Selbach dem Marien Magdalenen Nonnenkloster bei Siegen seine Güter in der Hengstbach. Dieses und der Umstand, daß gedachtes Nonnen-Kloster nachher gar nicht mehr vorkommt, läßt vermuthen, daß mit demselben eine Verwandlung vorgegangen, und das Nonnenkloster zwischen den

Hof zu Gosenbach, und ein Gut in der 1486-
Leimbach. Durch unbekannte Zufälle verarmte 1494.
das Kloster und kam zuletzt ganz in Abgang. Im J. 1473 war nur noch die alte Capelle übrig, welche ein Weltgeistlicher bediente; 1494 ward sie mit Genehmigung Erzbischofs Bertold von Mainz abgebrochen. Die noch übrigen wenigen Einkünfte (sie betrugen 1473 nur noch vier Mark jährlich) sollten verkauft, und zu dem neuen Klosterbau, welchen Graf Johann IV. schon zu der Zeit vorhatte, verwendet werden. Der Bau unterblieb aber damals, und jene Einkünfte wurden dem Kloster Keppel gegeben. Nach des jüngeren Johanns Zurückkunft von Jerusalem führte derselbe endlich, wie oben gesagt worden, seines Vaters Vorhaben aus. Zu dem Ende ertauschte er von den Brüdern Peter und Ditmar von Selbach genannt Gilsbach (1486 Sonnt. nach Mart.) ihr Haus und den dazu gehörigen Platz in der Cöllner Straße bis auf den Pfuhl gegen ein herrschaftliches Haus in der Burgstraße, und das neue Kloster war 1489 völlig eingerichtet d). Der Guardian und die Ordens-Brüder

---

Jahren 1288 und 1330 in das Mönchskloster St. Johann verwandelt worden. Das St. Johanns-Kloster kommt 1330 zum erstenmal vor.

d) Die Bestätigungs-Urkunde des Erzb. zu Mainz s. bei Gudenus IV. p. 484. In derselben wird die von Pabst Innocenz VIII. 1486 Id. Mart. ertheilte Erlaubniß zur Errichtung des Klosters angeführt. S. auch Joannis Rer. Mog. T. I. p. 803.

1486- nahmen 1493 (12ten Aug.) die Regel des heil.
1494. Franciscus an, und verpflichteten sich gegen den Grafen, daß wenn sie von dieser Regel abweichen würden, er sie zu vertreiben, und andere Ordensbrüder aufzunehmen berechtigt seyn solle. In seinem Testamente empfahl Johann noch seinem Sohne Wilhelm die bessere Ausbauung und Versorgung des Klosters, in Ausdrücken, welche beweisen, daß er selbst wenig darauf verwendet haben mochte e). Diese Empfehlung scheint auch nicht ohne Wirkung geblieben zu seyn. Denn das Klostergebäude war 1529 so geräumig, daß es 24 Ordensbrüder fassen konnte. Graf Wilhelm, welcher ohnehin schon um diese Zeit der Kirchenreformation geneigt war, drang aber nun bei dem Provincial darauf, daß die Zahl der dem Lande nur zur Last fallenden Mönche vermindert, und das Kloster mit weniger unwissenden, zum Religionsunterricht tauglicheren Geistlichen besetzt werde. Dieses Begehren ward nicht erfüllt. Eben so wenig kehrten sich die Mönche, nach der Anstellung eines evangelischen Pfarrers in Siegen, an des Grafen Verbot, in den Pfarrkirchen zu predigen, und gaben vielmehr durch Controvers-Predigten zu großem Aergerniß und Unruhen Anlaß. Hierdurch beförderten sie selbst den Untergang ihres

e) Johann sagt in dem Testament, daß er das Kloster nur „in eyn arme schraue dorre Art" habe bauen können.

Klosters, und Graf Wilhelm sahe sich im Jahr 1486-
1534 genöthigt, den widerspenstigen Guardian 1494.
mit den sämtlichen Ordensbrüdern auszuweisen.
Das Klostergebäude ward hierauf eine zeitlang
als Stadtschule gebraucht, kam aber nach deren
Verlegung auf die Nicolaikirche in Verfall, und
als Graf Johann der ältere 1576 der Stadt Siegen,
zur besseren Einrichtung der Schule, das Kloster
ganz schenken wollte, weigerte sich diese, es anzunehmen. Graf Johann der mittlere zu Nassau-Siegen errichtete in der Folge auf der Stelle des ehemaligen Klosters den Nassauischen Hof, oder das untere Schloß zu Siegen. Und obgleich dessen Sohn Johann der jüngere, nach seinem Uebertritt zur katholischen Religionspartei, den Jesuiten dieses Schloß in dem Stiftungs-Briefe (1626, 9ten September) zur Residenz bestimmte, und seine Stief-Mutter mit deren Kindern daraus vertreiben wollte, so konnte er doch damit nicht auslangen, und das ehemalige Franciscaner-Kloster verblieb das Residenzschloß der Siegenischen reformirten Linie.

§. 30.

Verträge mit dem inländischen Adel. Das Gericht Ebersbach kommt völlig unter Nassauische Hoheit. Die Grafschaft Wittgenstein wird Nassauisches Reichslehen.

1486. Von wesentlicherem Nutzen, als die Errichtung eines neuen Mönchsklosters, waren die Maßregeln, welche Johann, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, nahm, die Macht des Adels im Lande möglichst zu schwächen. Sie war zwar jetzt so gefährlich nicht mehr, da die Zeiten des Faustrechts und der Selbsthülfe ihrem Ende sich näherten, und eine unmittelbare Reichs-Ritterschaft, welche einen Staat im Staate bilden will, in diesen Gegenden noch unter die unbekannten Dinge gehörte. Doch stand der Adel immer noch der Macht des Landesherrn mehr oder weniger entgegen, und es blieb deswegen unveränderlicher Grundsatz der Nassauischen Grafen, dem Adel, wo sich nur Gelegenheit dazu fand, Güter und Leute abzugewinnen.

Das Geschlecht von Dernbach, ehedem eins der mächtigsten im Lande, war zwar schon zu Henrich des I. Zeiten durch Zerstörung seiner Burg bei Herborn, und Abtretung seiner beträchtlichsten Güter an den Grafen, sehr herunterge-

kommen, hatte aber doch noch mehrere mit eigenen 1486.
Leuten besetzte Höfe im Lande, und einzelne, in Nassauischen Dörfern zerstreut wohnende, Leibeigene. Nach den Verträgen mit Graf Henrich waren diese Dernbachschen Leute mit Schatzung, Bede und Diensten den Grafen nicht verpflichtet. Johann V. traf darüber bereits 1482 (Montag nach Purif. Mar.) mit Heiderich von Dernbach eine neue Vereinigung. Sie findet sich nicht mehr, muß aber doch dem Grafen schon ausgebreitetere Rechte gegen die Dernbache verschaffet haben. Dann mit Beziehung auf dieselbe trat Heiderich in einem weiteren Vergleich (1486, Freit. nach Jubil.) gegen eine geringe Abfindung, alle seine einzelne Leibeigene völlig an Johann ab; die Bewohner seiner Höfe aber, ob ihm gleich das Land-Eigenthum blieb, untergab er nun ganz, mit Aufhebung der alten Verträge, dem Besteurungs-Rechte und der Dienstbarkeit der Grafen.

Kurz darauf erfolgte auch ein sehr vortheilhafter Vergleich mit den Brüdern Philipp, Conrad und Ebert von Bicken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht eine weitläuftigere Auseinandersetzung, einen Rückblick in die ältere Geschichte, und Nachholung einiger, der besseren Uebersicht wegen, bis hierhin versparter früherer Vorfälle, nöthig.

Aus der Geschichte Graf Henrich des I. wird man sich erinneren, daß die von Bicken das Ge-

1486. richt Ebersbach ursprünglich als Molsbergisches Lehen besaßen, bis unter diesem Grafen die Lehnsherrlichkeit an Nassau überging. Letzteres behauptete zugleich die Landeshoheit über Ebersbach, während dem die von Bicken eine Unabhängigkeit zu erhalten und ihre niedere oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit über deren Grenzen auszudehnen, besonders auch die höhere oder peinliche Gerichtsbarkeit über Ebersbach auszuüben, sich bestrebten.

Das Haus Wallenfels mit seinen Zugehörungen, eine alte, von Hessen zu Lehen gehende, Nassauische Besitzung in dem benachbarten Gerichte Dringenstein, war unter dem Grafen Otto I. (1344) als Pfandlehen an die von Bicken gekommen. Seitdem ward es mehrmals ein Gegenstand des Streits, theils mit den Adelichen von Schwalbach, als Abkömmlingen einer Bickenschen Tochter, theils mit Nassau, wegen unterbliebener Belehnungen und wegen der Einlösung.

Das Schloß Hainchen, in dem Siegenischen Gerichte Netphen, von dem alten aus Westphalen stammenden Geschlecht zu dem Hane oder Hain erbauet, hatte Henrich I. mit seinem Zugehör von Friedrich und Gottfried von dem Hane erkauft. Ihr unverkauftes Eigenthum allda erbten die von Bicken, und diese kamen auch 1353 wieder zum Mitbesitze der von der Gräfin Adelheid ihnen damals verpfändeten Burg.... Außerdem hatten

die von Bicken, wie auch anderwärts schon vorge- 1486.
kommen ist, im Siegenischen und Dillenburgischen noch viele Höfe, Zehnten, Leibeigene und andere Besitzungen, und waren überhaupt zu der Zeit, als Johann des V. Vater, Johann IV. mit seinem Bruder Henrich im J. 1442 die Regierung antrat, das reichste und mächtigste Adelsgeschlecht des Landes.

Das damalige Haupt des ganzen Stammes war Philipp von Bicken der Alte. Seit zwanzig Jahren hatte er unter den Grafen Johann dem Häubner und Engelbert die Stelle eines ersten Raths und Oberamtmanns der Grafschaft Nassau bekleidet. Nur dieser Umstand entschuldigt einigermaßen, die Brüder Johann und Henrich, daß auch sie diesem Manne ihr volles Vertrauen schenkten, ihn in gleicher Eigenschaft, wie ihr Oheim und Vater noch weitere zwanzig Jahre beibehielten, und ihm die Statthalterschaft über ihre Deutschen Lande während ihrer öfteren Abwesenheit übertrugen. An Talenten zu Bekleidung dieser wichtigen Stelle fehlte es dem Ritter freilich nicht; auch gewährten ihm die Reichthümer und der alte Ruhm seines Hauses Ansehen genug, um der Stellvertreter seiner Herren zu seyn. Zu oft waren indessen bereits in den verflossenen Zeiten der Ehrgeitz und die Vergrößerungssucht dieses Rittergeschlechts den Nassauischen Grafen gefährlich geworden. Wie ließ sich erwarten, daß Philipp den Einfluß und die Macht, welche ihm

1486. seine Dienst-Stelle gaben, nöthigenfalls auch wider sein eigenes Geschlecht gebrauchen würde? und war nicht vielmehr deren Mißbrauch zur Beförderung seiner Familien-Absichten und Vergrößerungs-Plane leicht vorauszusehen? Philipp war überdem, wie der Erfolg zeigte, von eigennütziger Denkungsart, und wußte das Vertrauen, welches die Grafen in ihn setzten, zu seinem und seiner Familie Vortheil auf das beste zu benutzen. Bereits im J. 1443 (2ten Apr.) erwirkte er sich von ihnen eine Schenkung über Burg und Thal Hainchen mit zugehörigen Gütern und Zehnten, wobei von Seiten der Grafen nur die Lehnsherrlichkeit vorbehalten ward a). Er ging aber bald

a) Daß Philipp von Bicken durch große Zudringlichkeit die Grafen zu dieser Schenkung bewogen hatte, beweiset nachstehender Auszug eines Berichts des Siegenischen Rentmeisters Hermann Illequats vom 5ten December 1567: „Ich bin uch zu eyner Zyt by seligen Junkern Henrich vnde Junkern philips gewest, das Jonker philips mynen sel. Jonkern Henrich bat, das he eme den Weiger zom haen wulde geben. Du wart sel. Joncker Henrich tzornich vnde sprach widder Jonker philips he wulde em das bose Vbel vmb sinen Hals geben vnde Joncker Henrich sel. wart Joncker philips von Bicken nye gonstich aider holt after der zyt das he en den haen so affgedrongen hatte." Auch klagte Graf Johann IV. Philipp habe die Schenkung des Hainchens unter dem Vorgeben erschlichen, daß es nur 10 bis 12 Malter Frucht ertrage.

noch weiter und überschritt die Absicht seiner 1486.
Wohlthäter, indem er sich während ihrer Abwesenheit alle in der Schenkung nicht begriffene Einkünfte und Dienste, welche mit diesem Schloß verbunden gewesen waren, zueignete, und selbst der Gerichtsbarkeit, so wie anderer herrschaftlicher Rechte, in Ansehung des Hauses zum Hain sich anmaßte. Unter den Beschuldigungen gegen ihn kommt ferner vor, daß er den heimgefallenen von Helfenbergischen Zehnten in der Leimbach bei Siegen an sich gezogen; herrschaftliche Waldungen aushauen lassen und von den darin gezogenen Früchten den Medum für sich genommen; zu Eisern und anderwärts die herrschaftliche Zehnten mit seinen eigenen vermischt; von erkauften schatzbaren Gütern die schuldigen Abgaben vorenthalten; herrschaftliche Mühlen und Wasserfälle sich zugeeignet; Unterthanen des Grafen, welche sich seinen Anmaßungen entgegengesetzt, mißhandelt; bei dem im J. 1448 (1sten u. 2ten Jan. u. Dom. prox. p. Pauli Conv.) verglichenen Austausch der Leibeigenen, wodurch sämmtliche Nassauische Leibeigene im Gerichte Ebersbach, mit der herrschaftlichen Dobenershütte in diesem Gerichte, gegen die Leibeigenen derer von Bicken im Dillenburgischen und Siegenischen, an ihn abgetreten wurden, betrüglich gehandelt; eben diesem und den älteren Verträgen zuwider, Ebersbach, Wallenfels und Hainchen nicht zu Lehen empfangen; endlich in Ebersbach der hohen Herrlichkeit, des Hochgerichts, der Waldungen, der Fischerei und Jagd

1486. besonders im Hochgewäld, des Zolls, der Wasser-Fälle, Hütten ꝛc. sich angemaßt, und seine Leibeigene den herrschaftlichen Jagd- und anderen Diensten entzogen habe.

Hierüber fiel Philipp von Bicken zuletzt in die Ungnade Graf Johann des IV., trat um das Jahr 1466 in Hessische Dienste, und überließ durch einen wahrscheinlich nur simulirten Verkauf, seine sämtliche Leibeigene im Nassauischen, dem Landgrafen Henrich, um so desto eher seine Besitzungen und Leute gegen etwaige Vorschritte seines alten Herrn zu schützen. Von Seiten des letzteren waren indessen schon früher weitläuftige Untersuchungen über das Betragen Philipps und die Gerechtsame seines Geschlechts angefangen worden. Sie dauerten bis zum J. 1477 fort; und Johann IV. erlebte das Ende dieses weitläuftigen Streits nicht, obgleich die Kurfürsten von Cölln und Trier, die Grafen Otto von Solms, Gerhard von Sayn, und Walrab zu Waldeck, auch andere von Adel, zu verschiedenen Zeiten sich um eine Vergleichsstiftung bemühet hatten. Nur ward so viel dadurch bewirket, daß das von dem Grafen Johann 1467 gegen Philipp von Bicken niedergesetzte Manngericht zu Herborn abgethan ward, und Philipp (6ten Sept.) seine sämtliche Lehen wieder empfing. Nach nochmaligen Versuchen und weitläuftigen Verhandlungen unter der Regierung Graf Johann des V. kam endlich im J. 1486 (Freit. nach Corp. Chr.) der Vergleich

zu Stande. Die hauptsächlichsten Punkte desselben 1486-
waren: die von Bicken überlassen das Gericht 1511.
Ebersbach mit Ausnahme des Kirchensatzes zu Ebersbach, und ihrer von Wittgenstein zu Lehen gehenden Zehnten zu Rüdershausen und Eibelshausen; ferner ihre sämtliche Leibeigene im Nassauischen, und die von ihrem weiblichen Stamms-Verwandten Volpert von Schwalbach erkauften Güter im Gerichte Ebersbach, für 3000 Goldgulden an den Grafen Johann. Sie treten demselben Wallenfels völlig ab, und verzeihen auf den Pfandschilling, worüber Nassau sich schon mit ihren Vettern von Schwalbach abgefunden hatte. Graf Johann entsagt dagegen allem Schadenersatze. Wegen der Burg zum Hain verbleibt es bei der alten Schenkung. Nämlichen Tages ward noch ein besonderer Kaufbrief über Ebersbach ausgefertigt, und das Nassauische Haus gelangte solchergestalt zum völligen und unbeschränkten Besitze dieses beträchtlichen Gerichts, nach welchem es seit beinahe zwei Jahrhunderten gestrebt hatte.

Das Hainchen war von dieser Zeit an der Hauptsitz der Herren von Bicken, so wie sie, einzelne Höfe und Zehnten im Dillenburgischen ausgenommen, jetzt auch nur noch im Siegenischen ihre beträchtlichsten Güter hatten. Wahrscheinlich geschahe es in der Absicht, ihre Personen und Besitzungen von den Landesherren weniger abhängig zu machen, daß sie um das Jahr 1511 ohne Vor-

1511. wissen und Genehmigung Graf Johanns, die alte Burg zum Hain zu erweitern und mit großen Thürmen zu befestigen unternahmen. So bald Johann dieses in Erfahrung brachte, ward ihnen die Bauung untersagt und die Vollendung derselben nicht eher gestattet, bis sie sich (1511 Mittw. nach Voc. Juc.) reversirten, von dieser Burg wider den Grafen und seine Unterthanen keinen Gebrauch zu machen, und ersterem deren Besetzung, so oft er es nöthig finde, zu gestatten. Diese Versicherung, und mehr noch als Briefe und Siegel, die Veränderung, welche das Ritterwesen, mit allen seinen guten und schädlichen Wirkungen, theils jetzt schon erlitten hatte, theils noch in den nächstfolgenden Zeiten erlitte; die veränderte Art Krieg zu führen; die Befestigung des Landfriedens und die damit in Verbindung stehende Begründung der oberstrichterlichen Gewalt im Deutschen Reiche und des Ansehens der Reichsgerichte, machten die neuerrichtete Burg weniger gefährlich, als sie in früheren Zeiten hätte seyn können. Doch erregten ihre Besitzer den Nachfolgern des Grafen Johann noch manchen schweren Streit. Hiervon, und wie Schloß und Thal Hainchen zuletzt wieder an die Landesherrschaft zurückgefallen, wird anderwärts zu reden seyn. Dagegen sind hier noch einige minder wichtige Begebenheiten der Zeitfolge nach einzuschalten.

Aus der ersten Abtheilung dieses Bandes ist schon bekannt, daß Johanns Bruder Engelbert

in den Kriegen zwischen der Krone Frankreich und dem Oesterreich-Burgundischen Hause im J. 1487 in Französische Gefangenschaft gerathen war, und sich mit schwerem Gelde daraus loskaufen mußte. Johann schoß dazu eine beträchtliche Summe her, und bekam dafür (1489) einstweilen die Grafschaft Vianden mit St. Vit und Daesburg ein, ließ sie aber durch Statthalter regieren, in welcher Eigenschaft unter anderen (1493) Graf Henrich von Waldeck, zu Vianden angestellt war. Die Einlösung von Seiten Engelberts erfolgte erst im J. 1497. Doch kam Johann nach seines Bruders Tode (1504) von neuem zum Besitz dieser Grafschaft und behielt sie bis an seinen Tod b). 1489.

Die Grafschaft Wittgenstein war von alten Zeiten her ein Nassauisches Lehen. Und ob zwar Hessen bereits um das J. 1436 diese Lehnsherrlichkeit an sich zu bringen getrachtet, auch von den Grafen die Erböffnung ihres Schlosses erlangt hatte; so war doch Graf Georg zu Sayn und Wittgenstein noch im J. 1438 (Dienst. n. Inv.) und 1451 (19ten Dec.) zu Siegen wirklich belehnt worden. Dessen Sohn Johann verweigerte zuerst die Lehns-Empfängniß. Graf Johann IV. zu Nassau ließ ihn deßwegen in den J. 1472 und 1473 1494.

b) Siehe oben B. II. S. 21., worauf sich auch wegen der Vergleiche zwischen Johann und seinem Sohne Henrich, über die sämtliche Niederländische Herrschaften, hier nochmals bezogen wird.

1494. dreimal schriftlich vorladen, und auf sein Ausbleiben noch dreimal durch zwei seiner adelichen Vasallen vor sich fordern. Als er endlich zu Dillenburg erschien, legte man ihm aus den Mannbüchern und den Reversen seiner Voreltern die Beweise seiner Lehens-Verbindlichkeit vor. Dieses blieb aber durch den Einfluß des Landgrafen Henrich von Hessen fruchtlos, welchen Wittgenstein inzwischen förmlich für seinen Lehns-Herrn erkannt hatte. Graf Johann IV. setzte hierauf (1474) ein feierliches Manngericht zu Herborn gegen den Grafen von Wittgenstein nieder, welches nach drei Gerichts-Tagen die Nassauische Lehnsherrlichkeit für erwiesen, und die Grafen von Wittgenstein wegen verweigerter Lehenspflicht ihres Lehens verlustig erklärte. (1474 Donn. nach Vinc. Pet.) Nach seines Vaters Tode foderte Johann V. den Grafen Eberhard von Sayn zwar nochmals, aber wieder vergeblich, zur Lehns-Empfängniß auf, und klagte deßwegen bei dem Kaiserlichen Hof-Gericht zu Rothweil auf die Vollziehung des von dem Mann-Gerichte ausgesprochenen Urtheils. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß er auf diesem Wege seine ganz gerechte Sache würde haben durchsetzen können. Aus nicht mehr bekannten Ursachen, vielleicht nur aus Gefälligkeit gegen seinen Schwager den Landgrafen Wilhelm, ließ er indessen jene Klage einstweilen ruhen, und handelte dagegen mit Wittgenstein vor einer von Hessen niedergesetzten Commission. Weil diese aber die Sache

nur in die Länge zu ziehen suchte, und doch zuletzt 1494.
schwerlich eine unpartheiische Entscheidung zu erwarten war; so fand Graf Johann V. rathsam, die Grafschaft Wittgenstein dem K. Maximilian zu Lehen aufzutragen. Er ward auch von demselben damit, als mit einem Reichsmann-Lehen (1494, 25ten Jul.) dergestalt belehnt, daß er sie den Grafen dieses Namens ferner lehnsweise lassen solle. Die Absicht war wohl, durch Kaiserliche Hülfe desto eher zu seinem Recht zu gelangen. Das Haus Nassau wird seitdem bis auf den heutigen Tag von dem Kaiser mit dieser Grafschaft belehnt.

Außer der Katzenelenbogenschen Erbschaft, 1511.
deren Anfall zu Ende des Jahrhunderts erfolgte, von welcher aber in dem nächstfolgenden Absatz besonders zu handeln seyn wird, brachte Johann während seiner letzten Lebens-Periode noch mancherlei Güter und Besitzungen des inländischen Adels, zum Theil durch Leibrenten, welche er den Eigenthümern verwilligte, an sein Haus. So unter andern den halben Zehnten zu Mensfelden, von den Gebrüdern von Reinsberg, das Hanenguth in der Herborner Mark, von den Hanen zu Herborn. Die beträchtlichste dieser Erwerbungen veranlaßte das Aussterben derer von Heiger eines der ältesten und reichsten Nassauischen Adels-Geschlechter. Jost von Heiger, der letzte des Mannsstamms ging im J. 1511 ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode ab. Seine Lehne, worunter das Schloß und die

1511. dazu gehörigen Güter zu Heiger c), Zehnten und Höfe in diesem Gerichte, und ein Burg-Sitz zu Siegen, die erheblichsten waren, fielen dem Grafen Johann, als eröfnet, anheim. Zum Erben seines ansehnlichen Allodialvermögens hatte Jost von Heiger seiner Mutter Bruders-Sohn oder Enkel, Josten von Dalem, Herrn zu Dongen in Brabant, eingesetzt. Dieser überließ sämtliche, meistens im Nassanischen gelegene, von Heigersche Güter dem Grafen Johann gegen eine Abfindung (1511, 18ten Oct.). Mit dem Schloß zu Heiger und den dazu gehörigen Grundstücken belehnte Graf Johann nachher Wiganden von Mudersbach, welcher aber 1514 (Dienst. n. drei König) gegen Mann-Gelder aus der Renterei Dillenburg das Lehen wieder an den Grafen abtrat. Das Schloß ist vorlängst in Abgang gekommen d). Von der

c) Graf Johann IV. hatte das Schloß an Herrmann v. Heiger, seinen Amtmann der Grafschaft Vianden, 1455 (Mittw. n. Mich.) zu Erbburglehn gegeben. Es entstanden aber darüber allerhand Irrungen, so daß Johann bereits 1462 (Dienst. nach Walb.) die Verordnung für seine Erben und Nachfolger machte, daß nach einem etwaigen Heimfall das Schloß nie wieder verliehen werden solle. Vielleicht gab die Errinnerung an dieses Haus-Gesetz den Anlaß, daß die Belehnung Wigands von Mudersbach eingezogen ward.

d) Zu Textors Zeiten waren noch einige Trümmer und Thürme auf dem Platz zu sehen, der noch die Burg genannt wird. Siehe dessen Chronik S. 14, und Orlers Genealog. Com. Nass. p. 7.

übrigen Heigerschen Verlassenschaft befinden sich aber heutiges Tags noch mehrere Stücke unter den herrschaftlichen Domänen.

§. 31.

Entstehung des Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streits *).

Johann hatte sich im J. 1482 mit Elisabeth, 1500. des Landgrafen Henrich zu Hessen ältesten Tochter, vermählt, und nach einer nun schon bei dem hohen Adel in Deutschland durch das Herkommen oder Hausverträge allgemein festgesetzten Regel, die Töchter mit den Söhnen nicht mehr, wie wohl in älteren Zeiten oft geschahe, zur Erbschaft an Land und Leuten zuzulassen, mußte auch

*) Eine ausführliche und pragmatische Geschichte dieses wichtigen Successions-Streits, welcher länger als ein halbes Jahrhundert die Reichs-Gerichte und Reichs-Versammlungen, die Kanzleien des Kaisers und mehrerer geistlichen und weltlichen deutschen Fürsten, so wie die Federn der berühmtesten Rechts-Gelehrten damaliger Zeit, beschäftigte, würde für den Geschichts-Forscher und Rechts-Gelehrten gleich interessant seyn. Man wird sie aber in diesem Werk, welches nur die Resultate darstellen kann, nicht erwarten.

1500. Elisabeth auf die väterlichen Länder Verzicht leisten. Freilich geschahe dieses mit dem gewöhnlichen Vorbehalt der Wiederauflebung des Erbrechts nach etwaigem Ausgange des väterlichen Mannsstammes. Doch war vorerst noch keine Aussicht, daß ein solcher Fall eintreten, und daß diese Vermählung einen wirklichen Zuwachs an Land und Leuten für das Nassauische Haus zur Folge haben würde. Elisabeths Vater lebte noch, und durch ihren, zwar einzigen eilfjährigen Bruder, den nachherigen Landgrafen Wilhelm den jüngern, war die künftige Fortpflanzung des väterlichen Mannsstammes mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Demungeachtet versäumten Graf Johann und seine Gemahlin nichts, was zur Erhaltung ihres Erbrechts in jedem künftigen Falle dienen konnte.

Die Landgräfin Anna, Elisabeths Mutter, hatte von ihrem 1479 verstorbenen Vater, dem Grafen Philipp dem älteren zu Katzenelenbogen, die ganze Grafschaft Katzenelenbogen a) und mit derselben den Katzenelenbogenschen Theil der Grafschaft Dietz und anderer aus der Hadamarischen Erbschaft usurpirten Nassauischen Länder, ererbt, und dem Hessischen Hause zugebracht,

---

a) Eine umständliche Beschreibung dieser Grafschaft, welche einen großen Theil des heutigen Hessen-Darmstädtischen und Darmstadt selbst in sich begreift, liefert der öfters angezogene erste Theil der Hessischen Landes-Geschichte von Wenk.

weil ihr einziger Bruder Philipp bereits vor dem 1500.
Vater ohne männliche Erben verstorben, auch kein männlicher Seitenverwandter im Katzenelenbogenschen Hause vorhanden war. Annens Gemahl, Landgraf Henrich zu Marburg, verstarb 1483 mit Hinterlassung eines oben schon erwähnten minderjährigen Sohnes Wilhelm, über welchen sein Oheim Churfürst Hermann von Cölln die Vormundschaft übernahm. Auf dessen Betrieb leistete die Landgräfin Anna, wenige Tage nach dem Tode ihres Gemahls, auf ihre ganze väterliche Erbschaft, zum Besten des Hessischen Hauses, Verzicht aa). Der junge Landgraf selbst ging noch weiter, und ließ sich durch seine Vaters-Brudersssöhne die Landgrafen Wilhelm den älteren und mittleren zu Cassel im Jahre 1487 verleiten, die Katzenelenbogensche Erbschaft in die zwischen den Häusern Brandenburg, Sachsen und Hessen bestehende Erbverbrüderung einzuziehen. Dieses bezweckte, auf den Fall des unbeerbten Absterbens des jungen Landgrafen, die Ausschließung seiner Schwestern Elisabeth und Mechtilde, Gemahlinnen unseres Grafen Johann, und des Herzogs Johann von Cleve, von der Nachfolge in seine und die

aa) 1483, 27sten Jan. Dieser Verzicht findet sich in Müllers Reichstags-Theater unter Friedr. V. 6te Vorst. S. 59. Siehe auch dessen Reichstags-Theater unter Max. I. Th. I. S. 606.

1500. mütterliche Verlassenschaft. Jeder der Schwestern ward eine Abfindung von 50000 Gulden auf diesen Fall zum voraus bestimmt (1487 Mittw. nach Mar. Geb.).

Ungeachtet dieser Fall, nach dem Alter Wilhelms, immer noch zu den unwahrscheinlichen gehörte; ohnehin aber seinen beiden Schwestern, durch den von ihrer Mutter der Landgräfin Anna ins geheim geleisteten Verzicht, ihr angebornes Erbrecht nicht entzogen, und eben so wenig durch die einseitige Handlung der Hessischen Landgrafen, das mütterliche und großväterliche Erbgut der Töchter des verstorbenen Landgrafen Henrich, in Hessisches, unter der Erbverbrüderung begriffenes Stamm-Gut verwandelt werden konnte: so legten doch Graf Johann und seine Gemahlin, nachdem sie den gegen sie geschmiedeten Plan in Erfahrung gebracht hatten, im J. 1488 (Donn. nach Georg.) eine feierliche Protestation dagegen ein, und ließen solche durch Abgeordnete von Adel und Notarien bei den Katzenelenbogenschen Lehnshöfen Maynz, Pfalz, Trier, Würzburg, bei dem Kaiser Friedrich III., dem Kurfürsten von Cölln, den Herzogen zu Sachsen und den sämtlichen Landgrafen zu Hessen, auch an mehreren zu des Landgrafen Wilhelm künftiger Verlassenschaft gehörigen Orten, als zu Driedorf, Camberg, Alten-Weilnau, Werheim, Butzbach, Zwingenberg, Gerau, St. Goar, Rense, Braubach, Naståd-ten, Hohenstein, Alten-Katzenelenbogen, Dietz,

endlich auch (1494, 20sten August b) bei dem 1500.
Römischen König Maximilian, verkündigen. Sie gründeten ihren Widerspruch hauptsächlich darauf, daß in der, zwischen Elisabeths und ihres Gemahls Eltern errichteten Eheberedung der Rückfall der Grafschaft Katzenelenbogen, und überhaupt der mütterlichen Verlassenschaft, ausdrücklich vorbehalten worden, und Elisabeths Mutter zu der Zeit, als Katzenelenbogen in die Sächsisch-Hessische Erbverbrüderung hätte gezogen werden sollen, noch am Leben gewesen sey. Hieraus floß die unwiderlegliche Folge, daß der in der Eheberedung enthaltene Vertrag nicht einseitig aufgehoben werden konnte, und daß Elisabeths Bruder, Landgraf Wilhelm, die mütterlichen Länder, welche noch nicht sein Eigenthum waren, mit einem Fideicommiß zu belegen, und in die Erbverbrüderung zu ziehen, nicht befugt war.

Der Fall, welcher zur Zeit jener Protestation noch unter die unwahrscheinlichen gehörte, trat geschwinder ein, als zu erwarten war. Der junge Landgraf Wilhelm stürzte im Februar des Jahres 1500 auf der Jagd, und starb drei Tage nachher auf dem Schlosse Rauschenberg, ohne von seiner

b) Diese Protestations-Urkunde nennt das J. 1494 als das Todesjahr der Landgräfin Anna, und dient also zur Berichtigung eines Irrthums derjenigen Hessischen Schriftsteller, welche diese Landgräfin früher sterben lassen.

1500-1516. Gemahlin Kinder zu hinterlassen. Elisabeth und ihre Schwester Mechtilde hielten sich nun für die einzigen und nächsten Erbinnen ihres Bruders, wenigstens in Ansehung der von ihrer Mutter hinterlassenen Katzenelenbogenschen Lande. Der ersteren Gemahl, Graf Johann, nahm auch alsbald den Titel eines Grafen von Katzenelenbogen an, bewarb sich bei Trier und anderen Lehnshöfen um die Belehnung mit denjenigen Stücken, welche vorhin die Grafen von Katzenelenbogen zu Lehen empfangen hatten; erwirkte (Nürnberg 1501, 24sten Mai) von K. Maximilian ein Verbot an Landgraf Wilhelm den mittleren von Hessen, sich der Katzenelenbogenschen und Nassauischen Gemeinschaften anzumaßen, oder irgend einen gewaltsamen Schritt gegen Nassau sich zu erlauben; und ward noch im nämlichen Jahre (Siegburg 1501 auf Margar. Tag) von dem Herzoge Wilhelm zu Jülich und Berge mit einem Erbturnos auf dem Zolle zu Düsseldorf und mit 100 Gulden Manngeldern aus eben diesem Zolle, wegen Katzenelenbogen; von der Abtei Prüm aber zu Anfange des folgenden Jahres 1502 (1501 mor. Col. Freitag nach Anton.) mit dem Schlosse Rheinfels und dessen Zugehör belehnt.

Inzwischen hatte Landgraf Wilhelm der mittlere noch bei Lebzeiten seines Vetters Wilhelm des jüngeren, es dahin einzuleiten gewußt, daß er mit dessen Absterben zum wirklichen Besitze der sämtlichen von demselben hinterlassenen Hessischen und

Katzenelenbogenschen Lande gelangt war c). Dem 1500-
Grafen Johann und seiner Gemahlin blieb daher 1516.
kein anderer Ausweg übrig, als durch Vermittelung mächtiger Freunde das Hessische Haus in der Güte zur Abtretung der angefallenen Erbschaft zu bewegen, oder sich dieselbe durch einen förmlichen Rechtsstreit zu erkämpfen. In der ersten Absicht wurden mehrere Tagsatzungen gehalten, und durch einen zu Koblenz unter Vermittelung des Kurfürsten Jacob zu Trier (1503 Samst. nach Jac.) errichteten vorläufigen Vergleich, die Kurfürsten von Maynz, Trier und Sachsen zu Schiedsrichtern erwählt. Zum Beweise seiner Nachgiebigkeit war Johann erbötig, Titel und Wapen von Katzenelenbogen einstweilen wieder abzulegen. Dem Landgrafen von Hessen war es aber mit Erledigung der Sache kein Ernst, und es blieben daher, auch die, früher schon von dem Kaiser Maximilian, und dem zu Nürnberg niedergesetzten Reichsregimente, gemachten Versuche, fruchtlos. Auch durch die, von der Landgräfin Elisabeth selbst, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer

---

c) Wilhelm der mitlere hatte noch bei Lebzeiten seines Vetters große Forderungen, wegen der von Wilhelms d. j. Vater, dem Landgrafen Henrich, übel geführten Vormundschaft über seines Bruders Kinder, gemacht. Die Verlegenheit des jungen Landgrafen, sich dieser Anforderungen, auf eine andere Art zu entledigen, nöthigte ihn zu der oben erzählten, seinen Schwestern so schädlichen, Nachgiebigkeit. S. Wenk Th. I. p. 619.

1501- Ansprüche, begehrte, Niedersetzung eines aus neun
1516. Hessischen Räthen bestehenden Austrägalgerichts zu Cassel ward die bezweckte Absicht nicht erreicht. Elisabeth klagte bei demselben (1506) ein Drittel der mütterlichen Verlassenschaft, ein Drittel der väterlichen, und die Hälfte der Nachlassenschaft ihres Bruders Wilhelm an Land, Leuten und anderen einzigen Gütern, ein. Das Urtheil der Hessischen Räthe (1507, 14ten Jun.) sprach die Landgrafen von der ersten und zweiten Klage los, wieß sie aber an, sich nunmehr auf die dritte einzulassen. Es erfolgte eine neue Verhandlung. Aus dem Gange, welchen dieselbe nahm, konnte man sich auf Nassauischer Seite bald überzeugen, daß von diesem Gerichte eine geschwinde und unpartheiische Entscheidung nicht zu erwarten seyn würde. Dieser wichtige Prozeß mußte also im J. 1507 bei dem von K. Maximilian 1495 neu errichteten Reichskammer-Gerichte anhängig gemacht werden. Daß der ohnehin schon bejahrte Graf Johann dessen Ende erlebt haben sollte, wird niemand, der den Kammergerichtlichen Rechtsgang kennt, erwarten. Doch hatte Johann kurz vor seinem Tode noch viele Hofnung, seine Gemahlin und seine Söhne, durch einen Vergleich, dieses mit schweren Kosten verknüpften Processes enthoben zu sehen. Allein seine Nachkommenschaft war von dem gewünschten Ziele noch weit entfernt. Von seinen Söhnen Henrich und Wilhelm gelangte der älteste nicht dahin, der jüngste Wilhelm erst kurz vor seinem Tode, und zu späte, um selbst noch

die Früchte seiner auf diese Sache verwendeten, mehr als vierzigjährigen Arbeiten und Sorgen, zu genießen. Seine Geschichte wird uns über den Ausgang näher belehren d).

§. 32.

Beschluß der Regierungs-Geschichte Graf Johann des V.

Die bisherige Erzählung hat uns mit den haupt- 1475-
sächlichsten Veränderungen und Schicksalen der 1516.
Nassauischen Länder, während der langen und glücklichen Regierung Johann des V. bekannt gemacht. Es bleibt noch von der Beziehung, in welcher Johann und sein Land gegen Kaiser und Reich oder auch einzelne Reichsglieder stand; von inneren Einrichtungen, die er in seinem Lande traf, und von den merkwürdigsten persönlichen Lebens-Umständen dieses Grafen zu reden übrig.

In Ansehung des ersten Gegenstandes ist die Veränderung zu bemerken, welche mit den Reichslehen des Nassauischen Hauses sich

d) Von anderen Prätendenten zu der Grafschaft Katzenelenbogen siehe Wenk Th. I. p. 599, 613 und f.

1475- ereignete. Seither hatte der Nassau-Ottonische
1516. Stamm mehrerlei Lehen von den Kaisern empfangen, von Kaiser Adolf von Nassau das Bergwerk Rotscheid; von Friedrich dem Schönen, Wenzel und Sigismund Greifenstein; von Wenzel die Grafschaft Arnsberg; von demselben und einigen seiner Nachfolger die Grafschaft Dietz; von Sigismund einen Turnos auf dem Zoll zu Lahnstein; von demselben einen Theil des Landes Cleve und der Grafschaft Mark, das Land Dinslaken, die Herrschaft Beilstein a) und die Neustadt. Alle diese Lehen waren aber in Abgang gekommen, oder hatten Veränderungen erlitten, welche in der Geschichte an den gehörigen Orten bemerkt worden sind. Seit dem Tode der Söhne Graf Johann des I. finden sich wenigstens keine Spuren mehr von irgend einer bei den Kaisern empfangenen Belehnung. Unter Johann V. kommt zuerst wieder ein Kaiserlicher Lehnbrief vor. Von Kaiser Maximilian I. ließ er sich 1494 (Worms, 15ten Jun.) mit den Bergwerken, Sälzsoden und Wildbaden, oder mineralischen Quellen b), in seinen sämtlichen Herrschaften belehnen, kurz darauf aber (Mastricht 25. Jul.) erhielt er einen weiteren Lehnbrief, welcher die Grafschaft Witt-

a) Welche Herrschaft dieses Namens hierunter zu verstehen ist, läßt sich nicht ausfindig machen. Die Nassauische Herrschaft Beilstein war es nicht. Auch nicht Beilstein an der Mosel.

b) S. Vocab. de 1482 in Heumanni opusc. p. 463.

genstein, die in dem vorigen Lehnbriefe benannten 1475-
Regalien, und die Reichsleute oder unehelich 1516.
gebornen, enthielt. Der Anlaß zur Belehnung mit Wittgenstein kommt oben (§. 30.) vor. Die Belehnung mit den Bastarden ward vermuthlich wegen der Saynischen Anmaßungen im Gerichte Selbach (§. 27.) gesucht. Seitdem ist keine Veränderung mehr in den Reichslehen-Briefen vorgegangen, außer daß von 1562 an die Nassauischen Privilegien ebenfalls in die Lehnbriefe wörtlich eingerückt wurden. Graf Johann erhielt nämlich noch vor der ersten Belehnung (8ten Jun.) für sich und seine Lande das Vorrecht, daß weder er selbst und seine Erben, noch seine Diener, Lehnleute und Unterthanen, vor das Kaiserliche Hofgericht zu Rotweil, oder vor ein anderes Kaiserliches Land- oder ein Westphälisches Fehmgericht gezogen werden, sondern er selbst nur bei dem Kaiser, seine Lehnleute und Unterthanen nur bei den Gerichten des Landes sich belangen zu lassen schuldig seyn sollten. Am 14ten Jun. erfolgte noch eine allgemeine Bestätigung aller älteren Privilegien der Grafen und der Grafschaft zu Nassau, von K. Maximilian. Zur Auswirkung des ersteren nöthigten den Grafen die Eingriffe, welche sich hauptsächlich das Hofgericht zu Rotweil, seltener die jetzt eben nicht mehr furchtbaren Fehmgerichte, durch Achtserklärungen und andere Vorschritte, in den Reichsständischen Ländern erlaubten.

1475- Als im folgenden Jahre 1495 auf dem Reichs-
1516. tage zu Worms ein ewiger allgemeiner Landfriede zur gänzlichen Ausrottung der Fehden und der gewaltthätigen Selbsthülfe geboten, in gleicher Absicht ein allgemeines Reichskammer-Gericht angestellt, und zur Aufrechthaltung des Landfriedens im J. 1500 ein Reichsregiment errichtet, das Reich aber in sechs Kreise eingetheilt ward, welchen 1512 noch vier hinzukamen, zog man die sämmtlichen Nassauischen Lande mit der Grafschaft Vianden zu dem Westphälischen Kreise, obwohl nachher die Herrschaft Beilstein zu dem Kur-Rheinischen Kreise geschlagen ward.

Wegen der Reichs-Anschläge, oder Bestimmung der Verhältnisse, nach welchen jeder Reichsstand die zu den Türkenkriegen oder anderen Bedürfnissen, den Kaisern verwilligte Aushülfe an Mannschaft oder Geld zu leisten hatte, war noch keine ständige Matrikel verabredet. Es ist daher in diesen Anschlägen noch eine große Verschiedenheit. Zu der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1481 verwilligten Hülfe gegen die Türken und den König von Ungarn, ward Graf Engelbert zu Breda mit 30 Mann zu Roß und 30 zu Fuß, Graf Johann zu Dillenburg mit 14 zu Roß, 12 zu Fuß, Graf Heinrich zu Beilstein mit 6 zu Roß und 4 zu Fuß angeschlagen. Zu den Kriegen in den Niederlanden und Ungarn ward auf dem Reichstage zu Frankfurt 1489 Breda auf 15 zu Roß, 60 zu Fuß, Dillenburg

auf 7 zu Roß, 26 zu Fuß, Beilstein auf 4 zu Roß, 13 zu Fuß, taxirt. Der Reichsabschied zu Worms 1495 bestimmt einen Geldbeitrag oder den Gemeinen-Pfennig für Breda auf 938 Fl. 41 Kr., für Dillenburg auf 390 Fl. 50 Kr., für Beilstein auf 77 Fl. 10 Kr.; der Costnitzer von 1507 taxirt zu dem beschlossenen Römerzuge Breda und Dillenburg auf 23 zu Roß und 25 zu Fuß oder 840 Fl., Nassau-Beilstein auf 2 zu Roß und 2 zu Fuß, oder 80 Fl. Wie noch heut zu Tage, so ging es aber auch damals schon mit Leistung der verwilligten Aushülfe, und eben so häufig wurden Moderationen von Seiten derjenigen Stände gesucht, welche sich und ihre Lande für übersetzt hielten. So ließ Kaiser Maximilian mit dem Grafen Johann durch dessen eigenen Sohn Wilhelm über die im Cöllnischen Reichsabschiede von 1512 beschlossene Erhebung eines Gemeinen-Pfennigs unterhandeln, und war erbötig, dem Grafen Johann, welcher eine Moderation verlangte, die Bezahlung seines Anschlags zu erlassen, wenn der junge Graf Wilhelm für den Betrag persönliche Kriegsdienste thun würde.

1475-1516.

Ungeachtet übrigens sowohl unter Kaiser Friedrich III. als besonders unter seinem Sohne und Nachfolger Maximilian, mit mehrerem Erfolge, als in früheren Zeiten, den verderblichen Fehden und Räubereien des hohen und niederen Adels entgegen gearbeitet ward, und letzterer beson-

1475- ders die obenberührte Anstalten zur Erhaltung
1516. des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit traf; so konnte doch ein so tief gewurzeltes Uebel nur nach und nach völlig ausgerottet werden. Der Klugheit war es daher gemäß, daß einzelne Reichsstände, besonders die mindermächtigen, sich und ihren Staaten durch Verbindungen mit anderen Schutz und Sicherheit verschafften. In dieser Absicht errichtete auch Graf Johann 1474 (Dienst. nach Leonh.) einen Freundschafts- und Vertheidigungsbund mit den Grafen Johann zu Nassau-Saarbrücken, Otto zu Solms, Philipp zu Hanau und Eberhard Herrn zu Epstein; 1478 (Mont. nach Paul. Conv.) mit dem Grafen Philipp von Katzenelenbogen und dem Landgrafen Henrich zu Hessen; 1493 (Donn. nach Creuzerh.) mit den Grafen Adolf zu Nassau-Wisbaden, Henrich und Johann zu Nassau Beilstein, Philipp zu Nassau-Idstein, Otto und Philipp zu Solms, Phipp zu Hanau-Münzenberg, und Philipp zu Hanau-Lichtenberg. Um eben diese Zeit trat er mit mehreren benachbarten Grafen und der Ritterschaft in der Wetterau dem Bunde zu Franken bei. Ein gleichmäßiges Bündniß kam 1495 (Dienst. nach Marg.) zwischen ihm, den Grafen Adolf und Philipp zu Nassau-Wisbaden, Henrich zu Nassau-Beilstein, Otto zu Solms, Philipp zu Hanau-Münzenberg, Philipp zu Hanau-Lichtenberg, und Philipp zu Solms, der Burgmannschaft und den Ganerbschaften zu Friedberg, Gelnhausen, Reifenberg, Cronenburg,

Falkenstein, Lindheim, Staden und Dorheim, 1475-
zu Stande. Mit den Herren von Nesselrode ward 1516.
1504 (10ten Apr.) ein älteres Bündniß erneuert, und 1508 Graf Johann in die seit 1463 bestehende Einigung zwischen der Cöllnischen Ritterschaft, den Städten und dem Domcapitel dieses Erzstifts, aufgenommen. Einen noch ausgebreiteteren Bund errichteten Graf Johann und sein Sohn Wilhelm mit den Grafen zu Virneburg, Manderscheid, Nassau-Beilstein, Waldeck, Rineck, Salm, Winnenburg, Arberg, Isenburg, Sayn, Werdenberg, Rollingen, Helfenstein, Fürstenberg, Wied, und Nuenar 1512 (Donn. nach Vit.). Graf Johann, und Graf Philipp von Virneburg wurden zu Häuptern des Bundes erwählt. Der Zweck der Verbindung war Erhaltung des Landfriedens; gegenseitige Hülfe und Vertheidigung gegen die Eingriffe des Hofgerichts zu Rotweil und der Fehmgerichte; Bestellung gewisser Austräge c), oder gewählter Schiedsrichter in den zwischen dem einen oder andern der Bundsgenossen etwa vorfallenden Streitigkeiten, wodurch besonders die Processe bei dem neuen Reichs-Kammergerichte verhütet werden sollten; endlich gegenseitige freie

c) Diese wurden angewiesen, in zweifelhaften Fällen, und zwar die jenseits Rheins bei Rechtsverständigen zu Cölln, Achen und Lüttich, die disseitigen zu Maynz und Heidelberg, oder bei den rittermäßigen zu Oppenheim und Friedberg sich Raths zu erholen.

1475- Ein= und Ausfuhr der Lebensmittel. Ein Neben=
1516. Abschied bestimmt die Verhältnisse der Bundsgenossen in Ansehung der zu etwaigen Kriegskosten zu leistenden Beiträge in die gemeinschaftliche Kasse, dergestalt daß Nassau=Vianden 60, Virneburg 20, Manderscheid 36, Nassau=Beilstein 20, Waldeck 50, Isenburg 24, Rineck 15, Solm 12, Winnenburg 10, Arberg 12, Sayn 20, Werdenberg 20, Fürstenberg 25, Rollingen 12, Helfenstein 8, Wied 20, Nuenar 12, und Sayn=Wittgenstein 20 Simplen zu einer jeden Anlage zu zahlen hatten. Eine gleichmäßige Verbindung ward 1515 (Samst. nach Barth.) zwischen den meisten Grafen und Herren in der Eifel, in Brabant, auf dem Westerwalde, und in der Wetterau eingegangen. Diese Bündnisse oder Grafen=Einigungen, gaben den ersten Anlaß zu den noch jetzt bestehenden Gräflichen Collegien.

Mit der Sorge für die Sicherheit von außen verband Graf Johann, so viel sich aus den wenigen darüber vorhandenen Nachrichten abnehmen läßt, auch manche gute Einrichtungen im inneren seines Landes. Es gehöret dahin die Verbesserung der Rechtspflege durch Errichtung eines Oberhofs oder Appellationsgerichts zu Siegen, für das Dillenburgische und Siegenische. Dieser bestand aus den Amtleuten oder ersten Bedienten des Grafen in beiden Landestheilen, einigen inländischen Rittern, dem Rentmeister und Keller, und den Schöffen in der Stadt. In

gleicher Absicht ließ er eine aus ein und achtzig Artikeln bestehende Landes-Ordnung d) verfassen, und im J. 1498 (Mont. nach Cath. Petr.) publiciren e). 1475-1516.

Die Einführung einer besseren Polizei bezweckten, außer mehreren Artikeln der Landes-Ordnung, die Verordnung und Taxe für die Becker wegen des Brodverkaufs vom J. 1487, eine Vor-

---

d) Auf dem Titelblatte dieser wahrscheinlich im J. 1498 gedruckten Landesordnung steht das Nassauische Wapen und darunter Ordnung des wolgepornen Herrn Johans Graue zu Nassauw zu Vianden vnn zu Dietz der zweyer Ampte Siegen vnn Dillenburg. Ort und Jahr des Drucks sind nicht bemerkt. Das Format ist klein Folio 9 Bogen mit dem Titelblatt und Register. Ein neuer Abdruck ist in den Dillenburgischen Intell. Nachrichten 1774 p. 97 f. in welchen auch mehrere einzelne Verordnungen des Grafen Johann sich finden.

e) Das damalige Sadtgericht zu Siegen legte bei der Publication dieser Landesordnung eine seltene Uneigennützigkeit und Großmuth an den Tag, deren Andenken aufbewahrt zu werden verdient. Mehrere Artikel des ersten Capitels oder der Gerichtsordnung, bestimmen die den Schöffen in jedem Falle von den Partheien zu entrichtenden Gebühren. Die Siegenischen Schöffen verziehen aber aus eigener Bewegung auf alle ihnen zugebilligte Sporteln, weil das Proceßführen den streitenden Theilen ohnehin schon schwer genug falle.

1475- schrift für die Schützen-Gesellschaften von 1489; die
1516. Dillenburger Schäferei-Ordnung von 1492; eine Feuerordnung von 1495; eine Weinschanks-Ordnung von 1499; die um eben diese Zeit erlassene Bürger-Ordnung, oder Vorschrift, wie sich die Bewohner der Städte bei Annäherung eines Feindes, oder bei entstehendem Feuer-Auflaufe, zu verhalten haben; die Feldschützen-Ordnung; in mehreren Punkten auch die Siegenische Stadt-Ordnung von 1498.

Auch die Beförderung des Handels und der inländischen Gewerbe entging nicht der Aufmerksamkeit des Grafen. Der Betrieb der Bergwerke, Eisenhütten und Hämmer war bereits in jenen Zeiten, wie noch, die ergiebigste Nahrungs-Quelle des Siegenischen Landes, so wie der benachbarten Grafschaft Sayn. Um die geheimen Vortheile bei dem Schmelzen und Verschmieden des Eisens und Stahls zum Nachtheil der inländischen Werke nicht im Auslande bekannt werden zu lassen, verabredete Graf Johann in einem Vergleich mit Graf Gerhard zu Sayn (1478 Donn. nach U. L. Fr. Assumt.) die eidliche Verpflichtung ihrer beiderseitigen Unterthanen; außerhalb den Grafschaften Nassau und Sayn die Schmelzkunst nicht zu lehren, bei Verwirkung Leibs und Guts. Eben dieser Vergleich bestimmt eine wechselseitige freie Ein- und Ausfuhr des Eisensteins und der Kolen zwischen beiden Grafschaften. Die weiter darin enthaltene Einschrän-

kung, daß außer den vorhandenen, keine neuen 1475-
Eisenhütten in beiden Grafschaften errichtet 1516.
werden sollten, war freilich mit den Grundsätzen einer guten Handelspolitik nicht vereinbarlich, aber auch von keinem Bestand. Dann im Anfange des folgenden Jahrhunderts kommen mehrere neue Hütten im Siegenischen vor.... Für den besseren Betrieb des Bergbaues ward durch eine zu Ende des 15ten Jahrhunderts erlassene Bergordnung gesorgt.... Mehrere Handwerker, als Schuster, Löher oder Gerber, Fleischhauer, Wollenweber, Schneider, Becker, Klein- und Stahlschmiede, wurden im J. 1504 mit Zunftbriefen versehen. Sie enthalten mancherlei nützliche Vorschriften, um die Verfertigung schlechter Waaren und die Vervortheilung der Käufer zu verhüten. Einen neuen erweiterten Kurbrief erhielten die Massenbläser und Hammerschmiede im J. 1516 f).

In Religions- und Kirchen-Sachen war zwar die Macht des Grafen Johann, wie überhaupt der damaligen weltlichen Herren, sehr eingeschränkt. Die Geistlichkeit bildete immer noch eine von der weltlichen Obrigkeit fast ganz unabhängige Gesellschaft im Staate. Doch finden sich Beispiele von einigem Ansehen, welches Johann über die Geistlichkeit seines Landes zu

f) Bechers Mineral. Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande (S. 516.) gibt davon einen vollständigen Auszug.

1475- behaupten suchte, und von seiner Aufmerksamkeit
1516. auf die Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens. So mußten bei solchen Pfarrstellen, deren Vergebung ihm zustand, die Candidaten sich reversiren, seine Unterthanen nicht vor auswärtige und geistliche Gerichte zu ziehen, sondern bei den Landes-Gerichten Recht zu suchen und zu nehmen. Zur Erhaltung der Güter und Gefälle bei den Kirchen und Pfarreien veranstaltete er im J. 1504 eine genaue Aufzeichnung derselben. Bei dieser Gelegenheit wirkte er auch von den Archidiaconaten strenge Anordnungen wegen regelmäßigerer Versehung des Gottesdienstes, und gegen die Ausschweifungen der in ihrem Lebenswandel äußerst verderbten Geistlichkeit aus. Die Dillenburger Kirchen- und Schul-Ordnung, welche Johann im Jahre 1511 (auf Kreutzerf.) ausfertigen ließ, war freilich ganz im Geiste der damaligen Zeit verfasset. Singen in und ausser der Messe, und Erlernung der lateinischen, oder eigentlich der barbarischen Mönchs-Sprache, war die ganze Beschäftigung, welche sie den Schülern vorschrieb. Immer giebt sie aber einen Beweis, daß Johann die Sorge für den Unterricht des Volks und der Jugend bereits zu den Regenten-Pflichten zählte, ungeachtet erst mit dem Ende seiner langen Regierung die Morgendämmerung des neuen Lichtes in der Religion, in den Wissenschaften und in der ganzen Geistes-Cultur, anbrach.

Von Johanns frommen und religieusen 1475-
Gesinnungen liefert überhaupt seine Geschichte 1516.
mehrere Proben. Wenn sie auch das äußere Gepräge seines Zeitalters haben; so verlieren sie dadurch an innerem Werthe nicht. Aus guter Meinung unternahm ohne Zweifel Johann die, oben schon erzählte, beschwerliche und gefahrvolle Wallfart zum heiligen Grabe, und die, auch oben schon vorgekommene Stiftung des Siegenischen Minoriten-Klosters. Der Vorbehalt, die Ordens-Brüder, wenn sie von ihren Pflichten abweichen würden, aus dem Kloster vertreiben zu dürfen, zeugt schon von der Reinheit seiner Absichten.... Von wesentlicherem Nutzen war die Errichtung der Pfarrkirche in Dillenburg. Obgleich bereits unter K. Ludwig dem Bayern im J. 1344 Dillenburg Stadtrechte erlangt hatte, so war es doch bisher mit keiner Stadtkirche versehen gewesen, sondern der uralten Mutterkirche zu Feldbach, als Filial, einverleibt geblieben. Die Beschwerlichkeiten, welche damit für die Einwohner verknüpft waren, und die Gefahr, in der sich während ihrer Abwesenheit die Stadt, wegen Brand und feindlicher Ueberfälle befand, hatten den Grafen Johann schon im J. 1477 (penult. Maj.) bewogen, bei dem Dioecesan die Erlaubniß, zu einer Sonn- und Festtäglichen Messe in der Dillenburger Capelle, auszuwirken. Seitdem war die Stadt noch beträchtlich erweitert und angebauet worden. Johann verlegte deßwegen mit Vergünstigung des Erzbischofs Johann zu

1475- Trier im J. 1490 (10ten Sept.) die Pfarre von
1516. Feldbach nach Dillenburg, und der, bereits früher, auf Kosten des Grafen und der Bürger, angefangene, Bau der Stadtkirche ward im folgenden Jahre vollendet. Die Einweihung durch den Trierischen Weihbischof erfolgte 1491 (3ten Junii). Doch blieb das Begräbniß vorerst zu Feldbach, und es ward deßwegen von dem Grafen Johann und der Bürgerschaft zu Dillenburg 1492 (Mont. nach Exaud.) eine besondere Sonntags-Messe zu Feldbach gestiftet. Bei der neuen Kirche in Dillenburg wurden neben dem Pfarrer und Capellan noch fünf Priester angestellt. Ihren Gehalt versicherte Johann auf seine Kasse gegen Uebernahme der Stiftungen, und bedachte auch in seinem letzten Willen noch diese Kirche mit Vermächtnissen. Wenn er darin zugleich seine Zuneigung gegen Klöster und Ordens-Geistlichkeit thätlich beweißt; wenn er als Ordens-Bruder, mit der grauen Kappe in dem von ihm gestifteten Kloster begraben seyn will; wenn er sich schon in früheren Jahren von mehreren Klöstern als Laien-Bruder aufnehmen läßt *); so wird man versucht, seine Religiosität, Schwäche zu nennen. Man wird aber diese kleine Schwäche in jenem Zeitalter leicht verzeihlich finden, noch verzeihlicher, wenn sie, wie bei Johann, sich unter einer Menge vortref-

*) So z. B. im J. 1491 (d. Margar.) mit seiner Gemahlin und seinen sämtlichen Kindern von dem Stifte St. Alban zu Maynz.

licher Eigenschaften verliert, welche diesem Grafen, 1475-
als Regenten und als Menschen nicht abgesprochen 1516.
werden können. Seine Geschichte liefert davon redende Beweise. Seine Denkungsart und seine Handlungen erwarben ihm die Achtung und Freundschaft seiner Mitstände und Nachbaren; das besondere Vertrauen des um das deutsche Reich sehr verdienten Kaiser Maximilians g);

g) Als Maximilian dem Grafen im J. 1487 (18ten Dec.) die Statthalterschaft über sein Herzogthum Limburg übertrug, legte er dieses Zutrauen mit folgenden Worten an den Tag: „ende betrouwen „volkomelick der Wysheid, Rechtveerdicheyt ende „goeder diligencien wesende in den person van „onsen Neve van Nassouw ꝛc.“ Später (im Jahre 1505, den 17ten Jul.) nahm ihn Max während seiner Anwesenheit zu Cölln, wegen seiner dem Reiche geleisteten Dienste, und „umb seiner vernunft vnd schicklichheit willen „darinn wir Ine erkennen“ zu seinem Rath an. Bei dieser Gelegenheit ist noch zu erwähnen, daß Graf Johann im J. 1486 der Wahl Maximilians zum Röm. Könige zu Frankfurt beiwohnte; (siehe das Wahl-Decret 1486, Donn. nach Invoc. bei Haeberlin N. T. Reichsg. II. p. LXVII.) und denselben auch zur Krönung nach Achen begleitete. Auf dem Wege von Cölln nach Achen stattete Maximilian dem Grafen am 3ten April einen Besuch auf seinem Schlosse zu Kerpen ab. (Kammer-Rechnung von d. J.) Vergl. Chron. der Stadt Cölln, F. 333. Nach eben dieser Chronik, F. 334, zog Graf Johann dem K. Maximilian im Jahre

1475- und, wie nicht zu zweifeln ist, Treue und Zu-
1516. neigung seiner Unterthanen, für deren Sicherheit und Wohlstand er rastlos thätig war, und seinem letzten Willen noch dahin abzweckende Anordnungen einverleibte, so wie ihn sein Testament zugleich als zärtlichen Gatten und Vater darstellt h).

1488 mit 150 Reutern, 200 Fußknechten und 6 Wagen zu Hülfe, als die Stadt Brügge den König gefangen genommen.

h) Den Lesern wird es wahrscheinlich nicht unangenehm seyn, wenn ich hier einige den Grafen charakterisirende Stellen dieses kurz vor seinem Ende von ihm aufgestellten Testaments aushebe. Nachdem er wegen des Wittums seiner Gemahlin noch einige Anordnungen gemacht, und dabei geäußert hatte: „daß sie ihm zu Ehren und Liebe ihren „Wittwenstand nach seinem Tode nicht verändern „werde," fährt er fort: „Uff das dan Ire Libde, „der mit regieren nie wol gewest, und oft und dick „beleydigt worden, so ich durch Onmus mines „Regiments meyner selen und meinem Leibe nit zu „gude kommen bin, als mir wol noit gewesen „were = = mit eynem wiedomp wol versorget = = „in Frieden desto bas Got zu dienen. So will „ich ꝛc." Zum Schluß des Testaments sagt er noch: „dieweil nu mir und eym iglichen uff „Ertrich nicht merhers und grossers geburt, dan „daß eynem sein lester Wille von den seinen „angenomen, gehalten und vollntzogen werde = = „So ist mein freuntlich bit herzliebe Husfrawe „und Soen, Ire wullent bedencken, wie gar „getreulich und lieblich ich euch vorgestanden, alle

Graf Johann verstarb bald nach Errichtung 1475-
seines Testaments, den 30sten Jul. 1516 im 1516.
61sten Jahre seines Alters und 41sten seiner
Regierung, und ward, seiner Vorschrift gemäß,
in dem Franciskaner-Kloster zu Siegen beigesetzt i).

„Lieb und Fruntschaff nach alle meinem Vermogen, „Ere und Gut, erzeigt, meiner Selen und meinem „Libe umb euerntwillen wee gedain. mich eren, „meinen lesten willen annemen. dem getreulichen „nachkommen. Wil ich mich zu euern Liebden, als „meinen allerliebsten vertrosten, und so Got über „mich gebieden wurde desto lieber sterben. der euere „Liebden in Frieden und Einigkeit einander liebhabend en Gotforchtig gefristen wolle." Ein Auszug dieses Testaments stehet in der Deduct. des Droits du Prince Guill. Hyacinthe. N. 5.

i) Siehe Geneal. Comit. de Nass. per Gilbert. Cognatum in eius Oper. I. pag. 356. seq...... Textors Chron. Seite 96, welcher folgende Grabschrift anführt: „A. D. MCCCCCXVI. uf Mittwochen nach Sant Annen Tag ist der Wohlgebohrne Herr Johann Graf zu Nassau, zu Vianden, zu Dietz, Herr zu Breda rc. vom Erdrich mit Tode abgescheiden, deß Seele will Gott in Ewigkeit trösten, Amen." Und: Extr. ex Libr. Recommend. Benefactor. Conv. Segen. Ord. Fratr. Minor. Msc. ibi: „Anno 1516, d. SS. Abion et Sennen Obijt Gener. Dnus Joannes Com. in Nass. V. et D. Dom. in Breda, Diest et Grimmenburg, Magnificus Fundator huius n.ri Conventus Alumnus et Pater praecipuus

§. 33.

Graf Johann des V. Gemahlin und Kinder.

1471- Bereits im J. 1471 (Donn. n. 11,000 Jungfr.
1516. Tag) ward Johann mit Elisabeth, des Landgrafen Henrichs zu Hessen Tochter und Enkelin Philipps des letzten Grafen zu Katzenelenbogen, verlobt a); die wirkliche Vermählung aber blieb

omnium Fratrum nostri Ordinis. Sepultus in habitu Ordinis, iuxta Altare S. Francisci, cuius anima merito venit recommendanda."

a) Zwischen Johanns Vater und dem Grafen Ulrich von Würtenberg war früher schon, nemlich in den Jahren 1459 und 60 über eine Vermählung Johann des V. mit der Gräfin Elisabeth, Ulrichs Tochter, nachherigen Gemahlin Gr. Friedrichs zu Henneberg, unterhandelt, und den 13ten August 1459 eine vorläufige Eheberedung ausgefertigt worden. Auf einer Zusammenkunft zu Wesel im Trierischen, zu welcher von Nassauischer Seite der Drost van Nispen zu Breda, Philipp von Bicken, und der Pastor zu Heiger abgefertigt wurden, sollte der völlige Abschluß geschehen. Es findet sich aber nicht, wodurch sich die Heirath zerschlagen habe. Wahrscheinlich wollte Ulrich nicht geschehen lassen, daß seine Tochter nach dem Verlangen des Grafen Johann IV. zu Breda erzogen werden sollte. Dann über die Ausstattung mit 12,000 fl., über den Wittum, und über das dem jüngeren Grafen Johann nach des Vaters Tode anzuweisende Landestheil, war man schon im vorhergehenden Jahre einig.

ausgesetzt, bis die Braut ihr fünfzehntes Jahr 1471-
erreicht haben würde. Zur Aussteuer wurden ihr 1516.
16,000 Goldgulden verwilligt, diese aber in einer weiteren Eheberedung vom J. 1478 (Mont. n. Pauli Conv.) b) durch ihren Großvater noch mit 2000 Gulden erhöhet. Die Vermählung erfolgte im J. 1482, 11ten Februar. Von größerem und dauernderem Nutzen, als diese Aussteuer, war der Antheil der Großväterlichen Verlassenschaft, welchen Elisabeth dem Nassauischen Hause mit dem Titel und Wapen von Katzenelenbogen zubrachte.... Zum Wittwensitze war ihr Anfangs Herborn, nachher Siegen und Freudenberg angewiesen. Sie wählte aber statt dessen, aus Liebe zur Ruhe und zu ungestörter Andachtsübung, seit 1519 (Vig. Laur.) den Nassauischen Hof zu Cölln c). Hier verschied sie den 17ten Jan. 1523, ward aber in dem Kloster zu Siegen neben ihrem Gemahl beerdigt. Ihre Ehe war mit sechs Kindern gesegnet:

1.) Henrich, geb. zu Siegen 12ten Jan. 1483. Seine Geschichte ist bereits im 2ten Bande erzählt worden.

2.) Johann, geb. zu Dringenstein 3ten Nov. 1484, während der Abwesenheit seines Vaters in Palästina; war todt 15ten August 1504.

---

b) Sie ist gedruckt in Lünig's Reichs-Archiv, XXII. S. 1826, und in Müllers Reichstags-Theater unter Max. I. Th. I. S. 600.

c) Dieser war 1444, 20sten Dec. erkauft worden.

1471-1516. 3.) Ernst, geb. zu Dillenburg 9ten April 1486, ebenfalls während der Abwesenheit seines Vaters bei der Röm. Königs-Krönung zu Achen. Er starb noch in dem nemlichen Jahre, den 12ten Oct., und ist zu Feldbach begraben.

4.) Wilhelm, geb. 10ten April 1487; starb 5ten Oct. 1559. Von ihm wird in dem Verfolg dieses Abschnittes gehandelt werden.

5.) Elisabeth, geb. 1488; starb 3ten Jun. 1559. Sie ward mit Johann, Grafen von Wied, Herrn zu Isenburg und Runkel, 1505 d) verlobt, und im folgenden Jahre vermählt; Wittwe aber 1533. Ihr Tod erfolgte zu Dillenburg, nachdem sie bereits im J. 1549 (19ten Jun.) wegen ihres Alters, ihren Wittum, die Herrschaft Runkel, ihrem Sohne Johann, gegen ein jährliches Wittwen-Gehalt, abgetreten hatte, und in ihr Vaterland zurückgekehrt war.

6.) Maria, geb. zu Vianden im Febr. 1491; starb zwischen 1542 und 1549. Mit Jost oder Jodocus, Grafen von Holstein-

d) Die Eheberedung ist datirt 1505, 2ten December. Elisabeth ward mit 10,000 Gulden ausgesteuert, und auf Runkel bewittumt, worüber 1506, Freit. n. drei König, Dienst. n. Valentin. und Donn. n. Franc. noch besondere Verschreibungen ausgestellt wurden.

Schauenburg, ward sie 1502 e) ver- 1471-
lobt, und 1506 zugleich mit ihrer Schwester 1516.
vermählt. Ihre Aussteuer betrug 10,000 Gulden. Sie ward anfangs auf Grevenalveshagen, 1516 (Samst. n. Walp.) aber auf Gemen bewittumt. Als Wittwe verglich sich aber Maria 1535 (auf Pfingstm.) mit ihren Kindern über den Wittum, und nahm, wie es scheint, ihren Wittwensitz zu Siegen.

---

e) Die Eheberedung ward 1502, Freit. n. Barthol. durch den Herzog Henrich von Braunschweig errichtet.

§. 34.

Regierungs-Antritt Graf Wilhelm des Reichen.

1516. Wilhelm hatte zwar bei dem Ableben seines Vaters 1516 noch einen älteren Bruder Henrich, dessen man sich aus dem zweiten Abschnitte erinnern wird. Nach den väterlichen Verordnungen vom J. 1504 und 1509 a) blieb aber Henrich von der Nachfolge in den deutschen Landen, so wie sein Vater sie besessen hatte, vorbehältlich der Gemeinschaft an dem Schloß Nassau, ganz ausgeschlossen, wogegen ihm die Niederländischen Herrschaften allein verblieben. Diese Anordnung bestätigte das väterliche Testament (1516). Wilhelm und seine Mutter bekräftigten dessen Inhalt nach dem Tode Johanns, durch eine besondere Vertrags-Urkunde (11ten Aug.) welche auch Henrich besiegelte. So trat dann Wilhelm ganz in die Stelle seines Vaters, und in alle dessen Besitzungen, wie sie oben (§. 26.) genau angegeben sind. Sein Bruder wieß sämtliche Lehnleute, Burgmänner, Bedienten und Unterthanen in denselben, an ihn (29sten Aug.), und Wilhelm nahm in den Monaten September und October die Huldigung zuerst in Siegen, und dann ferner in den übrigen Landestheilen

a) Ihr Inhalt ist in der Geschichte Henrichs ausführlich angegeben.

ein b). Herborn hatte ihm schon vor dem Able- 1516.
ben seines Vaters gehuldigt, und Wilhelm war überhaupt seit mehreren Jahren bereits als Mit-Regent anzusehen gewesen.

Nach den Erbvereinen und Hausverträgen war Wilhelm befugt, auch von den Niederländischen Herrschaften seines Bruders, Titel und Wapen fortzuführen. Er machte aber davon, Vianden ausgenommen, keinen Gebrauch, und nannte sich in Urkunden nur: Graf zu Nassau, Vianden und Dietz. Gegen Ende des J. 1520 als Kaiser Carl V. die Katzenelenbogensche Streit-Sache vom Kammergerichte ab- und an seinen Hof gezogen hatte, welches die Hofnung einer baldigen günstigen Beendigung derselben erregte, nahm er auch mit seinem Bruder von neuem Titel und Wapen von Katzenelenbogen an, und zwar

b) Bei der Huldigung zu Siegen mußte die Bürgerschaft auch diesesmal wieder den seit hundert Jahren schon erloschenen Cöllnischen Hoheitsrechten abschwören. Auch reversirt sie sich, jederzeit zwei herrschaftliche Diener in ihrem Rath und in ihren heimlichen Sachen zu haben (Freit. nach Egid.). Dagegen machte die Stadt Schwierigkeiten, auch der Wittwe Graf Johanns, der Landgräfin Elisabeth, wegen ihres Wittums zu huldigen, und deren Regiment anzuerkennen. Wilhelm und Elisabeth gaben wegen dieser Huldigung nach, und Elisabeth erhielt dafür eine Entschädigung (Samst. n. Egid.).

1516. dergestalt, daß dieser Titel dem von Nassau unmittelbar nachgesetzt ward. Seitdem blieb die Benennung: Nassau-Katzenelenbogen, der gewöhnliche Name des Nassau-Ottonischen Stammes, bis er in neueren Zeiten mit Oranien-Nassau verwechselt ward.

Zu dem Beinamen Wilhelms: der Reiche, gaben wohl ohne Zweifel die Erwerbungen durch den Katzenelenbogenschen Vertrag an Land und Leuten, auch baarem Gelde, Anlaß. Einheimische Scribenten, welche ihn aufbrachten, ließen sich freilich hierbei durch den äußeren Schein blenden. Sie übersahen die großen Aufopferungen, die es gekostet hatte, und die Schulden, welche zu Bestreitung der Prozeß-Kosten hatten gemacht werden müssen. Was Nassau von Hessen erhielt, war zum Theil nur Ersatz des gemachten Aufwandes, und Wilhelm erlebte ohnehin die gänzliche Auszahlung der Katzenelenbogenschen Vergleichsgelder nicht c). Später und seitdem Wilhelms ältester Sohn gleiches Namens durch das Testament des Prinzen Renats von Oranien, noch bei Lebzeiten seines Vaters, zur Regierung in den niederländischen Herrschaften gelangt war, führt Wilhelm zur Unterscheidung von diesem

c) Ungeachret hiernach eigentlich kein rechter Grund vorhanden ist, den Grafen Wilhelm vorzugsweise den Reichen zu nennen; so habe ich doch, da dieser Beiname von Alters hergebracht ist, denselben auch hier beibehalten.

seinem Sohne, auch zuweilen den Beinamen des 1516.
älteren.

Die Regierungs-Periode Wilhelms ist eine der merkwürdigsten in der Nassauischen Geschichte. Während derselben erfolgten mehrere Hauptveränderungen in der Grundmacht des Staats, oder wurden doch während ihrer Dauer vorbereitet; durch den Vertrag mit Hessen über die Katzenelenbogensche Erbschaft; durch die Erwerbung des Epstein-Königsteinischen Antheils an der Grafschaft Dietz und die darauf gefolgte Zersplitterung dieser Grafschaft mittelst des erst nach Wilhelms Tode wirklich abgeschlossenen Dietzer Vertrags mit Trier; endlich durch die vorbereitete Wiedervereinigung der, seit zwei Jahrhunderten unter der Herrschaft einer besondern Linie des Nassau-Ottonischen Hauses, von dessen übrigen Ländern getrennten Beilsteinischen Besitzungen..... Die Regierung Wilhelms fällt zugleich in die merkwürdigen Zeiten der Reformation, und der dadurch veranlaßten großen Veränderung in der geistlichen und weltlichen Verfassung des deutschen Reichs, in die Zeiten des bekannten Schmalkaldischen Bundes, des Religionskriegs, des Passauer Vertrags und des ersten Religions-Friedens in Deutschland. Wilhelm war in alle diese wichtige Ereignisse aufs stärkste verflochten. Sie hatten einen großen Einfluß auf die oben bemerkten besonderen Angelegenheiten Wilhelms und seiner Lande. Die neuen Verhältnisse, welche aus

1516. den Neuerungen in dem Religions-Systeme und dem Kirchenwesen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, und zwischen den Reichsständen unter sich entsprangen, je nachdem sie bei der alten Religion verblieben, oder sich zu der neuen Lehre neigten, wirkten mächtig, bald zum Vortheile, bald zum Nachtheile des Nassauischen Hauses, in jenen politischen Händeln, besonders in der Katzenelenbogenschen Sache. Gegenseitig mußte sich Wilhelm durch Rücksichten auf sie, und auf den Verlust, den er sich und seinem Hause zuziehen konnte, bei Einführung der neuen Lehre und der verbesserten Kirchengebräuche in seinen Landen, vielfältig bestimmen lassen; durfte seinen Ueberzeugungen und seiner Neigung nicht blindlings und rasch folgen, ohne sein wohlerworbenes Erbrecht und Eigenthum aufs Spiel zu setzen; mußte selbst der Leitung und Führung eines, in Denkungsart und Religionsmeinungen sehr von ihm abweichenden Bruders sich vielfältig unterwerfen, da von den Verhältnissen, in welchen derselbe gegen das Reichsoberhaupt stand, nur allein ein Uebergewicht über einen mächtigen Gegner zu erwarten war, ohnehin aber in dem Betrieb einer gemeinschaftlichen Sache Markgraf Henrich als Mitinteressent nicht vorbeigegangen, ohne seine Einstimmung und Mitwirkung nicht gültig verfahren werden konnte.

Ausgezeichnete Talente, politische Kenntnisse und Erfahrungen, Klugheit, standhafter Muth

und Rechtschaffenheit waren nöthig, um in einem 1516.
Lab..nthe von so verwickelten, zum Theil sich widerstrebenden Verhältnissen und Bestimmungs-Gründen, den langwierigen Kampf mit mächtigeren Gegnern, oft unter den ungünstigsten Umständen, zu bestehen; durch Schwierigkeiten ohne Zahl sich von Verfolgung seines Ziels nicht abschrecken zu lassen; bei dem Zusammentreffen mehrerer, oft miteinander im Widerspruche stehender Pflichten, nicht eine über der anderen ganz aus den Augen zu verlieren; sie vielmehr durch Temporisiren, Nachgiebigkeit, Mäßigung, und selbst Aufopferung schon errungener Vortheile, in Uebereinstimmung zu bringen. Die Geschichts-Erzählung selbst wird uns in den Stand setzen, die Anwendung hiervon auf den Grafen Wilhelm zu machen.

---

§. 35.

Katzenelenbogenscher Erbfolge-Streit mit Hessen.

Von den mancherlei höchstmerkwürdigen Ereig- 1516-
nissen während der langwierigen Regierung Wil- 1523.
helms, stehet der Katzenelenbogensche Erbfolgestreit billig voran. Der Gegenstand desselben war von äußerster Wichtigkeit. Es galt hier um beinahe die Hälfte der sämtlichen Besitzungen

1516- des Hessischen Hauses. Die Dauer dieses Streits
1523. erstreckte sich von den ersten Regierungs-Jahren Wilhelms, bis gegen das Ende seines Lebens. Die Führung desselben erforderte die größte Anstrengung und manche beträchtliche Aufopferungen. Die Katzenelenbogensche Sache hatte Einfluß auf Wilhelms ganzes Leben, und auf die ganze Führung seines Regiments.

Zur besseren Uebersicht der Geschlechts-Folge, auf welche die Nassauischen Ansprüche sich gründeten, mag nachstehende genealogische Tabelle dienen:

- Ludwig, Landgraf zu Hessen, † 1458.
  - Ludwig zu Cassel, † 1471.
    - Wilhelm der ältere, † 1515.
    - Wilhelm der mittlere, † 1509.
      - Philipp der Großmüthige 1515.
  - Henrich zu Marburg, † 1483. Gem. Anna, Philipps des letzten Grafen zu Katzenelenbogen Tochter u. Erbin, † 1494.
    - Wilhelm der jüngere, † 1500 ohne Leibeserben.
    - Elisabeth G. Johann V. Graf zu Nassau.
      - Henrich 1516.
      - Wilhelm 1516.
    - Mechtild G. Johann Herzog zu Cleve.

In dem Hessischen Hause war zwischen den 1516-
Brüdern Ludwig und Henrich eine Theilung ihrer 1523.
väterlichen Lande geschehen. Henrich hatte außerdem noch einiges an Land und Leuten erworben, und die beträchtliche Grafschaft Katzenelenbogen, mit allem anderen, was der letzte Graf dieses Namens besessen hatte, erheirathet. Er vererbte diese sämtlichen Länder auf seinen Sohn Wilhelm, und dessen Schwestern hielten sich für die nächsten Erbinnen zur ganzen Verlassenschaft, als er ohne Kinder zu hinterlassen im Jahre 1500 mit Tode abging. So entstand mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts der Streit darüber mit der Nachkommenschaft des Landgrafen Ludwigs von der Casselschen Linie. Sechszehn Jahre hatte er schon bis zum Tode Graf Johann des V. zu Nassau gedauert, war aber eigentlich noch immer in der Lage, in der er bei dem Entstehen gewesen war, obgleich Johann bereits über 8000 Gulden darauf verwendet hatte. Nur mit den streitenden Partheien war eine Veränderung vorgegangen. In Hessen war Philipp der Großmüthige nach dem Tode seines Vaters und Oheims wieder zum alleinigen Besitze des ganzen Landes, und so auch zum Besitze der von seinem Vetter Wilhelm dem jüngeren hinterlassenen Länder, gekommen. Auf der Nassauischen Seite hatte Elisabeth, bald nach dem Tode ihres Gemahls (1516, den 14ten Aug.), ihren Söhnen Henrich und Wilhelm ihr ganzes Erbrecht feierlich abgetreten. Ihren Wittwenstand wollte sie der Ruhe und Andacht

1516- weihen. Weltliche Sorgen sollten sie nicht mehr 1523. stören. Nebendem bezweckte diese Abtretung auch wohl die gänzliche Sicherstellung des Nassauischen Manns-Stammes gegen etwaige Ansprüche der Töchter, denen doch schon die bei ihren Vermählungen geleisteten Verzichte entgegen standen. Zwischen den Brüdern Henrich und Wilhelm selbst bestimmten die Haus-Verträge von 1504 und 1509, daß die Hessen-Katzenelenbogensche Erbschaft auf gemeinschaftliche Kosten erfochten, und demnächst gleich getheilt werden solle.

Zu dieser Erbschaft rechnete Nassau außer der beträchtlichen Mobiliar-Verlassenschaft des Landgrafen Wilhelm, folgende Länder-Stücke:

1.) Von Ober-Hessen, wie es jetzt theils die Casselische, theils die Darmstädtische Linie besitzt: die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, und die Aemter Marburg, Kirchhain, Rauschenberg, Wetter, Rosenthal, Gemünden an der Wohra, Frankenberg, Haina mit dem Kloster, Gießen, Allendorf an der Lumde, Grünberg, Burg-Gemünden, Homburg an der Ohm, Alsfeld, Ulrichstein, Schotten, Stormfels, die Fuldische Mark oder das Amt Bingenheim, Roßbach, Butzbach, Kleeberg, Hüttenberg, Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, Breidenbach.

2.) Aus Nieder-Hessen: die Aemter Bach und Friedewald.

3.) Wilhelms Theil an Schmalkalden, 1516.
4.) desgleichen an Hirschfeld, und 1523.
5.) am Busecker Thal.
6.) Die Herrschaft Epstein.
7.) Die Antheile Wilhelms an den Zöllen zu Lins und Boppart.
8.) Die Hessische Pfandschaft an Limburg, Molsberg, Ober- und Nieder-Brechen.
9.) Die Grafschaft Katzenelenbogen oder die jetzt, theils Casselsche, theils Darmstädter Aemter Rheinfels und Vogtei Pfalzfeld mit St. Goar, Amt Reichenberg, Hohenstein, Braubach und Kirchspiel Katzenelenbogen, den Katzenelenbogenschen Antheil des Einrichs oder Vierherrischen, die Aemter Darmstadt, Lichtenberg, Zwingenberg, Jägersburg, Seeheim, Dornberg, Rüsselsheim und Kelsterbach, die Gemeinschaft Umstadt.
10.) Das ursprünglich Nassauische Amt Driedorf.
11.) Den Hessen-Katzenelenbogenschen Antheil an der Grafschaft Dietz, an Hadamar, Ellar, der Esterau, Ems, Löhnberg, Camberg, Alten-Weilnau und Wehrheim.

Von diesem weitläuftigen Länderstrich verlangten Henrich und Wilhelm die Hälfte. Die andere Hälfte nahm ihrer Mutter Schwester, die

1516- Herzogin Mechtilde von Cleve in Anspruch *).
1523. Nach einiger Unterhandlung mit deren Söhnen traten dieselbe aber im Jahre 1521 (Mont. nach Vinc. Petr.) ihr ganzes Erbrecht an Nassau für die Summe von 50,000 Gulden ab. An Zahlungsstatt verziehen Henrich und Wilhelm auf die Erbrente von 500 Gulden aus dem Zoll zu Düsseldorf, auf 200 Gulden Manngelder aus Niedecken und Düren und auf den Katzenelenbogenschen Erbturnos und die Manngelder aus dem Düsseldorfer Zoll, miteinander zu 14,500 Gulden angeschlagen. Sie übernahmen die Aussteuer der Prinzessin Anne von Cleve, Gemahlin Graf Philipps zu Waldeck, mit 10,000 Gulden, und versprachen die übrigen 25,000 Gulden in vier Jahren an Cleve baar abzutragen. Jetzt galt also der Streit, welchen Nassau mit Hessen führte, das Ganze. Doch ward das gerichtliche Verfahren immer nur auf die Hälfte fortgesetzt, weil Landgraf Philipp sich ein für allemal (1522, 16ten Febr.) reversirt hatte, wegen der Clevischen Hälfte sich ganz nach dem zu halten, was wegen der Nassauischen erkannt werden würde. Von Nassauischer Seite nahm man wegen dieses erkauften Clevischen Theils noch eine besondere Vorsichts-Maßregel. Landgraf Philipp war,

*) Mechtilde, des Landgrafen Henrichs zu Hessen Tochter, war 1481 (Dom. Quasimod.) mit dem Herzoge Johann II. von Cleve vermählt worden. Cantiunculae Consil. N. XVII. pag. 282.

nach der Wiedervereinigung der sämtlichen Hessi- 1516-
schen Lande, für den Grafen Wilhelm durch seine 1523.
Macht und die Nachbarschaft ihrer Staaten ein sehr gefährlicher Gegner. Wie leicht konnte es ihm einfallen, durch Gewalt der Waffen einen gänzlichen Verzicht auf die streitige Erbschaft, oder doch einen vortheilhaften Vergleich von Graf Wilhelm zu erzwingen. Um auf diesen etwaigen unglücklichen Fall nicht alles zu verlieren, überließ Wilhelm (1522, 29sten März) durch einen simulirten Tausch seinem Bruder Henrich das gemeinschaftlich erkaufte Clevische Theil ganz, gegen die Grafschaft Vianden a). Es blieb alsdann doch immer die eine Hälfte der Erbschaft vorerst für das Nassauische Haus gerettet.

Eben diese Uebermacht des jungen Landgrafen Philipp, und die aus der Nachbarschaft entstehenden Besorgnisse, waren ohne Zweifel die

a) Außer den Winken, welche der Tausch-Contrakt selbst über den Zweck dieses simulirten Handels giebt, findet sich auch darüber in einem ungedruckten Schreiben eines Raths des Markgrafen Henrich an den Grafen Wilhelm von 1539 (19ten September) folgende Stelle: „dan ich wais wol „darumb das m. gn. Herr sel." (Markgr. Henrich) „Capitain general was, das beide Eurn Gnaden „für das beste ansahen, das m. gn. Herr sel. „solch gemelt tail, als wer es Irer Gnaden „allein zustandig, trutzlichen solt anfordern."

1516- erheblichsten Gründe, warum Wilhelm und sein
1523. Bruder noch vier Jahre lang nach dem Tode ihres Vaters diese wichtige Sache ganz ruhen ließen. Ohne fremde Unterstützung würden sie doch, so gerecht auch ihre Forderung war, wenige Hülfe bei dem neuen Reichs-Gerichte gefunden, Wilhelms Lande aber nur der Gefahr einer feindlichen Verheerung ausgesetzt haben. Mit dem Tode des Kaisers Maximilian bekam indessen alles eine günstigere Wendung. Sein Nachfolger auf dem deutschen Kaiser-Throne, Carl V. war Gönner und Freund des Markgrafen Henrich, so wie Henrich einer der vertrautesten Rathsgeber und ersten Staats-Männer Carls. Henrichs Secretair, der bekannte Alexander Schweis aus Herborn, war zugleich in dem Cabinet Carls. Beide hatten einen großen Einfluß auf Carls Entschlüsse, besonders in deutschen Reichs-Angelegenheiten.

Eine der ersten guten Wirkungen dieser Verhältnisse für das Nassauische Haus war die, daß Carl (1520, 3ten Nov.) von Cölln aus, die Katzenelenbogensche Sache von dem Kammer-Gerichte ab, und an seinen Hof zog. Diese Abrufung war kein willkührlicher Vorschritt Carls, und der damaligen Verfassung nicht zuwiderlaufend. Bei der Anstellung des Reichs-Kammergerichts hatte der Kaiser die Ausübung der bisherigen Gerichtsbarkeit an seinem Hofe in besonderen Fällen sich vorbehalten. Die Regierungs-Geschichte

Maximilians lieferte ein merkwürdiges Beispiel 1516-
einer solchen Avokation in einer ähnlichen, der 1523.
Bayern-Landshutschen Successions-Sache. Ueberdem war es hierbei nicht auf einen Machtspruch angesehen. Vor allen Dingen sollte ein Versuch zu gütlicher Beilegung des Streits gemacht werden. Als dieser fruchtlos blieb, ward das rechtliche Verfahren fortgesetzt. Die Verhandlungen in dieser wichtigen Sache waren aber ihrer Natur nach zu weitläuftig, um unmittelbar vor dem Kaiser bis zum Schluß geführt zu werden, dem ohnehin Reichs- und eigene Angelegenheiten seines Hauses und seiner Erbländer nirgends eine feste Residenz oder einen langwierigen Aufenthalt verstatteten. Es blieb daher nichts übrig, als die Ernennung einer Kaiserlichen Commission, oder eines delegirten Gerichts, vor welchem diese Streitsache weiter verhandelt und entschieden werden sollte. Die Absicht war hierbei anfangs auf den Bischof von Augsburg, den Pfalzgrafen Ludwig und Wilhelm Truchsessen von Waldburg gerichtet. Im Verhinderungsfalle des einen oder anderen sollte der Bischof von Bamberg substituirt werden. Auf Anrathen des Pfälzischen Kanzlers von Venningen zu Heidelberg hintertrieben aber Henrich und Wilhelm, welche Carl dem V. auf den Reichstag nach Worms gefolgt waren, die Ernennung des Pfalzgrafen und des Truchsessen. Dem Vater des ersteren hatte Landgraf Wilhelm der mittlere in der Bayerischen Fehde beigestanden. Dankbarkeit gegen

1516- dessen Sohn konnte den Pfalzgrafen vielleicht
1523. von einer strengen Unpartheilichkeit in dieser Rechtssache abführen.... Der Truchseß stand in einer Erbverbrüderung mit seinen Vettern. Dieser Umstand konnte ihn zu der Begünstigung der zwischen den Hessischen und Sächsischen Häusern bestehenden Erbeinigung, welche auf die ganze Nachlassenschaft Wilhelm des jüngeren ausgedehnt werden sollte, verleiten. Ohnehin wollte der Pfalzgraf Ludwig sich nicht gern mit dieser schwierigen Sache befassen b). Statt seiner und des Truchsessen wurden also neben dem Bischoffe von Augsburg die Bischöffe von Bamberg und Straßburg zu Commissarien ernannt, und ihnen der Bischof von Costnitz auf den Behinderungsfall des einen oder andern beigegeben (1521, 28sten April). Der erste erhielt den Auftrag, die streitenden Theile bis zum Schluß verhandeln zu lassen, und alsdenn mit den beiden anderen nach der Mehrheit der Stimmen innerhalb zwei Jahren längstens ein Urtheil zu fällen. Von ihrem Ausspruche sollte keine weitere Berufung Statt finden. Hessen und Nassau waren mit dieser Kaiserlichen Anordnung zufrieden, und reversirten sich gegenseitig, dem Erkenntniß der delegirten Richter pünktlich nachzuleben.

---

b) Der Pfalzgraf erklärte öffentlich zu Worms wegen der Katzenelenbogenschen Sache: „Ehe er sich mit „der belade, ehe wolle er auf sein Pferd sitzen „und hinweg reiten.“

Vor diesem Gerichte ward nunmehr von bei- 1516-
den Theilen bis zur Octuplik verhandelt. Die 1523.
berühmtesten Rechtsgelehrten damaliger Zeit wurden, theils zur Verfertigung der Streitschriften, theils zu Ertheilung rechtlicher Gutachten gebraucht, von Nassauischer Seite vornemlich der Pfälzische Kanzler von Venningen, der Präsident des Raths von Holland: Nicolaus Eberhardi von Middelburg, Doctor Dockum zu Cölln, Doctor Rücker und Georg Flach von Schwarzenberg zu Frankfurt. Im April des J. 1522 ward in der Sache geschlossen, und, nachdem an die Stelle des immittelst verstorbenen Bischofs von Bamberg der Bischof von Costnitz eingetreten war, im folgenden Jahre (1523, 9ten Mai) zu Tübingen ein Endurtheil des Inhalts gesprochen: „daß „weilennd Fraw Elisabeth von Nassaw ꝛc. wei„lennd Lanndtgraf Wilhelms des jüngeren Irs „Bruders seliger gedechtnussen, ausserhalb der „Manlehen vnd guetter, der die weiblichen Bild „nit vehig, zu Irem angeburenden beclagten „vnd begerten halbenteil Rechter Erb gewesen „sey, vnd das alle vnd jede benants Lanndtgraf „Wilhelms deß jüngeren verlassen hab vnd guter, „ausserhalb der Manlehen vnnd dero Guetern so „weibspersonen wie oblaut nit vehig, zu vermel„tem Irem angeburenden halbenteil Graue Wilhel„men von Nassaw, als Anwald weilennd gemelter „Frawen Elisabeth, vnnd dero Erben, zustenndig „vnnd zugehorig seien, das auch Landtgraf Philips „zu Hessen ꝛc. vnnd desselben Anwald als Antwur-

1516- „ter, solcher Erbschafft, vnd gueter abzusteen
1523. „vnnd genannten Graf Wilhelmen zu Nassaw, als „Anwald weilennd gedachter Frawen Elisabeth „vnd dero Erben, zu obbestimptem Irem angeburenden halbenteil, mit sampt desselben auffgehaben nutzung von Zeit vorgedachts Lanndtgraf „Wilhelms seligen absterben, volgen zu lassen „vnnd zuzustellen schuldig sein, auch absteen „volgen lassen vnnd Inen zustellen sollen." Die Gerichtskosten dieser Sache wurden in dem Urtheil gegen einander aufgehoben.

Graf Wilhelm persönlich bei der Eröfnung des Urtheils für sich und Namens seines Bruders zugegen, beruhigte sich völlig bei diesem Ausspruche. Nassau hatte zwar auf die ganze Verlassenschaft des Landgrafen Wilhelms geklagt. Es verstand sich aber von selbst, daß auf die, von der weiblichen Erbfolge nach allgemein geltenden Rechten ausgenommenen, Mannlehen keine Ansprüche gemacht werden konnten, weil das ganze Nassauische Erbrecht von einer Tochter herrührte. Auch Hessen beruhigte sich bei dem Urtheil, und ließ es in Rechtskraft übergehen. Nach den oben angeführten Reversen stand ohnehin keinem Theil ein weiteres Rechtsmittel dagegen zu. Landgraf Philipp erklärte sich zum Ueberfluß noch schriftlich gegen den Grafen Wilhelm (1523, a. Joh. Bapt.): „er wolle es bei dem Urtheil bewenden lassen, und demjenigen, so er von rechtswegen zu thun schuldig sey, nunmehr geleben."

Uebrigens erkannte das delegirte Gericht . . r 1516-
nur auf die eigentliche Nassauische Hälfte. Das 1523.
Clevische Theil war nicht mit eingeklagt worden.
Hessen hatte aber zum voraus durch seine Erklärung im Jahr 1521 dem zu erwartenden Urtheile eine verbindende Kraft in Ansehung der ganzen Erbschaft beigelegt. Diese Erklärung hatte Landgraf Philipp während des Laufs des Prozesses mehrmals wiederholt, als Markgraf Henrich einstweilen, von Carl V, unterstützt, auf die Ablieferung der Clevischen Hälfte andrang, sich aber doch auf Zureden des Kaisers endlich auch wieder bewegen ließ, wegen derselben erst den Urtheilsspruch über die andere Hälfte abzuwarten.

---

§. 36.

Fortsetzung.

Durch das Tübinger Urtheil war mehr gewonnen, 1523-
als man auf Nassauischer Seite selbst erwartet 1533.
haben mochte. Mehrere und wohl der größte Theil der in dieser Sache zu Rath gezogenen Rechtsgelehrten hatten nur auf die eigentliche Katzenelenbogensche Erbschaft Hofnung gemacht. In Ansehung derselben waren auch die Hessischen Einwendungen am unerheblichsten. Es lag am Tage, daß ältere Verträge auf die erst später durch eine Heirath eingebrachten Katzenelen-

1523- ..zenschen Lande nicht gedeutet werden konnten.
1533. Eben so einleuchtend war es, daß Elisabeths Bruder so wenig, als ihre Mutter, durch einseitige Verhandlungen den Töchtern das angeborene Erbrecht zu entziehen nicht befugt gewesen waren. Die Kaiserliche Commission ging aber in ihrem Urtheile noch weiter. Sie nahm in Ansehung der ganzen Verlassenschaft Landgraf Wilhelms auf die Erbverbrüderung und andere Hausverträge keine Rücksicht, und erkannte des Landgrafen Schwestern für dessen nächste und einzige Erbinnen in allen Gütern, von denen sie das Lehnrecht nicht ausschloß.

Allein eine neue Verlegenheit entstand nunmehr über die Vollziehung dieses rechtskräftigen Urtheils. Die Commission hielt ihre Gewalt mit dem Urtheilsspruche für erloschen. Wirklich erstreckte sich auch das Kaiserliche Commissorium nicht ausdrücklich auf die Exekution, obgleich die Uebertragung des Richteramts stillschweigend schon die Befugniß zur Vollstreckung des zu ertheilendenden Erkenntnisses enthielt. Der Kaiser selbst hatte sich aus Deutschland in sein entlegenes Erbkönigreich Spanien begeben, wo ihm erst die unruhigen Castilianer, und jetzt sein gefährlichster Gegner König Franz I. von Frankreich, der ihn mit einem Angriffe bedrohete, volle Beschäftigung gaben. Seine Zurückkunft war sobald noch nicht zu erwarten.. Vor seiner Abreise war zwar noch auf dem Reichstage zu Worms ein

Kaiserliches Regiment zu Nürnberg unter dem 1523-
Vorsitze zweier Statthalter, des Pfalzgrafen 1533.
Friedrich und des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, angeordnet worden. Der Pfalzgraf ging aber damit um, auf Michaelis des J. 1523 sein Amt niederzulegen, und es war zu besorgen, daß sich damit das ganze Regiment auflösen würde a). Von demselben konnte man sich also, bei der Zweifelhaftigkeit seiner Dauer, keine große Hülfe versprechen. Es blieb nichts übrig, als sie,

---

a) Daß das Regiment selbst seine Auflösung erwartete, gehet aus einem Schreiben des dabei bestellten Reichs-Fiskals, Caspar Marten, an den Grafen Wilhelm, datirt Nürnberg 27sten Mai 1523, hervor. Er äußert darin, das Urtheil zwischen Nassau und Hessen habe er insgeheim längst gewußt. Hierbei gefalle ihm aber nicht, daß das Regiment künftigen Michaelis seine Endschaft erreiche. Damit aber Graf Wilhelm wegen Vollstreckung des Urtheils sicher seyn möge, rathe er ihm von K. M. binnen dieser Zeit Commissarien auszubringen, damit die Sache, wenn das Regiment alsdenn aufhören sollte, doch ihren Fortgang haben könne. Wenn aber das Regiment sollte erstreckt werden, würde doch schleunig geholfen und der Landgraf ohne weiter disputiren in die Acht erklärt werden. Laut der Reichs-Ordnung gehöre executio principaliter für das Regiment, und wenn der Landgraf ad videndum exequi sententiam citirt werde, müsse derselbe was Mannlehen oder nicht sey, anzeigen und auf Verlangen auch beweisen.

1523- nach dem Rathe des Reichs-Fiscals, unmittelbar
1533. wieder bei dem Kaiser zu suchen.

Während dem Graf Wilhelm die Entschließung hierauf von Carl V. erwartete, bot er dem Landgrafen von neuem die Hand zum Frieden. Philipp erklärte sich auch dazu bereit. In Fritzlar ward im Julius unter Vermittelung einiger Abgeordneten von Kur-Cölln und Jülich, eine Zusammenkunft gehalten. Hessen verlangte aber vor allem, daß Nassau die Hessischen Erbverbrüderungen und Hausverträge anerkennen, und sämtliche auf dem Fürstenthume Hessen, ja selbst die auf den Mannlehnen haftenden Schulden übernehmen solle. Diese Forderung bewieß genugsam, daß es dem Landgrafen mit der bezeigten Bereitwilligkeit zum Vergleich kein Ernst war. Die Unterhandlung ward abgebrochen, als sie kaum angefangen war. Wilhelms Besorgnisse wegen eines feindlichen Ueberfalls von Seiten Philipps wurden aber hierdurch wieder erneuert. Wirklich hatte der Landgraf schon einigemal Kriegsvölker zusammengezogen, und Wilhelm empfing mancherlei beunruhigende Nachrichten, bald daß Hessen geradezu über sein Land herfallen wolle, bald daß einer der mit Wilhelm in Einigung stehenden Grafen unter irgend einem Vorwande von dem Landgrafen feindlich überzogen, und Wilhelm dadurch mittelbar in Feindseligkeiten verwickelt werden solle. Doch bleibt es immer noch zweifelhaft, ob Philipp diese Absicht gehabt, oder aber nur

die Ausstreuung solcher Gerüchte veranlaßt habe, 1523-
um dem Grafen Wilhelm durch Furcht einen 1533.
Vergleich auf jede Bedingung abzunöthigen. Diese Gerüchte mußten um so eher Glauben finden, weil Philipp um diese Zeit wegen der Händel mit dem bekannten, eines besseren Schicksals würdigen, Franz von Sickingen wirklich gerüstet war, und nachdem Sickingen endlich der Uebermacht Philipps und seiner Verbündeten, der Kurfürsten von Trier und Pfalz, unterlag, dessen Schlösser und Güter mit gewaffneter Hand in Besitz nehmen ließ.... Auf jeden Fall hatte Wilhelms Bruder, so bald er von der demselben drohenden Gefahr benachrichtiget war, den bei seiner Abreise nach Spanien bestellten Befehlshabern in den Niederlanden den Auftrag gegeben, seinen Bruder mit Geld und Mannschaft zu unterstützen.

Von Pampelona aus erfolgte endlich (31sten Oct.) der Auftrag Carls an seine vorigen Commissarien zur Vollziehung ihres Urtheils, mit einem gleichmäßigen an seinen Bruder den Erzherzog Ferdinand, als Statthalter des Reichs. Jetzt schlugen sich Philipps Bundgenossen die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz ins Mittel. Eilf Tage lang ward im December zu Frankfurt unterhandelt. Weil aber Nassau sich mit einer Abfindung von 100,000 Gulden begnügen sollte, so blieb dieser Versuch einer gütlichen Beilegung abermals fruchtlos.

1523- Carl erließ nunmehr von Burgos aus (1524,
1533. den 8ten Apr.) ein geschärftes Mandat an den Landgrafen, mit wiederholtem Auftrag an die Commissarien, in welchem zugleich ein Tag nach Tübingen zur Erklärung über die Vollziehung des Urtheils bestimmt war. Auf demselben ward abermals bis zur Sextuplik, vornemlich über die von Hessen gemachte Einrede verhandelt, daß der Kaiser während seines Aufenthalts in einem fremden Reiche die Exekution zu erkennen nicht befugt gewesen sey. Markgraf Henrich erwirkte dagegen einen Ausspruch Carls, welcher diesen Einwand hauptsächlich aus dem Grunde verwarf, weil der Landgraf, dem Urtheil der Commissien nachzuleben, sich zum voraus reversirt hätte. (Madrid, den 22sten Febr. 1525.) Ein neuer Termin vor den Commissarien ward zu Tübingen im Monat März anberaumt. Es verzog sich aber damit bis in den October, theils wegen des großen Bauern-Aufstandes, welcher damals fast ganz Deutschland in Unruhe und Verwirrung setzte, theils wegen der kriegerischen Auftritte im Wirtembergischen, wo der in die Acht erklärte Herzog Ulrich sich seines Landes wieder zu bemächtigen versuchte.

In der Zwischenzeit bemühete sich Landgraf Philipp, den Grafen Wilhelm zu einer persönlichen Unterredung mit ihm, durch den Grafen Philipp von Solms, zu bewegen. Beide begaben sich im August 1525 zu dem Landgrafen nach

Rothenburg. Wilhelm ward von ihm aufs 1523-
freundschaftlichste empfangen, und der Landgraf 1533.
Philipp bot alles auf, um durch die dem Grafen zu Ehren angestellten Jagden und andern Lustbarkeiten, dessen Zutrauen zu gewinnen. Wirklich scheint der Landgraf damals aufrichtig einen Vergleich mit Nassau gewünscht zu haben. Sehr nachdrücklich bezeugte er dem Grafen Wilhelm seinen Unwillen, über ihre beiderseitigen Räthe und Rechtsgelehrten, durch die sie sich zu einem Prozeß hätten verleiten lassen b), und erklärte sich zu einer Abtretung an Land und Leuten bereit. Wahrscheinlich wäre auch ein Vertrag zwischen beiden Herren zu Stande gekommen, wenn Wilhelm in dieser Sache allein und ohne seinen Bruder, wie der Landgraf unterstellte, hätte handeln können. Dann Wilhelm wollte sich mit einer Abtretung an Land, von 15,000, allenfalls auch nur von 12,000 Gulden jährlichen Einkommens, begnügen; und Philipp würde sich wahrscheinlich dazu, vielleicht noch zu einem größeren Opfer, bequemt haben, weil das rechtliche Verfahren ihm äußerst zuwider war, und er auch in anderen Hinsichten eine Vereinigung mit Wilhelm wünschen mochte. Er stand im Begriff sich öffentlich für die Evangelische Reli-

b) Der Landgraf drückte sich darüber nach seiner Art sehr stark aus, und sagte unter andern zu Wilhelm: „Ich wollt' daß sie die Pestilenz hätten, eure „und meine Buben, die uns verführt haben."

1523- gions-Parthei zu erklären, welcher er schon längst
1533. eifrigst ergeben war; und es mußte ihm angelegen seyn, auch den Grafen Wilhelm, der Nachbarschaft, und der zwischen ihnen in einem Theil ihrer Länder bestehenden Gemeinschaft wegen für diese Parthei zu gewinnen, und die Ausbreitung der reinen Lehre, die bei ihm nach voller Ueberzeugung Eingang gefunden hatte, möglichst zu befördern. Philipp kannte dabei die bisherige Anhänglichkeit Wilhelms an den Kaiser, und den starken Einfluß desselben auf die Gesinnungen und Entschlüsse der Westphälischen und Wetterauischen Grafen. Ohne Zweifel sann er schon jetzt mit kluger Vorsicht auf Mittel zur Vertheidigung gegen die zu erwartenden gewaltsamen Vorschritte und Angriffe der Kaiserlichen und Päbstlichen Parthei. Gelang es ihm, Wilhelm und durch diesen dessen Verbündete von dem Kaiser abzuziehen, so wuchs den Evangelischen eine beträchtliche Verstärkung zu. Graf Wilhelm war indessen durch das Gemeinschaftsrecht seines Bruders an dem Gegenstande des Streits, zu beschränkt, um vor weiterer Rücksprache mit demselben abzuschließen. Dessen fortdauernde Abwesenheit in Spanien verhinderte einen alsbaldigen gemeinschaftlichen Entschluß. So blieb diese persönliche Unterhandlung, und eine abermalige in Dillenburg, wo sich der Landgraf im Oct. 1525 einfand, fruchtlos, weil Wilhelm nicht nach freiem Gutdünken handeln konnte. Der günstigste Zeitpunkt für das Nassauische

Haus zu einem vortheilhaften Vergleich ging 1523-
dadurch vielleicht verloren. Henrich erklärte sich 1533.
zwar nachher nicht wider eine gütliche Beilegung des Streits. Er wollte aber, da er wohl zu viel auf Carls Unterstützung und Macht rechnete, die Wiederauflebung der ganzen Nassauischen Prätension auf den unbeerbten Todesfall des Landgrafen, in dem Vergleiche ausbedungen haben. Hierzu hätte sich Philipp schwerlich verstanden. Ohnehin hatten die Umstände sich mittlerweile verändert, und es war vorerst von einer gütlichen Uebereinkunft keine Rede mehr.

Die rechtliche Verhandlung zu Tübingen hatte dagegen im November 1525 wieder angefangen. Die Hessischen Anwälde traten von neuem mit ihren vorigen Einwendungen gegen die Commission auf. Diese verwarf sie. Hessen wollte eine Appellation einlegen, ward aber auch damit abgewiesen. So kam es dann endlich im Jahre 1526 zu Dillingen vor dem Bischof von Augsburg zum Hauptverfahren über die Frage: welche Theile der Nachlassenschaft Landgraf Wilhelms für Lehen oder Erbgut zu halten seyen? was also Hessen an Nassau abzutreten habe? Nassauischer Seits übergab man eine Liquidation der Forderungen, welche sämtliche, oben bereits angeführte Länder, die davon seit dem J. 1500 gefallenen Nutzungen zu 600,000 Gulden angeschlagen, und den Betrag der Mobiliar-Verlassenschaft zu 200,000 Gulden, enthielt. Hessen

1523- suchte durch Streit über Nebenpunkte die Sache
1533. in die Länge zu ziehen; bezog sich wieder auf Erb-Verbrüderungen und Haus-Gesetze, kraft deren Hessische Töchter von aller Nachfolge in Land und Leuten ein für allemal ausgeschlossen wären; und erklärte endlich alle von Nassau specificirte Länder für Lehengut. Was nicht von anderen Reichsständen zu Leben gehe, sey alles unter dem Hessischen Reichs-Mannlehen begriffen. Die gerichtlichen Verhandlungen hierüber, theils im Allgemeinen wegen der ganzen Erbschaft überhaupt, theils wegen einzelner zu derselben gehöriger Aemter, Schlösser, Orte rc. dauerten bis ins Jahr 1531. Die Gerichts-Sitzungen wurden theils in Dillingen und Tübingen, theils zu Augsburg, während des dasigen merkwürdigen Reichstags im J. 1530, und zu Maynz gehalten. Die streitenden Partheien ließen mehrere hundert Zeugen abhören, und eine unzählige Menge Urkunden produciren c). Würzburg und Trier,

c) Unter diesen Urkunden befanden sich auch die Fahnen, mit welchen Landgraf Wilhelm im J. 1495 von K. Maximilian zu Worms beliehen worden. Ihre Abbildung macht noch ein Aktenstück aus. Dergleichen Fahnen, deren sich bei der Belehnung weltlicher Fürsten bedient ward, enthielten die Wapen der Länder, welche zu Lehen empfangen wurden. Nach vollbrachter Belehnung warf man sie unter das umstehende Volk, welches sich darinnen theilte. Bei jener Hessischen Belehnung war dieses auch geschehen. Der bekannte Hessische

als Hessische Lehnsherren, Sachsen, als erbver- 1523-
brüdert mit Hessen, machten, durch ihre Dazwi- 1533.
schenkunft und Theilnahme an dem Proceß, die Sache noch weitläuftiger und verwickelter. Mehrere Kaiserliche Mandate, mehrere Zwischen-Bescheide der Commission, welche einen schleunigeren, geraderen und einfacheren Gang dieser verwirrten Rechtssache bezweckten, blieben fast ganz fruchtlos. Am wenigsten vermochten sie, den geflissentlichen Absprüngen der Hessischen Sachwalter ein Ziel zu setzen, die nur immer auf neue Ausflüchte sannen, oder längst verworfene wieder aufwärmten.

Zum größten Nachtheil für das Nassauische Haus, welches seinen mächtigeren Gegner in fortwährendem Besitze und Genusse der sämtlichen, und so auch der, mit keinem Schein ihm abzustreitenden Erbschaftsstücke sehen, dagegen aber den größten Theil der Einkünfte aus seinen alten Besitzungen zu Bestreitung der ungeheuren Proceß-Kosten aufopfern mußte, war die allgemeine Lage der Dinge in Deutschland durch die Trennung

Hofmeister, Hans von Dörnberg, hatte aber die von den Kaiserlichen Trabanten aufgefangenen Fahnen eingelöset, und in der L. Frauen-Kirche zu Worms aufhangen lassen. Ueber diese Fahnen allein wurden achtzehn Zeugen verhört, unter denen der Hessische Erb-Marschall, Theodor Riedesel von Eisenbach, war.

1523- zwischen den beiden Religions-Partheien, und
1533. das unter ihnen schon aufs höchste gestiegene Mißtrauen, so gespannt, daß ihm alle Willfährigkeit des an sich auch mächtigen Carls nicht zu seinem Recht verhelfen konnte. Ohne militairische Gewalt war von dem durch seine Räthe zu Unbilligkeiten verleiteten, Landgrafen nichts zu erhalten. Ohne sie konnte Carls Bruder und Statthalter, der nachherige Römische König Ferdinand, die ihm mehrmals aufgetragene Execution der rechtskräftig entschiedenen Puncte nicht vollziehen. Philipp stand aber mit dem Kurfürsten Johann von Sachsen an der Spitze der Evangelischen Stände, und war schon längst auf den Fall eines, von der Römischkatholischen Parthei immer mehr zu besorgenden, Angriffs, gerüstet. In den bekannten Händeln, welche der berüchtigte Herzoglich-Sächsische Kanzlei-Verweser Otto von Pack im Jahre 1528 veranlaßte d),

d) Er verrieth dem Landgrafen das Bündniß, welches Herzog Georg zu Sachsen mit mehreren katholischen Ständen wider den Kurfürsten zu Sachsen und den Landgrafen, zu Austrottung der neuen Lehre, geschlossen haben sollten. Die Wirklichkeit dieses Bündnisses ist von den Katholischen jederzeit geleugnet, und selbst von vielen protestantischen Geschichtsschreibern bisher bezweifelt worden. Ein neuer Grund für die Existenz dieses Bündnisses dürfte aus der Achtserklärung herzunehmen seyn, welche nach der ungedruckten Katzenelenbogenschen Correspondenz, um diese Zeit von dem Kaiser

hatten die Katholischen schon erfahren, wie rasch 1523-
der hitzige Landgraf in seinen Entschlüssen war, 1533.
wie muthig und kraftvoll er sie auszuführen vermochte. Ferdinand besorgte mit Grund, daß, wenn er gewaltsame Maaßregeln gegen Philipp in der Katzenelenbogenschen Sache ergreifen wollte, dieser das Mißtrauen seiner Evangelischen Mitstände gegen die Katholischen, zu seinem Vortheile, benutzen, aus der Exekutions- und Rechtssache eine Religionssache machen, und einen allgemeinen Krieg zwischen beiden Religions-Partheien veranlassen würde. Diesen wünschte aber Ferdinand nach seiner gemäßigteren Denkungsart wohl ganz zu vermeiden. Wenigstens hielt er mit den meisten katholischen Ständen für rathsamer, mit Thätlichkeiten gegen die Evangelischen noch so lange zurückzuhalten, bis der Kaiser selbst nach Deutschland zurückkommen, und mit seiner ganzen Macht den, wohl schon längst beschlossenen, Hauptschlag gegen die Evangelischen zu thun im Stande

---

wider den Landgrafen beschlossen war. Markgraf Henrich, welchem dieser Beschluß bekannt war, wirkte bei Carl unterm 8ten April 1528 vorläufig mehrere Mandate aus, daß, wenn Landgraf Philipp in die Acht erklärt, mit Heeresmacht überzogen, und seiner Länder entsetzt werden würde, dieses ihm und seinem Bruder Wilhelm an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn, und die von ihnen in Anspruch genommenen Länder deßwegen auch nicht confiscirt, sondern einstweilen besonders sequestrit werden sollten.

1523- seyn würde. Ferdinand rieth daher, bis dahin
1533. auch die Urtheils-Vollstreckungen in der Katzenelenbogenschen Sache ruhen zu lassen, und Markgraf Henrich beruhigte sich dabei um so eher, als Carl schon im J. 1526 nach Deutschland zurückzugehen beschlossen hatte, und nur an der Ausführung dieses Vorhabens von einer Zeit zur andern, durch die neuen Händel mit K. Franz I. und in Italien, gehindert ward. Ohnehin arbeiteten immer noch mehrere Reichsstände an einer gütlichen Vergleichung der Katzenelenbogenschen Sache, und beide Partheien waren im J. 1528 auf einem Tage zu Speier ziemlich nahe gebracht. Hessen erbot sich zu einer Abfindung von 240,000 Gulden, oder 12,000 Gulden jährlicher Einkünfte, welche an Land und Leuten angewiesen werden sollten. Graf Wilhelm bestand auf 300,000 Gulden, oder 15,000 Gulden Revenuen. Kein Theil wollte weiter nachgeben. Darüber zerschlug sich der Vergleich abermals. Doch war Markgraf Henrich nachher unzufrieden, daß sein Bruder das Hessische Gebot nicht angenommen hatte. Endlich kam zwar Carl im J. 1530 in Deutschland wieder an; Er ließ auch während des Reichstags zu Augsburg die weitere gerichtliche Verhandlung der Katzenelenbogenschen Sache vornehmen. Zugleich wurden die Vergleichs-Traktaten wieder erneuert, und durch die als Vermitteler eintretenden Fürsten eine vorläufige Uebereinkunft dahin zu Stande gebracht, daß Hessen an Nassau 400,000 Gulden, theils baar, theils an Land und

Pfandschaften zu vergüten haben solle, und zwar 1523-
50,000 baar, Stadt und Amt Butzbach für 1533.
50,000 --- Dietz und Ellar für 35,000 --- Driedorf für 18,000 --- Limburg und Molsberg für 20,000 --- Rense für 9,000 --- den Zoll zu Boppart für 38,000 -- den Zoll zu Lins für 9,000 --- Hohenstein für 25,000 --- Reichenberg für 15,000 --- Braubach für 10,000 --- Alt-Katzenelenbogen, Burg-Schwalbach, das Vierherren-Gericht und Ems für 21,000 --- Rheinfels, St. Goar und Lichtenberg für 100,000 Gulden. Dabei sollte die Hessische Lehnsherrlichkeit über Herborn aufgehoben, und dem Nassauischen Hause, auf den Fall, daß der Hessische Mannsstamm aussterben würde, von dem Sächsischen Hause noch weiter die Summe von 100,000 Gulden ausbezahlt werden. Die Hauptpuncte dieses Vergleichs genehmigte Landgraf Philipp persönlich, und Wilhelm mit seinem Bruder, ebenfalls auf dem Reichstage anwesend, nahmen sie an. Aus Unwillen über Carl und die Katholischen Stände verließ aber Philipp plötzlich und insgeheim den Reichstag. Doch ward wenige Tage nachher (1530, Samst. nach Laur.), mit Zuziehung der zurückgebliebenen Hessischen Räthe und des von Philipp bevollmächtigten Herzogs Henrich von Braunschweig, der Vergleich in eine Punctation gebracht, und dem Landgrafen nachgeschickt. In der Hauptsache fand er nichts dabei zu erinnern. Nur über einige Nebenpuncte ließ er auf dem fortwährenden Reichstage, und nachher bei den

1523- Kaiserlichen Commissarien, mit Nassau unter-
1533. handeln. Man war dem völligen Abschluß nahe. Plötzlich nahm der Landgraf seine Erklärung wieder zurück. Die wahre Veranlassung dazu ist aus den Nassauischen Akten nicht zu entnehmen. Dann es war wohl nur ein bloßer Vorwand, wenn Hessen nachher behaupten wollte: eine der ersten Vergleichs-Bedingungen sey gewesen, daß der geächtete Herzog Ulrich von Wirtemberg restituirt und in sein Land wieder eingesetzt werden solle; diese Bedingung sey aber nicht etfüllt worden. Weder in der Punctation noch in den übrigen schriftlichen Verhandlungen wird dieser Restitution mit einer Sylbe gedacht. Wie hätte auch Wilhelm und sein Bruder sich auf eine Bedingung einlassen können, deren Erfüllung im mindesten nicht in ihrer Macht stand..... Beiden blieb nach diesem, wohl schwerlich zu entschuldigenden Benehmen des Landgrafen, nichts übrig, als neuerdings Hülfe bei Carl zu suchen. Es traten aber bei dem Kaiser noch mehrere Gründe ein, als Ferdinand gehabt hatte, die Protestanten vorerst noch zu schonen, und keinen Krieg in Deutschland zu veranlassen. Seinen Bruder wollte er zum Römischen König erwählen lassen. Dazu war die Beistimmung der Protestanten nöthig. Die Dauer des Friedens mit Frankreich blieb, bei der fortwährenden Eifersucht zwischen Carl und Franz höchst zweifelhaft. Zuletzt kam noch der Krieg mit den Türken hinzu; und sobald Carl den Feldzug gegen dieselbe glücklich

geendigt hatte, gieng er (1533) wieder nach 1523-
Spanien zurück. Die Hofnung, mit der Wilhelm 1533.
und sein Bruder seit dem J. 1526 sich geschmeichelt hatten, sahen sie nun abermals vereitelt.

Mittlerweile waren die gerichtlichen Handlungen vor den Kaiserlichen Commissarien im J. 1531 so weit gediehen, daß, wenn nicht über alle, doch über die meisten Puncte hätte gesprochen werden können. Als hierzu schon ein Termin anberaumt war, ergriffen die an Ausflüchten unerschöpflichen Hessischen Sachwalter eine neue. Sie verwarfen die Commission als verdächtig, deren Aussprüchen sich der Landgraf, mit Verzicht auf weitere Berufung, mehrmals unterworfen, vor welcher er Nassau nun schon zehn Jahre lang herumgeführt hatte. Sie sollte auf die Lehns-Qualität der im Streit befangenen Länder, und die Erbverbrüderung, keine Rücksicht genommen haben. Und doch war über den Punct wegen der Erbverbrüderung verlängst rechtskräftig entschieden, und Hessen hatte sich dabei beruhigt. Ueber die Frage, was Lehen oder Eigen sey, sollte jetzt erst erkannt werden. Scheinbarer war die Einrede, die Bischöffe seyen des Landgrafen Feinde, wegen der von ihm angenommenen reinen Lehre. Philipp führte dabei weiter an: der Kaiser habe mit den katholischen Ständen einen Abschied gemacht, in dem alten christlichen Glauben zu beharren, und dabei Land und Leute zuzusetzen; er und seine Parthei fänden sich dadurch an

1523- Ehre, Stand, Glimpf, Leib und Gut zum
1533. höchsten beleidigt, und man habe sogar schon durch den Fiscal bei dem Kammergericht gegen ihn handeln lassen, um ihn zu dem alten Glauben zu zwingen.... Der Landgraf verwandelte hierdurch die weltliche Sache, in eine Religions-Sache. Die Commission fand nach den Verhältnissen, in welchen beide Religions-Partheien gegen einander standen, bedenklich, in der Sache fortzufahren. Der Kaiser selbst schwankte aus Besorgniß wegen der Folgen. Erst nach zwei Jahren (1533) gaben die Commissarien, vermuthlich in Gemäßheit einer von Carl erhaltenen Instruktion, einen Spruch. Sie verwarfen den ersten und zweiten Hessischen Recusationsgrund, als offenbar unerheblich und unstatthaft. Ueber den, aus der Verschiedenheit der Religions-Meinungen hergeleiteten, sollten unpartheiische, von beiden Seiten zu erwählende Schiedsrichter erkennen. Kein Theil war mit dieser Entscheidung zufrieden. Wie sollte man Schiedsrichter finden, welche der eine oder andere Theil nicht wieder für verdächtig gehalten hätte. Ueber Schiedsrichter von einerlei Religions-Parthei würde man sich schwerlich vereinigt haben; Schiedsrichter von verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen hätten schwerlich zu einem Einverständniß unter sich, und zu einem einstimmigen Urtheil über die vorliegende Streitfrage, gelangen können. So kam das gerichtliche Verfahren ganz in Stecken. Die berühmtesten Rechtsgelehrten sannen vergeblich

auf Mittel, der Sache eine andere Wendung zu geben. Ihre ganze Wissenschaft vermochte nicht die mancherlei Hindernisse zu bekämpfen, welche aus den, sich auf vielfache Art durchkreutzenden, politischen Verhältnissen entstanden, und die Ausführung dieser Sache in der hergebrachten Form, oder dem gewöhnlichen Rechtsgange unmöglich machten. Endlich kam auch noch der Tod der bisherigen Kaiserlichen Commissarien hinzu. Für Substituten war nicht gesorgt, das bisherige Delegations-Gericht also erloschen. Die Ernennung einer neuen Commission ließ sich nicht wohl bewerkstelligen. Wo sollte man Subjekte finden, die nicht der eine oder der andere Theil, als verdächtig, verworfen hätte? Bei dem Kammer-Gericht hatte Hessen zwar mit seiner Appellation von dem Commissions-Bescheide kein Gehör gefunden. Dennoch trauten die Nassauischen Sachwalter diesem Gerichte nicht, weil der Kammer-Richter mit Landgraf Philipp verschwägert, viele der Assessoren noch jung und unerfahren waren. Vorerst mußte man alles ruhen lassen, und günstigere Zeiten erwarten.

1523-1533.

§. 37.

Abermalige Vergleichs-Unterhandlungen in der Katzenelenbogenschen Sache. Neues gerichtliches Verfahren. Nassau erlangt einen Theil der Erbschaft, und verliert ihn wieder.

1536- Ehe noch ein gänzlicher Stillstand in der 1552. Katzenelenbogenschen Streitsache eintrat, hatte Graf Wilhelm, wie unten ausführlicher vorkommen wird, mit der Kirchen-Reformation in seinen Landen einen Anfang gemacht, und ging im Jahre 1536 durch seinen Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde, völlig zur Evangelischen Religions-Parthei über. Dieses gab zur Erneuerung der Katzenelenbogenschen Vergleichs-Handlungen Anlaß. Der Kurfürst Johann Georg zu Sachsen, eines der Häupter des Bundes, stand schon längst mit Graf Wilhelm in persönlicher Freundschaft und besonderer Verbindung. Durch seine Einleitung war Wilhelm, selbst mit Widerspruch des Landgrafen Philipp, in den Bund aufgenommen worden, und der Kurfürst wünschte ihres gemeinschaftlichen Vortheils wegen nichts mehr, als vollkommene Einigkeit unter den Bundes-Gliedern. Sie war nicht zu erwarten, so lange ein Streit über Haus-Angelegenheiten Mißtrauen und Zwiespalt unter den Bundsgenossen unterhielt. Persönlich beredete er sich daher mit Wilhelm, und ließ mit dem

Landgrafen durch den Grafen Caspar von Mansfeld 1536-
und andere unterhandeln. Eine Haupt-Bedingung, 1552.
welche Philipp vorschlug, war die Vermählung seiner ältesten Tochter mit dem Prinzen Renat, Sohne des Markgrafen Henrich. Hierdurch entstand schon eine große Schwierigkeit, weil der Prinz bereits mit der Lothringischen Prinzessin Anna verlobt war. Sie ward aber gehoben, als der Landgraf dagegen die Vermählung seiner erst Einjährigen Tochter Barbara mit einem Sohne des Grafen Wilhelm vorschlug. Auf seine Veranlassung wurden auch im April 1536 neue Unterhandlungen in Wetzlar eröffnet. Nassauischer Seits legte man eine vollständige Berechnung vor, nach welcher die ganze Forderung an Hessen, die zur Verlassenschaft Landgraf Wilhelms gehörigen Mannlehen abgerechnet, auf 2,478,525 Gulden anzuschlagen war. Doch würde sich Nassau haben gefallen lassen, den Augsburger Vertrag, welchen Philipp gebrochen hatte, in den Hauptpuncten wieder zum Grund zu legen. Der Landgraf wollte aber davon nichts hören; dagegen thaten die Hessischen Unterhändler, unter welchen der bekannte Jakob Sturm war, folgende Anerbietungen: 50,000 Gulden gleich baar; eben so viel an Land und Leuten; noch 50,000 Gulden in den nächsten fünf Jahren zahlbar; die Vermählung der Prinzessin Barbara an einen Nassauischen Grafen mit einer Aussteuer von 100,000 Gulden, wovon 75,000 Gulden auch alsdenn bezahlt werden sollten, wenn die Heirath durch den Tod der

1536- Prinzeßin Barbara, oder mit einer anderen Tochter
1552. des Landgrafen, nicht zu Stande kommen sollte; die Nieder-Grafschaft Katzenelenbogen, wenn der Hessische Mannsstamm ausgehen würde. Als der Abschluß auf diese Bedingungen nahe zu seyn schien, ging der Landgraf wieder zurück, wollte sich keine Zahlungs-Termine bestimmen, an der Aussteuer seiner Tochter 25,000 Gulden abziehen, besonders aber sich zu einer Abtretung von Land und Leuten nicht verstehen. Graf Wilhelm brach mit Unwillen Traktaten ab, die mit so vieler Treulosigkeit geführt wurden. Nur mit Mühe konnte ihn der Kurfürst von Sachsen bewegen, neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Jetzt spannte aber Markgraf Henrich, ebenfalls über das Betragen des Landgrafen äußerst aufgebracht, die Saiten höher. Er verlangte die Nieder-Grafschaft Katzenelenbogen, sämtliche zwischen Hessen und Nassau gemeinschaftliche Länder, Driedorf, 100,000 Gulden baar, und die Nachfolge in der Ober-Grafschaft Katzenelenbogen, wenn der Hessische Mannsstamm ausstürbe. Und obgleich der Kurfürst noch bis ins Jahr 1539 seine Versuche fortsetzte, so konnte er doch weder den einen noch anderen Theil zu weiterer Nachgiebigkeit bewegen a).

---

a) Was in Wenks Hess. Landesgesch. I. S. 642 dem Hessischen Chronikschreiber Buch neuerdings nacherzählt wird, es sey eine Zeit gewesen, da Nassau sich mit 20,000 Gulden hätte abkaufen

Mittlerweile war Markgraf Henrich (1538) 1536- mit Tode abgegangen, und Graf Wilhelm hätte 1552. zuletzt vielleicht der Hessischen Uebermacht unterliegen, oder doch mit einer unbedeutenden Abfindung sich begnügen müssen, wenn er nicht in dem Prinzen Renat, so wie nach dessen Tode, in seinem Sohne Wilhelm, neue Stützen an dem Kaiserlichen Hofe gefunden hätte. Durch die öftere Abwesenheit des Kaisers gingen jedoch wieder mehrere Jahre unter fruchtlosen Sollicitationen hin, besonders weil die Reichs-Kanzlei nicht bei dem Kaiser war b). Erst auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1541 (20sten Jul.) konnte Wilhelm eine neue Commission auf das Kammer-Gericht zu Speyer von Carl erwirken. Doch gab

---

lassen, stellt sich nach der bisherigen aktenmäßigen Geschichts-Erzählung als eine leere Sage dar. Ueberhaupt scheint Herr Wenk die Geschichte des Katzenelenbogenschen Streits hauptsächlich aus den Hess. Deductionen in dieser Sache entnommen zu haben, wahrscheinlich weil ihm der Gebrauch der Akten selbst nicht vergönnet war.

b) Manche Zögerung entstand auch dadurch, daß die bisher von Nassauischer Seite gebrauchten Doctoren nach und nach wegstarben. Unter denen, welche an ihre Stelle angenommen werden mußten, verdienen besonders der auch in der Reichsgeschichte bekannte D. Gropper, Cantiuncula, Lamb und Fichard genannt zu werden.

1536- der Kaiser einen nochmaligen Beweis seiner
1552. Unpartheilichkeit und Schonung gegen den Landgrafen, durch das zugleich an den Prinzen Renat und den Grafen Wilhelm erlassene Verbot, von dem ausgefertigten Commissorium vor Ablauf eines Jahres Gebrauch zu machen, damit der Landgraf noch eine Frist gewönne, sich gütlich mit ihnen abzufinden. Von Philipp war aber keine Nachgiebigkeit zu erwarten. Das Jahr verstrich, und es traten nun neue Bedenklichkeiten ein, mit dem Kaiserlichen Commissorium hervorzugehen. Bei dem Kammer-Gerichte waren mancherlei Mißbräuche eingerissen. Mehrere Reichs-Versammlungen hatten sich in den Jahren 1542 und 43 mit einer Reformation und vorzunehmenden Visitation dieses Gerichtes beschäftiget. Seine gänzliche Auflösung war sogar einigemal zur Sprache gekommen. Es war nicht rathsam, einen kostspieligen Prozeß bei einem Gerichte wieder anzufangen, dessen Dauer so zweifelhaft schien. Carl versprach endlich, auf dem Reichstage zu Speyer die Sache selbst vorzunehmen, und beschied den Landgrafen zur persönlichen Erscheinung. Philipp verstand sich jedoch nicht eher hierzu, bis Carl ihn versicherte, daß er auch in Person sich einfinden würde. Der Kaiserliche Kanzler Granvella und der Vice-Kanzler Naves mit einigen Cöllnischen und Pfälzischen Räthen fingen im Februar 1544 eine Verhandlung zwischen ihm und dem Grafen Wilhelm an, welcher auch persönlich auf dem Speyerischen Reichstage zugegen

war c). Sie blieb fruchtlos, wie alle bisherigen; 1536-
dann Philipp war zu einer Abtretung an Land 1552.
und Leuten schlechterdings nicht zu bewegen....
Carls Abreise wegen des Kriegs mit Frankreich setzte zugleich der Anordnung eines neuen Gerichts Hindernisse in den Weg. Nach mehreren Versuchen erhielt Nassau die Zusicherung, daß Carl auf dem nach Worms ausgeschriebenen Reichstage die Sache wieder vornehmen wolle. Auf demselben (1545) geschahe indessen vorerst weiter nichts, als daß der Kaiser den Prozeß nunmehr wieder ganz an seinen Hof zog, und die Akten von dem Bischofe von Augsburg an seine dazu angeordnete Räthe abliefern ließ. Wegen der Weitläuftigkeit derselben war vorauszusehen, daß von den neuen Richtern wohl erst nach Jahren ein weiteres Erkenntniß zu erwarten seyn würde. Doch war damit schon vieles gewonnen, daß nach vierzehnjähriger Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens, und nach verschwundener Hofnung einer gütlichen Abkunft, sich wieder einmal eine Aussicht auf die Beendigung der Sache öfnete, wenn diese auch gleich noch etwas entfernt war. Wilhelm würde den richterlichen Ausspruch ruhig erwartet haben, wenn nicht wichtige Vorfälle in dem deutschen Reiche ihn selbst in große Verlegenheiten,

c) Prinz Renat, welcher wegen der Kriegs-Unruhen nicht persönlich erscheinen konnte, schickte seinen Rath den bekannten Hugo Maubuis zu der Unterhandlung nach Speyer.

1536- die Katzenelenbogensche Sache aber in eine ver-
1552. wickeltere Lage gebracht hätten, als sie jemals gewesen war.

Carl V. hatte bisher, sey es aus Mäßigung, sey es, wie am wahrscheinlichsten ist, durch Drang der Umstände und der Verhältnisse, in welchen er gegen andere Mächte stand, die Evangelische Religions-Parthei in Deutschland noch mit ziemlich vieler Schonung behandelt. Jetzt (1546) war er aber fest entschlossen, sie mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Der erste öffentliche Schritt sollte durch die Achts-Erklärung wider den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen zu Hessen auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg geschehen. Graf Wilhelm ward davon frühzeitig unterrichtet. Ging die Sache unglücklich für den Landgrafen, ward derselbe bei Vollziehung der Acht, seiner Länder gewaltsam entsetzt; so war die Verheerung der darunter begriffenen Katzenelenbogenschen Erbstücke zu besorgen. Noch mehr; es blieb zweifelhaft, ob diese Erbstücke nicht in noch schlimmere und mächtigere Hände, als die des Landgrafen fallen, mit den übrigen Hessischen Ländern unwiederbringlich verloren gehen würden. Wirklich erfolgte die Achts-Erklärung, und die Feindseligkeiten nahmen ihren Anfang. Graf Wilhelm kam nun von allen Seiten ins Gedränge. Seine bisherigen Versuche, bei dem Kaiser zu erwirken, daß die Katzenelenbogenschen Erbstücke von der etwa bevorstehenden Confiscation, oder

Sequestration der Hessischen Lande ausgeschlossen 1536-
blieben, waren fruchtlos gewesen. Jene Besorg- 1552.
nisse wurden daher immer dringender, zumal da ein Kaiserliches Heer unter dem bekannten Maximilian von Egmond Grafen von Büren, aus den Niederlanden im Anzug war. Der Kriegs-Schauplatz war jetzt zwar eigentlich an der Donau. Vielleicht sollte aber die Niederländische Armee eine Diversion machen, und Hessen einstweilen in Besitz nehmen. Wilhelm selbst und seine eigenen Lande kamen dabei in Gefahr. Ungeachtet Carls Absichten wohl hauptsächlich auf die Demüthigung der Protestantischen Stände und Erweiterung der Kaiserlichen Macht in Deutschland gerichtet waren; so galt es doch auch offenbar die Unterdrückung der Evangelischen Lehre. Wilhelm war erklärter Anhänger derselben. Er war selbst Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, den der Kaiser jetzt bekriegte, gewesen, und nur durch die feindseligen Gesinnungen, welche Landgraf Philipp wegen seiner gegründeten Erbschafts-Ansprüche gegen ihn hegte, aus dem Bunde verdrängt worden. Diese besonderen Verhältnisse konnten ihm leicht die bisherige Gnade Carls entziehen, und ihn einer feindlichen Behandlung ausstellen. Ohnehin hatte er durch den Tod des Prinzen Renat (1544) eine große Stütze an dem Kaiserlichen Hofe verloren. Die vorzüglichste Gunst, in welcher derselbe bei Carl gestanden hatte, war zwar auf seinen Erben und Nachfolger, Wilhelms ältesten Sohn, übergegangen. Dieser erst dreizehnjährige

1536- Prinz konnte aber noch nicht, wie ehedem Mark-
1552. graf Henrich und nachher dessen Sohn, auf Carls Entschlüsse persönlich einwirken. Den Grafen Wilhelm kostete es selbst viele Mühe, zu einer Berathung mit der unter dem Oberbefehl der Königin Marie d) stehenden Vormundschaft des Prinzen in den Niederlanden, über die wegen der gemeinschaftlichen Katzenelenbogenschen Angelegenheiten zu nehmenden Sicherheits-Maßregeln, zu gelangen. Maria wollte eine zeitlang die Theilnahme der Vormänder an dieser Sache nicht zugeben. Wegen mehrerer, unter der Verlassenschaft des Prinzen Renat begriffener Lehen, welche die Niederländischen Lehenhöfe, als verfallen, einzuziehen gesonnen waren, sollte Graf Wilhelm wenigstens erst, Namens seines Sohns, das Haus und den Namen Renats für erloschen erklären. Eigentlich aber war die Absicht, den Grafen Wilhelm in noch größere Verlegenheiten zu bringen, und ihn dadurch zu einer öffentlichen und thätigen Erklärung für die Kaiserliche Parthei in Deutschland zu nöthigen.

Die drohenden Gefahren gingen zwar auf einige Monate vorüber. Dann die Lage, in der sich Carl an der Donau befand, nöthigten den Grafen von Büren, sich, so schnell als möglich, mit dem Kaiserlichen Heere zu vereinigen. Die

d) Carls Schwester und Statthalterin der Niederlande.

Uneinigkeit unter den Bundsgenossen und die 1536-
daraus entstehenden Fehler in den Kriegs-Ope- 1552.
rationen gaben aber bald dem Kaiser ein entscheidendes Uebergewicht in Oberdeutschland, und der Graf Büren rückte im December in die Ober-Grafschaft Katzenelenbogen ein, eroberte Darmstadt und besetzte bald darauf Frankfurt. Von der anderen Seite brach ein fliegendes Corps in Westphalen ein, und zwang die Schmalkaldischen Bundes-Glieder in diesem Kreiße, unter vielen Bedrückungen, dem Bunde zu entsagen und sich dem Kaiser zu unterwerfen. Wilhelm konnte nicht ganz außer Sorgen seyn, daß auch ihn ein ähnliches Loos treffen möchte.

Eben so wenig war er vor Feindseligkeiten von Seiten Philipps ganz sicher. Nicht nur blieb derselbe wegen des Katzenelenbogenschen Streits noch immer gegen ihn aufgebracht, ungeachtet Wilhelm die oberstrichterliche Entscheidung ruhig erwartete. Philipp nahm es auch dem Grafen übel, daß er ihm nicht in der Eigenschaft eines Lehnsmannes Truppen zuführen wollte. Ob nun gleich das Hessische Heer anderwärts genugsame Beschäftigung hatte; so waren doch Wilhelms Lande, wegen der Nachbarschaft, vor Streifzügen und Ueberfällen nicht gesichert. Auch zeigten sich einigemal kleinere Kriegshaufen in der Nähe, welche feindliche Absichten zu haben schienen. Wilhelm war deßwegen genöthigt, seine Festung Dillenburg jederzeit in dem besten Vertheidigungs-

1536- Stande zu erhalten. In den Städten mußten
1552. die Bürger-Schützen beständig gewaffnet seyn. Mehrmals wurden die adelichen Vasallen, selbst die Landleute aufgeboten e), und von den benachbarten Grafen, mit welchen Wilhelm in Einigung stand, die verbandsmäßigen Hülfstruppen eingefordert. Diesen Anstalten war es wohl zuzuschreiben, daß das Land mit wirklichen feindlichen Einfällen verschont blieb. Ohnehin mußte der Landgraf bei den Fortschritten der Kaiserlichen Waffen immer mehr auf seine eigene Sicherheit denken, und bei der übelen Wendung, welche der Krieg im folgenden Jahre (1547) für die Schmalkaldischen Bundesgenossen nahm, verschwanden alle Besorgnisse von dieser Seite völlig.

Wäre Wilhelm nicht immer noch, bei seiner treuen Anhänglichkeit an die Protestantische Religion, auch den Schmalkaldischen Bundes-Verwandten im Herzen zugethan verblieben; hätte er dabei von seinem Grundsatze abweichen wollen, nicht anders als in Güte, oder im gesetzmäßigen rechtlichen Wege zu dem ihm vorenthaltenen Erbe zu gelangen; hätte er dem Landgrafen das bisher von ihm erlittene Unrecht vergelten,

---

e) Nach einer gleichzeitigen ungedruckten Chronik war das Nassauische Landvolk, oder der Landsturm auf dem Hoinstein und der Eschenburg, einem hohen Gebürge zwischen Nanzenbach und Wissenbach, unweit der Hessischen Grenze, gelagert.

und durch gewaltsame Mittel und Selbsthülfe sein 1536-
Eigenthum mit einer gebührenden Entschädigung 1552.
für die so lange entbehrten Nutzungen, erlangen wollen; so war dazu kein günstigerer Zeitpunct, als nach erfolgter Achts-Erkenntniß wider Philipp. Carl selbst wollte zwar immer noch den Schein eines willkührlichen Gebrauchs seiner Macht im deutschen Reiche vermeiden. Ob ihm gleich der Landgraf sehr verhaßt, und er mit demselben in einem offenbaren Kriege begriffen war; so sollte doch sein ganzes Verfahren gegen denselben wenigstens den Anstrich einer Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit behalten. Er selbst stand daher in der doch von jeher durch ihn begünstigten Katzenelenbogenschen Sache von einem Machtspruche und thätlichen Verfahren ab. Dagegen hätte er gern gesehen, wenn Wilhelm die Zeitumstände benutzt und mit gewaffneter Hand sich selbst Recht verschafft hätte. Seinem Feinde wäre dadurch Abbruch geschehen, und seine eigene Parthei hätte durch die Verwickelung Wilhelms in den Krieg immer doch einigen weiteren Zuwachs bekommen, zumal da Carl voraussehen konnte, daß Wilhelm alsdenn auch die sämtlichen mit ihm verbundenen Wetterauischen und Westphälischen Grafen von ihrer Neutralität ab- und ganz auf die Kaiserliche Seite ziehen würde. Er ließ daher, als Wilhelm seinen Grundsätzen getreu, nach dem Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs weder zu einer, durch die Umstände begünstigten, Selbsthülfe wider den Landgrafen Anstalten machte, noch die Vollziehung der Augsburgischen Urtheile

1536- bei ihm betrieb, obgleich die hauptsächlichsten
1352. Hindernisse, welche derselben vorhin entgegengestanden hatten, jetzt wegfielen; als derselbe vielmehr die in Anspruch genommenen Lande zwar durch eine Sequestration bis zur künftigen rechtlichen Entscheidung in Sicherheit zu bringen sich bemühete, übrigens aber ganz stille sich verhielt, und deßwegen auch jetzt nicht, wie doch sonst jedesmal bei der Anwesenheit Carls in Deutschland geschehen war, am Kaiserlichen Hofe oder im Lager sich einfand, durch seine Schwester, die Niederländische Statthalterin, durch Granvella, durch den Kaiserlichen Obersten Spät, und durch seinen Feldherrn, den Grafen von Büren, dem Grafen Wilhelm Vorwürfe darüber machen, und ihm die Schritte, welche er zu thun hätte, an Hand geben. Letzterer schlug ihm zugleich, auf seinem Zuge nach der Donau (1546, im Aug.), eine persönliche Zusammenkunft in der Gegend von Hanau vor. Als aber Wilhelm auch dieser Zusammenkunft, unter dem Vorwande einer Leibes-Schwachheit, auswich, und nur den von Büren durch einige seiner Diener, auch nachher durch den Grafen Ludwig von Stollberg beschicken ließ; drang derselbe nun geradezu Namens Carls darauf, daß Wilhelm, um dem Kaiser alles Mißtrauen zu benehmen, und endlich zu seinem Recht zu gelangen, sich rüsten, und wenn er auch keinen großen Zug thun wolle, doch dem Kaiser seine Schlösser und sein Land öffnen, und einiges Kriegsvolk zu

dessen Dienst unterhalten solle. Der kaiserliche 1536-
Feldherr fügte die Versicherung bei, daß aldenn 1552.
die ihm aus der Katzenelenbogenschen Erbschaft zukommenden Lande für ihn erobert und ihm eingeräumt werden sollten. Dieser vortheilhaften Erbietungen ungeachtet, lehnte Wilhelm nochmals das Kaiserliche Ansinnen standhaft ab, war auch nicht zu bewegen, mit dem Grafen von Büren, ihrer persönlichen Freundschaft und Verwandtschaft ungeachtet, sich in eine mündliche Unterredung einzulassen f).

f) Wilhelm äußerte unter anderen in seiner weiteren Instruktion für den Grafen von Stollberg: „So „würde ich auch vermuge der Reichs Recht durch „diß thätlich Furnemen der Sachen die da rechthängig, verlustig werden, oder zum wenigsten „deßhalb Nachteil empfinden.... So ist es auch in „Zeitt und Leben meins Bruders seligen, da es „etwan beynahe in gleichen gestalten des Ueberzugs gestanden, weder bey Kays. Maj. noch bey „jemants anders für gut und ratsam angesehen „worden, daß mein Bruder und ich, nachdem „wir in Rechten hiengen, vns selbst thedtig machen „sollten, allein um daß wir unser sachen dadurch „nit verlustig wurden.... E. L. will ich auch zu „bedenken geben, daß mich das allerhöchst dunkt, „da es das Gemein (die Meinungen, den Glauben „oder die Religion) antreffen solt, da Gott vor „sey, und ich mich itzo also erpietten thet, wie „ich mich alsdenn gegen Gott und den Menschen „zu verantwurten hett, da ich lieber alles das „ich uff Erden hab verlieren wolt.“

1536- Carl fuhr indessen fort, auf dem bisherigen
1552. Wege immer dringendere Aufforderungen an den Grafen Wilhelm ergehen zu lassen. Als dieser aber dennoch standhaft blieb, schrieb er ihm endlich selbst von Rothenburg an der Tauber (1546, 15ten Dec.): er habe den Grafen von Büren mit einer starken Macht den nach dem Erzstifte Maynz gezogenen Sächsischen und Hessischen Truppen nachgeschickt. Jetzt sey die Gelegenheit vorhanden, daß Wilhelm für sich und seinen Sohn zu der Vollziehung der Urtheile und zu seiner Gerechtigkeit an der Grafschaft Katzenelenbogen gelangen könne. Er ermahne ihn deßwegen ernstlich, sich aufs stärkste zu Roß und zu Fuß gefaßt zu machen, und dem von Büren zu Vollziehung der Acht und Eroberung der Grafschaft alle Hülfe zu leisten. Zu gleicher Zeit wurden Wilhelm von der Statthalterin und Granvella von neuem die heftigsten Vorwürfe über seine bisherige Unthätigkeit gemacht. Wilhelm konnte nun länger nicht einer persönlichen Zusammenkunft mit dem in Frankfurt eingerückten Kaiserlichen Feldherrn ausweichen, welche zu Anfange des Jahres 1547 Statt hatte. Man drang jetzt heftiger als je in ihn, Truppen zu werben, und sie dem Kaiser zuzuführen. Wilhelm begab sich endlich gegen Ausgang des Jenners persönlich zu Carl nach Ulm, und mußte über einen Monat bei demselben verbleiben, vor seiner Abreise aber sich verbindlich machen, alsbald 600 Reuter mit voller Rüstung dem Kaiser zuzuführen. Die Anstalten dazu

wurden gemacht. Wilhelm fertigte zweien damals 1536-
bekannten Hauptleuten, Asmus von der Hauben 1552.
und Johann Hilchen von Lorch, deren jeder die Hälfte dieser Reuter stellen sollte, Bestallungs-Briefe aus. Zum Musterplatze ward Worms, und hiernächst Maynz bestimmt. Die Musterung sollte im April geschehen, ward aber bald wieder bis in den Juny verschoben g). Wilhelm zögerte, so lange er konnte, und entging dadurch der Nothwendigkeit, an wirklichen Feindseligkeiten gegen den Landgrafen und die Evangelische Religions-Parthei Theil zu nehmen. Dann Carl hatte mittlerweile mit seiner ganzen Macht sich nach Sachsen gewendet, und den unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich in der Schlacht bei Mühlberg (24sten April) gefangen. Bald nachher

g) Von 100 Reutern durften nur 20 Schützen, die übrigen mußten Spießer seyn. Ihnen war folgende Rüstung vorgeschrieben: die Spiesser sollen mit guten Helmlin, die gute Visier haben, vnd wol beslossen seyn, mit stehelin Kragen daran lange Achseln, stehelin Armzeug, Rückenkrebs, Schurz, Kniebuckeln; die Schützen mit guten Schweinspießen, Feuerbüchsen mit aller Nothdurft und starken Schüssen verfaßt, mit Schurz, Ermel, Kragen, Handschuhen, Rücken und Krebsen, auch guten stehelin Hauben versehen seyn. Auf jeden Reisigen mit einem gerüsteten Pferd wurden von der Musterung an monatlich 12 Gulden bezahlt. Der Oberst oder Hauptmann erhielt auf jedes Pferd, welches er stellte, manatlich 1 Gulden.

1536- (15ten Mai) erließ er zwar noch aus dem Lager
1552. bei Wittenberg einen Befehl an Wilhelm, nunmehr unverzüglich mit seinen Reutern und der Ritterschaft in der Wetterau zu ihm zu stoßen, und wiederholte diesen Befehl einige Tage nachher mit der Zusicherung, daß er solchenfalls auch mit dem Landgrafen keinen Vergleich eingehen wolle, welcher Wilhelm zum Nachtheil gereichen könne. Dieser entschuldigte sich aber wieder damit, daß sein Kriegsvolk noch nicht vollzählig sey, und Carl meldete nun selbst von Halle aus (12ten Jun.) dem Grafen Wilhelm, daß die Feindseligkeiten gegen den Landgrafen vorerst eingestellt seyen. Er werde sich mit demselben vergleichen, und Philipp zu dem Ende in 5 Tagen längstens sich persönlich bei ihm einfinden. Der Landgraf traf auch zur bestimmten Zeit bei dem Kaiser ein, unterzeichnete die ihm vorgelegte Capitulation, that die ihm auferlegte feierliche Abbitte, ward aber dennoch am nemlichen Tage noch (19ten Jun.) auf eine nicht zu rechtfertigende Weise mit Gefangenschaft belegt, aus der ihn erst der Passauer Vertrag nach sechs Jahren befreite.

Wegen der Streitigkeiten Wilhelms mit dem Landgrafen, enthielt der Kaiserlichen Vertröstung ungeachtet, die angeführte Capitulation nichts bestimmtes. Doch war die darin enthaltene allgemeine Clausel, daß der Landgraf allen, die an ihn oder sein Land, Ansprüche machen würden, zu Rechte stehen, und sich dem Ausspruche der

Kaiserlichen Commissarien oder des Kammer- 1536-
Gerichts unterwerfen solle, ganz vorzüglich in 1552.
Hinsicht auf den Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streit eingerückt worden. Graf Wilhelm betrieb nunmehr auf dem nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage, erst durch seine und der Vormünder seines Sohnes Abgeordnete, und im folgenden Jahre (1548) persönlich, die Erfüllung dieser Clausel, bewirkte dadurch auch, daß der Kaiser durch seine und einiger Kurfürsten und Fürsten Räthe die Akten vornehmen uud ein weiteres Urtheil abfassen ließ. Dieses ward durch den Kaiserlichen Secretair, den bekannten Georg Seld, am 3ten August 1548 den beiderseitigen Bevollmächtigten eröfnet. Vermöge desselben ward Hessen an Nassau zur Hälfte zu entrichten und abzutreten schuldig erkannt:

1.) Die Nutzungen von der Maynzischen Pfandschaft Gernsheim vom Jahre 1500 --- 1521, nebst dem durch Maynz in letzterem Jahre wieder abbezahlten Pfandschilling von 40,700 Gulden in Gold, und die Zinsen davon seit 1521.
2.) Den Pfandschilling von 30,000 Gulden auf dem Kur-Cöllnischen Zolle zu Lynß, samt Zinsen von 1500.
3.) Desgleichen von 25,000 Gulden Haupt-Geld und 1250 Gulden jährlicher Renten auf eben diesem Zolle.
4.) Die Pfandschaft Rense zu 9000 Gulden.

1536- 5.) Die Pfandschaft auf St. Goar, Pfalz-
1552. feld, Biberheim, Nastetten, Bocholt, dem Salmenwasser zu Werben und der Abtei St. Goar zu 4,800 Gulden.

6.) Die Aemter Battenberg, Rosenthal und Kollerberg, Melnau und Wetter.

7.) Darmstadt, Schloß, Stadt und Amt, mit Bessungen und Arheilgen.

8.) Alt-Katzenelenbogen Schloß und Amt.

9.) Ein Viertel an Stadt und Schloß Butzbach, sodann Ziegenberg Burg und Thal mit Oßenheim, Hohenweisel, Feuerbach, Münster, Langenheim und Bonhofen.

10.) Den Katzenelenbogenschen Theil der Vogtei Ems und der Gefälle zu Horchheim und Pfaffendorf; alles mit den seit dem Jahre 1500 gezogenen Nutzungen, und Erstattung der Kosten.

Wegen Epstein, Zwingenberg, Roßbach, Rüsselsheim; Dietz, Rheinfels, des Zolls zu St. Goar, Boppart und anderer Stücke, ward auf weitere Verhandlung erkannt; wegen der Clevischen Hälfte der Katzenelenbogenschen Erbschaft aber dem Nassauischen Hause die nähere Legitimation dazu, durch Vorlegung der Kaufbriefe, auferlegt.

Dieses Urtheil ward auf Befehl des Land- 1536-
grafen Philipp zu Ende des Jahres 1548 und 1552.
Anfange des folgenden, in Ansehung der abzutretenden Aemter und Orte vollzogen. Die Hessischen Räthe überlieferten die Hälfte derselben, wie sie oben von Nro. 6 — 10 specificirt sind. Graf Wilhelm empfing die Huldigung, und kam zum Genusse der Einkünfte, hatte aber darüber, und über mancherlei Eingriffe, die man sich von Hessischer Seite erlaubte, fortwährend zu kämpfen. Mit der Ablieferung der Pfandschaften und Erstattung der zuerkannten Nutzungen und Gerichts-Kosten, verzog es sich hingegen, durch mancherlei Ausflüchte und Schwierigkeiten bei der Abrechnung, von einer Zeit zur anderen.

Eben so bemühete sich Hessen auf alle mögliche Art, die gerichtliche Verhandlung über die noch unerledigten Puncte in die Länge zu ziehen. Nach einem abermaligen weitläuftigen Schrift-Wechsel, und nach mehreren, durch die Hartnäckigkeit Philipps fruchtlos gebliebenen Versuchen einer gütlichen Beilegung, erfolgte während des abermaligen Reichstages zu Augsburg 1551 (15ten Jan.) ein weiteres Urtheil. In demselben ward nun auch Stadt und Amt Zwingenberg, als Maynzisches Erblehen, dem Nassauischen Hause zugesprochen. Epstein selbst, nebst dem Landgerichte Mechtelhausen bleibt zwar als Reichs-Lehen bei Hessen; die dazu erkauften Allodial-Stücke hingegen sollen an Nassau abgetreten

1536- werden. Ueber Massenheim und Wallau,
1552. als Fuldisch und Bleidenstadter Lehen, wird das weitere Erkenntniß vorbehalten. Rüsselsheim und Ober-Rosbach fallen als Allodial-Gut, Rheinfels aber und St. Goar, als Erblehen der Abteien Prüm und Stablo, an Nassau, dagegen verbleiben Hessen die Zölle zu St. Goar und Boppart als Reichs-Lehen.

Durch ein weiteres Urtheil vom 4ten Febr. wurden ferner die Grafschaft Dietz als Weiber-Lehen, und die Hessischen Antheile an Alten-Weilnau, Camberg, Wehrheim, Löhnberg und Ellar, als Allodial-Güter, durch das Urtheil vom 14ten März aber, Greiffenstein, Neu-Katzenelenbogen, Goarshausen, Reinheim, die Ober- und Nieder-Grafschaft Katzenelenbogen, ausschließlich der darunter begriffenen Mann-Lehen; Schloß und Amt Dornberg, das Einlösungs-Recht des Amts Burg-Schwalbach und die sämtliche Mobiliar-Verlassenschaft des Landgrafen Wilhelm des jüngeren, dem Nassauischen Hause zuerkannt. Durch eben dieses Urtheil ward nunmehr auch die Clevische Hälfte der Katzenelenbogenschen Erbschaft, welche die Grafen von Nassau von den Söhnen der Landgräfin Mechtilde erkauft hatten, dem Hause Nassau zugesprochen, und Hessen dadurch zur Abtretung der anderen Hälfte der ihm aberkannten Lande schuldig ertheilt. Ueber einige in Streit gezogene Stücke ward

noch ein weiteres Erkenntniß vorbehalten, Nassau 1536-
dagegen mit seinen Ansprüchen an dem eigentli- 1552.
chen Fürstenthum Hessen, so wie an Hadamar und anderen Trierischen Lehen abgewiesen, auch die Schulden Landgraf Wilhelms des jüngeren, so weit sie auf der Allodial-Verlassenschaft hafteten, sich in Anrechnung bringen zu lassen, schuldig erkannt. Hessen schlug diese Schulden auf ungefähr acht Millionen Gulden an, führte aber, um das Liquidations-Geschäft recht verwirrt und weitläuftig zu machen, in seinem Verzeichnisse Schulden, die auf Hessen selbst hafteten, und sogar die Schwäbischen Bundes-Kosten von den Jahren 1520 --- 1535, auf.

Der langwierige Katzenelenbogensche Erbfolge-Streit schien nunmehr, nach drei so schnell auf einander gefolgten Urtheilen, seinem Ende ziemlich nahe zu seyn. Ueber die wichtigsten Puncte war rechtskräftig entschieden. Die ausgesetzten konnten durch die von beiden Seiten vorzulegenden Beweis-Urkunden in kurzer Zeit zur Erledigung gebracht werden. Das schwierigste war noch die Abrechnung über die zu erstattenden Nutzungen, und die dagegen von Nassau zu übernehmenden Schulden. Allein der Landgraf, wenn er gleich bisher vor dem Kaiserlichen Hofgericht den Prozeß hatte führen und das erste End-Urtheil zum Theil vollziehen lassen, war doch in Güte nicht zu bewegen, nunmehr auch in den übrigen abgeurtheilten Puncten den Erkenntnissen dieses Gerichts

1536- ein Genüge zu leisten. Auch verzögerte man von
1552. Hessischer Seite auf alle Art die Verhandlung über die noch zu entscheidenden Streit-Puncte. In den seit dem letzten Urtheil bis in den Febr. 1552 abgehaltenen Terminen erschienen die Hessischen Anwälde entweder gar nicht, oder hielten sich doch nur mit Nebensachen auf. Dem Kaiser selbst und dem von ihm niedergesetzten Gerichte schien es auch mit Beendigung der Sache kein Ernst mehr zu seyn. Vergebens bemüheten sich die Nassauischen Anwälde, wenigstens die Exekution der ergangenen End-Urtheile zu erlangen. Der Grund hiervon ist wohl hauptsächlich in dem Unwillen zu suchen, welchen Carl gegen Wilhelm wegen seiner standhaften Anhänglichkeit an die Evangelische Lehre gefaßt hatte. Den Abgeordneten Wilhelms am Kaiserlichen Hofe waren darüber schon im J. 1550 Winke gegeben worden. Vielleicht hatte auch die Vermählung des bisher am Kaiserlichen Hofe erzogenen jungen Prinzen Wilhelm einen nachtheiligen Einfluß auf die Katzenelenbogensche Sache. Sie war, wenn nicht dem Kaiser selbst, doch seiner Schwester der Statthalterin in den Niederlanden zuwider, und ihrem Einfluß ist es wohl (nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit) mit beizumessen, daß der Prinz und sein Vater keine wirksame Hülfe gegen den sonst vom Kaiser nichts weniger als begünstigten Landgrafen erlangen konnten.

Aller dieser Schwierigkeiten ungeachtet würde indessen das Nassauische Haus doch endlich durch

die Gerechtigkeit seiner Sache obgesiegt haben, 1536-
wenn nicht wichtige Ereignisse im deutschen Reiche 1552.
eine gänzliche Umwandelung der bisherigen Lage der Dinge hervorgebracht hätten. War diese gleich für das Ganze, und für Religions- und politische Freiheit der Reichsstände, von den gesegnetesten Folgen; so raubte sie dagegen dem Nassauischen Hause in Ansehung der Katzenelenbogenschen Erbfolge alle bisher, so mühsam und mit großem Kosten-Aufwande, errungene Vortheile.

Der dem gefangenen Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen in der Kurwürde gefolgte Herzog Moritz, von der Albertinischen Linie, war seit dem Anfange des Schmalkaldischen Krieges treuer Bundsgenosse und Helfer Carls gewesen. Seiner Mitwirkung hatte der Kaiser vornehmlich die schnelle Unterdrückung des ihm sehr gefährlichen Schmalkaldischen Bundes zu verdanken gehabt. Indessen trafen die weitaussehenden Plane Carls mit denen des Kurfürsten in die Länge nicht mehr zusammen. Carls Absicht ging immer deutlicher dahin, sämtliche Reichsstände zu unterjochen, sich zum unabhängigen Herrn von Deutschland zu machen, und die päbstliche Lehre wieder im ganzen Reiche einzuführen. Zu Beförderung dieses letzten Zwecks war die Erneuerung der Kirchen-Versammlung zu Trient veranstaltet. Carl selbst hielt sich in der Nähe derselben zu Inspruck auf..... Alles das mußte den Kurfürsten Moritz immer weiter von dem Kaiser entfernen. Seine eigene

1536- politische Existenz blieb eben so wenig gesichert,
1552. als die Uebung der Religion, welcher er eifrigst ergeben war. Außerdem erregte die langwierige harte Gefangenschaft, in der sein Schwiegervater der Landgraf Philipp noch immer von dem Kaiser gehalten ward, seinen stärksten Unwillen. Vergebens bemühete er sich um dessen Loslassung bei Carl, und beschloß deßwegen ihn mit Gewalt zu befreien, zugleich aber den Eingriffen des Kaisers in die Bürgerliche und Religions-Freiheit Deutschlands Schranken zu setzen. Zu dem Ende schloß er im October 1551 mit K. Henrich II. von Frankreich ein Bündniß, welchem der Landgraf Wilhelm von Hessen, die Markgrafen von Anspach und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg beitraten. In der Stille zog er ein Kriegsheer in Thüringen zusammen, und wußte durch mancherlei Kunstgriffe und Verstellungen den Kaiser so einzuschläfern, daß dieser keinen Verdacht gegen ihn schöpfte h). Um eben die Zeit, als Moritz

h) Graf Wilhelms damaliger Geschäftsträger am Kaiserlichen Hofe erwähnte dieser Zurüstungen des Kurfürsten bereits in mehreren gegen Ende des J. 1551 an seinen Herrn erstatteten Berichten, und beurtheilte sie ganz aus dem rechten Gesichts-Puncte. Es ist daher kaum erklärbar, daß der sonst so scharfsichtige Carl, und seine eben so scharfsichtigen Minister, sich dennoch durch Moritzens Blendwerke hintergehen ließen, und aus ihrer stolzen Sicherheit erst erwachten, als das Kurfürstl. Heer fast schon vor den Thoren Insprucks war.

mit seinem Heere gegen den Kaiser aufzubrechen 1536-
im Begriff stand, erließ König Henrich II. ein 1552.
gedrucktes Manifest an die deutschen Reichsstände, worin er sich als den Beschützer ihrer Freiheit darstellte, und den gegen den Kaiser geschlossenen Bund rechtfertigte. Ein ähnliches Ausschreiben erging Namens des Kurfürsten und seiner Verbündeten. In Beziehung auf dasselbe ward Graf Wilhelm, wie vermuthlich auch bei andern Ständen geschahe, durch ein besonderes Schreiben des Königs und seiner Bundsgenossen vom 9ten März aufgefordert, sich Sonntags darauf in Butzbach einzufinden, und zu welcher Parthei er sich zu bekennen gedenke, zu erklären. Wilhelm lehnte dieses ab, traf aber in seinem Lande die kräftigsten Vertheidigungs-Anstalten, und ließ besonders seine Festung Dillenburg in den vollkommensten Stand setzen. Dann ob er gleich weder vor noch wider die Verbündeten an dem ausbrechenden neuen Kriege Theil zu nehmen beschloß; so durfte er sich doch von diesen wenig Gutes versehen. Kurfürst Moritz hatte sich bereits im verflossenen Jahre, wegen der Erbverbrüderung mit Hessen, in der Grafschaft Katzenelenbogen huldigen lassen, und selbst von den Unterthanen der Grafschaft Dietz und des Hadamarischen, unter eben diesem Vorwande, die Huldigung verlangt, hierzu jedoch bei dem standhaften Widerspruch Graf Wilhelms, der die Unterthanen auf seiner Seite hatte, nicht gelangen können.

1536- Bald nach jenen Ausschreiben ging der
1552. Kurfürst Moritz mit seinem Heere nach Schwaben; von da aber im Mai mit solcher Schnelligkeit nach Tyrol, daß Carl sich kaum noch durch eine schleunige Flucht retten konnte, und ihm, da er ohnehin nicht gerüstet war, keine Auskunft übrig blieb, als sich eines so gefährlichen Feindes durch Unterhandlungen zu entledigen. Während derselben, welche anfangs zu Linz, nachher zu Passau, mit dem römischen Könige Ferdinand gepflogen wurden, unternahm der Kurfürst noch mit dem Bundesheere die Belagerung der Stadt Frankfurt. Ehe sich aber die Stadt zu ergeben genöthiget war, kam der Vertrag zu Stande, und ward den 31sten Julius in Rödelheim von dem Kurfürsten unterschrieben i). Dieser Vertrag, unter dem Namen des Passauischen bekannt, setzte den Landgrafen in Freiheit, und versicherte einstweilen den Protestanten in Deutschland die ruhige Uebung ihrer Religion.... So erwünscht er in dieser letzteren Rücksicht auch dem Grafen Wilhelm war, so schlecht hatte Carl in demselben für ihn wegen seiner Katzenelenbogenschen Prätension gesorgt.

i) Aus einem ungedruckten Berichte Craft Spechts, Solmsischen Beamten zu Rödelheim, an die Gemahlin des in die Gefangenschaft gerathenen Grafen Reinhards von Solms d. d. Rödelheim Sonnt. nach Jacobi (31sten Jul.) 1552.

Wider Recht und Billigkeit hatte nemlich der 1536-
junge Landgraf Wilhelm von Hessen im Monat 1552.
Mai, unter dem Schutze seiner mächtigen Bunds-Genossen, die sämtlichen Katzenelenbogenschen Erbstücke, so viel deren dem Nassauischen Hause zuerkannt, und auf Befehl seines Vaters an den Grafen Wilhelm wirklich abgetreten waren, gewaltsamer Weise wieder eingenommen; die Unterthanen zur Aufkündigung ihres Huldigungs-Eides gezwungen, und den Grafen aus dem bisherigen Genusse der Einkünfte verdrängt. Wilhelms Abgeordnete zu den Passauer Vertragshandlungen, bei welchen dann auch der Katzenelenbogensche Streit zur Sprache kam, drangen darauf, daß vor allen Dingen diese Gewaltthat des jungen Landgrafen abgestellt und Nassau in den Besitz der ihm entrissenen Länder wieder eingesetzt werde. Dieser Erstattung konnte sich Hessen um so weniger, auch nur mit einigem Scheine des Rechts, entziehen, als Graf Wilhelm während des Kriegs eine völlige Neutralität beobachtet hatte, die ihm abgenommenen Länder also nicht für eine von einem Feinde gemachte Eroberung angesehen werden konnten. Allein statt nach dem rechtlichen Begehren der Nassauer auf eine Restitution des Spoliums, bis zur völligen Beendigung der Sache, einzugehen, bemüheten sich vielmehr die Hessischen Abgesandten, die ganzen gerichtlichen Verhandlungen und sämtliche Urtheile, vom Anfange des Streits an, umzustoßen und zu vernichten, die Sache also wieder in den Stand zu bringen, in

1536- welchem sie bei dem Absterben Landgraf Wilhelm
1552. des jüngeren (1500) gewesen war. Hierin wurden sie hauptsächlich von den Brandenburgern unterstützt. Bei den übrigen Kurfürsten und mitpaciscirenden Ständen fanden sie aber damit, wegen der auffallenden Unbilligkeit, kein Gehör. Wie ließ sich mit Grund gegen ein Verfahren etwas einwenden, welches auf den Vollmachten beider streitenden Theile beruhete? gegen Erkenntnisse, denen Landgraf Philipp sich durch mehrere ausdrückliche Reverse unterworfen hatte? Die scheinbarsten Einwürfe trafen höchstens nur diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Urtheile, welche seit der Gefangennehmung Philipps erfolgt waren. Zwar war auch seitdem nichts einseitig geschehen. Bei allem, was vorging, waren die mit Vollmachten des Landgrafen selbst, oder der Hessischen Statthalterschaft, versehenen Hessischen Anwälde zugegen. Der Vorwand, Philipp habe sich manches, um einer härteren Behandlung zu entgehen, gefallen lallen müssen, war unerwiesen. Doch blieb immer einiger Schein, daß die Verhältnisse eines Gefangenen, und die übele Stimmung des Kaisers gegen den Landgrafen, einigen Einfluß auf die richterlichen Aussprüche gehabt haben könnten. Mehrere der paciscirenden Stände hielten daher eine Suspension und Revision der während Philipps Gefangenschaft erfolgten Urtheile, für die schicklichste Auskunft. Der größte Theil stimmte, wenn nicht aus Ueberzeugung, doch aus Noth, bei, und der Kaiser selbst mußte dem Drang der

Umstände nachgeben. Dann die noch immer im 1536-
Felde stehenden siegreichen Heere der Verbündeten 1552.
machten täglich neue Fortschritte. Die Haupt-Interessenten, Sachsen nnd Hessen, droheten, die ganze Verhandlung abzubrechen, wenn nicht wenigstens die vorgeschlagene Auskunft angenommen werden würde k).... So kam dann, obwohl ohne Einwilligung und mit Widerspruch Nassau's, eines Haupttheils, ein besonderer Artikel des Inhalts

k) Der Römische König Ferdinand sagt deßwegen in der den Nassauischen Abgeordneten ertheilten Antwort: „Nun hat Jr K. M. gnediglich gern „verhuet, wie Sy dann auch all muglich Weeg „vnd Mittel gesucht, das die pegert suspension „vnd Reuision vmbgangen werden mugen, Dieweyl „aber solches vber allen furgewenndten Vleiss bei „dem Gegenthail nit zu erhalten, vnd sich sonst „nichts annders dann Zerschlagung der ganntzen „Fridshandlung zu ersehen gewest, vnnd dann „zu Abwendung der entstandnen hochschedlichen „Kriegs-Empörung im H. Reich die hieher beschriebenen Chur- und Fürsten dartzue geraten, „auch nachuolgendts die R. K. M. darein bewilligt, So will sich Jr R. K. M. zu ernanntem „Herrn Grafen vnd Sr Gnaden Son gned. „versehen, das sy in Bedenckung yetzuermellter „Vrsachen vnnd sonderlich zu Furderung vnnd „Erhalltung des gemainen Fridens vnnd vmb „gemaines Nutz vnnd Wolfart willen aller des „H. Reichs Glider vnnd Stenndt vnd vnderthanen „vnbeschwert sein wollen, angeregter suspension „vnd Reuision halber Gedult zu tragen ꝛc."

1536- in den Passauer Vertrag: Mit der Exekution der
1552. während der Gefangenschaft Landgraf Philipps ausgesprochenen Urtheile soll eingehalten, und nach seiner Erledigung eine gütliche Handlung vorgenommen werden. Bleibt diese fruchtlos, so wird dem Landgrafen nachgelassen, was von Zeugen, Urkunden und anderer Nothdurft, durch die Schuld der Advokaten, oder wegen der Gefangenschaft, nicht eingebracht worden, annoch vorzulegen. Alsdenn sollen durch die Kurfürsten, die bei der Sache nicht interessirt sind, oder deren Räthe, und sechs unpartheiische zur Hälfte wenigstens weltliche Fürsten, wozu jeder Theil dem Kaiser fünfe zur Auswahl vorschlägt, die Beschwerden und Ausflüchte des Landgrafen gegen jene Urtheile untersucht, und von ihnen, als Kaiserlichen Commissarien, rechtlich erkannt werden: ob die Verhandlungen während des Landgrafen Gefangenschaft zu reassumiren, und die darauf ergangenen Urtheile und Exekutions-Erkenntnisse zu suspendiren seyen. Die gütliche oder rechtliche Entscheidung der ganzen Sache soll längstens binnen zwei Jahren, von dem Datum des Vertrags angerechnet, erfolgen.

Durch einen weiteren Artikel des Passauer Vertrags ward jedoch von Kaiserlicher Seite noch ausbedungen, daß die kriegsverwandten Fürsten alle in diesem Kriege eingezogenen und eroberten Herrschaften, Städte, Flecken, Land und Leute, und Güter, denen Ständen, welche sie vor dem

Kriege eingehabt, wieder folgen lassen, und sie 1536.
von den etwa geleisteten Huldigungs-Pflichten 1552.
losgeben sollten.

Mit der Erledigung des Landgrafen Philipp, welche acht Tage nach der Ratifikation des Vertrags erfolgen sollte, verzögerte es sich bis in den September, weil die Statthalterin in den Niederlanden in Erfahrung brachte, daß das Reiffenberger Regiment des jungen Landgrafen, nach dem Vertrage, zu dem, darin nicht begriffenen, Markgrafen von Brandenburg, übergegangen war. Der bereits nach Mastricht entlassene alte Landgraf ward auf ihren Befehl nach Loewen zurückgebracht, und erst auf eingelangte neue Resolution Carls den 2ten September auf freien Fuß gestellt. Philipp meldete dieses dem Grafen Wilhelm (6ten Sept.) von Jülich aus, und verlangte ein sicheres Geleit durch des Grafen Lande, welches auch gewährt ward. Den 8ten Sept. traf der Landgraf in Siegen ein, wohin ihm Wilhelm entgegen gereist war. Hier und in Ebersbach, bis dahin Wilhelm ihn am folgenden Tage begleitete, gab Philipp die stärksten und freundschaftlichsten Versicherungen, daß er zur gütlichen Beilegung ihres Streits geneigt sey, die denselben betreffende Clausel des Passauer Vertrags auf keine darin nicht begriffene Handlungen ausdehnen, und was sein Sohn gewaltthätig eingenommen habe, an Wilhelm wieder zurückgeben wolle. Sein erstes Werk nach seiner

Zuhausekunft werde eine Besprechung darüber mit seinem Sohne und seinen Räthen seyn. Wie Philipp Wort gehalten habe, werden wir in dem folgenden §. sehen.

---

§. 38.

Neue Vergleichs-Unterhandlungen. Ende des Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streits durch den Vertrag zu Frankfurt. Das Hessische Antheil an der Grafschaft Dietz, an Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Hadamar, und das Amt Driedorf, kommen an Nassau.

1552- Daß es dem alten Landgrafen Philipp mit der
1558. dem Grafen Wilhelm mündlich gegebenen Zusage ein Ernst war, daß er wenigstens die Beendigung eines Streits aufrichtig wünschte, der auch für ihn, seit beinahe einem halben Jahrhundert mit mancherlei Unannehmlichkeiten und großen Kosten verknüpft gewesen war, ist kaum zu bezweifeln. Bald nach seiner Zurückkunft in Hessen (1552, 18ten Sept.) bezeugte er dem Grafen nochmals schriftlich von Breidenau aus seine Bereitwilligkeit zum Vergleich, und erwartete hierzu die Einleitung von Wilhelm. Kurz nachher schlug er auch

als Unterhändler von seiner Seite den Kurfürsten 1552-
Moritz von Sachsen, und von Wilhelms Seite 1558.
dessen Freund, den Grafen Ludwig von Stolberg Königstein, vor, wiederholte dabei noch einigemal in vertraulichen, den Kanzlei-Schreiben beigefügten Briefen, seine Neigung zum Frieden und seine billige Gesinnungen a). Doch getraute Philipp sich nicht, diese wichtige Sache ohne Zuziehung seines Sohns und seiner Räthe abzumachen. Diese meinten es aber weniger redlich mit der gütlichen Beilegung und der Landgraf mußte sich durch sie umstimmen lassen. Als daher Wilhelm zwar auf Philipps obenbemerkte Anträge einging, vor allem aber auf die mündlich zugesicherte, und ohnehin der allgemeinen Verordnung des Passauer Vertrags gemäß, Zurückgabe der ihm, während des Kriegs, entzogenen Länder und

a) So äußert er u. a. in einem Brief d. d. Heida 4ten Oct. „Ir muget vns glauben, daß vns mit „friedt vnd ruhe woll were. Wo auch wir zu „Grundt wisten oder berichtet werden, daß wir „Euch einen Pfennig zethun weren, So wolten „wir vns in Abstattung desselben aller Gepuer „gegen Euch halten." Dem Brief vom 11ten December, worin Philipp die obengenannten Unterhändler vorschlägt, fügt er hinzu: „Wir haben „auch diß schreiben vor vns vnd ohn vorwissen „vnserer Rehte vnnd gelerten Dhiener begriffen, „vff daß Ir vns zu Frieden vnd Ruhe genaigt „sein spurt, welchs wir Euch also vor vns „vnserer abrede nach nit wolten verhalten."

1552- Einkünfte drang, verwieß man ihn an den jungen
1558. Landgrafen Wilhelm, und suchte andere Ausflüchten hervor, obgleich Philipp jetzt wieder einziger Regent seiner Lande war, und nicht in Abrede zu stellen vermochte, daß die im vorigen §. angeführte Clausel des Passauer Vertrags wegen der Restitutionen, ihm auch die Erstattung der durch seinen Sohn dem Nassauischen Hause entzogenen Besitzungen auflege. Dabei drang man Hessischer Seits hauptsächlich darauf, daß Graf Wilhelm, so wie Philipp schon gethan hatte, dem Kaiser die zum Revisionsgeschäfte zu verordnenden Fürsten vorschlagen solle. Nassau sollte hierdurch dahin gebracht werden, die einseitige Anordnung des Passauer Vertrags für verbindlich zu erkennen, und sich des seit dem Jahre 1548 durch mehrere Urtheile erlangten Rechts zu begeben. Wilhelm lehnte aber diese ihm äußerst nachtheilige Zumuthung standhaft ab, protestirte vielmehr feierlich gegen die zu Passau beschlossene Suspension und Revision, und die bis in den July 1553 darüber geführte Correspondenz mit Hessen ward ganz abgebrochen.

Jetzt traten Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und der Herzog Christoph von Würtenberg, als Vermittler auf, welchen im folgenden Jahre (1554) Herzog Wilhelm zu Jülich, und auf dessen Veranlassung, auch der Kurfürst Johann V. von Trier hinzukamen. Hessen brachte außer diesen noch den Kurfürsten Joachim II. von Branden=

burg in Vorschlag, den aber Nassau wegen seiner 1552-
bereits bei dem Passauer Vertrag geäußerten 1558.
Partheilichkeit nicht zuließ. Frankfurt ward zum Ort des Congresses, und dessen Anfang auf den 25sten October bestimmt. Die Vermittler sowohl, als die streitenden Theile fertigten zahlreiche Gesandschaften dazu ab. Jeder Theil mußte seine Behauptungen, und die Beantwortung der gegenseitigen, in drei schriftlichen Sätzen vorlegen. Die Verhandlungen wurden durch einen von den Vermittlern am 26sten Nov. verfaßten Abschied geschlossen und darin bestimmt, daß nach Erwägung der Sache ein neuer Tag angesetzt werden und Vergleichs-Vorschläge geschehen sollten. Diese erfolgten nach einer abermaligen 14tägigen Unterhandlung zu Worms, welcher die Herzoge von Jülich und Würtenberg persönlich beiwohnten, durch den Abschied vom 15ten July 1555 des Inhalts: Hessen zahlt an Nassau für dessen ganzes Katzenelenbogensches Erbrecht 600,000 Gulden. Davon werden 100,000 mit einer Pfandschaft an Land und Leuten zu 5000 Gulden jährlichem Einkommen, jedoch wiederlöslich alsbald im folgenden Jahre; andere 100,000 Gulden mittelst erblicher Abtretung der Grafschaft Dietz und anderer Gemeinschaften zwischen Hessen und Nassau, Ems und Rosbach ausgenommen, entrichtet; die übrigen 400,000 Gulden sind in vier Terminen in den Jahren 1558, 60, 62, und 64 zu bezahlen. Hessen verzeihet auf die Lehnsherlichkeit über Herborn. Nassau behält Titel und Wapen

1552- von Katzenelenbogen. Stirbt der Hessische Manns-
1558. stamm aus, so fällt die ganze, oder halbe Grafschaft Katzenelenbogen an Nassau; wollen Sachsen und die Lehnherrn nicht darein willigen, so zahlen die Erben des Fürstenthums Hessen an Nassau 300,000 Gulden.... Zur persönlichen Erklärung beider Partheien hierüber und zu weiterer Unterhandlung ward ein Tag nach Bacharach auf den 10ten October angesetzt. Graf Wilhelm erschien auch in Person. Philipp entschuldigte sich mit Krankheit b). Statt seiner erschien zwar der junge Landgraf Wilhelm in der Nähe, weigerte sich aber unter allerhand Ausflüchten nach Bacharach zu kommen, worüber dann der Congreß von neuem nach Worms verlegt ward. Hier fand sich zwar endlich der junge Landgraf ein, wollte sich aber zu weiter nichts, als einer Abfindung an Geld von 450,000 Gulden erklären. Nassau hingegen bestand auf der Abtretung des Hessischen Theils an Dietz, Löhnberg, Camberg, Weilnau, Wehrheim, Rosbach, Ellar, Hadamar, und des Amts Driedorf für 100,000 Gulden. Hessen müsse ferner die Königsteinische Pfandschaft auf Hadamar mit 12,000 Gulden ablegen, Herborn der Lehnschaft entledigen, die halbe Herrschaft Epstein und ein Viertel an Butzbach für 100,000

b) Er schrieb an Trier und Pfalz: Er konne von wegen grosser Reudigkeit nit kommen, und blöde sich so zu erscheinen, müsse Wasserbade mit Kräutern brauchen.

Gulden einräumen, 500,000 Gulden in fünf Ter- 1552-
minen bezahlen, und auf den Fall des Aussterbens 1558.
des Hessischen Mannsstammes dem Hause Nassau den Anfall der Grafschaft Katzenelenbogen versichern. . . . Der junge Landgraf blieb anfangs ganz trotzig bei seiner ersten Erklärung c), und gab zwar in der Folge noch 50,000 Gulden nach, weigerte aber schlechterdings eine Abtretung an Land und wollte die Lehnschaft von Herborn sehr hoch in Anschlag bringen. Zuletzt brachten es doch die Unterhändler so weit, daß Nassau sich mit 600,000 Gulden baar, jedoch ohne Abzug wegen Herborn begnügen, auch auf eine Länderabtretung verzeihen wollte. Nur behielt es sich den Anfall einer der Katzenelenbogenschen Grafschaften, oder dafür 300,000 Gulden, jedoch daß die Wahl bei Nassau stehen solle, vor. Hessen verstand sich auch zu jener Summe, mit dem Vorbehalt eines Abzugs wegen Herborn von 20,000 Gulden d). Da aber Nassau dieses letztere nicht eingehen konnte, Hessen zu keinen billigen Zahlungs-Terminen und Leistung hinlänglicher Sicherheit zu bewegen war, auch den Vorbehalt eines künftigen Anfalls stillschweigend überging; so

c) So äußerte er einmal gegen die Unterhändler: „er stehe von seinen eilf Augen nicht.“

d) Vielleicht gab dieser Punct zu dem von Hessischen Geschichtschreibern bisher aus Mißverstand nachgeschriebenen Irrthum Anlaß, daß Nassau in einem gewissen Zeitpuncte mit 20,000 Gulden hätte abgefunden werden können.

1552- zerschlug sich darüber die ganze Unterhandlung e)
1558. und ein neuer Rechtsstreit schien unvermeidlich. Schon rüsteten sich dazu die beiderseitigen Advokaten und jeder Theil wollte die Gerechtigkeit seiner Sache durch Druckschriften öffentlich darlegen, als Herzog August von Sachsen, der seinem im Treffen bei Sievershausen gegen den unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg tödlich verwundeten Bruder Moritz 1553 in der Kurwürde gefolgt war, auf Veranlassung des Landgrafen selbst, wie es scheint, mit dem Kurfürsten Ott Henrich von der Pfalz, dem Herzoge Christoph von Würtenberg, und Wilhelm von Jülich, im Jahr 1556 neue Unterhandlungen anzuknüpfen versuchte. Graf Wilhelm und sein Sohn der Prinz von Oranien, ließen sich dazu willig finden, und durch den Obersten Georg von Holle vorerst mit dem Kurfürsten August unterhandlen. Sie hielten sich aber nun nicht mehr an ihre letzte Erklärung zu Worms gebunden. Nach der dem Kurfürsten vorgelegten specifiken Berechnung schlugen sie ihre ganze Forderung im Werth zu beinahe drei Millionen an. Aus Liebe

---

e) Hieran waren die Gesandten der jungen Herzoge von Sachsen hauptsächlich Schuld. Graf Wilhelm beklagte sich darüber höchlich, da er mit dem Vater dieser Prinzen dem verstörbenen Kurfürsten Johann Friedrich, in den freundschaftlichsten Verbindungen gestanden und während dessen Gefangenschaft sich öfters für ihn verwendet hatte.

zum Frieden, hauptsächlich aber, um ihre Länder 1552-
der unangenehmen und den Unterthanen höchst ver- 1558.
derblichen Gemeinschaft mit Hessen, zu entledigen, erklärten sie sich dennoch zur Annahme einer geringen Abfindung bereit, so wie sie von den Vermittlern zu Worms ermäßigt worden war. Nur bestanden sie ein für allemal auf der Abtretung der Hessischen Gemeinschaften und des Amts Driedorf für die Summe von 100,000 Gulden, und auf dem vorhin ausbedungenen künftigen Anfall einer der Katzenelenbogenschen Grafschaften... Landgraf Philipp, der eben persönlich bei dem Kurfürsten war, bezeigte sich jetzt weit nachgiebiger, als vorhin. Die Abtretung der Grafschaft Dietz und anderer Gemeinschaften lehnte er nicht ganz ab. Nur hielt er sich durch den zu geringen Anschlag derselben beschwert, und wünschte zugleich den Paß durch die Grafschaft in das Katzenelenbogensche nebst dem Gulden-Weinzoll nicht zu verlieren. Vorläufig gab er aber schon zu verstehen, daß er sich zu Beibehaltung dieses Passes mit einem oder etlichen Orten, deren Nutzung übrigens an Nassau fallen solle, begnügen werde f). Wegen des künftigen Anfalls einer Katzenelenbogenschen

f) Um den Paß in der Grafschaft Dietz, und zu Roßbach, den Gulden-Zoll und das warme Bad zu Ems nicht zu verlieren, ließ Philipp nachher noch, statt Dietz und der Gemeinschaften, den Hüttenberg, Butzbach und die Fuldische Mark dem Grafen Wilhelm anbieten, der sie aber ausschlug.

1552- Grafschaft machten der Kurfürst so wenig, als
1558. der Landgraf Schwierigkeiten. Zu dieser Nachgiebigkeit war Philipp wahrscheinlich durch mancherlei ihm zugekommene Gerüchte bewogen worden, als ob der Prinz von Oranien in Verbindung mit dem Herzoge Erich von Braunschweig ihn feindlich überziehen wolle, und zu dem Ende nach geschlossenem fünfjährigen Waffenstillstande zwischen Spanien und Frankreich, zu Anfang des J. 1556 die spanischen Kriegsvölker in den Niederlanden in Sold genommen habe. Philipp ward dadurch sehr beunruhigt, und traf wirklich schon mancherlei Anstalten in seinem Lande gegen einen etwaigen Angriff. Zugleich wandte er sich deshalb an mehrere Reichsstände, und den König Philipp von Spanien. Seine Furcht scheint indessen auf blosen Mißverständnissen beruhet zu haben. Wenigstens wollten der Prinz so wenig, als Herzog Erich von einem feindseligen Plane etwas wissen, und der Prinz versicherte seinen Vater, daß er einen Theil der Spanischen Völker in keiner anderen Absicht in Sold genommen habe, als um sie zur Arbeit an den Dämmen in seinen Niederländischen Herrschaften zu gebrauchen. Zweifelhaft bleibt es indessen immer, ob der Prinz nicht etwa in gerechtem Unwillen über das Unrecht, welches er und sein Vater bisher von Hessen hatten erleiden müssen, einen solchen Plan gehabt, ihn aber vielleicht nachher nur aus Schonung gegen seinen Vater habe fallen lassen, den jene Gerüchte ebenfalls mit Kummer und Besorgnissen, in seinem hohen Alter

noch einmal in Kriegs-Unruhen verwickelt zu 1552-
werden, erfüllt hatten. 1558.

Mit den weiteren Unterhandlungen verzog es sich indessen von neuem bis in das folgende Jahr, zum Theil wohl dadurch, weil für das beste angesehen ward, daß die vermittlenden Fürsten sowohl, als die streitenden Partheien, in Person zu Abschließung des Vergleichs zusammenkommen sollten, Hessen auch wieder den Kurfürsten von Trier zugezogen haben wollte, welches aber von Nassau abgelehnt ward. Es kam alsdann nach dem Wunsche des Römischen Königs Ferdinand in Vorschlag; diese Unterhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg vorzunehmen. Allein weder Philipp, noch Wilhelm, bezeigten Lust, diesen Reichstag persönlich zu besuchen. Es ward also endlich Frankfurt zur Mahlstatt, und der 13te Jun. 1557 zum Tag der persönlichen Zusammenkunft bestimmt. Weil aber Kurfürst August gegen diese Zeit die Niederkunft seiner Gemahlin erwartete, und sich deswegen von persönlicher Erscheinung entschuldigte; so machte der sächsische Kanzler Mordeisen die Einleitung, daß der Kurfürst den Landgrafen Philipp mit dem Grafen Wilhelm zum Gevattern bat g). Die Absicht

g) Es verblieb bei der Gevatterschaft, obwohl Philipp und Wilhelm wegen des Tags zu Frankfurt nicht persönlich bei der Taufe des Prinzen Joachim, den die Kurfürstin den 3ten Mai zur Welt brachte, zugegen seyn konnten.

1552- hierbei war, wenn der Tag zu Frankfurt etwa
1558. rückgängig werden sollte, die Vergleichs-Sache an dem Kurfürstlichen Hofe zwischen Philipp und Wilhelm persönlich, bei Gelegenheit dieser Gevatterschaft, vorzunehmen... Inzwischen trafen zur bestimmten Zeit Pfalzgraf Ott Henrich, die Herzoge von Jülich und Würtenberg, Landgraf Philipp, Graf Wilhelm und sein Sohn der Prinz von Oranien persönlich, wegen des Kurfürsten August aber Graf Friedrich Magnus von Solms in Frankfurt ein. Nach einer kaum vierzehntägigen Unterhandlung war man über alle Hauptpuncte einig, und den 30sten Jun. 1557 war der Vergleich abgeschlossen, welcher unter dem Namen des Katzenelenbogenschen Vertrags bekannt ist, und außer einem weitläuftigen Eingang, worin der bisherige Verlauf der Sache erzählt wird, zehn Artikel enthält:

1.) Hessen zahlt für die ganze Anforderung, welche Nassau an der Nachlassenschaft Landgraf Wilhelm des jüngeren wegen dessen beiden Schwestern Elisabeth und Mechtilde macht, 600,000 Gulden, theils mit Land und Leuten, theils baar, letztere zur Hälfte den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreutzer, die andere Hälfte zu 26 Albus und 2 Räderpfennige gerechnet. Hiervon werden 150,000 Gulden auf den nächsten 28sten Decemb. baar in Wetzlar erlegt; für andere 150,000 Gulden aber den 1sten April 1558 an Nassau erblich abgetre-

ten und überliefert: das Hessische Viertel 1552-
der Grafschaft Dietz, mit den Aem= 1558.
tern Camberg, Weilnau, Wehr=heim, Ellar, Driedorf, so viel Hessen daran bisher ingehabt, und der Hälfte von Hadamar. Was davon seit Landgraf Wilhelm des jüngeren Absterben veräußert oder verpfändet worden, soll von Hessen wieder beigebracht oder freigemacht, besonders die Königsteinische Pfandschaft auf Hadamar h) abgelegt werden. Schloß, Stadt und Amt Herborn werden von der Hessischen Lehnschaft befreiet i). Die abzutretenden Länder und Aemter werden zu 150,000 Gulden angerechnet. Nassau soll damit gleich als mit anderem Eigenthum schalten und walten, und sie nach Gefallen verpfänden und veräußern dürfen.

h) Bei dem Verkaufe der Herrschaft Epstein an Hessen (1492) hatte dieses sein Theil an Hadamar für 12,000 Gulden an Zahlungsstatt, jedoch wiederlöslich gegeben.

i) Im Jahr 1517, Freitag nach Mar. Assumt. war Wilhelm noch von Landgraf Philipp mit Herborn, auch Schloß Wallenfels und Zugehör beliehen worden. Des letzteren ward in dem Vergleich nicht ausdrücklich gedacht, dieser aber im Erfolg doch auch darauf ausgedehnt, weil in den neueren Zeiten Herborn und Wallenfels für Ein Lehen gerechnet, und nur Ein Lehnbrief darüber ausgefertigt worden war.

1552- 2.) Was Hessen seither von den abgetretenen
1558. Länder-Theilen von dem Erzstifte Trier zu Lehen getragen, soll auch Nassau künftig bei demselben empfangen und sich zu einem Vergleich mit Trier über das Königsteinische Theil der Grafschaft Dietz willig finden lassen. Die Trierischen Abgeordneten geben dazu vorläufig ihre Einwilligung, und der Landgraf übernimmt es, darüber weiter mit dem Kurfürsten zu handlen.

3.) Wegen Uebertragung der Zölle in den abgetretenen Länder-Theilen auf Nassau, will Hessen die Genehmigung des Kaisers und der Kurfürsten auswirken.

4.) Ober-Roßbach (in der Wetterau) und das Hessische Theil an Dorf und Bad Ems, auf deren Abtretung Nassau bestanden hatte, sollen, weil Philipp sich deren nicht wohl entäußern kann k), bei Hessen, jenes erblich, Ems nach dem bisherigen Besitzstande, verbleiben. Wegen der von Nassau behaupteten Einlösung l) wird

k) Die Ursachen sind oben angegeben.

l) Dieses Recht des Nassauischen Hauses, die Katzenelenbogensche, jetzt Hessen-Darmstädtische, Hälfte an Ems einzulösen, gründet sich auf den Vertrag zwischen Graf Johann I. zu Nassau-Dillenburg und Graf Johann zu Katzenelenbogen vom Jahre 1405, Fer. 2. p. Ass. Mar. S. oben I. B. §. 10.

jedem Theil sein Recht vorbehalten. Die von Nassau verlangte Abtretung des Hessischen Viertels an dem Amte Löhnberg soll auch wegfallen, weil es bereits in eine andere Hand verwechselt sey m). 1552-1558.

---

und auf die Eheberedung zwischen Graf Philipp zu Katzenelenbogen und der Gräfin Odilie von Nassau vom 30sten April 1443. S. Arnoldi Miscell. zur Dipl. und Gesch. S. 155. Nassau erhielt durch diese Ehe-Pakten statt des bisherigen Drittels wieder die Hälfte an Ems, und das Recht der Einlösung der anderen Hälfte „welche Zyt „sy wollen", also mit Ausschluß aller Verjährung. Ohnehin behielt sich Nassau mehrmals diese Einlösung vor, unter andern in dem Vertrage mit Hessen über die Anlegung des Hessischen Badhauses zu Ems vom 5ten Jun. 1581.

m) Ganz Löhnberg war an die Schenke von Schweinsberg versetzt gewesen. Graf Johann zu Nassau-Beilstein lösete 1534 die Nassauischen Theile mit dem Hessischen Viertel ein, mußte aber letzteres wieder dem Hessischen Amtmann Volpert Riedesel zu Dietz überlassen. Von diesem lösete es Landgraf Philipp ein, und vertauschte es mit Burg-Schwalbach 1536 als ein Erblehen an Nassau-Weilburg gegen dessen Rechte an Wetzlar und dem Schlosse Calsmunt. Diesem Tausch widersprach zwar Graf Wilhelm noch im Jahre 1557 (23sten März) als einem Eingriff in sein Katzenelenbogensches Erbrecht. Obige Clausel des Katzenelenb. Vertrags erledigte aber völlig diese Prätension, und Nassau-Weilburg blieb seitdem in der Ge-

1552- 5.) Hessen behält sein Viertel an Dern mit
1558. Obrigkeit und Gefällen, den Zoll ausgenommen, zum Paß und Nachtlager, doch ohne Befestigung und ohne Schaden der Unterthanen n).

6.) Die Nassauischen Herren sollen Titel und Wapen von Katzenelenbogen, die Landgrafen von Hessen und ihre Nachkommen, Titel und Wapen von Dietz, fortzuführen berechtigt seyn.

7.) Würden der Prinz von Oranien und Graf Wilhelm ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen, so soll dem Landgrafen Philipp oder seinen Erben das Recht vorbehalten seyn, die abgetretenen Länder-Stücke für die Summe von 150,000 Gulden wieder an sich zu kaufen o).

---

meinschaft an Löhnberg mit Nassau-Katzenelenbogen, bis ihm durch den Austausch im J. 1773 dieses Amt ganz zufiel.

n) Hessen blieb im Besitze seines Theils an Dern oder der sogenannten Hessischen Quart bis zur Abtheilung des Vierherrischen im J. 1774. Nach der heutigen Verfassung war dieser Paß für Hessen entbehrlich geworden.

o) Da der Prinz sowohl, als Graf Wilhelm bei ihrem Absterben eine zahlreiche Nachkommenschaft hatten; so ists ein Irrthum, wenn ein noch immer bestehendes Rückfallsrecht des Hauses Hessen an einem Theile der Grafschaft Dietz von Hessischen Publicisten hat behauptet werden wollen. S. Bericht

8.) Stirbt der Hessische Mannsstamm aus, so soll eine der beiden Grafschaften Ober- oder Nieder-Katzenelenbogen, in dem Stand, wie sie zur Zeit Landgraf Wilhelms des jüngeren gewesen, ohne einige Beschwerung an Graf Wilhelm und dessen Sohn, oder deren Erben und Nachkommen abgetreten, oder es sollen dafür 300,000 Gulden an dieselbe von den Nachfolgern in diesen Grafschaften bezahlt werden. Kurfürst August zu Sachsen willigt, wegen der Erbverbrüderung mit Hessen und erlangter Samtbelehnung an den Grafschaften, in diesen Nachfall, behält aber dem Sächsischen Hause die Wahl vor, Nassau mit Land oder Geld abzufinden. Bei den Herzogen von Sachsen Ernestinischer Linie soll sich um die gleichmäßige Einwilligung verwendet werden, und wenn sie nicht zu erhalten ist, dem Nassauischen Hause sein Recht gegen dieselben aus der Katzenelenbogenschen Erbfolge vorbehalten bleiben p). 1552-1558.

9.) Die Gerichts-Akten, Urtheile und Urkunden in der Katzenelenbogenschen Sache werden für ungültig erklärt. Nassau überantwortet

---

von dem Rückfallsrecht des Samthauses Hessen auf die an Nassau-Katzenelenbogen im J. 1557 abgegebene Lande. Darmstadt, 1767.

p) Ihre Einwilligung erfolgte den 3ten Febr. 1558. Für Nassau war aber die Wahl, wozu man ihm erst Hofnung gemacht hatte, nicht zu erlangen.

1552–1558. die Original-Urtheile und die Cessions-Urkunde über den Clevischen Theil im April des künftigen Jahres an die Räthe der vermittlenden Fürsten, um sie bei dem Magistrate der Stadt Frankfurt zu hinterlegen. Nach gänzlicher Abbezahlung der 600,000 Gulden werden die Urtheile cassirt, die Cession aber an den Landgrafen abgegeben.

10.) Von den übrigen 300,000 Gulden soll der Landgraf in den Jahren 1559, 60, 61, 62, 63, 64 jedesmal auf Mittwochen nach Pfingsten 45,000, im Jahre 1565 aber auf den nemlichen Tag den Rest mit 30,000 Gulden in Wetzlar bezahlen. Bis dahin werden dem Hause Nassau die Aemter Braubach, Hohenstein, Reichenberg, der Einrich, Epstein, Butzbach und Nidda verpfändet, und die Unterthanen auf den Nichtzahlungs-Fall in Nassauische Pflichten genommen. Auch wird Hessen dieses Unterpfands halben die Einwilligung von Maynz, Trier, Pfalz, Fulda, und dem Stifte Bleidenstatt, als Lehnsherrn, beibringen. Auf die Nichteinhaltung der Termine wird eine Strafe von 60,000 Gulden gesetzt, und Nassau zugleich berechtigt, sich so fort in den Besitz der Ober-Grafschaft Katzenelenbogen zu setzen. Eine gleiche Strafe soll Nassau erlegen, wenn die oben bemerkten Urkunden zur bestimmten Zeit nicht abgeliefert werden.

Zum Schluß verzeihen beide Theile gänzlich 1552-
auf ihre gegenseitigen Forderungen wegen der 1558.
Katzenelenbogenschen Erbschaft.

Durch einen Nebenreceß vom 3ten July, welcher die Vollziehung des Haupt-Vertrags betrift, ward unter anderen noch bestimmt, daß bis zur Ueberlieferung der an Nassau fallenden Aemter durch die Hessischen Beamten in den Waldungen keine nachtheilige Hauungen vorgenommen, und Nassau auch vor Einlangung der Kaiserlichen Verwilligung in den Genuß der abzutretenden Zölle gesetzt werden solle.

So endigte sich dieser Streit, der über ein halbes Jahrhundert gedauert, und jeden Theil mehrere Tonnen Goldes gekostet hatte, durch einen Vergleich, mit welchem eigentlich nur die Unterhändler zufrieden waren, bei dem hingegen jeder der Haupt-Interessenten sich für den verlierenden Theil hielt. Von beiden Seiten stimmten vornehmlich Ueberdruß gegen Fortsetzung des bisherigen Zwists, und Besorgnisse wegen Erweckung neuer Unruhen in Deutschland, die Gemüther der Streitenden zum Frieden. Bei dem älteren Wilhelm ward Nachgiebigkeit insonderheit durch den Wunsch bewirkt, sich, es koste auch was es wolle, der mit so mancherlei Unannehmlichkeiten für ihn, mit so mancherlei verderblichen Folgen für die Unterthanen, verknüpften Länder-Gemeinschaft mit Hessen zu entledigen. Dieser Wunsch

1552- ward immer dringender, je mehr die Hessischen
1558. Beamten, seitdem Trier sich nun auch, wie wir bald umständlicher hören werden, in die Grafschaft Dietz eingedrungen hatte, mit den Trierischen bei jedem Anlaß gemeine Sache wider Nassau machten, und den natürlichen Rechten einer gleichen Gemeinschaft zuwider, sich mancherlei Vorrechte anmaßen, manches wider Willen, oder ohne Zuziehung der Nassauischen Bedienten, durchsetzen wollten. Den Prinzen von Oranien bestimmten, mehr vielleicht, als alle übrige Betrachtungen, zärtliche Gesinnungen gegen seinen Vater, den er im hohen Alter nicht neuen Sorgen und Gefahren aussetzen wollte. Seiner Neigung nach möchte er sonst wohl lieber die Rechte seines Hauses mit dem Schwerdte erfochten, als zu einem, wenigstens nicht für sehr vortheilhaft zu achtenden Vergleiche seine Einwilligung gegeben haben.

Die Vollziehung des Frankfurter Vertrags geschahe von beiden Seiten mit der größten Pünctlichkeit. Doch erlebte Wilhelm die völlige Auszahlung der Vergleichs-Gelder nicht, von denen in jedem Termine seinem Sohne dem Prinzen von Oranien die Hälfte zufiel. Dagegen kam er noch durch die im April 1558 erfolgte Ueberlieferung, zum Besitze des Hessischen Theils an Dietz, Camberg, Alten-Weilnau und Wehrheim, so wie des Amts Driedorf, und ließ durch seinen Sohn Johann die Huldigung so fort einnehmen. Von diesen Landschaften erhielt Prinz Wilhelm

oder die Oranische Linie nichts, sondern sie 1552.
blieben; in Gemäßheit eines besonderen, am 1558.
3ten July 1557 zu Frankfurt zwischen diesem Prinzen und seinem Vater errichteten, Vertrags, ganz bei der Dillenburgischen Linie.

§. 39.

Graf Wilhelm führt die Kirchen-Reformation in seinen Ländern ein.

Die zur Erleichterung der Uebersicht im Zusam- 1521.
menhange erzählte Geschichte des Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streits hat uns bis an das Ende der Regierung Wilhelms geführt. Wir müssen jetzt wieder in die früheren Zeiten dieser Periode zurückkehren. Sie treffen mit dem Anfange einer der wichtigsten neueren Weltbegebenheiten zusammen, durch welche, so geringfügig sie bei ihrer Entstehung erscheint, die größten Veränderungen im kirchlichen und politischen Systeme der Staaten bewirkt wurden, und ganz Europa eine andere Gestalt erhielt. Wer erinnert sich nicht bei dem Jahr 1517 des Augustiner Mönchs Martin Luthers zu Wittenberg, und der durch ihn, unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen Friedrich des Weisen, angefangenen Kirchen-Reformation? Luthers Lehren und Schriften verbreiteten sich schnell

1521. durch ganz Deutschland und über dessen Grenzen. Sie fanden um so leichter Eingang, als sie, gegen die bisherige Gewohnheit der Geistlichen, in einer auch den Layen verständlichen Sprache vorgetragen und abgefasset wurden. Durch sie wurden die Gemüther auf die bevorstehenden Veränderungen vorbereitet, und ein großer Theil der Geistlichkeit selbst zu der schon längst gewünschten Kirchen-Verbesserung gestimmt. Friedrichs Bruder und Nachfolger Johann der Beständige war unter den Fürsten der erste, der sich 1525 öffentlich für sie erklärte, und nach Luthers Vorschlägen sie förmlich in seinen Landen einführte. Ihm folgte Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen a), mit mehreren anderen Reichsständen, hauptsächlich im nördlichen Deutschland.

Wenn gleich bestimmte Nachrichten fehlen, so ist doch kaum zu zweifeln, daß um diese Zeit, die neue Lehre aus der Nachbarschaft auch schon in das Nassauische eingedrungen war, und hin und wider bei Geistlichen und Weltlichen Wurzel gefaßt hatte. Klagte doch der Trierische Erzbischof Richard von Greifenklau bereits im Jahr 1524 in einem Schreiben an Graf Philipp zu Nassau-

a) Die von Philipp in seinen übrigen Ländern seit den letzten Monaten des J. 1525 vorgenommene Kirchen-Reformation erstreckte sich, wie man mit ziemlicher Zuverläßigkeit annehmen kann, auch auf das damals noch Hessische Amt Driedorf.

Weilburg über die Verbreitung der Lutherischen 1521.
Lehrsätze in diesen Gegenden. Auch bei dem Grafen Wilhelm selbst fanden sie frühzeitig Eingang *). Auf dem merkwürdigen Reichstage zu Worms im Jahr 1521 hatte Wilhelm den dahin vorgeladenen Luther öffentlich vor Carl V. und der Reichs-Versammlung mit vieler Freimüthigkeit reden, und seine Lehren und Schriften vertheidigen hören. Die Gründlichkeit, mit welcher Luther diese Vertheidigung führte, und die Standhaftigkeit, womit er den verlangten Widerruf ablehnte, mußten auf Wilhelm, wie auf einen großen Theil der Anwesenden, den stärksten Eindruck machen. Mehr als wahrscheinlich ist dabei, daß Graf Wilhelm Luthern und seine Lehrsätze bei dieser Gelegenheit in Privat-Gesprächen näher kennen lernte. Dann mit dem auf dem Reichstage ebenfalls in Person gegenwärtigen Friedrich dem Weisen stand Wilhelm schon seit lange her in besonderer Verbindung, hatte sich in seiner Jugend an dessen Hofe aufgehalten, und in Friedrichs Gefolge dem Reichs-Tage zu Cölln im Jahre 1505 beigewohnt. Dagegen ist

*) Dem ärgerlichen Ablaßhandel, welcher den nächsten Anlaß zur Kirchen-Reformation in Deutschland gab, hatte sich Wilhelm schon im J. 1517 u. 18 ernstlich in seinen Landen widersetzt, ihn aber freilich nicht ganz hindern können, zumal da der Kurfürst Albrecht von Maynz sich selbst bei diesem Kram als Päbstlicher Commissär gebrauchen ließ, und an dem Gewinn Theil nahm.

1521. auch ganz ungezweifelt, daß sein älterer Bruder Henrich, ein eifriger Anhänger Carls, und der Religion, in der er erzogen war, keine Gelegenheit unbenutzt ließ, den Grafen Wilhelm ebenfalls bei derselben zu erhalten, und der Einführung oder Begünstigung der neuen Lehre in dessen Landen möglichst entgegen zu arbeiten. Es mögen daher die Eindrücke, welche Luther in Worms auf Wilhelm gemacht hatte, während der Feldzüge, denen er mit seinem Bruder bei dem Kaiserlichen Heere wider Franz I. in den Jahren 1521 und 22 beiwohnte, fast ganz erloschen, wenigstens durch die Einwirkungen seines Bruders sehr geschwächt worden seyn. Denn auch abwesend unterließ dieser späterhin nicht, in seinen Briefen den Grafen Wilhelm vor der neuen Ketzerei zu warnen, und hauptsächlich die politischen Gründe gegen die dem Kaiser so verhaßten Neuerungen im Kirchenwesen bei seinem Bruder geltend zu machen. Henrich sahe ganz richtig voraus, daß Wilhelm durch seinen Uebertritt zur Evangelischen Religion sich Carls Ungnade zuziehen und sein Haus, besonders in der Katzenelenbogenschen Erbfolge-Sache, seiner mächtigsten und fast einzigen Stütze berauben würde. Wenn diese politischen Rücksichten dem ganzen Benehmen Wilhelms bei der Reformation seiner Lande diejenige Richtung gaben, welche der Verfolg der Geschichte darstellen wird; wenn dieser Graf sich dabei nicht durch unbesonnenen Eifer zu raschen Schritten fortreissen ließ, sondern mit vieler

Mäßigung und Behutsamkeit verfuhr; so verdient 1526.
er gewiß Lob, nicht Tadel. Niedrige Heuchelei befleckte nicht seinen Charakter. Aber Klugheit gebot ihm, mit mehr Vorsicht und Zurückhaltung zu handeln, als andere, durch ihre übrigen Verhältnisse weniger beschränkte, Deutsche Stände.

Ein Besuch, den der junge Herzog, und nachherige Kurfürst Hans Friedrich zu Sachsen im Frühjahre 1526 bei dem Grafen Wilhelm zu Dillenburg ablegte, hatte wohl zum einzigen, wenigstens zum Hauptzweck, den Beitritt des Grafen zur Evangelischen Religions-Parthei zu bewirken. Was der Prinz durch Unterredungen mit Wilhelm angefangen hatte, suchte er durch Briefe und durch Luthers Schriften zu vollenden, die er dem Grafen von Torgau aus zuschickte b). Wilhelm erhielt dadurch immer stärkere Einsicht und Ueberzeugung von den in der alten Kirche herrschenden Irrthümern und Mißbräuchen und den Vorzügen der neueren gereinigten Lehre. Der Herzog Johann Friedrich ist daher als eins der ersten Werkzeuge der Nassauischen Reformation anzusehen. Zu einem offentlichen Bekenntniß konnte

b) Herzog Hans Friedrich schrieb unterm 16ten Mai an Wilhelm: „Nachdem ich euch auch zu Tillen„berg zugesaget etliche Lutterische Bücher zu „schicken, So thue ich euch der so fyl ich ir hab „in disser eile bekommen mugen, vberschicken, „vnd hoff ich wil damit eynen gutten Christen „aus euch machen mit Gotlicher Hülff.

1526. sich jedoch Wilhelm noch nicht entschließen. Es würde auch von geringer Wirkung geblieben seyn. Denn zehn Jahre später war die Zahl der aufgeklärteren Geistlichen seines Landes noch sehr gering. Wilhelm begnügte sich vorerst, die Ausbreitung der Evangelischen Religion im Stillen zu begünstigen. So ließ er geschehen, daß die Mönche des Klosters Thron sich selbst bereits im J. 1528 reformirten und dadurch auch die Religions-Veränderung in den Gemeinschaften Alten-Weilnau und Wehrheim bewirkten. Eine gleiche Veränderung würde in eben diesem Jahre auch in den Gemeinschaften Nassau und dem Vierherrischen erfolgt seyn, wenn sich nicht der noch immer sehr eifrig katholische Graf Philipp zu Nassau-Idstein entgegengesetzt und die Kirchen-Visitation, welche Landgraf Philipp in dem gemeinschaftlichen Vierherren-Gericht veranlassen wollte, durch seinen hartnäckigen Widerspruch hintertrieben hätte. Erst seit dem Jahre 1531 konnte die Reformation, und nur nach und nach, durch das Einverständniß zwischen Hessen, Nassau-Dillenburg und Nassau-Weilburg, gegen Idstein, welches wenigstens ein Simultaneum, oder eine Gemeinschaft der Kirche unter beiden Religions-Partheien eingeführt haben wollte, in dem Vierherrischen durchgesetzt werden... Ob in der Grafschaft Dietz auch schon um diese Zeit Aenderungen in der Religion und dem Kirchenwesen vorgegangen, läßt sich nicht bestimmen. Wahrscheinlich ist es aber doch, weil Landgraf Philipp noch

in der Gemeinschaft am Dietzischen war. Im 1530-
Dillenburgischen und Siegenischen 1548.
blieb bis jetzt äußerlich alles auf dem alten Fuß. Noch im Jahre 1528 ward in der Martinikirche zu Siegen ein neuer Altar des heiligen Kreutzes errichtet c).

Jetzt trat indessen das in der Kirchen-Geschichte so merkwürdige Jahr 1530 ein. Carl V. hatte einen Reichstag nach Augsburg ausgeschrieben, dem er persönlich beiwohnen wollte, und kam auch im Mai zu Innspruck an. Hierhin ging ihm Graf Wilhelm auf Verlangen seines Bruders Henrich entgegen, um die Katzenelenbogensche Sache zu betreiben, und erhielt (den 24sten Mai) von Carl den Auftrag, mit dem Grafen Wilhelm von Nuenar den Kurfürsten zu Sachsen Johann den Beständigen zu einer Zusammenkunft mit dem Kaiser noch vor der Eröfnung des Reichstags zu bewegen. Diese Sendung blieb fruchtlos, wie die abermalige im Jul. des folgenden Jahres, welche die Trennung des Kurfürsten von der Evangelischen Religions-Parthei noch unmittelbarer bezweckte d). Merkwürdig bleibt

c) Würdtwein Dioec. Mogunt. III. pag. 345. Auf Ansuchen Graf Wilhelms ward zur Ersparung größerer Kosten dem Erzb. Hermann zu Cölln dessen Einweihung von Maynz, als Dioecesan, übertragen.

d) Die dem Grafen Wilhelm von Carl V. ertheilten Instruktionen vom 24sten Mai 1530 und 16ten

1530- es aber immer, daß Carl sich des Grafen Wilhelm
1548. zu diesen Gesandschaften bediente, ungeachtet ihm, oder doch seinem Rathgeber, dem Mark-Grafen Henrich, die Gesinnungen Wilhelms in Ansehung der Religion nicht ganz verborgen seyn konnten. Vielleicht glaubte Carl, durch dieses Zutrauen den noch schwankenden, oder wenigstens noch nicht öffentlich zu den Evangelischen übergetretenen Grafen am ersten bei der alten Kirche erhalten zu können. War dieses die Absicht Carls, so war sie ganz verfehlt. Eben diese Gesandtschaften, der Aufenthalt Wilhelms in Augsburg während des merkwürdigen Reichstags, auf welchem die Protestanten die bekannte Augsburger Confession dem Kaiser übergaben, und die vertraulichen Unterredungen Wilhelms mit dem Kurfürsten Johann dem Beständigen, dessen Sohne dem nachherigen unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich, und dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, mit dem Wilhelm in der engsten Freundschaft stand, befestigten nur noch mehr die Ueberzeugung des Grafen, und seinen Entschluß, derselben gemäß mit der Reformation in seinen Landen vorzugehen.

Jul. 1531 und andere diese Negociation betreffende ungedruckte Nachrichten, werde ich als merkwürdige Aktenstücke zur deutschen Reichs- und Kirchen-Geschichte dieser Zeit, in der Fortsetzung meiner Miscell. zur Diplomatik und Geschichte bekannt machen.

Der erste Schritt hierzu, nach Wilhelms 1530-
Zurückkunft von dem Augsburger Reichstage e) 1548.
geschahe durch die Veränderung der Geistlichkeit in den Hauptstädten Dillenburg und Siegen. Doch ward diese Veränderung nicht mittelst gewaltsamer Vertreibung oder Absetzung der bisherigen Geistlichen bewerkstelligt. Johannes Wissenbach und Christian Moringk, deren jener in Dillenburg, dieser in Siegen das erste Pastorat bekleideten, beide, vielleicht wegen ihres hohen Alters, vielleicht wegen ihrer eifrigen Anhänglichkeit an die Lehren und Gebräuche der Römischen Kirche, bei der beschlossenen Reformation unbrauchbar, wurden zur Niederlegung ihrer Stellen gegen ein Gnadengehalt im Monat Oct. 1530 vermocht. Statt ihrer wurden Heilmann Bruchhausen, von Crombach im Siegenischen, und daher gewöhnlich Heilmann Crombach genannt, seit 1529 (Mittw. nach Ostern) Hof-Capellan Graf Wilhelms, zum Pastor zu Dillenburg, und Leonhard Wagner, von Creutz-

e) Eine handschriftliche Chronik aus den Zeiten Graf Johann des älteren, des Sohnes und Nachfolgers Wilhelms, sagt bei dem J. 1530: „Nach „sein Gnaden (Gr. Wilhelms) Widerkunft ist „die Religion, vnd Kirchengebreuch zue Dillen„bergk vnd zue Siegen durch Hern Leonarden „Wagener geendert, vnd die Meß abgestelt „worden.“ Urkundlich findet sich nichts weiter, als was oben im Text vorkommt; und hiernach ist die Chronik zu berichtigen.

1530- nach gebürtig, zum Pastor zu Siegen ernannt.
1548. Beide Männer, von deren Lebensgeschichte jedoch wenig auf unsere Zeiten gekommen ist, verdienen billig den Namen der ersten Nassauischen Reformatoren f). Durch sie ward in den beiden Haupt-Städten, und demnächst auch in den übrigen Kirchen des Landes ein nach Luthers Grundsätzen gereinigter und verbesserter Gottesdienst eingeführt. Doch ging es auch damit hier, wie fast allenthalben, stufenweise, zumahl, da Wilhelm wichtige Gründe hatte, vorerst noch nicht öffentlich zur Evangelischen Religions-Parthei überzugehen, durchaus aber bei der ganzen Reformation,

f) Bisher ist gemeiniglich nach den in Gerdes. Serin. Antiq. T. II. P. II. pag. 605. sqq. befindlichen Nachrichten der auch als Gelehrter bekannte Erasmus Sarcerius, von dem gleich mehr vorkommen wird, für den eigentlichen Nassauischen Reformator gehalten worden, obwohl Gerdes den Crombach und Wagner ebenfalls beiläufig nennt. Von letzterem sagt der Stadtmagistrat zu Siegen in einem Schreiben an Gr. Johann den älteren vom J. 1569: „Wie aber wir Ihn in „Zeytt seines Lebens nit genugsam, wie sich wol „gebüret hette, erkennet, wirdt, wie hochlich zu „besorgen, die Zeytt mit sich bringen, waß wir „an Ihme gehabt vnd verloren haben. Dan wie „er mit herrlichen Tugenden, christlichem Wandel „vnd Wesen, beneben der reynen vnd wahren „Lher begabet, auch dem Volck mit gutten exempeln „vorzugehen gewust, hatt er vberflüßigk Gezeugnuß „hinder Ihme verlassen."

seiner Denkungsart gemäß, mit vieler Duldung 1530-
verfuhr, sich aller gewaltsamen Mittel möglichst 1548.
enthielt, und die bezweckte Verbesserung nur im Wege der Belehrung und allmähligen Ueberzeugung zu bewirken sich zur Regel machte. Die Messen wurden daher auch Anfangs noch beibehalten, und wie es scheint, erst um das J. 1533 abgestellt. Eben so blieb man noch in manchen anderen Stücken bei dem alt-hergebrachten kirchlichen Ceremoniel. Wilhelm selbst scheint von der Anhänglichkeit an dasselbe, und an die Meinungen der Kirche, in der er erzogen war, in den ersten Jahren noch nicht ganz frei gewesen zu seyn g). Ohnehin mußte auch das Volk erst aufgeklärter werden, wenn ihm ein weniger sinnlicher Gottesdienst ganz annehmlich seyn sollte. Hierzu führten die Evangelischen Predigten am zweckmäßigsten. Aus ihnen machten daher auch die Reformatoren die Hauptsache. Doch ward anfangs den Franciskanern in der Stadt Siegen ebenfalls ferner zu predigen gestattet. Als sie aber von dieser Erlaubniß Mißbrauch machten, und durch Bestreitung der neuen Lehre von den Kanzeln zu ärgerlichen Auf-

g) Wilhelm ließ sich noch den 4ten März 1531 ein Transsumt der Indulgentien ausfertigen, welche Pabst Clemens VII. für ihn, seinen Bruder Henrich und ihre Gemahlinnen wegen Haltung eines Beichtvaters, Gebrauchs eines tragbaren Altars, wegen des Fleisch-Essens in den Fasten ꝛc. zu Bologne, unter dem Fischerring, ertheilt hatte.

1530- tritten in der Kirche Anlaß gaben h), ward ihnen
1548. auf die von dem Stadtmagistrat darüber angebrachte Beschwerde das Predigen in der Stadtkirche bereits im Jahre 1552 gänzlich untersagt, zwei Jahre nachher aber der ganze Convent aus dem Kloster vertrieben, weil er sich der neuen Kirchen-Verordnung nicht unterwerfen wollte, ohnehin aber durch die allzugroße Anzahl der Ordensbrüder, auf deren Verminderung Graf Wilhelm bereits im Jahre 1529 vergeblich bei dem Provinzial angedrungen hatte, dem Lande schon längst sehr lästig geworden war.

So glimpflich aber auch Wilhelm in den ersten Jahren mit der Reformation seiner Lande zu Werk ging; so sehr er sich im äußerlichen noch immer an die alte Kirche zu halten schien; und so wenig Aufsehens die vorgenommenen Veränderungen außerhalb machten: so konnten doch Wilhelms Gesinnungen und Absichten dem Kaiserlichen Hofe nicht ganz verborgen bleiben. Sie verriethen sich schon ziemlich deutlich durch die eigenmächtige Besetzung der Pfarreien, mit Vor-

h) So entstand einsmals während des Gottesdienstes ein öffentlicher Wortwechsel zwischen dem Evangelischen Prediger Wagner und dem Franciskaner-Guardian, als letzterer in seiner Predigt gegen die Lehre der Evangelischen vom Glauben und den guten Werken heftig loszog, und Wagner, der sich unter den Zuhörern befand, im Eifer ihm zurief: Du lügest!

beigehung der Erzbischöflichen Archidiakonate, 1530-
von denen sie bisher abgehangen hatte.... War 1548.
nun gleich Wilhelms Beitritt zur Evangelischen Religions-Parthei an sich so bedeutend eben nicht; so konnte er doch bei dem großen Ansehen, in welchem Wilhelm bei den übrigen Wetterauischen Grafen stand, durch den Einfluß von großer Bedeutung werden, den sein Vorgang und sein Beispiel auf die Entschließungen dieser mit ihm in Einigung stehenden Grafen vorabsichtlich haben mußte. Durch ihren gemeinschaftlichen Zutritt wuchs die dem Kaiser schon jetzt gefährliche Macht der Protestanten noch um ein beträchtliches. Außerdem daß die Kaiserlichen Räthe vielleicht durch eine absichtliche Verzögerung des Katzenelenbogenschen Erbfolge-Streits den Grafen Wilhelm in einer stärkeren Anhänglichkeit zu erhalten suchten, wurden auch andere Mittel versucht, ihn für die Sache des Kaisers zu gewinnen, und von dessen Gegnern desto sicherer zu trennen. Hierhin gehört das Anerbieten der Statthalterschaft über das Herzogthum Würtemberg. Dieses Land war dem in die Reichsacht erklärten Herzoge Ulrich bereits im Jahr 1519 entzogen worden. Das Haus Oestreich hatte sich dessen bemeistert, und Carls Bruder, Ferdinand, war auf dem Augsburger Reichstage feierlich damit belehnt worden. Wilhelm sollte jetzt die Regierung dieses Landes, als Statthalter Ferdinands übernehmen. In den Jahren 1531 und 32 geschahen ihm deßhalb wiederholte Anträge,

1530- theils durch seinen Bruder, theils durch Abge-
1548. ordnete, welche Ferdinand an ihn schickte. Durch die Annahme dieser Statthalterschaft, deren Einkünfte sonst dem Grafen in seiner damaligen ziemlich bedrängten Lage ganz gut zu Statten gekommen wären, hätte Wilhelm sich die Feindschaft des Herzogs zuziehen, und sich dessen Freunden unter den Schmalkaldischen Bundsgenossen verdächtig machen müssen. Er lehnte sie standhaft ab, so wie die Feldherrn-Stelle bei dem Kaiserlichen Heere, welche ihm in letztgedachtem Jahre angetragen ward... Noch weniger ist jene Absicht des Kaiserlichen Hofes zu verkennen, als Carl dem Grafen Wilhelm im Jahre 1533 den Orden des goldnen Vließes bestimmte. Der Römische König Ferdinand schickte den Hartmuth von Cronenberg mit den Statuten des Ordens an den Grafen ab, und lud ihn (10ten März 1533) zum Empfang des Ordens-Zeichens nach Lynz ein. Die Ordens-Gesetze schließen ausdrücklich alle Ketzer, oder Anhänger einer anderen, als der Römisch-Katholischen Religion, aus. Die Ritter dürfen nicht Mitglieder einer anderen Ordens-Gesellschaft seyn. Wilhelm sollte durch Annahme des Ordens zur Beibehaltung der alten Religion verpflichtet, und von seinen bisherigen Verbindungen getrennet werden. Er ließ sich aber durch die ihm zugedachte Ehre nicht blenden, sondern wieß auch diesen Antrag mit der Ausrede ab, daß er mehrere Artikel der Ordens-Statuten zu erfüllen außer Stand sey, besonders

aber durch die Trennung von seinen bisherigen 1530-
Bundsgenossen und Einigungs-Verwandten sich 1548.
allzugroßer Gefahr aussetze, wogegen ihn der
Orden nicht werde schützen können.

Während dieser vergeblichen Versuche des Kaiserlichen Hofes (zwischen 1531 und 33) ging Wilhelm mit der angefangenen Reformation noch einige Schritte weiter. Mittelst einer auf seinen Befehl durch den Heilmann Bruchhausen abgefaßten vorläufigen Kirchenordnung wurden mehrere alte Mißbräuche abgeschafft. Der erste Artikel verbietet die Wallfahrten, weil durch sie nur zu Unzucht, anderen Ausschweifungen und unnöthiger Geldverschwendung Anlaß gegeben, das Volk auch von dem wahren Gottesdienst in den Pfarrkirchen abgezogen werde. Der zweite verordnet die Feier sämtlicher Kirchweihen im Lande auf Einen Tag, und verbietet die auf Kirchmessen und Patronen-Tage bisher üblichen Schmausereien. Der dritte bezweckt die Verbesserung des Gesangs in den Kichen, besonders den Gebrauch deutscher, dem gemeinen Mann verständlicher Gesänge. Im vierten werden die Pfarrer angewiesen, einstweilen und bis zu einem allgemeinen National-Concilium die in der alten christlichen Kirche eingeführten Ceremonien beizubehalten, das Volk aber von ihrer Bedeutung zu unterrichten und zur Abstellung der durch Mißbrauch eingeschlichenen gehörig vorzubereiten. Der fünfte Artikel giebt Vorschriften wegen der Beichte. Sie

1530- soll nicht mehr an verdächtigen Orten, nur in der
1548. Kirche gehalten werden. Die Beichtväter sollen sie nicht mehr zu Erschleichung milder Stiftungen für die Geistlichkeit benutzen, und ihren Beicht-Kindern keine öffentliche Bußen auflegen. Im sechsten wird den Pfarrern auferlegt, das Evangelium rein, lauter und verständlich zu lehren, die Sitten-Verbesserung zum Hauptgegenstand ihrer Predigten, mit Weglassung aller Spitzfindigkeiten, zu machen, bis auf weiteren Bescheid keine Legenden der Heiligen auf die Kanzel zu bringen, keine Religions-Parthei in ihren Vorträgen zu verketzern, sich des Disputirens über die alte oder neue Lehre in und außer der Kirche ganz zu enthalten ꝛc. Der siebente und letzte ermahnt die Geistlichkeit zu einem keuschen und nüchternen Lebenswandel, bei Vermeidung obrigkeitlicher Strafe.

Bald nachher, vielleicht noch im Jahre 1533 oder doch im folgenden, ward die Nürnberger Reformation von Graf Wilhelm eingeführt. Markgraf Georg von Brandenburg hatte sie für seine und seines Vetters Markgraf Albrechts Lande in Franken entwerfen lassen. Durch einen Vergleich mit Nürnberg ward sie auch in dieser Stadt und deren Gebiet angenommen, wovon sie jene Benennung erhielt. Sie gründet sich in den Hauptstücken auf den Catechismus Luthers, giebt Vorschriften, wie das Evangelium gelehrt und die Sacramente der Taufe und des Abend-

mahls administrirt werden sollen, und stellt die 1530-
in der Katholischen Kirche üblichen Messen ab. 1548.
Der zweite Abschnitt derselben enthält einen Catechismus i). Sämtliche Geistlichen im Dillenburgischen und Siegenischen wurden auf diese Kirchenordnung und den Catechismus zur pünctlichen Nachachtung und zum Gebrauch des letzteren verwiesen.

Bei der Unwissenheit und Trägheit eines großen Theils der auf dem Lande angestellten Prediger machte indessen das neue Religionssystem noch immer keine großen Fortschritte. Graf Wilhelm klagt darüber in der Einleitung zu der durch Wagner und Crombach entworfenen und um das Jahr 1536 oder 37 publicirten neuen Kirchenordnung k). Unter andern sagt er darin: „Wiewohl wir für langverrückter Zeit — Unsere „Geistlichen vermahnet, das — Gotteswort — „rein, lauter und unverdunkelt — zu predigen, — „auch in Ceremoniis — eindrechtig und unärgerlich zu halten, wie der Nürenberger Catechismus und Kirchenordnung — klärlich ausdrückt; „So langt uns aber — mehr mit Wahrheit, dann

i) Ausführlichere Nachrichten von dieser Nürnberger Reformation finden sich in Seckendorf. Comm. hist. de Lutheranismo. L. III. pag. 71. sqq.

k) Sie führt den Titel: Instruction für die ainfaltigen Pfarrherren vnnd Kyrchendhiener. Beratschlagt vnd gestelt durch M. Leonardum Wagner vnd Ern. Heilmannum Crombach.

M 2

1530- „Gefallens — an, daß der weniger Theil unter
1548. „euch solches bis noch mit kleinstem Finger angegriffen, noch rechtem Auge angesehen habe — „auch diejenigen, so etwas in das Werk zu bringen unterstanden — lasst — darzu in Predigen, „Kirchengebräuchen und Ceremoniis zweispältig „werden, — welches — Aergerniß und Anstoß „gebäret. — Und werden bericht, daß unter „andern diß nit die geringste Ursach seyn soll, daß „bemelter Nürnberger Catechismus und Ordnung „euch in etlichen Puncten nit genugsamen Bericht „gebe, die Einfältigkeit dieses Landvolks zwischen „Westerwald und Westphalen, die nach ihrer Art „etwas hartlernig, daraus zu berichten, welches „wir doch mehr eurem Unfleiß, dann der Wahrheit zuschreiben." Nachdem hierauf angeführt worden, daß die Nürnberger Ordnung zwar schon das nöthigste enthalte, so fährt Wilhelm fort: „dennoch dieweil wir bemerken, daß ihr die Altbetagten den — angewohnten Sauerteig und Hefe „der altväterischen Fabeln jetzt aus Einfalt, dann „aus Unverstand langsam verlassen, darzu den „Fleiß und Arbeit mit Ernst mit daran legen, und „wir das wenig Völklein, uns von Gott verluhen, „sein ewigsseligmachende Wort lenger nit berauben haben wollen; So haben wir — für nothwendig bedacht. — euerem Unverstand — „durch einen Nebenkleinen bericht — Erklärung „und Instruction zu Hülfe zu kommen." Doch soll dadurch, wie weiter bemerkt wird, kein Gewissenszwang eingeführt, sondern nur bessere

Belehrung und Einträchtigkeit, bewirket werden. 1530-
In der Kirchenordnung selbst, schreibt das erste 1548.
Capitel von der Taufe, unter andern den Gebrauch
der deutschen Sprache bei diesem Sacrament vor.
Die Nothtaufe durch die Hebammen wird zwar
nicht ganz, doch aber das Taufen ungeborener
Kinder untersagt. Das zweite Capitel von dem
Sacrament des Altars, macht den Predigern zur
Pflicht, ihre Pfarrkinder von dem Zweck der Einsetzung des Nachtmals und dem Gebrauch der
rechten Messe, deutlich zu unterrichten, sie zum
Genuß des Sacraments unter beiderlei Gestalt,
wenigstens an Feiertagen, nach vorgängiger
Beichte fleißig zu ermahnen. Nach der Communion soll jedoch die Messe in gewöhnlicher Kleidung,
aber mit unschädlichen Ceremonien gehalten werden. Die Prediger sollen sich mit einer allgemeinen Beichte begnügen. Die Elevation und Anbetung der Monstranz in der Messe wird für einen
abzustellenden Mißbrauch erklärt. Im dritten
Capitel werden die Privat- und Wochen-Messen
abgestellt. Statt deren soll in der Frühstunde
eine kurze Predigt, oder Verlesung eines Evangeliums, oder einer Epistel, mit Erklärung derselben, und einem Gebet, wo aber keine Wochen-Messen üblich gewesen, auf jeden Mittwochen
eine Predigt gehalten werden. Das vierte Capitel:
von der Beichte, stellt zwar die Ohren-Beichte,
als einen in der römischen Kirche eingeschlichenen
Mißbrauch dar, schreibt aber, nach Luthers
Grundsätzen die Beibehaltung der Beichte im

1530- Allgemeinen, und die darauf zu ertheilende Abso-
1548. lution, jedoch mit Abschaffung alles Zwangs, und der bisherigen Mißbräuche mit Ablaß, Bußen rc. vor. Das fünfte: von der Kinder-Zucht, macht den Pfarrern die Unterweisung der Jugend im Christenthum an jedem Feiertage zur Pflicht. In den von der Pfarrkirche entlegenen Orten soll der Prediger wenigstens zweimal jährlich die Kinder von 7 bis 14 Jahren prüfen, ob sie das Vater unser, die zehn Gebote und die Hauptstücke des christlichen Wesens kennen. Im sechsten: von Feiertagen, werden alle überflüßige Feste, außer den Sonntagen, mit Beibehaltung folgender, abgestellt: Neujahrs = Tag, heilige Drei = Könige, Mariä = Lichtmesse, Mathias, Mariä = Verkündigung, grüner Donnerstag, Char=Freitag, Oster=Abend, zweiter Oster=Tag, Philippi und Jakobi, Christi = Himmelfahrt, zweiter Pfingst = Tag, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, jedoch mit Verbot des Ausstellens und Umtragens des Sacraments, Johannes des Täufers, Peter und Paul, Mariä = Heimsuchung, Jakobi, Laurentius, Mariä=Himmelfahrt, welche letztere sechs doch wegen der Erndtezeit am nächsten Sonntage nachher gefeiert werden sollen, Bartholomäus, Mariä=Geburt, Michael, Simon-Judae, Allerheiligen, Andreas, Thomas, Christ- und Stephans=Tag, Johannes Evangelisten=Tag. Das Anrufen dieser Heiligen wird als Schriftwidrig dargestellt. Das siebente Capitel: von geweihtem Salz, Wasser, Feuer und Licht,

untersagt das aberglaubige Weihen der genannten 1530-
und anderer Dinge, und den Gebrauch des Weih- 1548.
Wassers. Das achte: wes sich die Pfarrherrn und Seelsorger im Predigen insgemein sollen halten, giebt Vorschriften über die Einrichtung und den Inhalt der Predigten, und stellt die vierzigtägigen Fasten ab. Im neunten: von der Priesterschaft Leben insgemein, werden die Geistlichen zu einem ehrbaren Lebenswandel, besonders zur Nüchternheit und Abschaffung der Beischläferinnenen ermahnt, ihnen dagegen die Ehe gestattet. Das zehnte Capitel: von Büchern, verordnet, daß bei jeder Kirche eine lateinische und eine deutsche Bibel, deren bisher selbst bei manchem Prediger keine gefunden worden, aus den Kirchen-Gefällen angeschaft werden solle. Nach dem eilften Capitel: wie die Pfarrherrn und Prediger examinirt, eingesetzt und der Gemeinde präsentirt werden sollen, mag künftig keiner zum Predigen angestellt werden, oder von den Collatoren eine Präsentation erhalten, der sich nicht einer Prüfung unterworfen hat, und tüchtig befunden ist. Die Einsetzung soll durch den anzuordnenden Superintendenten und zwei Prediger Namens der Landesobrigkeit geschehen. Das zwölfte: von Synoden, schreibt eine zweimalige jährliche Zusammenkunft der Prediger in Dillenburg und Siegen vor. Der Zweck derselben ist Berathschlagung über vorzunehmende kirchliche Verbesserungen, worüber demnächst die Vorsitzer bei der Obrigkeit Vorschläge zu thun haben, und Untersuchung der Lehre und des Lebens

1530- sämtlicher Geistlichen 1). Zu gleichem Zweck und
1548. zur Aufrechthaltung der Kirchenordnung werden im dreizehnten Capitel: von der Visitation oder Besuchamt, jährliche durch den Supperattendenten vorzunehmende Kirchenvisitationen vorgeschrieben. Das vierzehnte und letzte Capitel: von Verordnung des Aufsehers oder Superattendenten, bestimmt die Dienstobliegenheiten der anzuordnenden geistlichen Aufseher oder Superintendenten.

Der hier nur kurz angegebene Inhalt dieser Nassauischen Kirchen-Ordnung stellt zugleich ein treues Bild der damaligen Kirchen-Verfassung dar. Jetzt übte Wilhelm, als Landesherr, bereits selbst die bischöfflichen Rechte in Kirchensachen aus, welche vorhin nach den Grundsätzen der Römischen Kirche der Dioecesan gehabt hatte. Wagner und Crombach waren noch bei ihrer Anstellung in Siegen und Dillenburg den Archidiakonaten zur Bestätigung präsentirt worden.... In den Glaubensartikeln folgte man den Grundsätzen und Lehren Luthers. Die Unwissenheit des Volks war aber noch sehr groß, und die Mittel zu dessen Aufklärung sehr gering. Was ließ sich von so unwissenden und trägen Geistlichen, wie sie die Kirchen-Ordnung beschreibt, zur Belehrung des gemeinen Mannes erwarten? Wie dürftig ist die

1) Beiläufig erhellt aus diesem Capitel, daß der Gebrauch des Brods bei dem Nachtmahl bereits eingeführt war.

Kirchen-Ordnung selbst in dem Abschnitte von der 1530-
Kinderzucht? — Der äußere Gottesdienst war zwar 1548.
schon von mancherlei abergläubigen Ceremonien gereinigt, behielt aber doch immer noch etwas von der alten Form. Nur allmählig konnte man ihrer das Volk entwöhnen, und mit Recht schärft die Kirchen-Ordnung den Geistlichen ein, Unterricht und Aufklärung jeder Reform vorangehen zu lassen. Dieses war das sicherste Mittel, Unruhen und Aergernissen vorzubeugen, und gewaltsame Vorschritte entbehrlich zu machen.

Um den bezielten Zweck auf die vorgeschriebene Art zu erreichen, war aber durchaus nöthig, die selbst größtentheils noch ziemlich rohe Geistlichkeit unter nähere Aufsicht zu nehmen. Dieses geschahe durch die Bestellung eines Superintendenten, und Anordnung der unter seinem Vorsitz zu haltenden jährlichen Synoden. Der bekannte Erasmus Sarcerius von Annaberg in Meissen gebürtig m), ward zu dieser Stelle ausersehen. Im Jahre 1536 war er zum Rektor der Schule zu Siegen berufen und angeordnet worden; im folgenden Jahre bestellte ihn Wilhelm zu seinem Hofprediger, und übertrug ihm

m) Von diesem merkwürdigen Manne und seinen gelehrten Arbeiten siehe Steubings Biograph. Nachrichten, unter der Rubr.: Sarcerius, und in der Nachlese, wo auch andere von ihm handelnde Schriften angeführt sind.

1530- zugleich die Oberaufsicht über die Geistlichkeit
1548. im Siegenischen und Dillenburgischen. Unter seinem Vorsitze wurden vom Jahre 1538 an jährlich zweimal in Dillenburg und Siegen Synoden oder Zusammenkünfte der Geistlichkeit gehalten, und dabei nach seinen noch vorhandenen eigenhändigen Protokollen, die Lehre und das Leben der Prediger, auch die Verwaltung der Kirchen- und Pfarrgüter genau untersucht. Diese Protokolle enthalten traurige Beweise von der unter den damaligen Geistlichen noch immer herrschenden Unsittlichkeit, besonders den bei ihnen herkommlichen Lastern der Völlerei und Unkeuschheit. Sie konnten nur durch Strenge allmählig ausgerottet oder doch vermindert werden. Erfolgte auf dreimalige öffentliche Anmahnung keine Besserung, so ward mit Suspension oder Absetzung verfahren. Im gelindesten Falle wurden Geldstrafen und öffentliche Bußpredigten erkannt..... Mit diesen Synoden verband Sarcer die Kirchenvisitationen, welche einmal jährlich in jedem Kirchspiel gehalten wurden, und eine noch speciellere Untersuchung der ganzen Amtsführung und des Lebenswandels der Prediger zum Zwecke hatten. Sarcer setzte diese seine eifrigen Bemühungen um die Kirchenverbesserung im Nassauischen, mit Beifall seines Herrn, fort, bis ihn das Interim im Jahre 1548 vertrieb. Nur im Jahre 1543 wurden sie auf einige Zeit unterbrochen, als Graf Wilhelm auf Ansuchen des Kurfürsten Herrmann von Cölln dem Sarcer gestattete,

sich einige Monate im Cöllnischen aufzuhalten, 1530-
um an der in diesem Erzstifte angefangenen Kir- 1548.
chenverbesserung zu arbeiten. Kann nun gleich Sarcer, nach der ganzen bisherigen Erzählung, eigentlich nicht der erste Nassauische Reformator genannt werden; so ist doch nichts gewisser, als daß er sich um die Reformation im Nassauischen große Verdienste erworben hat, und daß ihm besonders die Verbesserung der damaligen Geistlichkeit zu verdanken ist. Weit mehr würde noch durch ihn geschehen seyn, wenn die Einführung des Interims im Nassauischen seine Arbeiten nicht gehemmt, und seine gänzliche Entfernung aus dem Lande veranlaßt hätte. Zur deutlichen Darstellung dieses Ereignisses, welches alles, was seit 18 Jahren zur Kirchenverbesserung geschehen war, wieder zu zernichten drohete, ist ein Blick in die allgemeine Geschichte Deutschlands, auf dessen kirchliche und politische Verfassung, und auf die Verhältnisse nöthig, in welchen Graf Wilhelm gegen den evangelischen Religionstheil und den Kaiser stand.

Der Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 hatte sich mit der harten Erklärung des Kaisers geendigt, daß die Evangelischen Stände nur in dem Falle nicht feindlich behandelt werden sollten, wenn sie binnen einem halben Jahre den alten Religionszustand in ihren Ländern völlig wiederherstellen würden. Diese Bedingung konnten und wollten sie nicht erfüllen. Zur Abwendung der

1530- drohenden Gefahr blieb ihnen also nichts übrig,
1548. als sich gegen einen etwaigen Angriff in Vertheidigungsstand zu stellen. Noch im nemlichen Jahre traten der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, einige Fürsten und Grafen, nebst mehreren Reichsstädten zu Schmalkalden zusammen, und verabredeten einige Puncte, welche ihre Vertheidigung und zugleich die Hintertreibung der von Carl veranstalteten Wahl seines Bruders Ferdinand zum Römischen Könige bezweckten. Im März des folgenden Jahres kam der Bund völlig zu Stande, welcher unter dem Namen des Schmalkaldischen sehr berühmt ward. Der Kaiser sahe sich dadurch genöthigt, vorerst von gewaltsamen Maßregeln abzustehen, und im Jahre 1532 den Nürnberger- oder ersten Religions-Frieden mit den Evangelischen abzuschließen. Durch die Nachgiebigkeit des Kurfürsten von Sachsen ward dieser Friede aber nicht auf diejenigen Stände ausgedehnt, welche künftig noch zur Evangelischen Religions-Parthei übertreten würden. Dem Grafen Wilhelm, der sich bisher noch nicht öffentlich zu derselben bekannt hatte, gewährte daher dieser Friede keine völlige Sicherheit, und er hatte Ursache, noch immer behutsam zu Werk zu gehen. Ohnehin war die Dauer des Friedens bis zu der auszuschreibenden Kirchen-Versammlung beschränkt, von welcher man sich immer noch eine Wiedervereinigung der Religions-Partheien versprach. Manches hing auch bei diesem Frieden von der Bestimmung

des Kaisers ab. Zum Glück für die Evangelischen 1530-
machten indessen auswärtige Händel dem Kaiser 1548.
so viel zu schaffen, daß er auch wider Willen den Frieden halten, sich dagegen selbst um die Freundschaft und den Beistand der, der Reformation geneigten Stände bewerben n), alle gewaltsame Maßregeln gegen die Protestanten aber auf einen günstigeren Zeitpunct aussetzen mußte. Diese erhielten dadurch freiere Hände, und mehrere Stände, unter welchen auch Graf Wilhelm war, durften es wagen, öffentlich einer Parthei beizutreten, der sie schon längst ergeben gewesen waren. Graf Wilhelms Entschluß scheint zur Reife gekommen zu seyn, als er den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen im Herbste des Jahres 1535 auf einer Reise nach Wien zu dem Römischen König Ferdinand begleitete o). Dann

n) Graf Wilhelm erhielt mit dem Gr. Wilhelm von Nuenar im Anfange des J. 1535 den Auftrag, bei dem Kurf. Hermann zu Cölln, Joh. Friedrich zu Sachsen, dem Herzoge Johann zu Cleve, allenfalls auch dem Landgrafen Philipp zu Hessen, Namens K. Carls und seiner Schwester Maria ein Bündniß zu unterhandeln. Anderwärts werde ich von dieser in der Reichs-Geschichte noch unbekannten Negotiation ausführlichere Nachricht geben.

o) Diese Reise unternahm der Kurfürst theils wegen der Angelegenheiten der Protestanten, theils wegen seiner eigenen. (Siehe Haeberlin R. H. XI Seite 619.) Er verlangte hierbei Wilhelms Bei-

1530- bald nach ihrer Zurückkunft ward Wilhelm von
1548. den zu Schmalkalden versammelten Bunds-Genossen, durch eine am Christabend ausgestellte Verschreibung in den Bund aufgenommen, und Wilhelm stellte dagegen auf Montag nach drei Könige-Tag des folgenden Jahres den Bunds-Genossen einen Revers aus, worin er sich zu allem, was in den bisherigen Bündnissen enthalten war, verpflichtete. Diese Aufnahme Wilhelms in den Bund geschahe mit Widerspruch des Landgrafen Philipp von Hessen, welcher deßwegen auch jene Urkunde, wodurch Wilhelm als Bunds-Genosse angenommen ward, nicht unterschrieb. Der Unwille, welchen Philipp gegen das Nassauische Haus gefaßt hatte, überwog seinen Eifer, den er sonst bei jeder Gelegenheit für die Ausbreitung der Evangelischen Lehre und die Verstärkung des Bundes bewieß. Doch gab er den übrigen Bunds-Genossen die Versicherung, daß er den Grafen Wilhelm, ob er gleich keine Verpflichtung gegen denselben übernehmen wolle, dennoch in dem Falle nicht verlassen würde, wenn er etwa der Religion halben angefochten werden sollte. Auf Antrieb des Landgrafen geschahe es auch, daß Wilhelms Abgeordnete zu den Bundes-Versammlungen, zu

stand, weil derselbe vorhin schon, als Gesandter Carls in eben diesen Sachen gebraucht worden war. Auch die Königin Maria verlangte, daß Graf Wilhelm dieser Unterhandlung beiwohnte.

welchen der Graf jedesmal von dem Kurfürsten, 1530-
als Bundes-Haupt, eingeladen ward, dennoch 1548.
einigemal von den Berathschlagungen selbst ausgeschlossen, und ihnen dagegen nur die Beschlüsse der übrigen Bundes-Verwandten mitgetheilt wurden. Philipp, der überhaupt in seinem Benehmen gegen Nassau nichts weniger als der Großmüthige war, that hierdurch der gemeinen Sache offenbar Schaden, und störte die ohnehin schon schwankende Einigkeit unter den Bunds-Genossen noch mehr. Er veranlaßte dadurch den Grafen Wilhelm einigemal, sich der Erfüllung solcher Bundesschlüsse zu entziehen, von deren Berathung man ihn ausgeschlossen hatte. Dieses war unter andern der Fall, als auf den Betrieb des Landgrafen, Herzog Henrich von Braunschweig im J. 1542 von den Schmalkaldischen Bunds-Genossen angegriffen und seiner Lande entsetzt ward. Wilhelm verweigerte seinen Beitrag zu einem Kriegszug, zu dem er nicht gestimmt hatte, und überließ dem Kurfürsten Johann Friedrich dessen Entrichtung, wogegen er demselben auch sein Antheil an der Eroberung und Beute abtrat. Doch ließ er sich nachher noch zu einiger Hülfe an Mannschaft bewegen.... Späterhin ward aber Wilhelm durch das unbillige Benehmen der Bunds-Genossen, besonders des Landgrafen, veranlaßt, die Versammlungen, in denen man ihm doch keine Stimme vergönnen wollte, gar nicht mehr zu beschicken. Zufällig hatte dieses die glückliche Folge, daß Wilhelm nicht in den im J. 1546

1530- ausgebrochenen Schmalkaldischen Krieg verwickelt
1548. ward, dessen unglücklicher Ausgang die Gefangenschaft des Kurfürsten und des Landgrafen, nebst der gänzlichen Trennung des Bundes zur nächsten Folge hatte, den gänzlichen Umsturz der politischen und kirchlichen Verfassung Deutschlands eine Zeitlang besorgen ließ, und dem Gr. Wilhelm vielleicht gleiches Schicksal mit den Bundes-Häuptern zugezogen, oder doch seine Lande der Verheerung ausgesetzt haben würde, wenn er bei dem Ausbruch des Krieges an den Unternehmungen des Bundes hätte Theil nehmen müssen. Mit gleichem Glücke entging Wilhelm der ihm drohenden Gefahr, gegen seine bisherigen Bunds-Genossen die Waffen ergreifen und gegen die Sache der Protestanten fechten zu müssen, der er selbst eifrig ergeben war. Oben (§. 37.) ist dieses bereits umständlicher erzählt, und die Geschichte des Schmalkaldischen Krieges, so weit sie auf Wilhelm und seine Länder Beziehung hat, beigebracht worden.

Carl V. hatte inzwischen in der Absicht die Protestanten wieder zur Römischen Kirche zurückzubringen, bereits im Jahre 1545 eine Kirchen-Versammlung zu Trident veranlaßt, welche aber von Seiten der Evangelischen Stände nicht als ein freies, rechtmäßiges Concilium anerkannt ward. Nach mehreren Sitzungen erfolgte im J. 1547 dessen Verlegung nach Bologna, wider des Kaisers Willen, und Carl vermochte nicht, den

Pabst zu bewegen, seinem Verlangen gemäß das 1530-
Concilium in Trident neuerdings fortsetzen zu 1548.
lassen. Weil er aber doch immer noch nicht die Hofnung aufgab, die Kirchen-Vereinigung in Deutschland zu Stande zu bringen, so ließ er vor Endigung des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1548 einen Aufsatz entwerfen, welcher wenigstens so lange, bis von einer allgemeinen Kirchen-Versammlung ein Beschluß gefaßt seyn würde, sowohl den Katholischen, als den Protestanten zur Richtschnur in Glaubens-Sachen und Kirchen-Gebräuchen dienen sollte. Von dem Umstand, daß die Gültigkeit dieser Norm auf einen gewissen Zeitpunct beschränkt ward, erhielt sie den Namen Interim. Sie fand aber weder bei dem einen, noch dem anderen Religionstheil Beifall. Den Katholiken schien das Interim mehrere Ketzereien zu enthalten. Besonders war ihnen die unter gewissen Einschränkungen gestattete Priesterehe, und der nachgelassene Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt höchst anstößig. Den Protestanten konnte es noch weniger gefallen. Sie fanden darin die Hauptlehren der Römischen Kirche wiederholt, wenn sie gleich hin und wieder dem Scheine nach, dem Protestantischen Lehrbegriffe angepaßt waren. Dieser Widersprüche von beiden Seiten ungeachtet, setzte der Kaiser sein Vorhaben durch, und ließ das Interim als ein Reichsgesetz, öffentlich bekannt machen. Mehrere Stände widersetzten sich zwar dessen Annahme, waren auch zu keiner Religions-Verän-

1548- derung in ihren Ländern zu bewegen. Andere
1552. hingegen, und darunter selbst mächtigere, als die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg gaben aus Furcht vor der Uebermacht des Kaisers nach. Mindermächtige durften um so weniger es wagen, der Bekanntmachung und Vollziehung des Interims gerade zu entgegen zu seyn. So mußte dann auch Graf Wilhelm sich bequemen, auf das von Carl (1sten Sept. 1548) an ihn und die Wetterauischen Grafen erlassene Schreiben der versammelten Geistlichkeit sowohl, als den übrigen Unterthanen, das Interim öffentlich vorlesen zu lassen. Das Ausschreiben, welches dieserhalb in das Land erlassen ward, ist jedoch nicht in Wilhelms Namen abgefaßt, vermuthlich weil er das Interim wenigstens nicht ausdrücklich anerkennen wollte. Die Antwort auf das Kaiserliche Schreiben (3ten Oct.) enthält auch weiter nichts, als die Nachricht, daß die Publikation des Interims geschehen und von den Unterthanen zu hoffen sey, daß sie dem Kaiser Gehorsam zu leisten sich befleisigen würden. Carl war aber damit nicht zufrieden, sondern erließ von Brüssel aus (12ten Oct.) einen schärferen Befehl des Inhalts: er habe sich einer solchen allgemeinen ungewissen Antwort nicht versehen. Sein Schreiben gehe nicht die Unterthanen allein, sondern auch die Landesherrn an. Er erwarte deßwegen eine bestimmte Erklärung, zugleich aber, daß den Predigern gegen das Interim zu reden, oder zu schreiben, ernstlich untersagt werde, indem

er sonst strengere Maßregeln würde nehmen müssen. 1548-
Dennoch erfolgte hierauf von Seiten Wilhelms 1552.
nur eine nochmalige allgemeine Erklärung, daß er Kaiserl. Majestät Gehorsam leisten würde; und das Interim würde keine große Veränderung in dem Nassauischen Kirchenwesen veranlaßt haben, wenn nicht die Erzbischöffe von Maynz und Trier sich dessen zur Herstellung ihrer verlornen Diocesanrechte zu bedienen versucht hätten. Zwar hatte schon vor der förmlichen Publikation des Interims, wie es scheint, Sarcer seinen Abschied genommen, und war nach Sachsen zurückgegangen. Dagegen erklärten die Geistlichen der Dillenburgischen Synode nach Verlesung des Interims, daß sie es zwar nicht annehmen und ihm Folge leisten könnten, doch aber bei ihren Aemtern, so lange sie ihnen nicht von Obrigkeitswegen aufgekündigt würden, zu verbleiben und mit den Predigten fortzufahren gedächten, indessen geschehen lassen wollten, daß durch katholische Priester das Messe-Lesen und andere Kirchen-Ceremonien verrichtet würden. Auch gingen von der Stadt Siegen, dem Kirchspiele Netphen, vielleicht auch noch von mehreren, schriftliche Erklärungen ein, daß sie bei ihrer Religion beharrten und das Interim nur so weit, als es nicht mit dem Göttlichen Worte streite, annehmen würden. Als aber von Maynzischer und Trierischer Seite immer ernstlicher auf Vollziehung des Interims gedrungen und eine Kirchenvisitation veranstaltet ward; legten zuerst Leonhard Wagner und sein Capellan noch vor

1548- Ende des Jahrs 1548 ihr Amt nieder. Ihnen
1552. folgten im nächsten Jahre auch die meisten übrigen Prediger, zumahl da die katholischen Dioecesane nur nach Gebrauch der Römischen Kirche geweihete Priester an den Pfarreien dulden, und den verheiratheten, gegen den Inhalt des Interims, die Beibehaltung ihrer Weiber nicht gestatten wollten. Viele Kirchen blieben seitdem ganz unbesetzt. Und obgleich hin und wieder von den Dioecesanen selbst katholische Priester angestellt wurden, welches auch Wilhelm geschehen lassen mußte; so fand doch das neue Religions-System wenige Anhänger, und es scheint selbst an solchen Geistlichen gefehlt zu haben, welche zur Bedienung der Kirchen nach der Vorschrift des Interims sich hätten verstehen wollen. Trier konnte daher auch den Plan, die alten Dekanate zu Kirberg und Heiger wieder herzustellen, nicht ausführen, bemächtigte sich aber doch wieder seiner meisten ehemaligen bischöflichen Rechte über das Nassauische.

Wilhelm mußte der Gewalt nachgeben, sich der Gerichtsbarkeit über Geistliche und Kirchen-Güter entschlagen, und die neu-anzustellenden Prediger den Archidiakonaten wieder präsentiren, oder durch diejenigen, welche das Patronatrecht über eine Kirche hatten, wieder präsentiren lassen. Granvella, der bekannte Minister Carls, und Bischof zu Arras, gab sich selbst viele, obwohl vergebliche Mühe, den Grafen Wilhelm wieder zur förmlichen Rückkehr in den Schooß der Römi-

schen Kirche zu bewegen p). Dieser Standhaftig- 1552-
keit Wilhelms ungeachtet würde aber dennoch die 1559.
katholische Religion ihre alte Herrschaft in dem Nassauischen unter dem Schutze der Erzbischöffe zu Maynz und Trier wieder erlangt haben, hätte nicht eine neue Umwandlung der Dinge den Grafen Wilhelm und seine Unterthanen, so wie den Evangelischen Religions-Theil in Deutschland überhaupt, von dem bisherigen harten Joche Carls und der Römischen Hierarchie befreiet. Aus der Reichsgeschichte ist diese Veränderung bekannt. Oben, in der Geschichte der Katzenelenbogenschen Erbfolge, sind die Haupt-Begebenheiten erzählt worden.

Moritz Kurfürst von Sachsen trat im Jahre 1552 als Retter und Befreier Deutschlands auf. Seine schnellen siegreichen Vorschritte erzwangen den bekannten Passauer Vertrag. Einst-

---

p) Hierüber schreibt unter andern der Nassauische Rath Schorn während des Reichs-Deputations-Tages zu Ulm, an den Secretair W. Knüttel zu Dillenburg (29sten März 1551): „Ex quodam magno et fide digno viro audiui, Dominum Atrebatensem (Granvella) cum domino nostro Comite de mutanda religione, ubi nunc iudicatum (in der Katzenelenbogenschen Sache) consecutus fuerit, acriter egisse, eumque satis constanter respondisse. Vtrumque si verum est, multa sunt praesertim quod ad religionem attinet, quae me maximopore perturbant.

1552- weilige völlige Religions-Freiheit in Deutschland
1559. war einer der wichtigsten Artikel desselben. Sie ward durch den auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 erfolgten Religions-Frieden noch mehr befestiget. Dieser versicherte zugleich dem Evangelischen Religionstheil den Besitz der eingezogenen Geistlichen Güter, und befreiete denselben einstweilen von der Geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöffe in allen die Religion, Kirchen-Gebräuche und Bestellung der Geistlichen Aemter betreffenden Sachen.

Die erste Wirkung des Passauer Vertrags im Nassauischen war die Wiederanstellung mehrerer durch das Interim verdrängten Prediger, unter andern Leonhard Wagners zu Siegen und des Hofpredigers Johann Schnepf. Bereits im Nov. des Jahrs 1552 übertrug Graf Wilhelm diesen beiden einstweilen die Versehung der Superintenten-denten-Stelle. Zu gleicher Zeit wurden die von Sarcer angeordneten Synoden und Kirchen-Visitationen wieder eingeführt, und im Jahre 1555 (20sten May) der bekannte Bernhardus Bernhardi zum Superintendenten in Dillenburg angeordnet q). Ueberhaupt kam im Dillenburgischen und Siegenischen bei der unverändert gebliebenen Anhänglichkeit Wilhelms und seiner Unterthanen an der Evangelischen Lehre, bald alles

q) Ausführlichere Nachrichten von ihm finden sich bei Steubing a. a. O. S. 19. u. f.

wieder auf den Fuß, auf welchem es vor der 1552-
Einführung des Interims gewesen war. Auch im 1559.
Hadamarischen und in der Herrschaft Beilstein breitete sich die Protestantische Religion immer weiter aus. In der Gemeinschaft Ems konnte sie aber erst nach dem Religions-Frieden wieder hergestellt werden. Die meisten Schwierigkeiten fand die Reformation im Dietzischen. Seit dem Jahre 1534 hatte sich, wie bald umständlicher erzählt werden wird, das Erzstift Trier in eine Gemeinschaft an der Grafschaft Dietz mit Hessen und Nassau eingedrungen, und benutzte die angemaßte Theilnahme an den Hoheits-Rechten zur Aufrechthaltung des katholischen Gottes-Dienstes. Dennoch würde auch hier die Reformation, unter dem Schutze der beiden anderen Evangelischen Mitherren früher haben erfolgen können, wenn nicht zwischen diesen eine Eifersucht wegen des Katzenelenbogenschen Erbfolgestreits obgewaltet hätte. Sie unterdrückte bei dem sonst für die Ausbreitung der Evangelischen Lehre so eifrigen Landgrafen Philipp, alle übrige Rücksichten, und bestimmte ihn in Ansehung der Dietzischen Gemeinschaften, allenthalben mit Trier gemeine Sache gegen Nassau zu machen. Vielleicht trug auch die Verschiedenheit der Lehrsysteme dazu bei, daß von beiden Seiten die Kirchen-Reformation im Dietzischen nur schläfrich betrieben ward. Philipp nahm bekanntlich Zwingli's Lehre an, wohingegen Wilhelm der reinen Lutherischen, welche sich auch noch einige Zeit unter seinem

1552- Nachfolger in den Nassauischen Kirchen erhielt,
1559. bis an sein Ende ergeben blieb. So entstand nur hin und wieder ein Simultaneum, und auch dieses ward durch Trier zur Zeit des Interims wieder zum Theil unterdrückt. Unter andern wurden noch kurz vor dem Passauer Vertrag die Protestanten aus Camberg verjagt, wo auch seitdem, durch Trierische Uebermacht, die katholische Religion die herrschende geblieben ist. Die nemlichen Absichten mit der Gemeinschaft Wehrheim konnten hingegen von dem Erzstifte nicht durchgesetzt werden. In dem bei Nassau verbliebenen Theile der alten Grafschaft Dietz kam unter diesen Umständen die Reformation erst nach dem Theilungs-Vertrage zwischen Trier und Nassau im Jahre 1564 eigentlich zu Stande r) Hiervon mehr in der Geschichte Graf Johann des älteren.

Kurz vor Wilhelms Tode ward noch auf die Beschwerde der Geistlichkeit, daß sie wegen der Kirchen- und Pfarrgüter vor weltlichen Gerichten erscheinen solle, die Errichtung eines aus drei Geistlichen, einem weltlichen Rathe und einem Notarius oder Schreiber bestehenden geistlichen Consistoriums in Vorschlag gebracht. Die Ausführung erfolgte aber erst später.

r) Doch waren früher schon mehrere Kirchen mit Protestantischen Pfarrern besetzt. Z. B. Salz im J. 1558 (4ten Mai).

§. 40.

Wilhelm erwirbt das Königsteinische Theil der Grafschaft Dietz. Trier entzieht es ihm wieder.

Die Erzählung der Nassauischen Kirchen-Reformation erwähnt bereits einer Trierischen Gemeinschaft an Dietz. Die Geschichte ihrer Entstehung ist hier nachzuholen. Sie giebt einen neuen Beweiß, wie gefährlich ehedem die Nachbarschaft geistlicher Staaten und jede Verbindung mit ihnen war. Leider ist es nicht der einzige, den die Nassauische Geschichte darstellet. 1530-1559.

Man erinnere sich, daß von der Grafschaft Dietz im J. 1420 zwei Viertheile an die Herren von Epstein gekommen waren. Eins davon verkauften sie an die Grafen von Katzenelenbogen, und verpfändeten die Nutznießung der Hälfte des andern Viertels dem Erzstifte Trier, ohne daß dieses doch zum wirklichen Mitbesitze, oder zur Theilnahme an der Landeshoheit gelangte. Mit Gottfried X. von Epstein verlosch die ältere Linie seines Hauses. Kraft des Erbvereins von 1495 fielen ihre Länder, und mit diesen auch ein Viertel der Grafschaft Dietz, an den Grafen Eberhard IV. von der jüngeren Linie, die sich nach ihrem Schloße Königstein nannte. Aber auch diese Linie stand auf dem Erlöschen. Eberhards Schwester Anna, an Graf Botho zu Stolberg vermählt, war seine

1530- nächste Erbin. Deren Tochter Juliane war Graf
1559. Wilhelms Gemahlin. Eberhard und Wilhelm standen ohnehin in sehr freundschaftlichen Verhältnissen. Mit Einwilligung des Stolbergischen Hauses kam es über den Königsteinischen Theil an Dietz zu Unterhandlungen, und der bereits im Anfange des J. 1530 verabredete Kauf ward zu Ende des nemlichen Jahres (a. Unsch. Kinder-Tag) zu Dillenburg förmlich abgeschlossen. Durch denselben überließ Eberhard dem Grafen Wilhelm ein Viertel an der Hoheit, und ein Achtel an der Nutzung der Grafschaft Dietz, oder nach den Worten des Kaufbriefs, an der Stadt Dietz, den Zehnten Alten-Dietz, Flacht, Rentershausen, Meud, Dern, Lindenholzhausen, Hahnstetten, zu Allendorf und Hasselbach, an Dauborn und Eusingen, an dem Dorf und Huben-Gericht an Kaltenholzhausen, an Fachingen und Berlenbach, dem Zehnten zu Heringen, dem Hundesanger, Salzer, Rotzenhaner und Rentershauser Kirchspiel, und den neuen Zehnten auf die Stühle gehörig. Eberhard behielt sich aber vor, die aus jenen Gerichten nach Hadamar fällige Renten, die Oefnung an Dern, Ardeck, Holenfels und Laurenburg, die Gerechtigkeit an Epperode, Neunkirchen, Häblingen, den Hof und das Huben-Gericht zu Ober-Reissen. Der Kauf-Schilling ward auf 14,000 Gulden bestimmt. Eberhard verzeihet dabei für seine Erben auf Titel und Wapen von Dietz mit lebenslänglicher Beibehaltung desselben, und des Nießbrauchs der verkauften Stücke,

obwohl der Besitz einstweilen auf Wilhelm über- 1530-
tragen wird. Am folgenden Tage (Donn. nach 1559.
Christt.) ward dieser Kauf in einen Tausch verwandelt. Statt des vorhin bedungenen Kauf-Schillings tritt Graf Wilhelm an Eberhard von Königstein und dessen Testaments-Erben, den Grafen Ludwig von Stolberg-Wernigerode, ab: sein Viertel an der Herrschaft Alten-Weilnau und dem darunter begriffenen Wehrheim, Steinfischbach, Mauluf, Rodelnbach, Emmershausen, Winden, Langenbach, Anspach, Obernhain, den Hübenern und dem Huben-Gericht zu Lauken, dem Kloster Thron; desgleichen sein Viertel an Camberg, mit Würges, Erbach, Ober-Selters, Schwickershausen, Dombach, Hainchen, nebst den Waldschmieden und Mühlen im Amt. Königstein überträgt dagegen noch an Nassau das Einlösungs-Recht der Trierischen Pfandschaft auf einem Achtel an Dietz. Weil aber das Königsteinische Theil an Dietz mehr, als das abgetretene Viertel an Alten-Weilnau und Camberg ertrug, so ward dieser Ueberschuß so lange auf das Nassauische Theil an Hadamar und Ellar verschrieben, bis Graf Wilhelm das Katzenelenbogensche Viertel an Alten-Weilnau, Camberg und Ober-Roßbach von Hessen aus der Katzenelenbogenschen Erbschaft erlangt haben würde. Endlich ward auch noch auf den Fall eines glücklichen Ausgangs eben dieser Erbschafts-Sache ein künftiger Tausch über Hadamar verabredet. Königstein verspricht sein Theil an Hadamar gegen das dem Hause

1530- Nassau an der Verlassenschaft Landgraf Wilhelms
1559. des jüngeren gebührende Theil an Epstein, abzutreten, und was Hadamar gegen Epstein etwa weniger abtrüge, zu vergüten. In allen übrigen Puncten verblieb es bei dem ersten Contrakt, und Graf Wilhelm gelangte zum wirklichen Besitze des Königsteinischen Theils an Dietz. Graf Eberhard hingegen bezog die Einkünfte daraus bis zu seinem Tode.

Gegen die Rechts-Beständigkeit dieser Handlung ließ sich auch nur mit einigem Schein nichts einwenden. Die Grafschaft Dietz war zwar durch eine freiwillige Handlung der Grafen von Nassau und Epstein im Jahre 1420 aus einem unmittelbaren Reichs-Lehen, ein Trierisches After-Lehen geworden, und jedes Lehen darf, der bekannten Regel nach, ohne Einwilligung des Lehnsherren nicht veräußert werden. Nassau und Epstein hatten aber jenen freiwilligen Lehns-Auftrag ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt gethan: „doch ob es „Sach wäre, daß wir oder unsere „Erben nach uns die — Grafschaft „oder ein Theil davon verkaufen, „versetzen, oder veräußern sollten „oder wollten, daß wir das thun „mogen sonder Widerrede des vor„genannten unsers Herrn (des Erzb. Otto von Trier) seiner Nachkommen oder „Stifts, nach Inhalt des Entscheids„Briefs zwischen uns — darüber

„gemacht, denselbigen Entscheid= 1530-
„Brief der vorgenannt unser Herr 1559.
„von Triere hat helfen betheidingen
„und besiegeln.“ Unter dieser Einschränkung hatte das Erzstift die Lehns=Herrlichkeit erlangt, und selbst deren Bestätigung bei dem Kaiser ausgewirkt. Bei dieser und bei mehreren anderen Gelegenheiten hatten sich die Erzbischöffe auf jene von ihrem Vorfahren Otto besiegelte Verträge bezogen, und davon selbst einmal gegen Nassau Gebrauch gemacht. Wem wird es auch nur im mindesten zweifelhaft scheinen, ob im umgekehrten Falle Trier die nemlichen Urkunden nicht auch gegen sich würde gelten lassen müssen? Aber freilich waren der Römischen Geistlichkeit von jeher keine Rechte heilig genug, wenn sie zu deren Verletzung die Macht in Händen hatte, und ihre Habsucht dadurch befriedigen konnte. Eberhard und Wilhelm gaben dem Erzbischof Richard von ihrem Handel Nachricht, und baten um des letzteren Belehnung mit dem Königsteinischen Theil der Grafschaft. Richard verweigerte sie, und erklärte den ohne seine Einwilligung geschehenen Verkauf für ungültig, unter dem elenden Vorwande: Sein Vorfahr Otto habe die Lehnsherrlichen Rechte des Erzstiftes durch seine Beistimmung zu jenem Vorbehalt nicht beschränken können. Eben als wenn bei der Verhandlung im Jahre 1420 das Erzstift bereits eine Lehns=Herrlichkeit gehabt, nicht erst erworben hätte. Konnte doch Otto durch das ihm freiwillig dargebrachte Geschenk

1530- nicht mehr für sein Erzstift erlangen, als die so
1559. deutlich erklärte Absicht der Geber war.... Wilhelm und Eberhard wandten sich an den Kaiser, als Ober-Lehnsherrn. Carl, gerechter als Richard, achtete nicht auf jenen ungegründeten Widerspruch, und bestätigte (1530, 8ten Mai) den Kauf.

Dennoch ging Trier mit seinen Anmaßungen weiter. Seine Absicht beschränkte sich nicht darauf allein, das Nassauische Haus von dem Königsteinischen Theile der Grafschaft Dietz auszuschließen. Das Erzstift gedachte sich selbst damit zu bereichern. Graf Eberhard war kinderlos. Mit ihm erlosch der Königsteinische Manns-Stamm. Daß die Grafschaft Dietz seit Jahrhunderten Weiber-Lehen gewesen; daß sie in dieser Eigenschaft unter Trierische Lehns-Herrlichkeit gekommen; daß nach Eberhards Tode noch weibliche Nachkommenschaft aus dem Epstein-Königsteinischen Hause übrig war; daß diese dann doch (wenn auch der Verkauf des Lehens ungültig gewesen wäre) auf dasselbe ein ungezweifeltes Erbrecht hatte: alles dieses stand zwar dem Trierischen Vergrößerungs-Plane entgegen, hinderte aber das Erzstift an dessen Ausführung nicht. Gegen den sonnenklaren Inhalt der Lehn-Briefe ward Dietz für Mann-Lehen, und das Königsteinische Theil im Jahre 1533 schon vorläufig auf den Todesfall Eberhards für heimgefallen erklärt.

Trier konnte indessen diesen Zeitpunct nicht 1530-
erwarten, und machte Versuche, noch bei Eber- 1559.
hards Leben in den wirklichen Mitbesitz zu kommen. Gottfried von Epstein hatte im Jahre 1453 die Hälfte seines Theils an Dietz für 10,000 Gulden verpfänden wollen. Nassau hintertrieb dieses, um nicht in eine gefährliche Gemeinschaft mit dem Erzstifte zu gerathen. Gottfried verpfändete daher nur die Hälfte seiner Einkünfte aus Dietz für 6000 Gulden, und Trier blieb vom Mitbesitze und aller Theilnahme an den Hoheits-Rechten ausgeschlossen. Jetzt wollte Richards Nachfolger, der Kurfürst Johann von Trier, jene Verpfändung in einen Kauf verwandeln. Dem Erzstifte sollte ein Achtel der Grafschaft mit aller Obrigkeit erblich überlassen worden seyn. Kraft dieses angeblichen Kaufs begehrte Johann schon im Jahre 1532 (Mittw. n. Exaudi) in die völlige Gemeinschaft an Dietz aufgenommen zu werden, und Landgraf Philipp von Hessen war aus Eifersucht gegen Nassau geneigt, in dieses ungerechte Begehren zu willigen. Eberhard und Wilhelm widersetzten sich aber standhaft, und Trier blieb vorerst noch ausgeschlossen. Nach wiederholten Versuchen gelang es indessen dem Kurfürsten Johann, unter Hessischem Schutze, des Nassauischen und Königsteinischen Widerspruchs ungeachtet, 1534 (Mont. nach Jud.) eine Huldigung von einem Theile der Unterthanen zu erzwingen.

1530- Im Mai des folgenden Jahres starb Graf
1559. Eberhard von Königstein, und Nassau empfing nun alsbald die Huldigung von der ganzen Grafschaft, auch wegen des Königsteinischen Viertels (31sten Mai). Johann von Trier fuhr dagegen, mit der angedrohten Einziehung des Lehens fort, erzwang im Juny die Huldigung, und drängte sich in das Gericht, so wie nach und nach in eine völlige Theilnahme an allen Hoheits-Rechten ein. Selbst alles das, was Epstein und nachher Königstein, als Privat-Eigenthum im Dietzischen besessen hatte, der Zehnte zu Freien-Dietz, die beträchtliche Vogtei zu Ober-Neissen rc. blieben bei diesem Raube nicht verschont.

Noch mehr. Alten-Weilnau, Camberg und Wehrheim hatten zwar von den ältesten Zeiten her zu dem Land-Eigenthum der Grafen von Dietz gehört, dennoch aber nie Theile der eigentlichen Grafschaft ausgemacht. Sie waren nicht unter dem Reichslehen der Grafen von Dietz begriffen. Ein lehnsherrliches Ober-Eigenthum an diesen Aemtern war auf Trier nicht übergegangen. Dennoch bemächtigte es sich der Königsteinischen Verlassenschaft in denselben, unter eben jenem Vorwande eines Lehns-Anfalls.... So wurden hier mit einer Dreistigkeit, derjenigen ähnlich, von der leider die Geschichte unserer Tage bei einer großen Nation so häufige Beispiele liefert, die heiligen Rechte des Eigenthums

zu Boden getreten, die deutlichsten Verträge 1530-
durch Gewalt und Uebermacht vernichtet. 1559.

Wilhelm, und Eberhards Erbe, Graf Ludwig von Stolberg-Königstein suchten Hülfe bei dem Reichs-Oberhaupt, von welchem bereits im J. 1532 ein Mandat gegen die Anmaßungen des Erzstifts erlassen worden war. Carl erkannte eine Commission auf die Kurfürsten von Cölln und Pfalz. Es kam vor derselben zu Verhandlungen. Trier, überzeugt daß seine Sache ungerecht sey, suchte sie durch Chikanen in die Länge zu ziehen, und blieb taub gegen die billigen Vorschläge der Kurfürsten am Rheine zur gütlichen Beilegung derselben. Vor dem Kaiserlichen Hofe so wenig, als von den Reichsgerichten, war, in den damaligen Verhältnissen, eine unpartheiische Rechtshülfe gegen einen der ersten katholischen Reichsstände zu erwarten. In vollem Vertrauen auf das ihm zur Seite stehende Recht berief sich Wilhelm auf die Entscheidung eines Trierischen Manngerichts. Es ward zu Coblenz im Jahre 1546 niedergesetzt, und ein förmliches Verfahren über die Sache nahm seinen Anfang. Sämtliche Beisitzer dieses Gerichts waren nicht nur Trierische Vasallen, sondern auch Unterthanen oder Bedienten des Erzstifts. Dennoch versprach sich Kurfürst Johann von ihrem rechtlichen Ausspruche so wenig, daß er die Richter ihrer besonderen Unterthanen- und Dienstpflichten zu dieser Handlung nicht entlassen wollte, und

1530- die Entscheidung auf alle Art hintertrieb. Sein
1559. Nachfolger Johann von der Leyen dachte nicht billiger. Und obgleich durch die Rheinischen Kurfürsten neue Vergleichs-Versuche gemacht wurden, Trier auch bei dem Abschluß des Katzenelenbogenschen Vertrags die gütliche Beilegung seines Streits mit Nassau versprach; so zögerte es doch mit Erfüllung dieser Zusage, um bei dem bevorstehenden Ausgang der Nassau-Beilsteinischen Linie, durch Einmischung eben so ungegründeter Ansprüche auf die Herrschaft Beilstein, einen desto vortheilhafteren Vergleich wegen Dietz zu erzwingen. Graf Wilhelm erlebte darüber den Ausgang dieser Sache nicht, die ihm so vielen Kummer verursacht hatte, und die Geschichte seines Sohns wird uns erst belehren, wie das Erzstift, nach dem Tode Graf Johanns zu Nassau-Beilstein, seine Absicht, durch den Vergleich vom Jahre 1564, zum größten Schaden des Nassauischen Hauses, doch endlich noch erreichte.

§. 41.

Trier will dem Nassauischen Hause die Schirm=Vogtei über Arnstein streitig machen.

Eben so ungerecht, als die gewaltsame Einnahme der Grafschaft Dietz, waren die Versuche, welche das Erzstift Trier um die nemliche Zeit machte, dem Hause Nassau seine althergebrachte Schirm=Vogtei über die Abtei Arnstein zu entziehen. 1542-1550.

Diese zwischen Dietz und Nassau auf dem linken Ufer der Lahn, in der alten Grafschaft des Einrichs, gelegene, Abtei war bis in das zwölfte Jahrhundert der Sitz eines gräflichen Geschlechts. Ludwig der letzte Graf von Arnstein lebte in unfruchtbarer Ehe. Durch den Geist seines Zeitalters geleitet, schuf er im Jahre 1139 sein Schloß in ein Prämonstratenser=Kloster um, und schenkte dieser neuen Abtei einen großen Theil seiner Güter. Von seinen sieben Schwestern ward die eine Stammutter des Nassauischen Hauses; zwei andere waren an einen Herrn von Isenburg und einen Grafen von Katzenelenbogen vermählt. Ludwig übertrug seine Grafschaft auf dem Einrich seinem Schwager von Isenburg, der sie aber wieder an Nassau und Katzenelenbogen überließ. Unter dieser waren die Patronat= und Vogtei=Rechte über das neue Kloster begriffen. Jndessen

1542- hatten die Päbstlichen und Kaiserlichen Bestäti-
1550. gungs-Urkunden von den Jahren 1142 und 1147 a) dem Kloster die Wahl seines weltlichen Vogts überlassen, und diese Wahl mußte, außer anderen Beweggründen, um so mehr auf das Nassauische Haus fallen, als neben der Abtei selbst, auch ihre meisten Güter, in dem Nassauischen gelegen und der Nassauischen Oberherrschaft ohnehin unterworfen waren. Diese oberherrlichen und Vogtei-Rechte hatte das Nassauische Haus seit Jahrhunderten ungestört ausgeübt. Eine Folge dieser Rechte war es, daß die Abtei die Grafen von Nassau: ihre gnädige Herren, diese den Abt und Convent: ihre Hintersassen und Schirms-Verwandten, in Urkunden und öffentlichen Handlungen nannten. Kraft derselben erkannte das Erzstift Trier selbst, zu dessen Geistlichen Sprengel Arnstein gehörte, im Jahre 1479 sich schuldig, Nassauische Abgeordnete zu der vorzunehmenden Visitation und Reformation des Klosters einzuladen. Kraft dieser Befugnisse übte Nassau das Recht der ersten Bitte gegen das Kloster aus; zu Anordnungen über die Versehung der dem Kloster zustehenden Pfarreien ward die Genehmigung und Bestätigung der Nassauischen Grafen erfordert. Als Arnsteinische Kastenvögte veranstalteten unter andern noch im Jahre 1538 die sämtlichen Nassauischen Grafen eine Untersuchung

a) In Hontheim hist. Trev. I. pag. 548, und Gudən. Cod. dipl. II. pag. 10.

der Arnsteinischen Haushaltung und der Einkünfte 1542-
der Abtei. Diese ließ ohne einige Widerrede die 1550.
Untersuchung geschehen. Eben so übten die Grafen als Klostervögte, in bürgerlichen und peinlichen Sachen die Gerichtsbarkeit auf dem Grund und Boden der Abtei und auf ihren Gütern, ohne Widerspruch, aus. In gleicher Eigenschaft hatten sie gewisse Vortheile von dem Kloster und dessen Leuten zu genießen, als Frohnden, Heeresfolge, Steuern. Man erinnere sich aus der Geschichte Graf Henrich des Reichen, daß er seine Neigung gegen das Kloster, durch Befreiung der Kloster-Güter zu Nieder-Lahnstein von den Vogtrechten, (1247) an den Tag legte. Zu diesen Nutzbarkeiten der Vogtei gehörte vorzüglich das Besteurungs-Recht. Seitdem die Reichs-Steuern aufkamen, bediente sich Nassau dieses Rechts in mehreren Fällen, ohne Widerspruch. So ward, bei der dem Kaiser auf dem Reichstage im Jahre 1530 verwilligten dreijährigen Türkenhülfe, die Abtei Arnstein zu jeder mit fünfhundert Gulden belegt. Sie weigerte die Zahlung nicht, erbat sich aber nur eine Ermäßigung dieses Anschlags, welche auch bewilligt ward, weil die Arnsteinische Güter und Leibeigene in den Nassauischen Dörfern ohnehin schon ihre besonderen Beiträge zu den ausgeschriebenen Reichssteuern hatten leisten müssen.

Bis jetzt war das Nassauische Haus in Ausübung seiner vogteilichen Gerechtsame über das Kloster nicht gestört worden. Dagegen hatte es

1542- auch in allen Fällen die Pflichten eines Schirm-
1550. Herrn gegen dasselbe treulich erfüllt, und ihm, wenn es nöthig war, seinen Schutz angedeihen lassen. Als aber, wegen der auf dem Reichstage zu Speier 1542 verwilligten abermaligen Türken-Hülfe, die Abtei auf den bisherigen Fuß auch wieder mit einer Steuer von Nassau belegt ward, suchte der damalige Abt, dem ohnehin mit Protestantischen Schutzherren nicht mehr gedient war, unter Trierischem Beistande sich der Bezahlung zu entziehen. Dem Erzstifte war jede Gelegenheit zu Erwerbung eigener, und Schmälerung fremder Rechte willkommen. Seit Jahrhunderten hatten die Erzbischöffe keine andere, als die gewöhnlichen geistlichen Dioecesan-Rechte über die Abtei verlangt und ausgeübt, die Nassauischen Herren hingegen in ihren Befugnissen, als Grafen des Einrichs und Vögte des Klosters, nie gestört. Jetzt sollte Ludwig der letzte Arnsteinische Graf seine Grafschaft von dem Erzstifte zu Lehen getragen, und dieses, als er die Weltlichkeit verließ, die Aebte des von ihm gestifteten Klosters damit belehnt haben. Als anmaßlicher Lehnsherr verbot jetzt Kurfürst Johann von Trier dem Abte, sich von irgend jemand als von ihm, schätzen zu lassen. Dem Nassauischen Hause blieb nichts übrig, als durch Pfändungen und Beschlag auf Arnsteinische Güter und Gefälle sich bei seinen Rechten zu schützen. Mit Trier kam es darüber zu weitläuftigen, aber fruchtlosen Verhandlungen. Das Erzstift

erschlich endlich 1550 (11ten Jan.) bei dem, 1542-
damals ohnehin gegen Protestanten sehr partheii- 1550.
schen Kaiserlichen Kammergerichte, ein Mandat,
jedoch nur cum clausula, und der Prozeß hängt
noch unentschieden.... Trier fand indessen unter
dem Vorwande der Religion Mittel genug, der
Abtei immer mehr Besorgnisse und Mißtrauen
gegen ihre rechtmäßige Schutzherren einzuflößen,
und sie dagegen in desto stärkere Abhängigkeit
von dem Erzstifte zu ziehen. So drang dasselbe
bereits im Jahre 1561 der Abtei einen Theil des
ihr Kraft einer Schenkung der Gräfin Mechtild
von Sayn vom Jahre 1250 zugehörigen Gerichts
Winden und Weinähr, auf dem linken Lahn-
Ufer, ab, und ging in seinen Anmaßungen gegen
das Kloster soweit, daß dieses zuletzt auch in
noch unentschiedene Prozesse bei den Reichs-Ge-
richten mit dem Erzstifte verwickelt worden ist.

§. 42.

Ablösung des Zolls zu Erenfels, der Herrschaften Kerpen und Lommersheim, der Zölle zu Königsdorf und Bonn.

1540. Die bisherige Geschichts-Erzählung enthält die wichtigsten Veränderungen, welche sich während der Regierung Graf Wilhelms mit seinen eigentlichen Erbländern ereigneten a). Von den aus-

---

a) Der mit dem alten Nassauischen Amte Löhnberg vorgegangenen Veränderung ist schon in dem ersten Bande gedacht worden. Hier zur Wiederholung folgendes: Bereits im Jahre 1423 war ein an die Nassau-Walramische Linie versetztes Viertel an Kirberg durch den Grafen Philipp zu Nassau an die Herren von Epstein pfandsweise überlassen worden. Von diesen kam 1453 die Pfandschaft durch Kauf an Katzenelenbogen, und mit der Katzenelenbogenschen Erbschaft an Hessen. Die übrigen drei Viertel verpfändete Graf Johann V. zu Nassau an Hermann Schenken von Schweinsberg in den Jahren 1487 und 1512, der sie auf seine Tochter Lucie und deren Gemahl, Georg Schenken von Schweinsberg, vererbte. Diesen letzteren überließ Landgraf Philipp zu Hessen 1530 auch sein Viertel. Von den Schenken lösete Graf Johann III. zu Nassau-Beilstein 1534 das ganze Amt wieder ein, mußte aber ein Viertel abermals an Hessen abtreten, worauf Landgraf Philipp dasselbe, nebst dem Katzenelenbogenschen Amt

wärtigen Besitzungen der Dillenburgischen Linie 1540.
ist jetzt noch mit wenigem zu reden. Des Zolls zu Düsseldorf und der Jülichschen Renten zu Nidecken und Düren ist bereits oben gedacht worden. Graf Wilhelm trat sie an Zahlungsstatt dem Herzoge Johann zu Cleve bei der Cession der Clevischen Hälfte an der Katzenelenbogenschen Erbschaft ab. Eben so wurden nach und nach fast alle übrigen durch diese Erbschafts-Sache verschlungen.

Burg-Schwalbach dem Grafen Philipp zu Nassau-Sarbrücken im Jahre 1536 gegen die Nassauische Vogtei über Wetzlar und die Gerechtigkeit an dem Calsmunt vertauschte. Dieser Tausch war ungültig, weil dem Hause Nassau-Katzenelenbogen von Zeit der ersten Verpfändung an noch immer das Einlösungsrecht der Hessischen Quart an Löhnberg zustand, und Graf Wilhelm war nach einer Urkunde vom Jahre 1557 (23sten März) Willens, dieses Recht geltend zu machen. Dennoch ward von ihm und seinen Nachfolgern die Sache nicht weiter betrieben, und Nassau-Weilburg war seitdem Mitherr von Löhnberg zu einem Viertel. Die anderen drei Viertel der Pfandschaft blieben bei der Nassau-Beilsteinischen Linie bis zu deren Ausgang, und fielen alsdenn an das Haus Nassau-Katzenelenbogen zurück, welches sie aber im J. 1773 ebenfalls an Nassau-Weilburg vertauschte. Von dem Tausch zwischen Hessen und Nassau-Weilburg finden sich übrigens einige Urkunden in Ludolf Sicil. Wetzlar. pag. 324. und Hesse de Super. territ. in Wetzlar. in App. N. 17.

1540. Von dem Erzbischofe Adolf zu Maynz hatte Wilhelms Großvater Johann IV. (1462) den Zoll zu Erenfels pfandsweise erhalten. Das Nassauische Haus hatte seitdem die Einkünfte dieses Zolls erhoben. Maynz lösete aber im J. 1540 (Mitw. nach Joh. des Täuf. Abend) diese Pfandschaft wieder ein, und den Pfand-Schilling von 9,500 Gulden verzehrten die Katzenelenbogenschen Prozeß-Kosten.

1546. Die Herrschaften Kerpen und Lommersheim im Herzogthume Jülich waren unter Graf Henrich II. von den Herzogen von Burgund, auch als Pfandschaft, an Nassau gekommen. Wilhelm hatte sie aber gleich bei seinem Regierungs-Antritt wieder versetzen müssen, und im J. 1530 zwar wieder eingelöset, im folgenden Jahre aber von neuem verpfänden müssen. Der große Geld-Aufwand in der Katzenelenbogenschen Sache nöthigte ihn 1546 (Dienst. nach Trinit.) sein Pfandrecht an diesen, ihm ohnehin entlegenen Herrschaften dem Amtmann zu Vianden, Arnold von Siegen, abzutreten. Sie kamen aber kurz darauf an das Oesterreich-Burgundische Haus zurück. Die Grafen von Schaesberg besaßen zuletzt diese Herrschaften, als eine Reichs-Grafschaft, und jetzt sind sie mit dem übrigen Transrhenanischen Deutschland unter dem Joche der Französischen Republik.

Endlich lösete auch Kur-Cölln die beträcht- 1557.
lichen Rhein- und Land-Zölle zu Königs-
dorf und Bonn wieder ein, in deren Besitze
das Nassauische Haus, seit der Mitte des ver-
flossenen Jahrhunderts, sich befunden hatte. Graf
Wilhelm bezog den ganzen Pfand-Schilling. Weil
aber die Bredaische Linie nach den Erbtheilungen
noch zu einem Viertel an diesen Zöllen berechtigt
war; so verschrieb Wilhelm seinem Sohne, dem
Prinzen von Oranien, dafür einstweilen seine
Gefälle auf der Kellerei Nassau (1557, 2ten Jul.).

§. 43.

Verhältnisse gegen Kaiser und Reich. Matricular-Anschlag. Reichs-Contingent. Reichs- und Türken-Steuern. Kammer-Zieler. Kreis-Verfassung. Grafen-Vereine.

Um eine vollständige Uebersicht von der Ge- 1516.
schichte dieses Zeitraums zu erlangen, müssen 1559.
jetzt noch die Verhältnisse und Beziehungen, in
welchen Wilhelm und seine Länder gegen Kaiser
und Reich, auch gegen andere Stände und benach-
barte Staaten, sich befanden; die im Inneren
des Landes vorgegangenen Veränderungen und
Verbesserungen; endlich die merkwürdigsten per-

1516- sönlichen, häuslichen und Familien-Umstände des
1559. Grafen, dargestellt werden.

Die Regierungs-Periode Wilhelms trift mit dem Zeitraume zusammen, in welchem die Verhältnisse und Verbindlichkeiten der einzelnen deutschen Staaten gegen das ganze Reich eine festere Bestimmung erhielten. Aus der Geschichte Graf Johann des V. ist noch erinnerlich, wie verschieden die Beiträge waren, welche unter dessen Regierung zu der dem Kaiser von Reichswegen mehrmals verwilligten Beihülfe an Mannschaft oder Geld geleistet werden mußten. Ohne daß es gerade die Absicht gewesen zu seyn scheint, ward auf dem merkwürdigen Reichstage zu Worms im J. 1521 der Grund zu einer bestimmteren und gewisseren Norm gelegt. Zu dem von K. Carl V. beschlossenen Römerzuge verwilligte die Reichs-Versammlung eine Hülfe von 4000 Reutern und 20,000 Fußknechten. Ein Reuter ward monatlich auf zehen Gulden, ein Fußknecht auf vier Gulden angeschlagen. Diesen Maßstab behielt man jedoch, mit einem Zusatz von zwei Gulden auf ein Pferd, bis zur veränderten Einrichtung im J. 1681 bei, wenn eine wirkliche Reichs-Armee aufgestellt, oder die verwilligte Hülfe in Geld geleistet werden sollte..... Um den Beitrag eines jeden einzelnen Reichsstandes zu jener Hülfe zu bestimmen, ward auf dem nemlichen Reichstage die bekannte Reichs-Matrikel entworfen, welche ihrer mannigfaltigen Mängel und Unrichtigkeiten ungeach-

tet, bei Entrichtung der Reichs-Steuern als 1516-
einzige gesetzliche Richtschnur bis auf den heutigen 1559.
Tag beibehalten worden ist. In dieser Matrikel wurden Nassau-Breda und Dillenburg mit 30 Mann zu Pferd und 135 zu Fuß a), Nassau-Beilstein aber mit einem zu Pferd und vier zu Fuß angesetzt. Nach diesem Anschlage ward in einem Kaiserlichen Ausschreiben vom Jahre 1523 (Nürnberg 7ten Jan.) dem Grafen Wilhelm und seinem Bruder Henrich zu Breda die zur Türken-Hülfe von dem Reich verwilligte Bezahlung des halben Fußvolks, auf sechs Monate, zu ihrem Antheil, mit 1620 Gulden auferlegt. Beide Grafen vertheilten den gemeinschaftlichen Anschlag unter sich dergestalt, daß die Bredaische Linie zwei

a) Diesen Ansatz hat ein gleichzeitiger handschriftlicher Auszug der Matrikel. Und eben so findet er sich in den Abdrücken der Matrikel von 1521 in der N. Samml. d. R. A. T. II. p. 216 u. 221., in Fabers Staats-Kanzl. T. CXIV. p. 38., in Schmauß Corp. Jur. publ. p. 93. und anderwärts. Die bei Faber l. c. T. CXV. pag. 573. nach einer vidimirten Abschrift des Maynzer Originals abgedruckte Matrikel hat dagegen nur 130 zu Fuß. Daß übrigens der Abdruck in der angez. Samml. der R. A. nicht ächt und wahrscheinlich nach der Matrikel von 1577 gemacht sey, beweiset u. a. der Umstand, daß darin die Grafen Johann, Ludwig, Adolf und Henrich von Nassau, Wilhelms Söhne, aufgeführt werden, welche im J. 1521 noch nicht am Leben waren. Vergl. Moser von R. T. Gesch. S. 1132.

1516- Drittel, die Dillenburgische aber nur Ein Drittel
1559. übernahm. Als daher in Gemäßheit des Augsburger Reichsabschieds von 1530 und der durch Carl V. von Achen und Regensburg aus (1531 12ten Jan. und 1532, 25sten Jun. b) erlassenen Ausschreiben im Jahre 1532 zur Hülfe gegen die Türken ein doppeltes Contingent gestellt werden mußte; schickte Graf Wilhelm außer dreien seiner Ritterschaft Johann von Holdinghause, Conrad von Bicken, und Albrecht von Selbach=Lohe, welche die Reuter stellen mußten, auch 90 Fußknechte, mit dem Jülichschen Contingent, unter Johann von Büren nach Wien ab. Graf Wilhelm ließ außerdem noch etliche hundert Reuter auf Kosten des Kaisers eben dahin abgehen. Die Armee ward aber im October schon wieder entlassen, nachdem Solymann seinen Rückzug nach Ungarn genommen hatte. Zu der, auf dem Reichs-Tage zu Speyer im Jahre 1542 verwilligten abermaligen Hülfe wider die Türken, welche in dem Kaiserlichen Ausschreiben (d. d. Speyer 10ten Apr. 1542) auf das doppelte und die Hälfte des einfachen Anschlags bestimmt ward, stellte Wilhelm, nach eben diesem Verhältniß, durch Eberhard zum Bruch, Henneken von Vrede, Wilhelm Vogt von

---

b) Aus diesem letzteren gehet zugleich hervor, daß die Uebereinkunft zwischen Nassau=Dillenburg und Breda mit Kaiserlicher Bewilligung geschehen war, indem darin von Graf Wilhelm ausdrücklich sein doppeltes Contingent nur mit 20 Reutern und 90 Fußknechten gefordert wird.

Elspe, und Christoph von Schnellenberg zu Alhau- 1516.
sen 25 Reuter und unter Johann von Selbach zu 1559.
Cruttorf, Bergischen Amtmann zu Windecken c) 113 Fußknechte, welche bereits zu Anfang des July im Lager bei Raab eintrafen. Der Feldzug lief indessen ziemlich unglücklich ab, und das Heer ging noch vor Ablauf des Jahres wieder auseinander. Die sämtlichen Kosten des Zugs, mit Inbegriff einiger Neben-Ausgaben d), betrugen auf 6 Monate ungefähr 4,700 Gulden... Die auf dem Reichstage zu Speyer 1544 verwil-

---

c) Er war zugleich einer der bei der Armee angestellten zehen Kriegsräthe, und zwar wegen des Westphälischen Kreises. Vergl. Haeberlin R. Hist. XII. S. 392.

d) So verzehrten z. B. die Reuter bei ihrem Abzuge auf dem Rathhause zu Dillenburg 90 Maß Wein, die Maß zu 10 Pfenning. Auch waren darunter noch 600 Gulden begriffen, welche Johann von Selbach als Rittmeister der Evang. Einigungs-Verwandten für zweijährige Bestallung gut hatte, welche aber dem Gr. Wilhelm durch fette Ochsen, die ihm der Kurfürst von Sachsen zuschickte, wieder vergütet wurden. Ferner empfing der Kurfürst Joachim von Brandenburg, als oberster Feldhauptmann, 75 Gulden auf zwei Monate. Seine Quittung ist datirt im Feldlager vor Wetzen Donn. n. Dion. 1542. Bei der Armee war Gr. Wilhelms Rath, der Ritter Johann Hilchen von Lorch, als Reichsoberster Feldmarschall, und der Drost, Georg von Horde, als Untermarschall, angestellt.

1516- ligte einfache Türken-Hülfe ließ Wilhelm nach
1559. dem Anschlage des Kaiserlichen Ausschreibens (Speyer, 7ten Jun. 1544), auf die nemliche Mannschafts-Zahl mit 2,325 Gulden für sieben ein viertel Monate auszahlen e)..... So bezeigte sich Graf Wilhelm in den angeführten und in allen übrigen, während seiner Regierung vorkommenden ähnlichen Fällen, sehr bereitwillig in Entrichtung seines Anschlags, ob er gleich die aus guten Gründen mehrmals nachgesuchte Minderung desselben nicht zu erwirken vermochte.

Außer diesen Anlagen zum Reichs-Kriegs- und Wehr-Stande mußten auch noch seit Errichtung des Reichs-Kammergerichts im J. 1495 zu dessen Unterhaltung, so wie zum Unterhalte des, wegen der öfteren Abwesenheit K. Carl des V. aus dem Reiche, angeordneten Reichs-Regiments, besondere Reichs-Steuern entrichtet werden, welche erstere den Namen Kammer-Zieler erhielten. Sie hatten aber in diesem Zeitpuncte noch keine gewisse Bestimmung. In den Jahren 1521 und 1524 wurden die beiden Nassauischen Häuser Breda und Dillenburg zusammen auf

e) Weil die Reichs-Steuern dieser Art in älteren Zeiten zu den Zügen der Kaiser nach Rom gefordert, und auf so viele Monate, als die Truppen im Felde bleiben sollten, berechnet wurden, so entstand daher für diese Steuern der Name Römer-Monate. Anm. für Ungel.

460 Gulden, im J. 1526 auf 317 Gulden, 1529 aber auf 200 Gulden angeschlagen. Wilhelm übernahm auch hiervon zu seinem Theile ein Drittel. Und ob ihn gleich der Reichs=Fiskal mehrmals wegen des ganzen Betrags in Anspruch nahm; so konnte derselbe doch damit gegen das Nassau=Dillenburgische Haus nichts ausrichten. Die Veränderungen, welche in neueren Zeiten mit dem Reichs=Contingent, den Römermonaten und Kammerzielern sich ereigneten, werden an ihrem Orte vorkommen. 1516-1559.

Die Unterhaltung des Kriegsvolks, welches durch Anwerbung geübter Soldner, oder nöthigen Falls auch durch einen Auszug aus der dienstfähigen Mannschaft des Landes zusammengebracht ward f), und die Bezahlung der Reichssteuern, nöthigte die Landesherrn zur Erhebung besonderer Landsteuern. Die Reichsgesetze selbst hatten schon längst anerkannt, daß den Landesherrn mit Billigkeit nicht aufgebürdet werden könne, diese sämmtlichen Kosten aus ihren Domainen zu bestreiten. Von älteren Zeiten her, und seit der in dem Kriegswesen vorgegangenen großen Veränderung, war die Erhebung eines gemeinen Pfennings zur

f) So ward auf dem Wetterauer Grafen=Tage zu Butzbach 1542, 22sten April, beschlossen, daß wenn die zur verwilligten Türkenhülfe erforderliche Mannschaft durch Werbung nicht aufzubringen seyn würde, jeder Graf unter sein Landvolk greifen, und daraus sein Antheil aufbringen solle.

1516- Bestreitung gemeiner Reichskosten üblich gewesen.
1559. Jeder mußte seinen Beitrag an den von Reichswegen bestimmten Ort zur gemeinen Kasse liefern. Später kam die Besteuerung nach Römermonaten auf. Jeder wirkliche Reichsstand ward mit einer gewissen Summe im Ganzen in Anschlag gebracht. Ihm blieb alsdann die Vertheilung und Erhebung derselben in seinen Ländern überlassen. Beiderlei Arten der Besteuerung kommen während der Regierungs-Periode Wilhelms vor. Der Graf hielt sich aber bei der Besteuerung seiner Länder genau an die Vorschriften der Reichsabschiede, und bediente sich derselben nicht zu übermäßiger Beschwerung seiner Unterthanen. Diese zeigten dagegen allenthalben viele Bereitwilligkeit in der Entrichtung der Abgaben, obgleich die häufigen Türken-Steuern für das damals noch sehr arme Land äußerst drückend seyn mußten, und die aus Osten dem deutschen Reiche drohende Gefahr für die Bewohner der Rheingegenden nicht sehr beunruhigend seyn konnte. Nach strengen Grundsätzen ward in der mit Trier und Hessen gemeinschaftlichen Grafschaft Dietz verfahren, weil Wilhelm hier nicht, wie in seinem Allein-Eigenthum handeln, sondern sich die Beschlüsse der Mitherren gefallen lassen mußte.... Als eine glückliche Folge der billigen und gerechten Denkungsart, welche dieser Graf hierin, wie allenthalben an Tag legte, ist es anzusehen, daß der Geist der Empörung, welcher sich im Jahre 1525 von Schwaben aus, durch Franken, die Rhein-

Gegenden, bis nach Sachsen, des Landvolks bemäch- 1516-
tigte, und den schrecklichen Bauern-Krieg veran- 1559.
laßte, die von Alters her ihren Landesherren sehr anhänglichen Nassauern nicht ergriff, und die Vorsichtsmaßregeln überflüßig machte, welche Wilhelm gegen dieses verheerende Uebel genommen hatte.

Auf dem mehrmals erwähnten Reichstage zu Worms 1521 ward dann auch an der Verbesserung der Kreißverfassung gearbeitet. Nassau-Breda ward nun völlig dem Burgundischen, Dillenburg dem Niederländisch-Westphälischen, und Beilstein dem Kur-Kreise zugetheilt. Hierbei ist es bis auf den heutigen Tag geblieben, und das Nassauische Haus hat dadurch, sowohl in den Westphälischen, als den Kur-Rheinischen Kreis-Versammlungen, eine Stimme erhalten.

Zu einer besonderen Verbindung mit den Ständen des Oberrheinischen Kreises gaben die schon in der Regierungs-Geschichte Graf Johann des V. angeführten Grafenvereine den Anlaß. Sie erhielten unter dem Grafen Wilhelm noch mehrere Festigkeit und Ausbildung. Bei der Erneuerung des Bundes, welche in einer General-Versammlung der Westphälischen und Wetterauer Grafen zu Dietz in den ersten Tagen des Jahrs 1520 zu Stande kam, theilten sich die sämmtlichen Verbündeten in zwei Bezirke, den Wetterauischen und Niederländischen, deren jeder seinen besonde-

1516- ren Vorsteher oder Hauptmann hatte. Hierzu
1559. ward in dem Westphälischen Graf Wilhelm erwählt. In jedem Bezirke wurden, so oft es nöthig war, besondere Versammlungen der Mitglieder g), jährlich aber ein gemeiner Grafentag, welchem sämmtliche Bundsgenossen aus beiden Bezirken beiwohnten, zur Berathschlagung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehalten. Graf Wilhelm war Mitglied des Westphälischen und Wetterauischen Vereins. Hierdurch, so wie durch das Ansehen, in welchem er bei dem Kaiserlichen Hofe stand, und durch seine Klugheit und Erfahrung hatte er auf die Beschlüsse der Gräflichen Collegien den stärksten Einfluß. Von dem ersten Zwecke dieser Grafenvereine ist schon in der Geschichte Graf Johann des V. gehandelt worden. Ihr Nutzen zeigte sich unter Graf Wilhelm immer mehr, in dem Verhältniß, in welchem sie eine größere Ausdehnung und einen festeren Bestand bekamen. Sie dienten zur Erhaltung der Eintracht und Verhütung der sonst unter so vielen kleinen benachbarten Staaten leicht entstehenden Streitigkeiten. Durch die persönlichen Bekanntschaften der regierenden Herren, zu welchen die öfteren Zusammenkünfte auf den Grafentagen die beste Gelegenheit gaben, wurden diese freundschaftlichen Verhältnisse immer fester gegründet. In gemeinen Reichs- und besonderen Landes-

g) Mehrere dieser Versammlungen oder Grafen-Tage wurden zu Dillenburg und Herborn gehalten.

Angelegenheiten handelten die Verbündeten nach 1516-
einförmigen, auf den Grafentagen verabredeten 1559.
Grundsätzen. Durch ihre vereinigte Macht und gegenseitige Hülfe waren die Bundsgenossen im Stande, öffentliche Sicherheit und Ruhe in ihren Ländern desto besser zu handhaben. Sie gewährte ihnen zugleich die Mittel, ihre Unabhängigkeit gegen mächtigere Nachbarn, und eine gewisse Neutralität gegen beide Theile, in dem großen Zwiespalte zu behaupten, welcher in diesem Zeitraume zwischen der Kaiserlichen und der Gegen-Parthei, über politische und Religions-Angelegenheiten, in Deutschland vorwaltete. Die Vortheile dieser Verbindung kamen dem Grafen Wilhelm und seinen Ländern in der kritischen Lage, die uns die Katzenelenbogensche Erbfolge- und die Reformations-Geschichte darstellt, vorzüglich zu statten. Ihr ist es großentheils beizumessen, daß die Nassauischen Länder mit den Drangsalen des Kriegs verschont blieben, welcher andere Gegenden Deutschlands während der Regierungs-Periode Wilhelms verheerte. Am drohensten waren diese Gefahren, als der Kaiserliche Feldherr Graf von Büren, im Jahre 1546 mit einem Kriegsheere gegen die Schmalkaldische Bundesgenossen bei Frankfurt stand; als sechs Jahre später der tapfere Moritz von Sachsen eben diese Stadt belagerte; und als nach geschlossenem Passauer Vertrage der unruhige Markgraf Albrecht von Brandenburg noch allein den Krieg am Mayn und an der Mosel fortsetzte, und die-

1516- jenigen Stände besonders, bei welchen er Anhäng-
1559. lichkeit an den Kaiser vermuthete, mit Brandschatzungen heimsuchte, andere, mit ihm gemeine Sache zu machen, zwingen wollte. In allen solchen Fällen handelten die in Einigung stehenden Grafen jederzeit nach vertraulichem Einverständniß, und stellten durch gemeinschaftliche Maßregeln sich und ihre Länder vor dem Verderben sicher, demsie einzeln, von Seiten der einen oder anderen Parthei, würden ausgesetzt gewesen seyn.

Ein Hauptgegenstand der Berathschlagungen auf den Grafentagen war die Beschickung der Reichs-Versammlungen. Die umständliche Erörterung der zweifelhaften Frage, ob jeder Reichs-Graf in älteren Zeiten für seine Person eine Stimme auf den Reichstagen gehabt habe? gehört nicht hierher. Es sey genug anzuführen, daß die Grafen selbst, in diesem Zeitraume, nicht mehr daran dachten, ein solches einzelnes, oder Viril-Stimmrecht zu behaupten. Zwar ward, wie aus den noch in Menge vorhandenen Kaiserlichen Ausschreiben an den Grafen Wilhelm zu ersehen ist, zu jedem Reichstage, auch jeder Graf zur persönlichen Erscheinung aufgefordert. Wilhelm selbst hat auch während seiner Regierung den merkwürdigsten und wichtigsten Reichstägen, unter andern dem Wormser 1521, dem Augsburger 1530, dem Regensburger 1541, dem Augsburger 1548, in Person beigewohnt, so wie überhaupt die Reichsgrafen um diese Zeit sich noch immer in Menge auf den

Reichstägen einfanden, und mehrere jedesmal die 1516-
Reichsabschiede unterschrieben. Einzeln stimmten 1559.
sie aber nicht; vielmehr machten die Fürsten Versuche, sie ganz aus dem Reichs-Rathe zu verdrängen. Die Grafen hingegen begnügten sich damit, wenigstens einige gemeinschaftliche Stimmen zu behaupten. Diese wurden auf den Grafentagen einem der Grafen selbst, oder einem anderen gemeinschaftlich erwählten Abgeordneten, mit einer in aller Namen entworfenen Instruktion, übertragen. Doch war hierüber in diesem Zeitraume noch keine feste Bestimmung vorhanden. Später, und zum Theil erst im folgenden Jahrhundert, nachdem aus den Grafenvereinen beständige Reichsgräfliche Collegien entstanden waren, kam es dahin, daß die Wetterauer und die Schwäbischen Grafen zwei Stimmen führten, welchen nachher die gemeinschaftlichen oder Curiatstimmen des Fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegiums hinzukamen. So hatte dann das Nassauische Haus seit dem Grafen Wilhelm an der Wetterauer Grafenstimme Antheil, bis es mit seiner Erhebung in den Fürstenstand zwei eigene Stimmen in dem Fürstenrathe erhielt.

§. 44.

Zustand des Landes im Inneren. Einzelne Ereignisse. Ursprung des Streits über die Landsäßigkeit des Adels. Landes-Gesetze und Verordnungen.

1516- Eine der größten Wohlthaten, deren sich das 1559. Nassauische unter Wilhelms langwieriger Regierung zu erfreuen hatte, war ein dauerhafter Friede von innen und von außen. Die traurigen Zeiten der kleinen Kriege und Fehden zwischen einzelnen deutschen Staaten, zwischen dem Landesherrn und dem Adel unter sich, waren endlich vorüber. Die geschärfteren Verfügungen wegen des Landfriedens, die Anstellung eines Reichs-Gerichts, die Einrichtung der Kreis-Verfassung, selbst die neue Art den Krieg zu führen, hatten diese glückliche Veränderung bewirkt. Des vortheilhaften Einflusses, welchen die Grafen-Einigungen auf die Ruhe und Sicherheit der Nassauischen und anderen benachbarten kleinen Länder hatten, ist vorhin schon gedacht worden. Sie waren hauptsächlich gegen den Gebrauch der Selbsthülfe bei entstehenden Streitigkeiten zwischen den Landesherren unter sich, oder zwischen ihren Unterthanen, gerichtet. Auf alle dergleichen Fälle war zum voraus bestimmt, wie der Streit durch die erwählten Schiedsrichter untersucht, und durch sie, oder auf den gemeinen

Grafen-Tagen entschieden werden solle. Wer es 1516-
wagen wollte, sich diesem Ausspruche zu entzie- 1559.
hen, verfiel in die durch die Einigung schon zum voraus bestimmte Geldbuße, und ward dabei durch die vereinte Macht der Bundes-Genossen zu dessen Vollziehung gezwungen. Von nun an arteten die unter Nachbarn unvermeidlichen Irrungen nicht mehr, wie ehedem, in landverderbliche Balgereien aus, die den unschuldigen Landmann seiner Wohnungen, seiner Heerden und übrigen kleinen Habe beraubten.

Schwerere Kriege, durch des herrschsüchtigen Carl V. Angriffe auf die Deutsche Reichsverfassung, und durch die Trennung in der Religion veranlaßt, droheten dagegen desto öfter, die friedliche Ruhe der Länder Wilhelms zu unterbrechen. Glücklicher Weise blieb aber der Kriegs-Schauplatz meistens in entfernteren Gegenden. Und wie auch bei dessen Annäherung Wilhelm durch seine Klugheit und durch die Hülfe seiner Freunde die Gefahren abzuwenden wußte, hat uns die bisherige Geschichts-Erzählung schon dargestellt. Am mehresten hatten die, auch dem Kriegs-Theater entlegenen, Länder, in den Kriegen dieser Zeit, von den laufenden Knechten a) zu befürchten.

a) So pflegte man die Leute zu nennen, welche sich dem Kriegsdienste gewidmet hatten. Da stehende Heere noch nicht üblich waren, und derjenige, welcher Truppen brauchte, sie meistens nur Mo-

1516- Mit oder ohne Anführer fielen sie schaarenweise
1559. in die Dörfer ein, und drangen dem Landmann Geld, Lebensmittel und andere Habseligkeiten ab. Auch die Sicherheit der Landstraßen ward oft durch sie verletzt. In den Reichs-Gesetzen dieser Zeit kommen daher mehrere diesen Unfug betreffende Verordnungen vor. Wirksamer waren die Maßregeln, welche die in Einigung stehenden Grafen durch Anordnung von Streifzügen, und alsbaldiges Aufgebot der Unterthanen mittelst des Glockenschlags, gegen diese räuberischen Horden nahmen.

Wenn indessen das Nassauische mit Kriegs-Verheerungen verschont blieb, so wurden doch von Zeit zu Zeit einzelne Landestheile und Orte durch Unglücksfälle und andere Landplagen heimgesucht. So finden sich Nachrichten von beträchtlichen Feuersbrünsten, welche 1520 Lützeln im Hickengrund; die Stadt Dillenburg während der Abwesenheit des Grafen Wilhelms, zu Vianden,

---

natweise in Sold nahm, und wenigstens so bald ein Feldzug geendigt war, sie größtentheils wieder entließ; die meisten Söldner sich auch nur auf gewisse Monate anwerben ließen, und den Dienst oft wechselten, je nachdem sie bei dem einen oder anderen Heere besseren Sold, oder größere Beute erwarteten; so waren in Kriegszeiten die Straßen mit dergleichen Leuten immer besetzt, und sie waren um so gefährlicher, weil jeder Söldner seine Waffen selbst stellte, und mitführte.

in der Walburgisnacht 1524; die Orte Feuers- 1516-
bach und Hilchenbach im Siegenischen 1525; 1559.
Bicken 1529; Steinbach im Amte Heiger 1538, trafen. 1540 brannten die innerhalb der Ringmauern des Schlosses Freudenberg stehenden bürgerlichen Häuser ab, und das Schloß selbst ward beschädigt. Graf Wilhelm ward dadurch veranlaßt, den Bürgern dieses Fleckens ihre Bau-Plätze außerhalb des Schlosses anzuweisen. In eben diesem Jahre ward, nach der Limburger Chronik b), durch Mordbrenner Ober-Hadamar mit dem Schlosse, bis auf drei Häuser in die Asche gelegt. Die Herstellung des Schlosses ward erst unter dem Grafen Johann dem älteren im J. 1566 veranstaltet... Von einer Theurung und Hungersnoth in der sonst so fruchtbaren Grafschaft Dietz, welche wahrscheinlich durch Mißwachs im J. 1529 entstanden war, kommen einige Spuren vor. Die reiche Erndte des folgenden Jahres machte aber dem Mangel bald wieder ein Ende. Dem zuweilen in anderen minder fruchtbaren Gegenden des Landes zu besorgenden Brod-Mangel, wurde mehrmals durch Wilhelms weise Vorsorge, mittelst Aufkaufs auswärtiger Frucht-Vorräthe, begegnet.

Häufiger traf die damals in Europa noch einheimische Pest auch die Nassauischen Länder, am häufigsten die Stadt Siegen, wo sie in den

b) Bei Hontheim. Prodr. Hist. Trev. p. 1124.

1516- Jahren 1520, 1542 und 54 am heftigsten wüthete.
1559. Der ausgebreitete Handel dieser Stadt zog ihr wohl vorzüglich das Uebel zu. Von da hatte es sich wahrscheinlich im Jahre 1521 auch in das benachbarte, ohnehin durch seinen Eisen-Handel ebenfalls mit Fremden in größerem Verkehr stehende, Gericht Selbach verbreitet... Im J. 1528 ward auch das Dietzische damit angesteckt, und in den Jahren 1551 und 53 breitete sie sich in Herborn und Dillenburg aus, so daß Graf Wilhelm seine Kinder von Dillenburg wegbringen zu lassen genöthiget war. Es darf weniger befremden, daß die Pest und andere ansteckende Krankheiten, die zuweilen auch wohl mit diesem Namen belegt worden seyn mögen, so oft in diesen Zeiten einrissen, als daß sie nicht noch häufiger vorkamen, und weiter um sich griffen. Die Arzneiwissenschaft lag noch in ihrer Kindheit. Von einheimischen Aerzten findet sich ohnehin noch keine Spur. Graf Wilhelm ließ bei einer gefährlichen Krankheit seiner Gemahlin einen Arzt von Cölln holen. Man behalf sich mit Quacksalbereien, womit sich besonders die Frauenzimmer aus den höheren Ständen abgaben.... Die medizinischen Anstalten zur Heilung oder Verhütung dieser schrecklichen Krankheit konnten also nicht anders, als dürftig und elend seyn. Die Wirksamkeit der Polizei gegen ihre Verbreitung ward durch Aberglauben und mancherlei Vorurtheile gehemmt. Mehr als irgend ein anderes Uebel, sahe man die Pest, als eine besondere Zuchtruthe

in der Hand Gottes, Bußübungen, als das wirksamste Mittel an, sich diesem drohenden Strafgerichte zu entziehen. Die selbst noch wenig aufgeklärte Geistlichkeit unterhielt diese Vorurtheile. Gottesdienstliche Versammlungen, häufiger als gewöhnlich gehalten, vergrößerten die Gefahr der Ansteckung.... Eine obrigkeitliche Verfügung zu Siegen, daß die Schulen während der Pestzeit geschlossen, die Wochenmärkte außerhalb der Stadt gehalten werden sollten, veranlaßten Beschwerden und Gegenvorstellungen von Seiten der Stadt. Mißdeutung der Sätze: Jedem ist ein Ziel gesetzt, welches er nicht überschreiten kann; der Christ darf den Tod nicht fürchten; mußte Sorgloßigkeit gegen alle Verwahrungs-Anstalten, und deren häufige Vernachläßigung erzeugen. Hauptsächlich ist dieser Widerwille gegen obrigkeitliche Anordnungen, wie schon obiges Beispiel zeigt, in der Stadt Siegen bemerkbar, und der Grund davon größtentheils wohl darin zu suchen, daß der Magistrat in jeder neuen Anordnung von Seiten der Landes-Obrigkeit eine Verletzung der alten Stadtrechte zu finden glaubte. 1516-1559.

Ein auffallenderes Beispiel dieser Eifersucht der Stadt Siegen, auf die Erhaltung vermeintlicher alter Rechte und Freiheiten, stellt sich bei der Einführung der Reichs- und Türken-Steuern unter Graf Wilhelm dar. Durch ältere, zum Theil aus den Zeiten der Cöllnischen Gemeinschaft an Siegen noch herrührende Ver-

1516- träge, waren gewisse Abgaben, welche die Stadt
1559. an die Landes = Herrschaft entrichten mußte, bestimmt. Hatten sich gleich seitdem die ehemaligen Verhältnisse sehr geändert, war gleich die Zahl der Häuser und Einwohner seit Jahrhunderten vielleicht um die Hälfte vermehrt worden; so ließ man es doch von Seiten der Landes = Herrschaft noch immer bei jenen auf die jetzigen Verhältnisse gar nicht mehr passenden Verträgen. Jetzt wollte sie der Stadtrath zu Siegen auch auf die in jenen Zeiten ganz unbekannten Reichs = und Türken=Steuern ausdehnen. Es lag aber schon in der Natur der Sache, daß ältere Verträge, und ein altes Herkommen, von Bezahlung dieser erst neuerdings aufgekommenen Steuern nicht befreien konnten. Der natürlichen Billigkeit war es schon gemäß, die Matrikular-Anschläge der Reichs = Länder auf die einzelnen Bestandtheile der Länder zu vertheilen, wenn auch die Landes=Herrn zur Besteuerung ihrer Unterthanen durch ausdrückliche Reichsgesetze nicht ermächtigt worden wären. Allenthalben erkannten daher auch Wilhelms Unterthanen diese Billigkeit an, und entrichteten ihre Steuern mit vieler Bereitwilligkeit. Mit desto größerem Unwillen vernahm der Graf die Weigerung der Siegenischen Bürgerschaft, und ließ sie mit Aufkündigung aller Landesherrlichen Zunft= und anderer Privilegien bedrohen. Unter Vermittelung des Grafen Bernhard von Nassau = Beilstein ward indessen die Sache beigelegt. Die Stadt erkannte sich zur Bezahlung

der Steuern, gleich anderen Landsassen schuldig 1516.
(1538, 29sten Jan.) und stellte darüber (Mont. 1559.
nach Math.) noch eine besondere Verpflichtungs-Urkunde aus. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andere Landesherrliche Gerechtsame in der Stadt, nebst der Befugnissen des Stadtgerichts, in Ansehung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der Polizei, und der Wahl der Stadtdiener, näher bestimmt.

Die Einführung der Reichs-Steuern gab noch zu einem anderen, weit erheblicheren, und bis auf den heutigen Tag unentschiedenen Streit zwischen dem Landes-Herrn und dem Adel des Landes, den ersten Anlaß. Der Nassauische Adel war von den ältesten Zeiten her die erste Classe der Landes-Unterthanen. Außer den besonderen Lehenspflichten, womit der einheimische, so wie der auswärtige Vasall, in Rücksicht seiner Lehen dem Grafen verbunden war, mußten die im Lande eingesessenen von Adel ihrem Herrn, gleich anderen Unterthanen, huldigen. In Ansehung ihrer Person sowohl, als ihrer Güter waren sie vor den Gerichten des Landes Recht zu geben und zu nehmen verbunden. Wegen der letzteren hatten sie nicht einmal einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz. Jedes gemeine Schöffen-Gericht erkannte in Streit-Sachen über die in dem Gerichts-Bezirke liegenden Adels-Güter. Vor eben diesen Gerichten wurden Kauf- Tausch- Pfandschafts- und an-

1516- dere Handlungen über Adels = wie über gemeine
1559. Güter vollzogen und bestätigt. Verbrechen der Adelichen untersuchte und bestrafte das Grafen- oder Land = Gericht. Ihren unmündigen oder minderjährigen Kindern wurden von der Landes-Herrschaft Vormünder bestellt. Ihre Leibeigenen waren dem Landes = Herrn zu Schatzung, Landbede und Diensten, überhaupt zur Entrichtung der gräflichen Rechte, verpflichtet. Die persönlichen Freiheiten und Vorzüge c) des Adels hingen von der Gnade und der Bestätigung des Landes = Herrn ab. Dagegen war er auch zu Kriegs- und anderen Diensten verbunden, und in gänzlicher Abhängigheit von dem Landes = Herrn. Der Nassauische Adel genoß nicht einmal das in manchen anderen deutschen Ländern gewöhnliche Vorrecht der Landstandschaft. Er machte keinen besonderen Körper aus; seine Besitzungen waren kein eigener Staat im Staate.... Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Adel in den meisten deutschen Ländern. Doch fanden sich Ausnahmen, besonders in Schwaben, Franken, am Rheinstrome und in der Wetterau. Seit Jahr-

c) Ein solches besonderes Vorrecht, welches aber nicht einmal dem Adel überhaupt, sondern nur der Burg = Mannschaft zu Dietz eigen war, bestand darin, daß die Burgmänner bei der Huldigung nur Hand = Gelübde thaten, oder in späteren Zeiten nur eine Verbeugung machten, wogegen andere von Adel den wirklichen Huldigungs = Eid schwören mußten.

hunderten hatten hier mehrere Adels-Geschlechter 1516-
sich der Unterwürfigkeit unter einen gewissen 1559.
Landes-Herrn zu entziehen gewußt. Sie waren in Verbindungen, die doch Anfangs nur auf einen bestimmten Zeitraum sich beschränkten, zusammengetreten, woraus aber nach und nach fortdauernde Vereine, und förmliche Körperschaften entstanden. Die Mittel-Rheinische Ritterschaft bildete sich zu Graf Wilhelms Zeiten zu einem solchen besonderen Staats-Körper aus. Mehrere Nassauische Adels-Geschlechter waren in ihrem Bezirke am Rheine und in der Wetterau begütert. Gegentheilig hatten Mitglieder jener Ritterschaft Besitzungen im Nassauischen. Die hieraus entstehenden Verbindungen suchte die Ritterschaft zur Erweiterung ihres Bezirks und Vermehrung ihrer Mitglieder zu benutzen. Von Kaiserlicher Seite fanden diese Erweiterungs-Plane der Ritterschaften zum Nachtheile der Landes-Herren Begünstigung, zumahl seitdem die Reichssteuern aufkamen, und deren Entrichtung nach der Matrikel regulirt ward. Denjenigen Theil des Adels, welcher die Unmittelbarkeit errungen hatte, besteuerte der Kaiser auch unmittelbar. Der übrige ward von jedem Landes-Herrn zur Erleichterung seiner anderen Unterthanen mit einem Beitrage zu den Reichssteuern belegt. Doch geschahe dieses erst, seitdem in der Staats- und Kriegs-Verfassung große Veränderungen erfolgt waren, und von den Diensten des Adels nicht mehr der ehemalige Gebrauch gemacht werden konnte. Der Vortheil

1516- der Ritterschaft war es, die Zahl ihrer Con-
1559. tribuenten zu ihrer Erleichterung möglichst zu vermehren. Die Kaiser konnten es geschehen lassen. Durch den Abgang, den die Reichsländer dadurch erlitten, verminderte sich deren matrikularmäßiger Anschlag nicht. Je mehr sich dagegen die Ritter-Kreise erweiterten, desto stärker konnte man die Ritterschaft besteuern. . . . Zu welcher Zeit der Nassauische Adel von seinen auswärtigen Gütern in die Mittel-Rheinische Ritter-Truhe zu steuern angefangen habe, läßt sich nicht bestimmen. Man bekümmerte sich hierum von Seiten der Landes-Herrschaft nicht. Im Lande selbst aber ward der Adel im J. 1532 zum erstenmale von Herrschafts wegen mit einem Beitrage zu der ausgeschriebenen Türkensteuer belegt. Eben dieses geschahe im J. 1542. Aus der damaligen Erklärung mehrerer Nassauischer Adelichen gehet aber hervor, daß die Ritterschaft bereits Versuche gemacht hatte, sie von ihrem Landes-Herrn abzuziehen. Sie erklärten sich zur Erlegung der Steuer unter dem Vorbehalt bereit, daß sie nicht durch die ihnen auch angeforderte Ritter-Steuer doppelt beschwert würden. Die Rheinische Ritterschaft ging aber unter Kaiserlichem Schutz in ihren Anmaßungen immer weiter. Auf ihre Veranlassung ward wegen der im Jahre 1544 verwilligten Türkensteuer, durch Kaiserliche Commissarien ein gemeiner Rittertag für den Adel von der Saar an, bis in das Cöllnische und Bergische, in der Wetterau und auf dem Westerwalde, im Jahre 1547 (auf Sim. Jud.)

nach Worms ausgeschrieben. Graf Wilhelm war eben abwesend. Mehrere des Nassauischen Adels ließen sich verleiten, in dieser Versammlung zu erscheinen, und sogar in die Ritter-Truhe zu steuern. Wilhelm nahm dieses sehr übel auf. Der Adel selbst erkannte seine Uebereilung, und suchte Wilhelms Verwendung um die Zurückzahlung der erlegten Steuer. Die Kaiserlichen Commissarien lehnten diese aber mit Vorschützung eines Kaiserlichen Befehls ab, und schrieben dagegen 1548 eine neue Schatzung aus. Der Nassauische Adel machte jetzt selbst Vorstellungen dawider. Wilhelm protestirte gegen diese Besteuerung mit anderen in gleichem Falle befindlichen Ständen, besonders mit Sayn, und die Ritterschaft ließ die Sache ruhen. Nur wirkte sie im Jahre 1550 bei dem Kammergerichte zu Speyer eine Ediktal-Citation gegen alle bei der Sache interessirten Reichs-Stände aus, um ihre Kaiserlichen Freiheits-Briefe gegen sie geltend zu machen. Graf Wilhelm kam aber nebst anderen Ständen mit einer nachdrücklichen Protestation dawider ein, wobei es dann abermals verblieb. So lange Wilhelm lebte, scheint auch die Ritterschaft keine weitere Versuche gemacht zu haben. Eine neue Reichssteuer im Jahre 1557 ließ wenigstens Wilhelm auch auf den Landesadel ausschlagen, und es findet sich nicht, daß die Ritterschaft widersprochen habe. Vor jetzt blieben also zwar die Nassauischen Adelichen noch immer in ihrer vorigen Landsäßigkeit. Doch war nun einmal der Grund zu dem langwierigen Streite

1516-
1559.

1516- gelegt, der sich darüber zwischen Wilhelms Nach-
1559. folgern und der Ritterschaft entspann, nachdem diese den Adel des Landes immer mehr zu gewinnen und in ihr Interesse zu ziehen wußte. Anderwärts wird davon wieder zu reden seyn.

Für das Wohl seiner Unterthanen und zum Besten seines Landes traf Wilhelm mancherlei gute Einrichtungen und Anordnungen. Mehr würde noch geschehen seyn, wenn nicht die weitläufftigen Händel, in die er während seiner langen Regierung mit Hessen und Trier verwickelt war, ihn und seine Diener fast ununterbrochen beschäftigt, seine öftere und langwierige Abwesenheit an dem Kaiserlichen Hofe und auf Reichstägen nothwendig gemacht, und durch die ungeheuren Kosten des Katzenelenbogenschen Prozesses seinen guten Willen gelähmt hätten.... Mit dem Erzstifte Cölln ward bereits im Jahre 1517 (die Matth.) ein gegenseitiges sicheres Geleite für die Unterthanen verabredet. Die bisher gewöhnlichen, den Handel und das Gewerbe unter Nachbaren störenden Arreste wurden aufgehoben. Jeder Kläger soll sein Recht in dem Gericht des Beklagten suchen.... Durch einen weiteren Vertrag mit eben diesem Erzstifte (1536, 26sten Febr.) ward ein aus den Zeiten der Rohheit noch abstammendes altes Herkommen abgeschafft, nach welchem die ganze Habschaft eines plötzlich in dem Lande versterbenden Fremden dem Fiskus des Landes, in dem er starb, heimfiel.

Zur Beschränkung eines unnöthigen Aufwan- 1516-
des erließ Wilhelm in den Jahren 1524, 1535, 1559.
1541 und 1556 mehrere nützliche Verordnungen d). Der Luxus der Nassauer zeigte sich nach alt-deutscher Nationalsitte hauptsächlich bei Gastereien und im Trunk, bei frölichen und traurigen Anlässen. Jene Verordnungen sind daher vornemlich gegen mehrtägige Gelage, und übertriebene Anzahl der Gäste auf Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen gerichtet. Tänze am Hochzeits-Tage werden nur bis zum Nachtessen verstattet. Die Zeit des Nachtessens war Nachmittags vier Uhr. Das Gesetz von 1556 verordnet bei allen Tänzen einen obrigkeitlichen Aufseher, und verbietet das Tanzen ohne Rock in Wammes und Hosen mit anhangenden langen Schwerdtern. Das Tanzen auf der Straße war verboten. Zur Tanzmusik sollen nur Geigen oder Lauten, keine Trommeln, Sackpfeifen oder Schalmeien gebraucht werden.

Mehrere einzelne, in die Polizei einschlagende Verordnungen e) des Grafen Wilhelms bezwecken die Unterhaltung guter Gasthäuser und Weinschenken in den Städten. Jeder Wirth muß den Wein, den er einlegt, schätzen lassen. Auf eine Ohm zu 23 Rheinischen Vierteln werden ihm drei Gulden

---

d) S. Dillenb. Intell. Nachr. 1774, S. 417, 529, 561, 609 und 819.

e) Sämmtliche Verordnungen Wilhelms finden sich in dem angeführten Jahrg. der Intell. Nachr.

1516- Gewinn gutgethan. Der neue Rheinwein ward
1559. 1534 auf 10 Pfenninge die Maaß taxirt. Nach Läutung der Weinglocke, Sommers um acht, Winters um sieben Uhr, darf kein Wein mehr, weder im Hause, noch außerhalb verschenkt werden. Der Lohn der Handwerker, Fuhrleute und Taglöhner ward einer Taxe unterworfen. Fuhrleuten waren in Saat- und Erndte-Zeiten alle andere Fuhren untersagt. Nachläßigkeit in Unterhaltung der Gebäude zog die Strafe der Confiskation solcher verfallenen Gebäude nach sich.... Zur Aufnahme der inländischen Wollen-Manufakturen, der Eisen- und Stahlfabriken, ergingen mehrere nützliche Vorschriften, obwohl dagegen auch mancherlei Einschränkungen des freien Betriebs der Gewerbe und der Handlung, das Gepräge ihres Zeitalters tragen.... Des besseren Betriebs der Hüttenwerke im Dillenburgischen wegen ward ein Contrakt mit Wittgenstein über den freien Einkauf der Kohlen geschlossen. Wittgenstein durfte dagegen für seine Hütten Eisenstein im Dillenburgischen kaufen. Eben dieser Contrakt bestimmte aber auch, daß jede Hütte im Dillenburgischen und Wittgensteinischen nur Einen Bläser gebrauchen, und wöchentlich mehr nicht als 18 Eisen schmieden dürfe.... Uebrigens ist aus dem Vertrage mit Wittgenstein zugleich abzunehmen, daß man bereits jetzt auf Schonung der Waldungen Bedacht zu nehmen anfing. In früheren Zeiten war alles nur auf Ausrottung überflüßiger Holzungen angelegt, um Bauland zu gewinnen. Jeder konnte sich

nach Willkühr aus den Forsten mit dem nöthigen 1516-
Holz versehen. Jetzt fand sich allmählig, daß man 1559.
auf diesem Wege sehr bald an einem der ersten Bedürfnisse Mangel leiden würde. Eine bessere Aufsicht ward eingeführt; das willkührliche Hauen abgestellt; die Frevel in den Waldungen wurden sehr strenge bestraft; war der Frevler nicht ausfindig zu machen, so mußte die ganze Gemeinde für den Frevel büßen; die den Forsten so nachtheilige Hutungen wurden eingeschränkt. Doch ward kaum noch daran gedacht, durch Holzverkauf die herrschaftlichen Waldungen zu einträglichen Domainen zu machen. Unter Wilhelms Nachfolger kommt es als eine Landes-Beschwerde vor, daß den Unterthanen für empfangenes Bauholz aus herrschaftlichen Waldungen jetzt Zahlung abgefordert werde, welches vorhin nicht geschehen sey. Die Aufsteller dieser Beschwerden wußten nicht, oder wollten nicht wissen, daß in vorigen Zeiten weit mehr Holz vorhanden war, als das Bedürfniß der noch nicht zahlreichen Einwohner erforderte; daß man ganze Wälder weghauen ließ, um nur mehr Bauland zu gewinnen.

Außer den hier angeführten, und mehreren einzelnen Landes-Gesetzen, ließ Wilhelm zur Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens, in Gemeinschaft mit den Grafen von Nassau der Saarbrückischen Linie im Jahre 1535 eine neue Gerichts-Ordnung verfassen und durch den

1516- Druck bekannt machen f), im Jahre 1559 aber
1559. eine vollständige Berg-Ordnung publiciren g), welche noch bis auf den heutigen Tag im Gebrauch ist.

---

f) Nach einer handschriftlichen Bemerkung des Hrn. von Erath ist sie zu Worms 1535 gedruckt. Worauf diese Behauptung sich gründet, ist mir unbekannt, da weder auf dem kurzen Titel: Gerichtsordnung der Graueschafft Nassaw ꝛc. noch am Ende, Auskunft über Ort und Jahr des Drucks gegeben wird.

g) Der vollständige Titel derselben ist: Bergordnung durch den Wolgebornen Herrn Herrn Wilhelmen Grauen zu Nassaw, Catzenelnpogen, Vianden und Dietz ꝛc. In jrer Gnaden Graueschafft Nassaw des Ampts Siegen, Dillenberg, Grundt Selbach vnnd derselbigen zugehörigen Gebirgen, gemainer Gewerckschafft daselbst zu gutem auffgericht. Mit grafflicher Freyheit vornen am ersten Blat vnnd einem Register am ende der Ordnung. Gedruckt zu Cöln durch Jacob Soter vnnd Joannem Bathenium. Im Jar M.D.LIX.

§. 45.

Nassauische Haus-Verträge.

Von den Verträgen zwischen Wilhelm und seinem älteren Bruder Henrich über die Erbfolge in den Stamm-Gütern ihres Hauses, ist oben und in der Geschichte Henrichs bereits das Nöthige vorgekommen. Sie gründeten sich auf den alten Erbverein vom J. 1472, und bezweckten die Reunion der Deutschen und Niederländischen Länder, wenn einst die Dillenburgische oder Bredaische Linie erlöschen würde. Die Oranische Erbschaft der Bredaischen Linie gab aber zur Verletzung dieses alten Haus-Gesetzes den Anlaß. Durch das Testament Philiberts, des letzten Prinzen von Oranien aus dem Hause Chalon, waren dem Sohne Henrichs, dem Prinzen Renat, das Fürstenthum Oranien und die übrigen Herrschaften des Hauses Chalon zugefallen. Renat hielt sich dadurch berechtigt, über diese Erbschaft, und zugleich über das Stamm-Gut seiner Linie, in seinem letzten Willen eine Verordnung zu machen. Carl V. als Herzog von Brabant und Burgund gab dazu seine Einwilligung. Wilhelms ältester Sohn ward durch das Testament Renats dessen Universal-Erbe, und Carl bestellte dem minderjährigen Prinzen in dieser Eigenschaft Vormünder in den Niederlanden. Wilhelm schien zwar Anfangs gesonnen zu seyn, das ihm aus dem Erbvereine, und den Verträgen mit Renats

1516-
1559.

1516- Vater, zustehende Recht geltend zu machen. Die
1559. Abhängigkeit Wilhelms von dem Kaiser; das lebhafte Interesse, welches Carl an der Aufrechthaltung des Testaments zum Vortheile des jungen Prinzen nahm; die Rücksicht, daß der Testaments-Erbe Wilhelms eigener Sohn, und demselben Wilhelms übrige Nachkommenschaft substituirt war, die reiche Erbschaft also doch in jedem Falle bei der Familie blieb; daß überdem, durch einen Streit über die Gültigkeit des Testaments, fremden Prätendenten der Erbschaft Vorschub geleistet werden könne: alles dieses rieth an, die Sache nicht auf's äußerste zu treiben, und einen Vergleich mit der Vormundschaft einzugehen. Dieser ward im Jahre 1545 (13ten Februar) unter Bestätigung Carls, als Ober-Vormunds, zu Brüssel wirklich abgeschlossen. Wilhelm verzeihet zum Besten seines Sohnes gleiches Namens auf sein Recht an der Verlassenschaft des Prinzen Renats; der junge Prinz dagegen, zum Vortheile seiner Brüder, auf das ihm dereinst gebührende Pflicht-Theil am väterlichen Erbe, jedoch mit Ausnahme der Katzenelenbogenschen Erbschaft. Der Prozeß darüber mit Hessen soll auf gemeinschaftliche Kosten fortgetrieben, der Gewinn zwischen Wilhelm und seinem Sohne gleich getheilt werden. Kein Theil darf das Recht auf diese Erbschaft veräußern. Sollte der Prinz nach erlangter Volljährigkeit diesen Vergleich nicht genehmigen; so tritt jeder Theil wieder in seine Rechte ein.

Ein neuer Vertrag, welchen der Prinz selbst 1516-
im J. 1556 (13ten Nov.) zu Mörs mit seinem 1559.
Vater errichtete, bestätigte zwar die Haupt-Puncte des Brüsseler Vergleichs, doch mit einigen erheblichen Abänderungen und Zusätzen. Der Prinz verpflichtete sich, an die Dillenburger Linie 20,000 Thaler zu zahlen, die Ausstattung seiner Schwestern Juliane und Magdalene, jeder mit 8,000 Gulden, und von den Schulden seines Vaters 6,000 Goldgulden, und 10,000 Gulden Frankfurter Währung zu übernehmen. Er verziehe auf sein Recht an dem Katzenelenbogenschen Theile der Grafschaft Dietz, gegen eine Abfindung von 20,000 Philippsgulden.... In so weit hob dieser neue Vergleich die in dem älteren liegende offenbare Verkürzung der Dillenburgischen Linie. Desto nachtheiliger war die jetzt hinzukommende Bestimmung wegen der künftigen wechselseitigen Erbfolge der beiden Linien. Stirbt der Dillenburgische Manns-Stamm aus, so fallen dessen sämmtliche Lande dem Prinzen Wilhelm gegen eine Abfindung der Töchter mit 20,000 Goldgulden zu. Bei dem Ausgange des Bredaischen Manns-Stammes hingegen folgen die Töchter dieser Linie mit Ausschließung des Dillenburgischen Manns-Stammes, welcher sich mit einer Abfindung von 50,000 Philippsgulden begnügen muß. Die Vermählung des Prinzen mit der reichen Erb-Tochter Maximilians von Egmond Grafen von Büren scheint diese nachtheilige, mit den Haus-Gesetzen nicht vereinbarliche, Clausel veraulaßt zu haben.

1516- Vielleicht war sie schon bei Schließung der Ehe-
1559. Pakten mit Egmond vorläufig ausbedungen worden.

Eine nochmalige Abänderung erfolgte durch den, bei Gelegenheit des Katzenelenbogenschen Vertrags mit Hessen, zwischen dem Prinzen, seinem Vater und seinen Brüdern Johann, Adolf, und Ludwig im J. 1557 (3ten Jul.) zu Frankfurt errichteten Vergleich. Sie hob aber die in dem Mörser Vertrage enthaltene Beschwerde für die Dillenburgische Linie nicht. Die in dem Testamente des Prinzen Renat bestimmte Erbfolge wird bestätigt. Nach ihr steht der Dillenburgische Manns-Stamm den Kindern des Prinzen ohne Unterschied des Geschlechts nach. Doch wird die in dem Mörser Vertrage bestimmte Abfindung auf 80,000 Philippsgulden erhöhet, dagegen aber auch ein Achtel an Schloß und Thal Nassau wegen des gemeinschaftlichen Stamms, Namens und Wapens, der Oranischen Linie zugestanden. Diese bleibt auch berechtigt, Titel und Wapen von Nassau, Katzenelenbogen und Dietz fortzuführen, so wie die Dillenburgische, Titel und Wapen von Vianden. Prinz Wilhelm wiederholt den Verzicht auf die im Vertrage mit Hessen an Nassau gekommenen Länder, mit Vorbehalt des Rückfalls nach dem Ausgange des Dillenburgischen Manns-Stamms, wogegen alsdenn den Töchtern dieser Linie 40,000 Philippsgulden bezahlt werden sollen. Der Prinz erläßt endlich noch seinem

Vater eine Forderung von 25,000 Carolusgulden, 1516.
übernimmt eine Schuld bei dem Amtmann zu 1559.
Vianden, Bernhard von Vellbrück, von 2,000 Goldgulden, und verpflichtet sich zur Erziehung und Ausstattung seiner Schwestern Juliane und Magdalene. Von einigen, die Katzenelenbogensche Sache betreffenden, Neben-Artikeln des Vertrags ist oben schon geredet worden. Von den neueren Verträgen beider Linien wird in dem Verfolg gehandelt werden.

Glücklicher war Wilhelm in der Berichtigung einer anderen Angelegenheit seines Hauses. Seit mehr als zwei Jahrhunderten hatte die heutige Herrschaft Beilstein, mit dem Kirchspiele Mengerskirchen, unter der Regierung einer jüngeren Linie des Nassau-Ottonischen Hauses gestanden. Jetzt waren von dieser Linie nur noch Graf Johann III. und seines Vaters Bruder der alte Graf Bernhard zu Nassau-Beilstein vorhanden. Beide hatten keine Leibes-Erben, noch Aussicht deren zu erhalten. Eine Todt-Theilung war nicht geschehen. Ihr Land, altes Nassauisches Stammgut, konnte also nach ihrem Absterben an niemand anders, als ihre Stamm-Agnaten von der Dillenburgischen Linie fallen, ohne daß es hierüber einer besonderen Uebereinkunft oder Verordnung der letzten Besitzer bedurfte. Von Seiten des Cöllnischen Lehnhofs war auch in Rücksicht der vor dem Erzstifte zu Lehen gehenden Orte Emmerichenhain, Neukirch, und Marienberg, dem Grafen Wilhelm wegen der

1516- vorläufigen Mitbelehnung gar keine Schwierigkeit
1559. gemacht worden a). Von Trier war, nach den bekannten Gesinnungen desselben, desto mehr zu besorgen. Graf Henrich I. Stifter der Beilsteinischen Linie hatte nemlich im J. 1352 Mengerskirchen, und im folgenden Jahre auch Liebenscheid, dem Erzbischofe Balduin von Trier zu Lehen aufgetragen, um sich mit der Summe, welche ihm Balduin zahlen ließ, aus irgend einer der Verlegenheiten, darin er sich durch schlechte Wirthschaft öfters befand, zu retten. Diese Veräußerung war ohne Einwilligung der Dillenburgischen Linie geschehen. Sie konnte nur Henrichs Nachkommenschaft, nicht die Agnaten der älteren Linie, binden, am wenigsten, diesen ein Erbrecht entziehen. Dennoch wollte Trier von jenem Lehns-Auftrage einen Vorwand nehmen, bei dem Abgange der Beilsteinischen Linie einen Theil ihres Landes, als eröfnetes Lehen, an sich zu reissen. Um sich hiergegen sicher zu stellen, um wenigstens auf allen Fall im Besitze des Beilsteinischen Landes-Theils zu seyn, ließ Wilhelm durch die Grafen Bernhard und Johann in ihrem den 18ten Jul. 1554 zu Dillenburg errichteten Testamente, das Erbrecht Wilhelms, seiner Söhne, und seiner Töchter, auf den Fall der Erlöschung des Dillenburgischen Manns-Stammes bestätigen. Auch traten beide an eben dem Tage ihre sämtlichen

a) Lehnbrief des Erzb. Adolf zu Cölln 1551 11ten August.

Herrschaften an den Grafen Wilhelm, als ihren 1516-
einzigen rechtmäßigen Erben, völlig ab; ver= 1559.
pflichteten sich, die Regierung nur in dessen Namen
fortzuführen; behielten sich aber den lebenslänglichen Nießbrauch vor. Diese ganze Handlung
ward von K. Carl V. im folgenden Jahre (Brüssel,
15ten Aug. 1555) feierlich bestätiget..... Der
völlige Anfall erfolgte nach Wilhelms Tode,
welchen Graf Johann, der letzte der Beilsteinischen
Linie, noch zwei Jahre überlebte. Doch mußten
Wilhelms Söhne den ruhigen Genuß dieser Erbschaft erst noch mit einem Opfer von Trier
erkaufen, wie solches die Geschichte des Dietzer
Vertrags umständlicher darlegen wird.

§. 46.

Beschluß der Regierungs-Geschichte Wilhelms.

1516- Wenn Kriegs-Thaten und der in Schlachten
1559. erworbene Ruhm der einzige Maßstab der Größe wären: so würde Graf Wilhelm, in dessen Hause der Heldengeist von den ältesten Zeiten her erblich war, welcher selbst Stammvater der berühmtesten Feldherrn ward, unter den großen und ausgezeichneten Männern seines Geschlechts und seines Zeitalters nicht genannt werden können. Zwar wohnte Wilhelm, mit seinem Bruder Henrich, den ersten Feldzügen Kaiser Carl des V. gegen Franz I. in den Jahren 1521 und 22, unter andern auch der Belagerung von Mezieres bei, wohin er der Kaiserlichen Armee einen von ihm und dem Grafen Henrich von Nassau-Beilstein angeworbenen Zug Reuterei zuführte. Seitdem scheint aber Wilhelm den Kriegs-Schauplatz nicht wieder betreten zu haben; doch nicht sowohl aus Abneigung und Mangel an Muth und militärischen Talenten, als aus Grundsätzen und politischen Rücksichten. Daß seine Zeitgenossen jene Eigenschaften bei ihm nicht bezweifelten, geht aus mehreren von seinen Lebens-Umständen vorhandenen Nachrichten hervor. Noch bei Lebzeiten seines Vaters war Kaiser Maximilian erbötig, die persönlichen Kriegs-Dienste des jungen Wilhelms für das ganze von seinem Vater zu stellende Reichs-Contingent anzunehmen.... In

dem zweiten Kriege mit Franz I. trug ihm Carl V. 1516-
die Befehlshaber-Stelle über das sämmtliche deut- 1559.
sche Fußvolk, neben seinem Bruder Henrich, an, welcher die Reuterei kommandirte.... Auch der Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen bemühete sich bereits im Jahre 1537 vorläufig, auf den Fall eines etwa in Deutschland ausbrechenden Religions-Krieges, ihn gegen ein jährliches Wartgeld, und von dem wirklichen Anfange des Kriegs an, gegen einen, für die damaligen Zeiten sehr ansehnlichen Gehalt von 6000 Gulden, als Feldherr in seine Dienste zu ziehen.... Wilhelm lehnte aber den einen und anderen Antrag, so wie die ihm vorher von Carl angetragene Statthalterschaft und Vertheidigung des Herzogthums Wirtenberg, ab. Fast alle Kriege damaliger Zeit standen mehr oder weniger mit den Religions-Irrungen in Beziehung. Wilhelm handelte der Klugheit, einer gesunden Politik, und den aus seiner bisherigen Geschichte bekannten verwickelten Verhältnissen ganz gemäß, wenn er weder auf Seiten der Kaiserlichen, noch der Gegenparthei, an diesen Kriegen Theil nahm, und auf die Lorbeeren, die er gleich seinen Vorfahren und Nachkommen hätte erwerben können, verziehe. Zur Begründung seines Ruhms bedurfte es derselben ohnehin nicht. Der Kaiserliche Hof und ganz Deutschland schätzten und verehrten ihn als einen vortreflichen Regenten und Staatsmann. Seine Rechtschaffenheit, seine Klugheit und unermüdete Thätigkeit in weiser Führung der weitläuftigsten und schwierigsten Haus- und Landes-

1516- Angelegenheiten, stellen sich in seiner ganzen
1559. Geschichte dar. Sie erwarben ihm das Zutrauen und die Achtung seiner Mitstände. Wilhelm ward der Vertraute, der Rathgeber und Vermittler der ersten Fürsten des Reichs in den wichtigsten Vorfällen. Wie er mehrmals von Carl V. zu wichtigen Missionen und Unterhandlungen gebraucht ward, ist vorhin schon vorgekommen.

Mit dem Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz war er 1519 bei der Kaiserwahl Carl des V. zu Frankfurt, und im folgenden Jahre bei dessen Krönung zu Achen. Zweimal führte er die vormundschaftliche Regierung über die Grafschaft Hanau, zuerst wegen der Minderjährigkeit der Söhne Graf Reinhard des IV. († 1512) welchen sein Vater bereits zum Vormunde bestellt gewesen war. Den ältesten derselben, Graf Philipp II. vermählte er 1520 mit der Gräfin Julianen von Stolberg. Als dieser bereits im Jahre 1529 mit Hinterlassung vier unmündiger Kinder verstarb, übernahm Wilhelm abermals die Vormundschaft, und, seit seiner Vermählung mit der Mutter dieser Pflegkinder (1531), zugleich deren Erziehung an seinem Hofe.

Wegen des Zwiespalts zwischen dem Herzoge Henrich zu Braunschweig, und dem Bischof und Dom-Capitel zu Minden, über das Haus Petershagen u. a. Gegenstände, ernannte Carl V. 1530 (18ten Oct.) den Grafen

Wilhelm, nebst dem Grafen Hoyer von Mannsfeld, 1516-
zu seinen Commissarien. Sie erhielten dabei den 1559.
Auftrag, die Stadt Minden zu Abstellung der Neuerungen und Erstattung der eingezogenen Kirchen-Güter anzuhalten, und die Einleitung zu machen, daß Herzog Henrichs Sohn Philipp zum Coadjutor des Stifts erwählt, und die dazu erforderliche päbstliche Dispensation und Bestätigung ausgewirkt werde.

Vermöge eines gleichmäßigen Auftrags, welchen Carl V. bei seiner Durchreise von dem Reichstage zu Augsburg zur Römischen Königs-Krönung zu Achen, im December 1530 zu Maynz persönlich dem Grafen Wilhelm ertheilte, und König Ferdinand von Bonn aus (1531, 18ten Jan.) wiederholte, bewirkte Wilhelm samt seinen Mit-Commissarien den Bischöffen zu Speyer und Costnitz und dem Probst Pfintzing zu St. Alban in Maynz, die Wahl des Bischofs Wilhelm zu Straßburg zum Coadjutor des Erzbischofs Albrechts zu Maynz, durch Unterhandlungen mit dem dasigen Dom-Capitel *); auch einige

*) Vergl. Haeberlin Ausz. der Allgem. Welthist. XI. S. 352. Diese Coadjutor-Wahl war aber nicht so wohl, wie Haeberlin die Sache vorstellt, das Werk des Kurfürsten Albrecht selbst, als des Kaisers, dessen Wünschen der Kurfürst hierin folgen mußte. Die Kaiserliche Instruktion für die Commissarien findet sich zwar nicht voll-

1516- Jahre nachher mit dem Grafen Wilhelm von
1559. Nuenar, die Wahl des Grafen Adolf von Schaumburg zum Coadjutor des Erzbischofs und Kurfürsten Hermann zu Cölln.

Das Erzstift Cölln war in den Jahren 1523 bis 1555 mit den Herzogen von Jülich,

---

ständig in dem hiesigen Archiv, weil das Original in den Händen des Probsts Pfintzing blieb. Der vorhandene kurze und laconische Auszug derselben giebt aber doch folgende Aufschlüsse über die Gründe, womit die Unterhandlung bei dem Dom-Capitul unterstützt werden solle: „Kay. Mt. sey „merklich am Stift Meintz gelegen, Meintz (der Kurfürst) „nit stetig plieben, darumb Nachtail „erwachsen, vnd hynfur entsteen mugen. Daß „Maintz mit Blodickeit beladen, vnd so also „etwas todlichs zutrage, mehr beschwerlicher sich „intringen oder widderwertikeit zusteen mocht, „das dem Reich vnd gemeyner Christenheit zusteen „wird." Es geht ferner daraus hervor, daß die Unterhandlung mit dem Dom-Capitel Namens des Kaisers angefangen ward, ehe noch der Kurfürst selbst über die Annahme eines Coadjutors gegen das Dom-Capitel sich erklärt hatte; und daß Albrecht hauptsächlich durch die Verlegenheit, in der er sich wegen seiner großen Schulden-Last befand, für die ganze Sache gestimmt ward. Bekanntlich reichten die Einkünfte der drei reichen Stifter, die er zu gleicher Zeit besaß, zu seinen Verschwendungen nicht hin. Die Commissarien versprachen aber Namens des künftigen Coadjutors, daß dieser die Bezahlung der Schulden übernehmen werde.

als Besitzern der Herzogthümer Jülich, Cleve, 1516-
Berg, und der Grafschaft Mark, in vielfältige 1559.
und langwierige Grenz- und Hoheits-Streitigkeiten verwickelt, besonders zu Wilke, Zons, Zülpich, Deutz, in der Feste Recklinghausen, zu Orsoy, Mühlheim an der Ruhr, in den Märkischen Aemtern Bockum und Luynen, Unna, Rad und Schwartzenberg, dem Cöllnischen Süder- oder nach der Volkssprache --- Sauerlande, und anderwärts. Hierzu kamen noch seit dem Jahre 1550 die Irrungen zwischen dem Erzbischof Adolf und dem Herzoge Wilhelm, über die Geistliche Gerichtsbarkeit in des Herzogs Landen, und die Wiedereinführung der katholischen Religion in denselben, welche Cölln mit Hülfe des Kaisers zu bewirken suchte. In allen diesen Streitsachen ward Graf Wilhelm, als ein gemeinschaftlicher Freund beider Höfe, von jedem Theile der Vermittelung oder schiedsrichterlichen Entscheidung, aufgefordert.

In den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg hatte zwar der damalige Herzog Johann III. im Jahre 1533 eine Kirchen-Reformation angefangen. Seine Absicht war aber nicht, die Lehre Luthers einzuführen und eine Aenderung des Gottesdienstes nach dessen Grundsätzen vorzunehmen. Besonders wollte er die Messe beibehalten wissen. Mit dieser eingeschränkten Reformation waren besonders die Städte Soest und Lippe nicht zufrieden. Unter dem Schutze des mit

1516- Johanns Tochter Sybille vermählten Kurfürsten
1559. Johann Friedrich zu Sachsen strebten sie nach einer völligen Religions = Freiheit und zerfielen darüber mit ihrem Landesherrn, welcher sie dem Kurfürsten als Wiedertäufer und gefährliche Sectirer zu schildern sich bemühete. Auf Verlangen Johanns unterhandelte Graf Wilhelm zu Ende des Jahrs persönlich hierüber am Sächsischen Hofe, und Johann Friedrich schickte im Jenner 1534 den Reichs= Erbmarschall Veit v. Pappenheim und seinen Rath Philipp Roseneckеn zur Fortsetzung der Unterhandlungen nach Dillenburg. Ob nun gleich der Herzog und seine Räthe einer Zusammenkunft mit dem Grafen Wilhelm und den Sächsischen Abgeordneten unter mancherlei Vorwand auswichen, vermuthlich weil ihnen die Gesinnungen Wilhelms in Ansehung der Reformation bekannt geworden waren; so mußte Johann doch zuletzt nachgeben, und der Stadt Soest sowohl, als anderen der neuen Lehre geneigten Orten seines Landes die Religions = Freiheit zugestehen *).

Zwischen den Grafen von Mansfeld entstanden in den Jahren 1535 bis 1544 mancherlei Irrungen, hauptsächlich über ihre Bergwerke und Kölereien. Auf Veranlassung des Kurfürsten

---

*) Vergl. Haeberlin XI. Seite 468 u. ff. und die allda angeführten Schriften; auch Hamelmann oper. gen. Hist. p. 984. sqq.

Johann Friedrich zu Sachsen, als Mansfeldschen 1516-
Lehnsherrn mußte Wilhelm mehrmals die Unter- 1559.
suchung und Vermittelung dieser Streitigkeiten übernehmen a), ward auch von Carl V. bei Gelegenheit eines neuen Steits (1543, 6ten Octob.) zum Kaiserlichen Commissair, neben dem Herzoge Philipp von Braunschweig ernannt.

Von dem eben gedachten Kurfürsten mit welchem er 1535 die oben schon erzählte Reise zu dem Römischen Könige Ferdinand nach Wien hatte machen müssen, ward ihm bei dieser Gelegenheit die Statthalterschaft über die Pflege Coburg unter vortheilhaften Bedingungen angetragen. Wilhelm war auch zu deren Uebernehmung bereit. Die bei jedem Anlaß rege Eifersucht des Landgrafen Philipp von Hessen, welcher darin eine Verletzung seiner Erbverträge mit Sachsen zu finden glaubte, veranlaßte aber den Grafen Wilhelm von dieser Statthalterschaft freiwillig wieder abzustehen, und so den daraus zu besorgenden Mißhelligkeiten zwischen den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes vorzubeugen.

In dem Manderscheidischen Hause war, nach Absterben Graf Johann des alten,

a) Ein Hauptvergleich vom 21sten December 1535 findet sich in Lünig's R. A. Spic. Sec. P. I. p. 545.

1516- zwischen dessen dritten Sohne Gerhard, der in
1559. die Stelle seines ältesten, wegen Leibes-Gebrechen zur Regierung unfähigen Bruders Johann eingetreten zu seyn behauptete, und dem zweiten Sohne Eberhard Archidiakonus zu Lüttich, samt den jüngeren Brüdern Friedrich, Arnold und Ruprecht, über das Erstgeburtsrecht und die Erbfolge in den Herrschaften Blankenberg und Gerhardstein, ein weitläuftiger und verwickelter Streit entstanden. Wilhelm, als erwählter Schiedsrichter brachte diese Sache mit Graf Henrich von Nieder-Isenburg nach zweijähriger Verhandlung im J. 1537 zur Erledigung, und legte in dem nemlichen Jahre einen zwischen dem Herzoge von Cleve und dem Grafen von Nuenar entstandenen Streit, wegen der Grafschaft Mörs b); zu Anfang des folgenden aber, die Irrung zwischen Solms und Königstein über Sundelingen, durch seine Vermittelung, bei.

König Christian II. von Dänemark, mit Carl des V. Schwester Elisabeth vermählt, war im Jahre 1523 aus seinem Reiche verjagt worden, 1532 aber in die Gefangenschaft seines Nachfolgers gerathen. Der mit Christians Tochter Dorothee vermählte Pfalzgraf Friedrich, ein Bruder des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, machte auf Anrathen und mit Unterstützung Carls Versuche,

b) Vergl. Teschenmacher Ann. Jul. p. 362.

seinen Schwiegervater zu befreien und Dänemark 1516-
allenfalls für sich selbst zu erobern, oder wenigstens 1559.
seine Ansprüche an diesem Reiche wegen der Ausstattung seiner Gemahlin geltend zu machen. Da er hierin unglücklich war, schlug er den Weg der Unterhandlung ein, wobei der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp zu Hessen die Vermittelung übernahmen. Von Pfälzischer Seite ward Graf Wilhelm in dieser Sache gebraucht, und er war deßhalb im April 1538 bei dem Kurfürsten von Sachsen. Während dessen Zusammenkunft mit dem Könige Christian III. in Braunschweig, wegen des Beitritts des Königs zum Schmalkaldischen Bunde, geschahen auch von Seiten desselben Vergleichs-Vorschläge c). Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber, als der Pfalzgraf diese Vorschläge nicht eingehen wollte, und erst im Jahre 1546 kam mit dem gefangenen Könige ein Vergleich zu Stande d).

---

c) Der gefangene König sollte gegen eine lebenslängliche Pension von 20,000 Gulden auf das Königreich verzeihen, und alsdann in Freiheit gesetzt werden. Dem Pfalzgrafen Friedrich ward eine Abfindung von 40,000 Gulden, dem mit König Christian vertriebenen Erzbischof von Lund auf zehen Jahre eine jährliche Pension von 3,000 Gulden aus dem Erzstifte versprochen.

d) Vergl. Paraei Hist. Bav. Pal. p. 250. Holbergs Dän. Reichshist. Th. II. an mehreren Stellen.

1516- Auch die wichtige Geldrische Erbfolge-
1559. Sache beschäftigte den Grafen Wilhelm. Carl, der letzte Herzog von Geldern aus dem Hause Egmond, war im Jahre 1538 ohne Leibeserben verstorben. Sein Schwestersohn Anton, Herzog von Lothringen, hatte als nächster Verwandter das stärkste Recht zur Erbfolge. Carl V. als Herzog von Burgund machte ebenfalls auf Geldern Ansprüche. Den Ständen war aber mit der Lothringischen so wenig, als mit der Oestreich-Burgundischen Herrschaft gedient. Der Herzog mußte daher kurz vor seinem Tode noch einen Vertrag eingehen, nach welchem sich Antons Tochter Anna mit dem jungen Herzoge Wilhelm von Jülich und Cleve vermählte, und Geldern nebst der Grafschaft Zütphen nach Carls Tode auf diesen Prinzen vererbt, er auch so fort in den Besitz dieser Länder gesetzt ward. Der Kaiser bestand indessen auf der Abtretung Gelderns, und wollte sich zu keinem Vergleich mit dem Herzoge verstehen, welcher deßwegen im Jahre 1540 durch den Grafen Wilhelm sich um die Verwendung des Römischen Königs Ferdinand und der Kurfürsten am Rheine bewarb. Außerdem ward Graf Wilhelm vielfältig in dieser wichtigen Sache an dem Hofe des Herzogs zu Rathe gezogen, und der Ausgang würde vielleicht weniger unglücklich für den Herzog gewesen seyn, wenn er sich nicht, wider Wilhelms Meinung und mehrmalige Warnungen, in ein Bündniß mit Frankreich und einen Krieg gegen den Kaiser eingelassen hätte, der

zwar mit ziemlichem Glück angefangen ward, 1516.
sich aber mit der Verwüstung des Jülichschen, 1559.
einer demüthigenden Unterwerfung des Herzogs, und dem gänzlichen Verluste der Provinzen Geldern und Zütphen endigte.

Conrad Graf zu Tecklenburg und Lingen war 1546 von Carl V. wegen seines Beitritts zum Schmalkaldischen Bunde in die Acht und seiner Länder verlustig erklärt worden. Carl hatte sie seinem Feldherrn Maximilian von Egmond Grafen von Büren gegeben. Zwei Jahre nachher brachte Graf Wilhelm, mit dem Kurfürsten Adolf von Cölln und dem Pfalzgrafen Wolfgang, einen Vergleich zu Stande (1548, 5ten März), worin Conrad zwar auf Lingen Verzicht thun mußte, Tecklenburg und Rheda hingegen zurück erhielt dd).

In dem folgenden Jahre mußte Wilhelm eine Kaiserliche Commission in Streitigkeiten der Isenburgischen Häuser, und das Schieds-Richter-Amt zwischen Johann von Ligne

---

dd) Vergl. Haeberlin I. p. 116. und III. p. 379. sqq. welchem aber die hier einschlagenden Urkunden vom 3ten Nov. 1546, 5ten März und 1sten Jul. 1548, so wie das gedruckte Ausschreiben Carl des V. d. d. Rotenburg an der Tauber 1546 10ten December, nicht bekannt gewesen zu seyn scheinen.

1516- und den Erben von Blankenheim unter-
1559. nehmen; auch bei Carl V. sich für die Begnadigung des jungen Grafen Philipp von Westerburg verwenden, der im Schmalkaldischen Kriege Pfälzische Reuter zu dem Bundes-Heere geführt hatte, und deßwegen mit einer starken Geldbuße sich von der Acht loskaufen sollte.

Um eben diese Zeit (1546 bis 1549) machten die Angelegenheiten des Kurfürsten Hermann von Cölln dem Grafen Wilhelm viel zu schaffen. Seit dem J. 1543 hatte Wilhelm zu der von dem Kurfürsten angefangenen Reformation des Cöllnischen durch guten Rath, und durch mehrmalige Absendung seines Superintendenten Sarcers in das Erzstift, kräftig mitgewirkt. Jetzt, da Hermann durch die gegen ihn ergangene Päbstliche Absetzungs-Bulle, und die von Carl V. angedrohete Vollstreckung derselben sehr ins Gedränge kam, so daß er seine Regierung zuletzt niederzulegen sich verstehen mußte, suchte er in jedem Falle Rath und Beistand bei Wilhelm, ließ auch durch denselben an dem Kaiserlichen Hofe sowohl, als mit dem Coadjutor und nachherigen Kurfürsten Adolf von Holstein, und dem Dom-Capitel über eine ihm auszusetzende jährliche Pension aus dem Erzstifte, unterhandeln.

Wegen Wilhelms bekanntem Einflusse am Kaiserlichen Hofe suchte im J. 1551 der wegen seiner Theilnahme am Schmalkaldischen Kriege

bei Carl in Ungnade gefallene und seines Herzog- 1516-
thums Neuburg entsetzte Pfalzgraf und nach- 1559.
herige Kurfürst Ott Heinrich die Verwendung des Grafen bei dem Kaiser und dessen Minister, dem Bischof von Arras.

Die in eben diesem Jahre dem Grafen Wilhelm neben dem Kurfürsten Johann von Trier und anderen Reichsfürsten übertragene Kaiserliche Commission in der bekannten Streitsache über das Schloß und die Herrlichkeit Borberg, zwischen dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und Albrecht von Rosenberg, lehnte er aber, unter Vorschützung der damaligen Zeitumstände, standhaft ab, so dringend auch die übrigen Commissarien und der von Rosenberg, in diesem und dem folgenden Jahre seine Mitwirkung in dieser Sache verlangten *).

Zwischen dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen zu Hessen und dem deutschen Orden war während des Landgrafen Gefangenschaft den 16ten Jun. 1549 zu Oudenarde ein für den Orden vortheilhafter Vergleich über die Unmittelbarkeit und andere Ansprüche der Balley Hessen abgeschlossen worden. Nach seiner Befreiung hielt sich aber Philipp seinen Grundsätzen gemäß an diesen

*) Vergl. Acta Acad. Palat. T. II. pag. 53. seqq. Widder Beschr. der Kurfürstl. Pfalz. Th. II. S. 44. ff.

1516- Vergleich nicht gebunden. Darüber entstand neuer
1559. Streit und ein rechtliches Verfahren bei dem Reichs-Kammergericht. Bei dem großen Zutrauen, in welchem Graf Wilhelm unter seinen Zeitgenossen stand, ward er im J. 1557 auch diesen Streit zu vermitteln aufgefordert, nachdem er selbst erst kurz vorher mit dem Landgrafen über die wichtige Katzenelenbogensche Sache vertragen worden war. Wilhelm übernahm mit dem Grafen Philipp von Solms die Vermittelung, und nach einer vorläufigen schriftlichen Unterhandlung ward im August des folgenden Jahres eine Tagesatzung mit beiden Theilen gehalten. Doch blieben Wilhelms Bemühungen fruchtlos, weil Hessen auf einem neuen Vergleich über sämtliche Streit-Puncte, mit gänzlicher Aufhebung des Oudenard'schen bestand, der Orden hingegen nur eine ihm darin versprochene Schadloshaltung von 55,000 Gulden zum Gegenstande der jetzigen Unterhandlung machen wollte **).

**) Der Oudenard'sche Vergleich ist abgedruckt in einer von dem Deutschen Orden im J. 1751 ausgegebenen Deduction: Histor. Dipl. Unterricht von des T. Ordens und insbes. der Balley Hessen Immedietät ꝛc. unter den Beilagen N. 133. Von der Vergleichs-Unterhandlung des Gr. Wilhelms aber giebt die Hessische Gegen-Deduction: Hist. Nachricht von dem Ursprunge des T. Hauses und Land-Commende Marburg. Cassel 1751, S. 96. eine kurze Nachricht.

Endlich gab sich Wilhelm noch in seinen letzten 1516-
Lebensjahren viele Mühe, den langwierigen Streit 1559.
zwischen seiner Schwägerin der Gräfin Chatharine von Stolberg, Wittwe Graf Albrecht zu Henneberg, des letzten von der Römhildschen Linie, mit den Grafen Wilhelm und Georg Ernst zu Henneberg von der Schleusingischen Linie, über das der Wittwe und ihen Brüdern von Stolberg in dem Testamente Albrechts vermachte Römhildische Landestheil, durch einen Vergleich beizulegen. Er konnte aber seinen Zweck nicht erreichen, und erlebte den Ausgang dieser Sache nicht, für welche sich nachher seine Söhne interessirten.

Wilhelm endigte sein thatenreiches, aber auch mit vieler Unruhe und schweren Sorgen verflochtenes Leben auf dem Schlosse Dillenburg den 6ten October 1559 und ward in dem Chore der Stadtkirche beerdigt. Mit Recht verdient er eine Stelle unter den großen Männern seiner Zeit, und eine der ersten unter den Regenten aus dem Nassauischen Hause. Seine Geschichte liefert zahlreiche und unwidersprechliche Belege dieser Behauptung. Nicht leicht kann eine Lage mißlicher, können Verhältnisse verwickelter seyn, als die waren, in denen sich Wilhelm während seiner langwierigen Regierung befand. In der Mitte zwischen zwei mächtigen Partheien, in welche Deutschland durch Politik und Religions-Meinungen getheilt war; mit jeder durch besondere

1516- Umstände in Verbindung; von jeder in besonderen
1559. Rücksichten abhängig; oft in Gefahr, die Sache der Religion und seine Ueberzeugung, dem politischen Interesse seines Hauses, oder dieses jenem aufopfern zu müssen; bald von der einen, bald von der anderen Seite mit dem Verluste oder doch mit der Verheerung seines Landes bedrohet: wand sich Wilhelm mit Klugheit und Standhaftigkeit durch diese Labyrinthe hindurch; ersetzte den Abgang an Macht durch eine weise Politik, die sich doch nie Abweichungen von den Gesetzen des Rechts und der Moral erlaubte; hielt den Krieg mit allen verderblichen Folgen desselben von den Grenzen seines Landes entfernt; und hinterließ das väterliche Erbe seinen Söhnen mit einem beträchtlichen Zuwachse, den er durch Beharrlichkeit und Aufopferung seiner Ruhe und Bequemlichkeit von einem mächtigen Gegner erkämpft hatte.

Eben so verehrungswürdig erscheint Wilhelm von Seiten seines moralischen Charakters. Aus Ueberzeugung verließ er die Römische Kirche und vertauschte die Religion seiner Väter mit der neuen Lehre, in einem Zeitpuncte, wo er sich von der Beharrlichkeit, bei dem alten Glauben große weltliche Vortheile versprechen durfte.... Mit Standhaftigkeit blieb er dem neuen Bekenntnisse treu, so stark auch oft die Versuchungen und politische Gründe zur Rückkehre in den Schoos der alten Kirche waren. Seine Religion

war aber nicht blos Werk der Meinungen, und 1516-
der äußeren Gebräuche. Wilhelm übte sie prak- 1559.
tisch, und hinterließ den Ruhm eines wahrhaft gottseligen Regenten.... Nie verleitete ihn seine Anhänglichkeit an die Reformation, und sein Eifer für deren Einführung in seinen Landen, zur Unduldsamkeit, oder zu gewaltsamen Maßregeln. Allenthalben wählte er den Weg der Belehrung. Selbst die Geistlichen der alten Kirche, welche sich der neuen Kirchenordnung nicht fügen wollten, wurden mit Glimpf und Schonung behandelt, die unbrauchbaren mit Pensionen versorgt. Die Vertreibung der Bettelmönche zu Siegen war nur die Folge ihres unregelmäßigen Betragens. Sie ward von Carl V. selbst gebilligt.... Von Eigennutz fern, bediente sich Wilhelm der Reformation nicht als Mittel oder Vorwand seine Einkünfte zu vermehren. Keine Kirchen- oder Klostergüter wurden zu weltlichem Behuf eingezogen; allenthalben aber ward für ihre bessere Verwaltung und für zweckmäßige Verwendung der geistlichen Gefälle gesorgt.... Durch weise Sparsamkeit vermied Wilhelm die Belästigung seiner Unterthanen mit neuen Steuern, und ließ keine Mittel unversucht, sie in Ansehung der zu seiner Zeit sehr häufigen Reichsanlagen möglichst zu erleichtern. Der Verlegenheit ungeachtet, in die er sich oft durch die schweren Kosten des Katzenelenbogenschen Prozesses versetzt fand, unterließ er doch nicht, in jeder Noth aus seinen Domanial-Einkünften den Unterthanen Hülfe und Unter-

1516- stützung angedeihen zu lassen. Ueberhaupt leuch-
1559. tet aus allen seinen Handlungen eine zärtliche Sorgfalt für das Wohl seines Landes und seiner Unterthanen hervor. Selbst gegen Verbrecher gab er Beweise seiner Gelindigkeit, eines Hauptzugs in seinem Charakter.... Seine Dienstfertigkeit gegen seine Freunde kannte keine Grenzen. Ungeachtet seine eigene Haus- und Landes-Angelegenheiten ihm nur selten Ruhe vergönnten; so konnte doch dieser Umstand so wenig, als die Beschwerlichkeit einer Reise, oder eine andere Unbequemlichkeit, ihn vermögen, irgend einer Aufforderung seiner Freunde sich zu entziehen, wenn er ihnen mit thätlicher Hülfe, oder auch nur mit Rath, nützlich zu seyn im Stande war. Wegen der großen Achtung, in der er von Seiten des Verstandes und Herzens bei seinen Zeitgenossen stand, waren dergleichen Aufforderungen nichts seltenes.

Von Wilhelms häuslichem Leben sind die Nachrichten nur sehr sparsam auf unsere Zeiten gekommen. Mit seinem Bruder Henrich lebte er in dem besten Einverständniß, welches selbst durch die Verschiedenheit ihrer Religions-Gesinnungen nicht ganz gestört ward.... Sein Ehestand war glücklich, und mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet.... Ein natürlicher Sohn scheint im Wittwenstande zwischen den Jahren 1529 und 31 erzeugt worden zu seyn.... Die Erziehung seines ältesten Sohnes mußte Wilhelm dem Kaiser

Carl V. und dessen Schwester der Königin Maria 1516-
überlassen. Auf die Erziehung seiner übrigen 1559.
Kinder und die Unterweisung der Söhne in Sprachen und Wissenschaften, erst an seinem Hofe e), und dann auf den Universitäten Straßburg und Wittenberg, verwandte er viele Sorgfalt.... Wilhelms Hof stand wegen der an demselben herrschenden strengen Ordnung und Sittlichkeit in dem besten Rufe. Er ward als eine vortrefliche Bildungs-Schule des jungen Adels angesehen, und viele Gräfliche- und Adels-Geschlechter schätzten es für ein Glück, ihre Söhne an diesem Hofe erziehen zu lassen.

---

e) Jost Hoen von Gelnhausen war der erste Lehrer der Gräflichen Kinder. Er selbst und seine Nachkommenschaft war noch lange in Nassauischen Diensten.

§. 47.

Wilhelms Gemahlinnen und Kinder.

Graf Wilhelm hatte sich bereits im J. 1505 (29sten Oct.) mit Walburgis, des Grafen Johann von Egmond zweiten Tochter verlobt und im folgenden Jahre vermählt *). Nebst einer Aussteuer von 12,843 Goldgulden, erheirathete Wilhelm die Hofnung, dereinst wenigstens die Hälfte der Herrschaften dieses reichen Niederländischen Geschlechts an sein Haus zu bringen, wenn der einzige Sohn Johanns ohne Leibeserben zu hinterlassen mit Tode abgehen würde. Dieser Fall ereignete sich aber nicht.

Die Gräfin Walburgis verstarb den 7ten März 1529 und ward in dem Minoriten-Kloster zu Siegen beigesetzt. Sie hatte zwei Töchter geboren:

1.) Elisabeth geb. 1515, starb 1523.

2.) Magdalene geb. 6ten Oct. 1522. Sie ward 1538, 16ten Jul. mit Hermann Grafen von Nuenar und Mörs vermählt, und starb den 18ten Aug. 1567 ohne Leibeserben.

---

*) Nach der Dillenb. Kammer-Rechnung ward die Vermählung am Sonntage Cantate zu Coblenz vollzogen.

In die zweite Ehe trat Wilhelm im Jahre 1531 (20sten Sept.) mit Juliane, des Grafen Botho von Stolberg Tochter, und Wittwe Graf Philipp des II. zu Hanau. Sie brachte ihrem Gemahl 8,000 Gulden Heirathsgut zu, welches ihrer Mutter Bruder, Graf Eberhard zu Königstein, mit 7000 Gulden aus der Verlassenschaft seines Vetters des Markgrafen Ludwig von Rützfurt vermehrte. Juliane starb als Wittwe den 18ten Juny 1580 im 75sten Jahre ihres Alters, zu Dillenburg, nachdem sie eine zahlreiche Nachkommenschaft von 123, oder, wie andere behaupten, von 160 Kindern, Enkeln, und Urenkeln, aus ihrer ersten und zweiten Ehe, erlebt hatte a). Graf Wilhelm erzeugte mit ihr folgende 12 Kinder:

3.) Wilhelm, geb. auf dem Schlosse Dillenburg 25sten April 1533. Stifter der Oranischen Linie.

4.) Hermanna, geb. 9ten Aug. 1534, starb bald nachher.

5.) Johann, geb. zu Dillenburg 22sten Nov. 1536, Stifter der Nassau-Katzenelenbogenschen oder mittleren Dillenburgischen Linie.

---

a) Orlers Geneal. Com. Nass. p. 30. Meursii Gulielm. Aur. p. 3. Leven van Willem I. Pr. v. Or. I. p. 31. Orlers nennt die Gräfin Juliane: Heroinam animi magnitudine, virtute et fecunditate insignem.

6.) Ludwig, geb. zu Dillenburg 10ten Jan. 1538. Der Magister Jost Hoen von Gelnhausen, nachheriger Nassauischer Rath, war sein erster Lehrer. Nachdem er hiernächst auf den Universitäten Straßburg und Genf noch eine Zeitlang in mehreren Wissenschaften und der französischen Sprache unterrichtet worden war, kam er zu seinem älteren Bruder, dem Prinzen Wilhelm, nach den Niederlanden. Unter diesem großen Führer erhielt er seine völlige Ausbildung zum künftigen Staats-Manne und Helden, und war mit demselben meistens an dem Hofe zu Brüssel. Hier stand er bei dem Könige Philipp II. von Spanien in großer Gnade, ob er gleich, in der Protestantischen Religion erzogen, sich auch öffentlich zu derselben bekannte. Diesen König begleitete er in seinen Feldzügen gegen den K. Henrich II. von Frankreich, und die ersten Proben seiner Tapferkeit und Kriegskenntnisse, die er besonders bei der Eroberung von St. Quintin (1557) ablegte, befestigten ihn noch mehr in der Gunst des Königs. Hiervon ließ ihn Philipp bei seiner Abreise nach Spanien (1559) durch die Grafen von Berg und Hoorn versichern, zugleich aber zur Rückkehr in die Römische Kirche auffordern. Der König besorgte, daß Ludwig, der mit vielen der Niederlän-

dischen Großen und Edlen in vertraulicher Freundschaft stand, noch mehrere zum Abfall von dieser Kirche reitzen möchte, deren eifrigster Vertheidiger er selbst war. Der Graf lehnte aber dieses Ansinnen gegen die Abgeordneten, und gegen den König selbst, standhaft ab. Philipp schien auch seine freimüthige Aeußerung nicht ungnädig aufzunehmen. Ludwig würde sonst, da ihn nur Liebe zu seinem Bruder und die Freundschaft mehrerer Großen an die Niederlande banden, zu Wegräumung alles Verdachts, und einer größeren Gewissens-Freiheit wegen, damals lieber nach Deutschland zurückgekehrt seyn. Sein Schicksal bestimmte ihn indessen, ein Opfer für die Freiheit der Niederländer zu werden. Eine umständliche Darstellung dieser großen Begebenheit gehört nicht hierhin. Der persönliche Antheil unseres jungen Helden an derselben kann aber nicht ganz übergangen werden. Nicht nur setzte ihn das Vertrauen des Adels und der Bürger, das ein langer Aufenthalt in den Niederlanden ihm erworben hatte, in den Stand, seinem Bruder in der Ausführung seiner Plane die nützlichsten Dienste zu leisten. Er trat selbst noch früher als sein Bruder, öffentlich zur Vertheidigung der Religions- und bürgerlichen Freiheit auf. Seine Entschlossenheit und sein an Kühnheit grenzender Muth würden wahrscheinlich noch schneller eine Revolution, und vielleicht die Losreissung aller

Niederländischen Provinzen von dem Spanischen Joche bewirkt haben, wären nicht sein Eifer und seine rastlose Thätigkeit, durch die kältere Ueberlegung, durch die oft wohl zu ängstliche Vorsichtigkeit des Prinzen, gehemmt worden.

Bei dem allgemeinen Mißvergnügen, welches nach der Abreise K. Philipps, gegen den Minister Granvella, und über die Plane zur Einführung der Inquisition in den Niederlanden, entstand, hatte Ludwig bereits mit seinem Bruder an der Verdrängung dieses verhaßten Ministers, und den Vorstellungen der Stände, zu Abwendung eines unerträglichen Gewissens-Zwanges, den thätigsten Antheil genommen b). Als diese Versuche bei dem Könige fruchtlos blieben, und dagegen geschärfte Mandate wider die Ketzer erlassen wurden; trat der Graf dem, seiner Versicherung nach, ohne Vorwissen seines Bruders, im J. 1565 errichteten ersten Bündnisse oder Compromiss, einiger von Adel, zur Erhaltung ihrer Religions-Freiheit, obwohl nur auf wiederholtes, dringendes Anhalten seiner Freunde, ebenfalls bei. Er selbst entwarf

b) Memoir. de Castelnau L. 6. Chap. I. p. 189. Mehrere in dem Verfolg der Erzählung angeführte Umstände gründen sich auf eine von Ludwig aufgestellte Apologie seines Verfahrens in der Niederländischen Revolution.

die Bittschrift *), welche den 5ten April des folgenden Jahres durch ihn und den von Brederode, in Begleitung von 400 Edelleuten, der Statthalterin Margarethe von Parma übergeben ward. Die Verbündeten verlangten darin, daß zu Abwendung eines sonst unvermeidlichen allgemeinen Aufstandes die Statthalterin bei dem Könige die Aufhebung der Inquisition erwirken, und die Vollziehung der ergangenen Mandate einstweilen aussetzen mögte. Die Antwort der Statthalterin war ziemlich willfärig, blieb aber ohne Wirkung, ungeachtet Graf Ludwig mit seinen Bunds-Genossen erklären ließ, daß sie, wenn keine Abstellung ihrer Beschwerden erfolge, zu ihrer Sicherheit und zur Vertheidigung ihrer Religions-Freiheit 4000 Mann zu Pferd und 4 Regimenter zu Fuß auf ihre Kosten werben würden. In einer zu Lyer gehaltenen Berathschlagung beschloß deßwegen Ludwig mit den Grafen von Berge und Cuylenburg, und Henrich von Brederode, eine allgemeine Versammlung der Ritterschaft auf den 14ten Jul. 1566 zu St. Troy im Lüttichschen zu veranstalten. Auf derselben sollte über die besten Mittel zu Abstellung der Beschwerden Rath gepflogen; zugleich aber durch eidliche Abhö-

*) Gemeiniglich hält man den berühmten Balduin für den Verfasser. Die Apologie des Grafen Ludwig, aus welcher obige Angabe genommen ist, widerlegt aber diese Meinung.

rung der Erscheinenden der Verdacht, als ob der Adel an den gewaltsamen Maßregeln des Volks Theil nehme, abgewendet werden. Vorläufig wurden mehrere protestantische Prediger, besonders von Antwerpen, nach Lyer erfordert, und ernstlich ermahnt, den öffentlichen Gottesdienst auf freiem Felde, mit bewafneten Haufen, abzustellen, weil dieses leicht zu wirklichem Aufruhr führen, und der guten Sache nur schaden, den Adel aber in Verdacht unrechtmäßiger Absichten bei seinen Bemühungen um Erhaltung der Religions-Freiheit bringen werde.... Was hiernächst auf der Versammlung zu St. Troy beschlossen worden, bleibt zweifelhaft. Sie machte aber bei der Statthalterin großes Aufsehen, und veranlaßte sie, durch den Prinzen Wilhelm und den Grafen von Egmond mit den Verbündeten unterhandlen zu lassen. Die Versammlung schickte den Grafen von Cuylenburg und den von Brederode, nicht unseren Grafen Ludwig, wie die Geschichtschreiber unrichtig angeben, an die Bevollmächtigten der Statthalterin, nach Düssel bei Antwerpen, ab. Diese Unterhandlung blieb aber fruchtlos, und da bald nachher der Entschluß Philipps, seinen Plan mit Gewalt durchzusetzen, bekannt ward, auch die Bilderstürmerei anfing, an der aber Graf Ludwig Theil genommen zu haben, mit Unrecht beschuldigt wird; so war an eine gütliche

Beilegung der Sache nicht mehr zu gedenken. Doch mußte die Gouvernantin einstweilen geschehen lassen, daß die öffentliche Uebung des reformirten Gottesdienstes an mehreren Orten eingeführt ward. Dagegen veranlaßte die Bilderstürmerei, daß die katholischgesinnten Edelleute von dem Bunde abtraten, und sich mit dem Könige wieder auszusöhnen suchten. Ueberhaupt mangelte es an Einigkeit und Uebereinstimmung. Die Sache der Verbündeten nahm hierdurch immer mehr eine übele Wendung. Der Prinz von Oranien fand sich hierdurch bewogen, seine Aemter niederzulegen, und vor der zu erwartenden Ankunft des Herzogs von Alba im J. 1567 nach Deutschland abzugehen, wohin ihm Graf Ludwig bald nachher folgte. Im folgenden Jahre ließ Alba ihn und den Prinzen, mit mehreren ausgewanderten Niederländern, vor Gericht fordern, wogegen Lugwig eine Vertheidigunsschrift ausstellte, übrigens aber sich mit seinen Brüdern eifrigst zu einem Kriegszuge nach den Niederlanden rüstete. Der Angriff sollte von drei Seiten geschehen. Ludwig in Begleitung seines Bruders Adolf, übernahm den Zug durch Ostfriesland gegen Gröningen, eröfnete seine Heldenbahn mit einem völligen Sieg über die Spanier unter dem Grafen von Arenberg, Statthalter über Gröningen und Friesland, bei dem Kloster Heiligerlee (23sten Mai) in welchem der

Stattbalter, aber auch Graf Adolf das Leben einbüßten. Ludwig rückte hierauf schnell vor Gröningen, war aber nicht stark genug, diese Stadt zu erobern. Die aus Deutschland erwartete Hülfe blieb aus. Alba rückte dagegen mit dem Kern seiner Truppen an, und ereilte ihn auf seinem Rückzuge über die Ems bei Jemmingen. Hier verlor Ludwig in einem unglücklichen Treffen fast sein ganzes, wegen ausgebliebener Löhnung ohnehin gröstentheils aufrührerisches Heer, und konnte sich kaum noch mit wenigen Truppen in sein Vaterland retten, wo er sich mit dem auch immer noch schwachen Heere des Prinzen vereinigte. Dieser konnte erst im September den Feldzug eröfnen, nach seinem Uebergang über die Maas aber den Herzog von Alba nicht zum Treffen bringen, und war zuletzt aus Mangel an Geld und Proviant genöthigt, den größten Theil seines Heeres wieder zu entlassen. Mit einem kleinen Rest ging er im folgenden Jahre (1569) zu der Armee der Hugenotten nach Frankreich, wohin ihm Ludwig und sein jüngerer Bruder Henrich folgten. Ludwig verblieb hier auch nach der Rückkehr seines Bruders nach Deutschland, und zeichnete sich bei mehreren Gelegenheiten, besonders in den Treffen bei Montcontour und Arnai-le-duc durch seine Tapferkeit aus. Dieses letzte beschleunigte den Frieden zwischen den Hugenotten und der Krone (1570), in welchen

auch Ludwig und sein Bruder mitbegriffen wurden. Der Prinz erhielt dadurch auch sein Fürstenthum Oranien wieder, über welches Ludwig einige Zeit die Statthalterschaft führte. In dem nemlichen, und in dem folgenden Jahre stand Ludwig mit König Carl dem IX. in Frankreich und der Königin Mutter in Unterhandlungen, zu welchen letztere selbst die Veranlassung gegeben hatte. Ludwig kam mehrmals mit dem Könige persönlich zusammen, und man schmeichelte ihm mit der Hofnung, den Prinzen und die Niederländer mit einer Armee unter dem Kommando des Admirals Coligni zu unterstützen. Die wahre Absicht des Französischen Hofes war, den Admiral und die übrigen Häupter der Hugenotten sicher zu machen, und in die Falle, die man ihnen bereitete, zu bringen. Ludwig ward von einer Zeit zur andern mit leeren Versprechungen hingehalten. Auch die Unterhandlung mit dem Englischen Gesandten Walsingham zu Paris blieb ohne Erfolg. Der Französische Hof ließ aber doch geschehen, daß Ludwig durch Werbung unter den Hugenotten ein kleines Corps zusammenbrachte. Einen Theil desselben schickte er im J. 1512 von Calais aus den Seeländern zu Hülfe. Er selbst fiel plötzlich in Hennegau ein, und nahm Bergen weg, während dem sein Bruder Eroberungen in Holland machte. Ludwig führte diese Unternehmung mit so

vieler Klugheit und Schnelligkeit aus, daß Alba, der seinen gefährlichen Feind beständig durch Spionen beobachten ließ, alle Fassung verlor, als man ihm die Bestätigung von der Einnahme der Stadt hinterbrachte. Bergen ging zwar im nemlichen Jahre wieder verloren, indem der Prinz von Oranien den Herzog von Alba, welcher die Stadt belagerte, nicht zu einem Treffen bringen konnte, und daher den Entsatz aufgeben mußte. Ludwig hatte aber doch durch seine unerwartete Expedition und nachherige tapfere Vertheidigung den Herzog mehrere Monate aufgehalten, und dem Prinzen dadurch Zeit verschafft, seinen Anhang in der Provinz Holland zu vergrößern. Er erhielt von Alba, der ihn doch einige Jahre vorher als einen Rebellen hatte verurtheilen lassen, freien Abzug mit seinen Truppen, mußte aber zur Herstellung seiner ganz zerrütteten Gesundheit auf einige Zeit nach Deutschland zurückgehen. Während dem ließ Carl IX. von Frankreich durch einen von Schomberg die vorigen Unterhandlungen mit ihm wieder aufknüpfen. Sie wurden auf einer Zusammenkunft zu Blamont mit dem Französischen Hofe, bei Gelegenheit der Reise des Herzogs von Anjou, nachherigen Königs Henrich III. von Frankreich, zum Empfange der Polnischen Krone, fortgesetzt. Ludwig erhielt einstweilen eine beträchtliche Summe Geldes, um Truppen zu werben, mit der Erlaubniß, aus den

Französischen Besatzungen zu Metz, Toul und Verdun 2000 Mann in seinen Dienst zu nehmen. Er begleitete den Herzog von Anjou noch bis Hanau, und bereitete sich nun mit seinem Bruder Henrich und dem Pfalzgrafen Christoph zu einem neuen Zuge nach den Niederlanden. Dieser ward im Jenner 1574 in einer noch ungünstigen Jahrszeit, mit einem in der Eile zusammengebrachten Heere meistens ungeübter Soldaten, von 6,000 Mann Fußvolk und 3,000 Reutern, angetreten..... Ludwig lagerte sich an der Maas, ungefähr eine Meile von Mastricht. Hier stellte sich ihm der Spanische Feldherr d'Avila mit einer überlegenen Macht entgegen, und that ihm in kleinen Scharmützeln und durch Erschwerung der Zufuhr großen Abbruch. Es blieb ihm nichts übrig, als sich zurückzuziehen, oder die Vereinigung mit den in Geldern stehenden Truppen des Prinzen zu versuchen. Der Prinz rieth zum Rückzuge bis auf einen günstigeren Zeitpunct. Ludwig, zu siegen gewöhnt, wählte das letzte, zog mit seinem bereits sehr geschwächten kleinen Heere längst der Maas nach Nimwegen und fing an sich auf der Mockerheide zu verschanzen, um hier die sich annähernden Truppen des Prinzen zu erwarten. Allein ehe er noch damit zu Stande kommen konnte, griff ihn d'Avila mit überlegener Macht den 14ten April 1574 an. Mehrmals wurden die Spanier

zurückgeschlagen, und von Ludwigs Cavallerie mit glücklichem Erfolge nun selbst angegriffen. Das Fußvolk hingegen wollte größtentheils wegen ausgebliebenen Solds nicht fechten. Das ganze Heer gerieth in Unordnung. Der Sieg blieb auf der Seite der Spanier. Ludwig, sein Bruder Henrich und der Pfalzgraf hatten während des Gefechts das Leben verloren. Ihre Körper wurden nicht wieder gefunden, und man blieb lange wegen ihres Schicksals in Ungewißheit c). Einige aus dem Gefolge Ludwigs in Gefangenschaft gerathene Edelleute, wurden im folgenden Jahre gegen den in eben diesem Treffen gefangenen und an den Grafen Johann nach Dillenburg abgelieferten Spanier Herrando Ponce de Leon ausgewechselt. Graf Ludwig war bei seinen Zeitgenossen wegen seiner Tapferkeit und seines unternehmenden Geistes eben so berühmt, als wegen seines vortreflichen Charakters geehrt und geliebt d). Für

c) Am wahrscheinlichsten ist die in einer handschriftlichen Chronik enthaltene Nachricht, daß ein vornehmer Spanier, der ein Freund des Grafen Henrich gewesen, sie heimlich habe begraben lassen, damit ihre Körper von seinen Landsleuten nicht etwa noch schimpflich behandelt werden möchten.

d) Der bekannte Geschichtschreiber Thuanus sagt von ihm: Fuit Ludovicus magni et pugnacis animi, cui plura audacter tentanti pauca feliciter successerunt; de cetero liberalis, comis, militari

den Prinzen war sein Tod der empfindlichste Verlust.

In dem nach dem Absterben Graf Wilhelm des Reichen durch die Vormünder seiner Söhne errichteten Haus-Vertrage (1560, 25sten Mai) war zwar verabredet worden, daß acht Jahre lang die väterlichen Lande in Gemeinschaft bleiben, von dem älteren Bruder Johann administrirt, dem Grafen Ludwig aber, bei seiner Vermählung, Dietz, Alten-Weilnau, Wehrheim, Camberg, Kirberg,

---

more facundus, et qui licet non mediocribus ingenii dotibus ornatus, plus fortunae quam prudentiae tribueret, in ea re Wilelmo Arausionensi fratri, qui raro unquam quicquam eventuum aleae commisit, quam studiis concors, tam iudicio dispar. Sein Heldenruhm veranlaßte im J. 1580 den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, sich von dem Grafen Johann dem älteren Ludwigs Bildniß und Leibrüstung auszubitten.... Schiller in seiner Geschichte des Abfalls der verein. Niederl. S. 293 beurtheilt den Grafen Ludwig nicht ganz richtig, wenn er ihn zu einem Abentheurer herabwürdigen will. Ludwig handelte doch nie ohne Plan, und seine Plane waren nicht auf bloße Glücksfälle berechnet, obgleich Jugend und sein feuriges Temperament ihn oft widrige Zufälle, die seine Plane scheitern machen konnten, übersehen ließen, oder Heldenmuth und Kühnheit ihn verleiteten, alle Gefahren zu verachten, alle Hindernisse für überwindlich zu halten.

Hadamar und Ellar zugetheilt werden sollten. Ludwig war daher eigentlich als Mitregent anzusehen. Seine Verwickelung in die Niederländischen Händel erlaubte ihm aber nur selten, an Landes-Geschäften Theil zu nehmen.

Ludwig starb unvermählt. Der Prinz von Oranien und die Statthalterin Margarethe von Parma hatten zwar im Jahre 1564 den Plan gemacht, ihn mit einer der Erbtöchter des verstorbenen letzten Grafen Johann zu Rittberg, zu vermählen. Durch den Kaiserl. Reichshofraths-Präsidenten Philipp Herrn zu Winnenberg und den Grafen Herrmann zu Mörs ward darüber auch eine Zeitlang mit Johanns Wittwe Agnes unterhandelt. Sie lehnte aber unter dem Vorwande der Unmündigkeit ihrer Töchter eine bestimmte Erklärung ab, wozu sie sich, wie es scheint, durch die Grafen Ezard, Christoph und Johann von Ost-Friesland, als Lehnsherren der Rittbergischen Herrschaften Essenz, Stedesdorf und Wittmund, verleiten ließ. Diese wünschten, die Herrschaften an ihr eigenes Haus zu bringen, welches auch später durch die Vermählung der Rittbergischen Gräfin Walburg mit Ezards Sohne Enno erfolgte.

7.) Maria, geb. zu Dillenburg 18ten März 1539, und vermählt im November 1556 mit Wilhelm Graf von Berge und Herrn zu Bylant, einem der ersten unter den verbündeten Niederländischen

Edelen, der sich aber auch, um den Verfolgungen Alba's zu entgehen, im Jahre 1567 nach Deutschland flüchten mußte. Wilhelm starb den 24sten Mai 1586. Seine Gemahlin überlebte ihn bis in das Jahr 1599. Sie war Mutter von acht Kindern gewesen. Mit ihrem Urenkel Oswald ging aber das Geschlecht der Grafen von Berg im Anfange dieses Jahrhunderts aus, und ihre in Zytphen gelegene Grafschaft kam an das Haus Hohenzollern-Sigmaringen.

8.) Adolf, geb. zu Siegen 11ten Jul. 1540. In seinem 17ten Jahre begab er sich mit seinem Lehrer Henrich Möller, von Hamburg, nachherigen Wittenbergischen Professor, auf die Universität Wittenberg, wo er sich, nach einer Nachricht Melanchtons, durch Fleiß und vorzügliche Kenntnisse auszeichnete, und zum Rector der Universität erwählt ward e). Als im Jahre 1563 ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, führte er unter einem von dem in der Kriegsgeschichte dieser Zeit sehr bekannten Feldherrn Georg von Halle und Hilmar von Münchhausen

---

e) S. Melanchton Orat. T. V. p. 68--72. Ed. Witemb. 1572. 8. Von seiner aufgeklärten Denkungsart, und dem Eifer, womit er sich gegen das in seinem Zeitalter so gemeine Vorurtheil wegen der Hexen und deren Verfolgung auflehnte, siehe Meiners histor. Vergleich. III. S. 369.

errichteten Regiment, ein Fähnlein deutscher Fußknechte von 400 Mann f), wohnte auch im Jahre 1565 einem Zuge gegen die Türken in Ungarn bei. Im folgenden Jahre erschien er als Stimmvertreter der Wetterauischen und Westphälischen Grafen auf dem Reichs-Tage zu Augsburg. Im Jahre 1567 war er mit dem Kurfürsten August von Sachsen wegen der Grumbachischen Händel unternommenen Belagerung und der Einnahme von Gotha, und unternahm 1568 mit seinem Bruder Ludwig den ersten Feldzug in den Niederlanden. Hier fiel er, als das erste Opfer für die Niederländische Freiheit in dem Treffen bei Heiligerlee am 24sten Mai, in dem er nach bereits erfochtenem Siege den fliehenden Feind zu hitzig verfolgte und auf einen in dem Kloster Heiligerlee noch verschanzten Haufen Spanier stieß. Um seinen Tod zu rächen, ward die ganze Besatzung des Klosters niedergemacht. Adolf liegt in dem Ost-Friesischen Schloße Wedde begraben. Nach dem Haus-Vertrage von 1560 würden ihm, wenn er am Leben geblieben wäre, die

f) Graf Johann der mittlere machte dieses Kriegszugs wegen mit Georg Henrich von Diepenbroick, einem Enkel des von Halle, noch im Jahre 1605 eine Forderung an der Krone Dänemark von 244,000 Thaler Kriegskosten, worüber auch K. Friedrich II. Verschreibungen ausgestellt hatte.

Herrschaft Beilstein, und die Aemter Mengerskirchen, Driedorf und Löhnberg zugefallen seyn.

9.) Anna, geb. zu Dillenburg 21sten Sept. 1541, und vermählt den 6ten Jun. 1559 mit Albrecht Grafen zu Nassau-Saarbrücken, dem Stamm-Vater der Nassau-Saarbrückischen Linien. Sie verstarb als Wittwe den 12ten Febr. 1616, und war Mutter von 14 Kindern.

10.) Elisabeth, geb. zu Dillenburg 25sten Sept. 1542, und vermählt den 6ten Juny 1559 mit Conrad Grafen zu Solms-Braunfels, von welchem die Stiftung eines Stipendiums auf der von seinem Schwager errichteten Hohenschule zu Herborn herrührt. Elisabeth hatte 14 Kinder geboren, und von ihrem Sohne Wilhelm stammt die Fürstl. Solms-Braunfelsische Linie ab. Sie starb im Wittwenstande den 18ten Nov. 1603.

11.) Catharine, geb. zu Dillenburg 29sten December 1543. Mit dem in der Kriegs-Geschichte seiner Zeit unter dem Beinamen: des Streitbaren, sehr bekannten Günther Grafen von Schwarzburg, der sich in den Jahren 1548 bis 50 zur Erlernung der Kriegskunst an dem Hofe ihres Vaters aufgehalten hatte, und durch denselben als Truchseß bei Kaiser Carl V. in Dienste gekommen war, vermählte sie sich den 18ten

November 1560, und starb als Wittwe den 25sten December 1624 ohne Leibes-Erben.

12.) Juliane, geb. zu Dillenburg den 10ten August 1546, ward an dem Hofe ihres Bruders, des Prinzen Wilhelm, erzogen, und den 14ten Juny 1575 mit dem Grafen Albrecht von Schwarzburg-Rudelstadt, einem jüngern Bruder des Grafen Günther, und dem Stifter der Rudelstädtischen Linie, vermählt, dem sie 6 Kinder gebar. Sie starb vor ihrem Gemahl den 31sten August 1588 g).

13.) Magdalene, geb. zu Dillenburg 15ten Dec. 1547, und vermählt den 31sten Jan. 1567 mit Wolfgang Grafen zu Hohenlohe. Sie ward Mutter von 15 Kindern, und von ihr stammen die vier evangelischen Linien der Fürsten von Hohen-

---

g) Nach dem Chron. Schwarzb. in Schoettgen. et Kreysig diplomatar. soll die Gräfin Juliane mit dem Könige Friedrich II. von Dänemark verlobt gewesen, die Ehe aber durch Aufhetzung nicht zu Stande gekommen seyn. Auch kommt in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. VI. Band, S. 273 u. ff. eine mit Aktenstücken belegte Abhandlung vor, welche diese angeblich vorgewesene Heirath betrift. Da aber in dem hiesigen Archive, und besonders in der weitläuftigen Brief-Sammlung aus dieser Zeit, keine Spur davon anzutreffen ist, so scheint mir die ganze Sache noch sehr zweifelhaft.

lohe, zu Oehringen, Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg. Sie starb als Wittwe im J. 1630.

14.) Henrich, geb. zu Dillenburg den 15ten Oct. 1550. In den Jahren 1567 und 68 studirte er zu Straßburg, folgte aber seinen Brüdern im September des letzten Jahres in dem Kriegszuge nach den Niederlanden, auch von da seinem Bruder Ludwig zu dem Heere der Hugenotten. 1572 war er bei der Armee des Prinzen Wilhelm, welche Bergen im Hennegau entsetzen sollte. Er schlug hier die Spanische Cavallerie bei einem Ausfalle mit großem Verluste bis in ihre Verschanzungen zurück, und verbreitete Schrecken in Alba's Lager. Bei dieser und bei mehreren anderen Gelegenheiten zeigte er sich, seiner Jugend ungeachtet, durch Unerschrockenheit und Tapferkeit seiner Brüder würdig, fand aber auch mit Ludwig, in dem unglücklichen Treffen auf der Mocker-Heide, den Helden-Tod. Verwundet sahe man ihn noch, nachdem sein Pferd unter ihm erschossen worden war, sich von neuem an der Spitze eines kleinen Haufens, zu Fuß in das Treffen stürzen. Sein Körper ward nicht gefunden. Bei Spanischen Soldaten wollten aber einige seine Kleider gesehen haben.

Endlich hinterließ Graf Wilhelm auch noch, wie oben schon erwähnt worden, einen natürlichen Sohn Gottfried, welcher den adelichen Geschlechts-Namen: von Nassau erhielt, und den Nassauischen Löwen im Wapen führte. Von Graf Wilhelm und dessen Söhnen ward er mit einem Lehen der um das Jahr 1547 im Manns-Stamme ausgegangenen Linie des alten Adels-Geschlechts von Nassau zu Löhnberg, und mit einem Lehen zu Camberg versorgt. Sein Geschlecht ging aber mit seinem Enkel Hans Wilhelm von Nassau im Jahre 1636 im Manns-Stamme schon wieder aus. Von seiner weiblichen Nachkommenschaft kamen die Erb-Lehne zu Camberg und Löhnberg durch Kauf an die Familie von Hohenfeld.

Berichtigungen.

Im ersten Bande

Seite 93. Zeile 9. f. Carl VI. l. Carl IV.

Im dritten Bande

Seite 3. Zeile 2 und 3. wird Johann V. mit Johann IV. verwechselt.

Seite 46. Zeile 9. f. Naffanischen l. Nassauischen.
= = 60. = = 20. f. Phipp l. Philipp.
= = 140. = = 21. f. lallen l. lassen.
= = 143. = = 11. l. Markgrafen Albrecht ꝛc.
= = 145. = = 16. f. gemäß l. gemässe.
= = 149. = = 3. Note d) v. u. f. Naffau l. Nassau.
= = 165. = = 17. f. dann l. denn.
= = 177. = = 10. f. Kichen l. Kirchen.
= = 184. = = 4. f. Supper l. Super.
= = 212. = = 17. f. Geistlichem l. geistlichen.
= = 225. = = 13. f. Soldner l. Söldner.
= = 226. = = 11. f. strengen l. strengern.
= = 227. = = 4. f. Nassauern l. Nassauer.
= = 229. = = 9. v. u. f. drohensten l. drohendsten.
= = 261. = = 12. v. u. f. der l. zur.
= = 271. = = 3. f. Chatarina l. Catarina.
= = 283. = = 12. v. u. f. Lugwig l. Ludwig.

Hadamar,

Gedruckt bey Hergt und Compagnie. 1801.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arnoldi, Johannes von

Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten

Bd.: 3,1

Hadamar (1801)

Germ.sp. 23 m-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018398-6
VD18 90033523